



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft**

Datum: 7. Juli 2015

Nummer: 2015-288

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft

vom 07. Juli 2015

Wichtiger Hinweis

Die Energieabgabe auf die auf einem Grundstück verbrauchte nichterneuerbare Wärmeenergie wurde nach der externen Vernehmlassung aus der Vorlage Totalrevision Energiegesetz herausgelöst und ist nicht mehr Bestandteil dieser Landratsvorlage. Die Energieabgabe wird dem Landrat in einer separaten Vorlage unterbreitet.

1 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Entwurf für die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes wird das geltende Energiegesetz aus dem Jahr 1991¹ (EnG) den Veränderungen der energiepolitischen Rahmenbedingungen angepasst. Nach den Ereignissen in Fukushima und dem Beschluss des Bundes zum Ausstieg aus der Kernenergie, hat sich der Landrat mit der deutlichen Annahme der Motion [2011/155](#) für eine Totalrevision entschieden. Folgende Revisionsgründe stehen im Vordergrund:

- Der Bundesrat hat die Energiepolitik des Bundes mit der Einleitung der Energiewende und seiner Energiestrategie 2050 neu formuliert. Kantonale Umsetzungsmassnahmen sind angezeigt.
- Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) hat ihre Energiepolitik, Eckwerte und Aktionsplan verabschiedet sowie die harmonisierenden Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKen) aktualisiert. Einige dieser Mustervorschriften bedingen Gesetzesänderungen.
- Der Regierungsrat hat am 18. Dezember 2012 die Energiestrategie 2012 des Kantons Basel-Landschaft verabschiedet. Die Umsetzung erfolgt nun im Rahmen der Totalrevision des Energiegesetzes.
- In den vergangenen Jahren hat sich die Technik im Energiebereich stark entwickelt und grosse Fortschritte wurden erreicht. Der Bund beauftragt die Kantone, ihre Energiegesetzgebung im Rahmen der Überarbeitung der MuKen dem Stand der Technik anzupassen.
- Verschiedene parlamentarische Vorstösse verlangen ebenfalls eine Anpassung der kantonalen Energiegesetzgebung an den Stand der Technik.

Energiewende und Energiestrategie 2050 des Bundes:

Gemäss Artikel 89 Absatz 1 der Bundesverfassung² (BV) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Zuständig für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind gemäss Absatz 4 von Artikel 89 BV „vor allem“ die Kantone. Dieser Schwerpunkt im Gebäudebereich und die darauf basierende Aufgabe der Kantone ist auch ein wichtiger Bestandteil der Energiewende und der Energiestrategie 2050 des Bundes. Der Bund setzt im Gebäudebereich auf die Unterstützung der Kantone. Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) hat diese Aufgabe mit der umgehenden Überarbeitung der Mustervorschriften der Kantone (MuKen) entgegengenommen und erste klare Signale gesetzt. Der ganze (Strom)Versorgungsbereich ist primär Bundessache. Ergänzend zu der nationalen Aufgabe der Energieversorgung übernehmen die Kantone spezifische Aufgaben der Energieversorgung im Gebäudebereich. So besteht die Absicht der EnDK, dass Neubauten sich ab 2020 weitgehend selber mit Wärme versorgen und auch mit einem Anteil Elektrizität.

¹ Energiegesetz vom 4. Februar 1991 (SGS 490)

² Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998 (SR 101)

Zentrale Zielsetzung des Gesetzesentwurfs ist eine energieeffiziente, CO₂-arme und nachhaltige Energiepolitik. Die Zielformulierungen des Gegenvorschlages zur Initiative „Weg vom Öl“, denen das Volk im September 2010 zugestimmt hat, wurden übernommen. Zusätzlich wurden die Ziele der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates berücksichtigt. Die volkswirtschaftliche Tragbarkeit ist stets einzuhalten. Das neue Energiegesetz soll den Wirtschaftsstandort Basel-Landschaft im Wettbewerb mit anderen Regionen im In- und Ausland stärken.

Das neue Energiegesetz gliedert sich in die Kapitel:

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Energieplanung, Gemeinden und Grossverbraucher
- C Energieberatung
- D Energiesparen und dezentrale Energiegewinnungsanlagen
- E Standorte für Energiegewinnungsanlagen aus übergeordnetem Interesse
- F Gewinnung von Energie aus dem Untergrund
- G Verteilung von Elektrizität
- H Verteilung von leitungsgebundenem Gas
- I Förderbeiträge (Die Energieabgabe wird dem Landrat in einer separaten Vorlage unterbreitet)
- J Vollzug und Rechtspflege

Wichtigste in das neue Energiegesetz aufgenommene Neuerungen sind:

- Energieplanung von Kanton und Gemeinden
- Möglichkeit der Gemeinden für den Erlass einer Anschlusspflicht an einen Wärmeverbund
- Einführung eines Grossverbrauchermodells
- Ausbau der Energieberatung von Kanton und Gemeinden
- Gebäudeenergieausweis der Kantone
- Vorgaben zu öffentlichen Bauten von Kanton und Gemeinden
- Anteil erneuerbarer Energie bei Bauvorhaben
- Ersatz Elektroheizungen
- Prüfung von Wärmekraftkopplungsanlagen bei grossen Heizungen

- Standorte für Energiegewinnungsanlagen aus übergeordnetem Interesse
- Gewinnung von Energie aus dem Untergrund
- Übertragung von Vollzugsaufgaben

Auf nachstehende Regulierungen aus dem bestehenden Gesetz wurde ganz oder weitestgehend im neuen Energiegesetz verzichtet:

- Verbrauchsabhängige Energiekostenabrechnung für Geräte, Apparate und Anlagen
- Wärmeverluste durch Abgase
- Übernahme von Elektrizität
- Genehmigung von Konzessionsverträgen für Elektrizitätsnetze durch den Regierungsrat
- Genehmigung von Konzessionsverträgen für Erdgasnetze durch den Regierungsrat
- Genehmigung von Tarifen für den Verkauf von leitungsgebundenem Gas
- Anlagen des Kantons und der Gemeinde, Beteiligungen
- Enteignung

Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 wurden 52 Organisationen, Verbände und Parteien eingeladen, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft Stellung zu nehmen. Insgesamt sind 69 Stellungnahmen eingegangen, wovon sich 22 an einer anderen Stellungnahme anschliessen und keine eigene Stellungnahme formuliert haben.

Grundsätzlich erfuhr die Vernehmlassungsvorlage in den Stellungnahmen von einer breiten Zustimmung bis hin zur totalen Ablehnung das ganze Spektrum an Meinungsäusserungen. Etliche Anträge wurden übernommen, und in die Gesetzestexte eingearbeitet. Ebenso wurden insbesondere jene Anträge nicht übernommen, wenn von verschiedenen Stellungnehmenden sehr unterschiedliche und konträre Anträge eingebracht wurden. Dies wurde als Zeichen dafür gewertet, dass der Vernehmlassungsentwurf ein „guter Mittelweg“ darstellt. Die Ergebnisse der externen Vernehmlassung sind in Kapitel 5 enthalten, wie auch die Änderungen mit Begründung aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen.

Die Abgabe auf nichterneuerbare Wärmeenergien (Energieabgabe) wurde nach der externen Vernehmlassung aus der Vorlage Totalrevision Energiegesetz herausgelöst und ist nicht mehr Bestandteil dieser Landratsvorlage. Die Abgabe wird dem Landrat in einer separaten Vorlage unterbreitet. Dies insbesondere daher, weil die Stellungnehmenden zur Rechtmässigkeit der Abgabe sehr unterschiedliche Meinungen vertreten. Mit der Trennung in zwei separate Vorlagen „Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft“ und „Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich“ soll vermieden werden, dass das Energiegesetz wegen Widerstand gegen die Abgabe insgesamt abgelehnt wird.

1.1 Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
1.1	Inhaltsverzeichnis	5
2	Warum eine Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes	7
2.1	Energiestrategie 2050 des Bundesrates - Energiewende	7
3	Grundlagen	8
3.1	Bundesrecht	9
3.2	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	10
3.3	Energiestrategie 2012 des Regierungsrates Basel-Landschaft	10
3.4	Erfahrungen mit dem Baselbieter Energiepaket	10
3.5	Energiepolitik und energiepolitische Leitlinien der EnDK	12
3.6	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE)	13
3.7	Stand der Technik	13
4	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im neuen kantonalen Energiegesetz (Stand externe Vernehmlassung)	14
5	Ergebnis der externen Vernehmlassung	64
5.1	Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen	64
5.2	Kernaussagen aus den Stellungnahmen	68
5.3	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen	85
6	Nachhaltigkeitsbeurteilung: Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft	181
6.1	Wirkung Umwelt	181
6.2	Wirkung Wirtschaft	181
6.3	Wirkung Gesellschaft	182
7	Auswirkungen auf die Bevölkerung	184
8	Auswirkungen auf die Wirtschaft	185
9	Auswirkungen auf die Gemeinden	187
10	Auswirkungen Energieversorgungsunternehmen	187
11	Auswirkungen Kanton	188
11.1	Personelle Auswirkungen	188

11.2	Finanzielle Auswirkungen	189
11.3	Finanzrechtliche Prüfung	190
12	Regulierungsfolgenabschätzung	190
13	Abschreibung von parlamentarischen Vorstößen	191
14	Antrag	200

2 Warum eine Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes

Das geltende Energiegesetz vom 4. Februar 1991³ (EnG) wurde in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 angenommen und per 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt. Dieses hat sich über 20 Jahre bewährt und enthielt für damalige Verhältnisse etliche wegweisende Bestimmungen. In den Folgejahren 1998, 2003, 2005, 2010 und letztmals 2012 wurde das Energiegesetz wegen neuen Bestimmungen auf Bundesebene teilrevidiert. Zuletzt im Fall der kantonalen Regelungen als Folge des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes⁴ (StromVG).

Am 9. Februar 2012 überwies der Landrat die Motion [2011/155](#) „Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes“ an den Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat in seiner langfristigen strategischen Planung bis 2022⁵ das Thema Natur und Klimawandel als eines von sieben Schwerpunktfeldern festgelegt. Darin ist als ehrgeiziges Ziel das Erreichen einer sog. „2000 Watt Gesellschaft“ enthalten. Das langfristige Ziel der Reduktion des CO₂-Ausstosses steht dabei im Mittelpunkt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass durch die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtverbrauch eine sichere, preiswerte und umweltgerechte Energieversorgung und eine geringere Abhängigkeit von importierter Energie erreicht werden kann.

Nach den Ereignissen in Fukushima im Februar 2011 und dem in der Folge beschlossenen Ausstieg der Schweiz aus der Kernenergie wurde die erste Energiestrategie des Regierungsrates aus dem Jahr 2008 am „Runden Tisch“ mit ausgewiesenen Fachleuten überarbeitet und vom Regierungsrat am 18. Dezember 2012 als „Energiestrategie 2012 des Regierungsrates“⁶ für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft⁷, verabschiedet.

2.1 Energiestrategie 2050 des Bundesrates - Energiewende

Bundesrat und Parlament haben im Jahr 2011 einen Grundsatzentscheid zum schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie gefällt. Basierend auf diesem Entscheid, sowie auf weiteren zu beobachtenden tiefgreifenden Veränderungen im Energieumfeld, hat der Bundesrat seine Energiestrategie 2050⁷ erarbeitet. Wichtige Ziele der Energiestrategie sind insbesondere die Senkung des Gesamtenergieverbrauchs und der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien. Der Schwerpunkt bei den Effizienzmassnahmen liegt im Gebäude- und Industriebereich. Die Kantone sind weiterhin laut Bundesverfassung gefordert im Gebäudebereich neue auf die Energiestrategie des Bundesrates ausgerichtete Massnahmen zu erlassen.

³ Energiegesetz vom 4. Februar 1991 (SGS 490)

⁴ Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (SR 734.7)

⁵ Unsere strategischen Zielsetzungen für die Jahre 2012 – 2022, Beschluss der Direktionskonferenz vom 21. März 2012

⁶ Strategie des Regierungsrates für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft vom 18. Dezember 2012

⁷ Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (13.074 Geschäft des Bundesrates)

Der Bundesrat will in der Schweiz weiterhin eine hohe Stromversorgungssicherheit garantieren – mittelfristig jedoch ohne Kernenergie. Das hat er am 25. Mai 2011 beschlossen. Die bestehenden Kernkraftwerke sollen am Ende ihrer Betriebsdauer stillgelegt und nicht durch neue Kernkraftwerke ersetzt werden. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, setzt der Bundesrat im Rahmen der neuen Energiestrategie 2050 auf verstärkte Einsparungen (Energieeffizienz), den Ausbau der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien sowie wenn nötig auf fossile Stromproduktion (Wärmelektrischkraftanlagen, Gaskombikraftwerke) und Importe. Zudem sollen die Stromnetze rasch ausgebaut und die Energieforschung verstärkt werden. An den bestehenden Klimazielen wird festgehalten. Das UVEK hat am 28. September 2012 die „Energiestrategie 2050 des Bundes“ in die Vernehmlassung gesandt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat am 29. Januar 2013 seine Stellungnahme abgegeben.

Der Bund setzt im Gebäudebereich primär auf die Kantone. Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) hat diese Aufgabe mit der umgehenden Überarbeitung der Mustervorschriften der Kantone (MuKEN) entgegengenommen und mit der neuen MuKEN 2014 erste klare Signale gesetzt. Der ganze (Strom)-Versorgungsbereich ist primär Bundessache. Ergänzend zu der nationalen Aufgabe der Energieversorgung übernehmen die Kantone spezifische Aufgaben der Energieversorgung im Gebäudebereich. So besteht die Absicht der EnDK, dass Neubauten sich ab 2020 weitgehend selber mit Wärme versorgen und auch mit einem Anteil Elektrizität. Diese Schwerpunkte und Aufgaben der Kantone sind auch ein wichtiger Bestandteil der Energiewende und der Energiestrategie 2050 des Bundes.

Das revidierte Energiegesetz greift nur wenig in den Strommarkt ein. Wenn eine vorgeschlagene Regelung die Stromproduktion betrifft, dann geht es in erster Linie um eine Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich ganz allgemein und nicht primär um Fragen der Stromversorgung (z.B. Stromsparen durch Sanierungspflicht Elektroheizungen oder Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz mit Wärmelektrischkraftanlagen).

Die Energiedirektorenkonferenz der Kantone (EnDK) beauftragte die Energiefachstellenkonferenz im Zuge der Energiestrategie 2050 des Bundesrates, die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) aus dem Jahre 2008 zu überarbeiten und den neuen Herausforderungen entsprechend anzupassen. Diese wurden an der Plenarversammlung vom 9. Januar 2015 von der EnDK beschlossen.

3 Grundlagen

Die nachfolgend beschriebenen Grundlagen sind nicht abschliessend. Insbesondere werden nur jene Grundlagen aufgelistet, welche einen direkten Bezug zur vorliegenden Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes haben. So fehlen weitere übergeordnete Bundesinstrumente wie etwa die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder das Gebäudeprogramm der Kantone. Auf europäisches Recht wird nachfolgend nicht eingegangen, da dieses durch das Bundesrecht und die MuKEN abgedeckt wird.

3.1 Bundesrecht

Gemäss Artikel 89 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)⁸ setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Absatz 4 von Artikel 89 BV erklärt für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, „vor allem“ die Kantone als zuständig.

Das Energiegesetz des Bundes⁹ (EnG) legt in Artikel 9 fest:

¹ Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

² Die Kantone erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden und unterstützen die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;
- b. die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c. Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern;
- d. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude;
- e. die Erzeugung erneuerbarer Energie und Energieeffizienz: Bei beheizten Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt¹⁰.

⁴ Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

⁸ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

⁹ Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)

¹⁰ Art 9 Abs. 3 Bst. e wurde an der Volksabstimmung vom 3. März 2013 gutgeheissen, aber noch nicht in Kraft gesetzt.

3.2 Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft¹¹ verlangt in § 115:

¹ Kanton und Gemeinden fördern eine sichere, volkswirtschaftlich optimale und umweltgerechte Versorgung mit Energie sowie deren sparsame und wirtschaftliche Verwendung.

² Der Kanton erlässt ein Konzept, das die Grundsätze der kantonalen Energiepolitik enthält. Er wirkt darauf hin, dass auf dem Kantonsgebiet oder in dessen Nachbarschaft keine Atomkraftwerke nach dem Prinzip der Kernspaltung, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe und Lagerstätten für mittel- und hochradioaktive Rückstände errichtet werden.

³ Kanton und Gemeinden können sich an Anlagen der Energieversorgung beteiligen und nötigenfalls solche Anlagen selbst erstellen und betreiben.

3.3 Energiestrategie 2012 des Regierungsrates Basel-Landschaft

Die Energiestrategie 2012 des Regierungsrates Basel-Landschaft zeigt Ziele und Wege auf, wie der Kanton in seiner Energiepolitik auf aktuelle Herausforderungen reagieren und die Energieversorgung in den nächsten 20 Jahren nachhaltiger, sicherer und wirtschaftlicher organisieren kann. Dabei gilt es den Energieverbrauch fossiler Energieträger und damit vor allem die Abhängigkeit vom Erdöl zu reduzieren, den Kernenergieausstieg zu begleiten und die Investitionen in unterstützende Technologien im In- und Ausland zu fördern. Diese Ziele folgen in Einklang mit der „Energiestrategie 2050“ des Bundes. Während auf Bundesebene gewisse Schwerpunkte in der Energieerzeugung, Stromversorgung, Netzinfrastuktur und der Klimapolitik ersichtlich sind, konzentriert sich die kantonale Energiestrategie gemäss Art. 89 der Bundesverfassung in erster Linie auf Energieeffizienzmassnahmen v.a. im Gebäudebereich.

Sie enthält 14 Ziele im Energiebereich und im Grundlegendokument sind 11 Umsetzungsmassnahmen beschrieben, welche die Grundlage für die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes bilden sollen.

Für die Erarbeitung der Energiestrategie wurde ein „Runder Tisch“ mit ausgewiesenen Fachleuten einberufen. Dabei wurden die Ziele verfolgt, die energiewirtschaftlichen Grundlagen innerhalb und ausserhalb des Kantons abzustimmen, die Ziele, Massnahmen und Empfehlungen der Strategie zu definieren sowie eine Verbindung zu den nationalen und kantonalen Anspruchsgruppen der Energiewirtschaft zu schaffen.

3.4 Erfahrungen mit dem Baselbieter Energiepaket

Mit der Vorlage [2009/200](#) vom 26. Juli 2009 hat der Landrat am [12. November 2009](#) einen Verpflichtungskredit¹² in der Höhe von CHF 50 Mio. für ein neues energiepolitisches Förderpro-

¹¹ Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100)

¹² Verpflichtungskredit für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung (Vorlage 2009/200)

gramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung bewilligt. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen, die Förderung erneuerbarer Energien fortzuführen sowie per 1. Januar 2010 einen neuen Schwerpunkt im Bereich der Gebäudehüllensanierung zu setzen.

Nach der Konzipierung des kantonalen Förderprogramms wurde seitens des Bundes am 1. Januar 2010 das Gebäudeprogramm gestartet. Dieses stellt den Kantonen Mittel aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe für das nationale Gebäudesanierungsprogramm und für die Förderung der Haustechnik und der erneuerbaren Energien zur Verfügung. Beide Programme wurden gleichzeitig auf den 1. Januar 2010 gestartet. Im Sinne der Kundenfreundlichkeit wurden das nationale Gebäudesanierungsprogramm der Kantone und das kantonale Förderprogramm im Kanton Basel-Landschaft gegenüber der Öffentlichkeit unter der Bezeichnung "Baselbieter Energiepaket" unter einem Dach zusammengeführt.

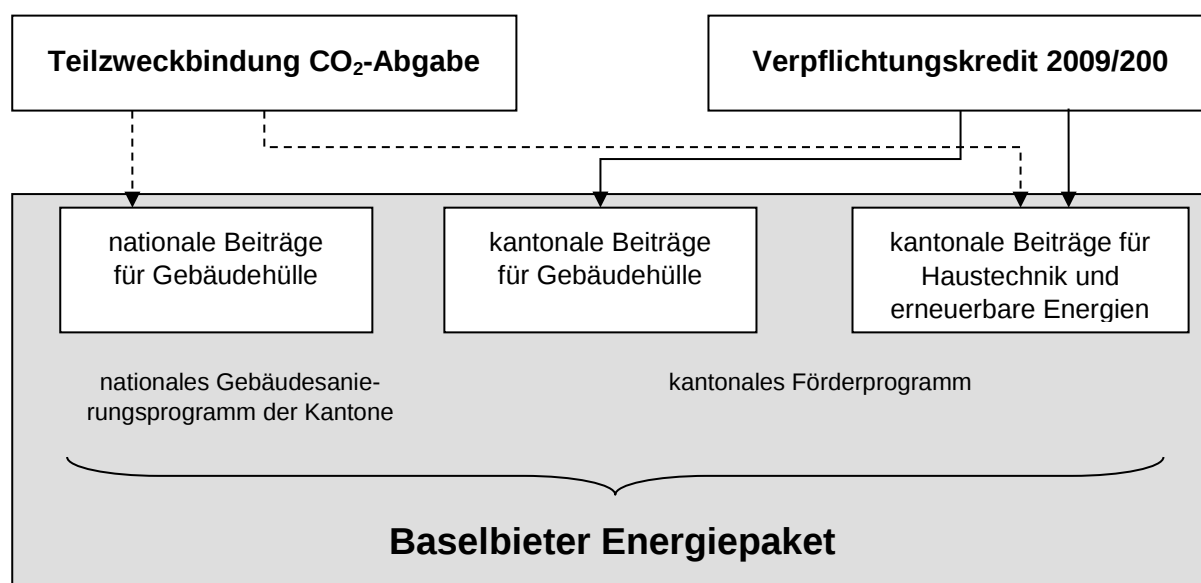


Abbildung 1: Kundenfreundliche Abwicklung der kantonalen und nationalen Programme über das Portal Baselbieter Energiepaket.

Für die Umsetzung des "Baselbieter Energiepakets" wurde eine strategische Partnerschaft mit der Wirtschaftskammer Baselland, dem Hauseigentümerverband Baselland, der Basellandschaftlichen Kantonalbank und seit dem Frühjahr 2014 mit der Elektra Birseck Münchenstein und der Elektra Baselland eingegangen. Dies in der Absicht, mit der direkten Einbindung dieser Schlüsselakteure im "Baselbieter Energiepaket" eine hohe Kompetenz, Effizienz bei der Umsetzung der kantonalen und nationalen Förderung sowie eine hohe Akzeptanz bei den massgeblichen Zielgruppen zu erreichen. In der gemeinsamen Kommunikation wurde ein wirksamer und kundenfreundlicher Auftritt gegenüber den Zielgruppen erreicht. In den letzten Jahren wurden für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie für das ausführende Gewerbe jährlich mehrere Informations- und Schulungsveranstaltungen durchgeführt. Ausserdem wurden die Zielgruppen mit zahlreichen Artikeln in den Verbandszeitschriften und in der Presse wiederholt auf das "Baselbieter Energiepaket" aufmerksam gemacht. Es wurde ein eigenständiger Internetauftritt lanciert (www.energiepaket-bl.ch), auf dem sämtliche erforderlichen Formulare und Informationen verfügbar sind. Dort sind beispielsweise auch die Förderbereiche und die massgeblichen Förderbeitragsätze einsehbar. Die elektronischen Formulare und die direkte Schnitt-

stelle zur zugehörigen Datenbank erleichtern die Abwicklung massgeblich. Eine telefonische Hotline unterstützt die Gesuchstellenden zudem bei Fragen oder Unklarheiten.

	Anzahl Projekte [Stk.]	Förderbeiträge Zusicherung [Mio. CHF]	Ausgelöste Investitionen [Mio. CHF]	Wirkung Energie [MWh/Jahr]	Einsparung CO ₂ [Tonnen/Jahr]
2010	1'397	9,9	72	15'457	3'246
2011	1'443	11,2	82	17'487	3'672
2012	1'286	10,0	73	15'613	3'278
2013	1'126	9,5	69	14'832	3'115
2014	977	7,7	56	12'022	2'524
Summe	6'229	48,3	352	75'411	15'835

Abbildung 2: Wirkungen Energie, CO₂ und Wirtschaft vom Baselbieter Energiepaket im Bereich Gebäudesanierung (geschätzte Wirkung zugesicherter Projekte).

	Anzahl Projekte [Stk.]	Förderbeiträge Zusicherung [Mio. CHF]	Ausgelöste Investitionen [Mio. CHF]	Wirkung Energie [MWh/Jahr]	Einsparung CO ₂ [Tonnen/Jahr]
2010	1'356	5,9	34	24'842	5'415
2011	1'206	6,9	40	29'053	6'332
2012	890	4,9	29	20'632	4'497
2013	865	6,5	38	27'369	5'965
2014	923	5,1	30	21'474	4'680
Summe	5'240	29,3	171	123'370	26'889

Abbildung 3: Wirkungen Energie, CO₂ und Wirtschaft vom Baselbieter Energiepaket im Bereich erneuerbare Energien (geschätzte Wirkung zugesicherter Projekte).

Die regelmässig publizierten Zahlen zum Baselbieter Energiepaket zeigen, dass eine Grundnachfrage nach Beiträgen für die Gebäudesanierung und den Einsatz erneuerbarer Energien vorhanden ist. Die Erkenntnisse der Jahre 2010 bis 2014 zeigen aber auch, dass eine Verstärkung der Massnahmen in den kommenden Jahren notwendig sein wird, damit die Ziele gemäss dem Energiegesetz erreicht werden können. Basierend auf diesen Erkenntnissen hat der Runder Tisch zur Energiestrategie 2012 des Regierungsrates eine Verdreifachung der Fördermittel empfohlen.

3.5 Energiepolitik und energiepolitische Leitlinien der EnDK

Am 2. September 2011 verabschiedete die Generalversammlung der EnDK im Nachgang zu den Ereignissen in Fukushima (Japan) die „Energiepolitik der EnDK, Eckwerte und Aktionsplan“¹³. Die Naturkatastrophe des Tsunami und deren Folgen erschütterten das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit der Kernkraft und führten zu einer Neuausrichtung der europäischen Stromproduktion in Deutschland, Italien, der Schweiz und weiteren Staaten. Mit dem

¹³ Energiepolitik der EnDK Eckwerte und Aktionsplan vom 2. September 2011

Wegfall der Kernkraft in der Stromproduktion stehen die Versorgungssicherheit, die Sicherung von Energieressourcen und der Schutz des Klimas sowie von Natur und Landschaft vor neuen Herausforderungen. In der Energiepolitik der EnDK vom 2. September 2011 sind Absichten und Massnahmen bis 2035 formuliert.

Am 4. Mai 2012 verabschiedete die Generalversammlung der EnDK die „Energiepolitischen Leitlinien“¹⁴. Darin enthalten sind 5 Grundsätze und 13 Leitsätze der kantonalen Energiepolitik.

3.6 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN)

Die Energiedirektorenkonferenz (EnDK) hat mit Bezug auf energierechtliche Bestimmungen im Gebäudebereich erstmals im Jahr 1992 eine "Musterverordnung 1992" erarbeitet. Diese ist im Jahr 2000 von den "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich" (MuKEN 2000) abgelöst worden. Dabei handelt es sich um den von den Kantonen getragenen gemeinsamen Nenner, in dem die bundesrechtlichen Minimalvorgaben beachtet, der technischen Entwicklung Rechnung getragen und gestützt darauf Standards und Module festgelegt wurden. Die EnDK hat die "MuKEN" im Jahr 2007 einer Totalrevision unterzogen und die neuen Vorschriften im Frühling 2008 zuhänden der Kantone verabschiedet. Die neuste Ausgabe der MuKEN 2014¹⁵ basiert auf der Energiestrategie 2050 des Bundesrates, der Energiepolitik und der energiepolitischen Leitlinien der EnDK und berücksichtigt die Entwicklungen im Energiebereich der vergangenen Jahre.

Wichtiges Ziel der MuKEN ist es, dass die Umsetzung der Energiepolitik in den Kantonen möglichst einheitlich erfolgt. Sie enthält Minimalanforderungen für Gebäude und sie ist modular aufgebaut. Das Basismodul umfasst alle Bestimmungen, die in der kantonalen Gesetzgebung notwendig sind, damit die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllt werden können. Die weiteren Module sollen aus Gründen der Harmonisierung ebenfalls übernommen werden, sofern ein Kanton Regelungen erlassen möchte. Der Kanton Basel-Landschaft hat bisher in der kantonalen Gesetzgebung nur einen Teil der Module umgesetzt.

3.7 Stand der Technik

Die Bestimmungen im Energiegesetz stützen in der Regel auf den Stand der Technik ab. In wenigen Ausnahmen, z.B. bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, kann eine etwas über den Stand der Technik hinausgehende Regelung sinnvoll sein. Dies ermöglicht es, in einem „kleineren Testumfeld“ neue Techniken anzuwenden und damit Erfahrungen für die Zukunft zu gewinnen. Bereits heute werden als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der Fachorganisationen, insbesondere jene vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA), angewendet. Der Stand der Technik wird jeweils in der Verordnung zum Energiegesetz im Detail geregelt. Wenn sich der Stand der Technik weiterentwickelt, so kann die Verordnung dieser Entwicklung schneller folgen als eine Anpassung des Energiegesetzes. Die Referenzbasis bilden die Normen der Fachorganisationen insbesondere des SIA. Eine weitere wichtige Basis für den Stand der Technik sind die MuKEN. Diese bilden das Ergebnis eines von

¹⁴ Energiepolitische Leitlinien der EnDK vom 4. Mai 2012

¹⁵ Die MuKEN 2014 wurden am 9. Januar 2015 von der Plenarversammlung der EnDK verabschiedet.

den Kantonen getragenen gemeinsamen Nenners ab, welcher die bundesrechtlichen Minimalvorgaben beachtet und der technischen Entwicklung Rechnung trägt. Die neuste Ausgabe der MuKE 2014 basiert auf der Energiestrategie 2050 des Bundesrates, der Energiepolitik und der energiepolitischen Leitlinien der EnDK und berücksichtigt die Entwicklungen im Energiebereich der vergangenen Jahre. Im Rahmen einer Totalrevision des Kantonalen Energiegesetzes kann keine volkswirtschaftliche Evaluation durchgeführt werden. Hierzu muss auf die vorangehenden genannten Quellen abgestützt werden. Insbesondere sei auch auf das Kapitel 6.3 „Auswirkung auf die Volkswirtschaft“ der Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 des Bundesrates vom 4. September 2013 verwiesen¹⁶.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen im neuen kantonalen Energiegesetz (Stand externe Vernehmlassung)

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurden neben neuen Bestimmungen auch Bestimmungen aus dem geltenden Energiegesetz unverändert übernommen. Dies insbesondere dann, wenn sich diese sehr bewährt haben. Teilweise wurden Bestimmungen aus dem bestehenden Energiegesetz übernommen und auf die neuen Rahmenbedingungen angepasst. Es wurden auch einige Bestimmungen aus dem bestehenden Energiegesetz nicht mehr übernommen. Dies betrifft insbesondere solche, welche sich nicht bewährt haben oder auf Bundesebene genügend abschliessend geregelt sind.

A Allgemeine Bestimmungen

Zweck, Ziel und Wirksamkeitskontrolle konkretisieren wichtige Bestandteile der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates und setzen Prioritäten bei den energiepolitischen Massnahmen des Kantons Basel-Landschaft. Sie folgen im Wesentlichen auch der Energiestrategie 2050 des Bundesrates und den energiepolitischen Zielen der EnDK.

§ 1: Zweck

¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der Befugnisse des Kantons eine langfristig sichere und im volkswirtschaftlichen Interesse liegende, nachhaltige und effiziente sowie umweltschonende Energieversorgung zu gewährleisten.

² Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen in dieser Reihenfolge die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien im Vordergrund.

³ Bei Massnahmen im Energiebereich sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen. Zudem berücksichtigt der Regierungsrat den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.

Kernpunkt

¹⁶ Botschaft zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 (13.074 Geschäft des Bundesrates)

Diese Bestimmungen entsprechen weitgehend dem geltenden Recht und den Zielsetzungen von Bund, der EnDK und auch der Energiestrategie des Regierungsrates 2012.

Absatz 1

Die langfristig sichere und im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Energieversorgung ist ein zentrales Anliegen. Mit ihr sind Wohlstand und wirtschaftliche Entwicklung eng verknüpft. Das Sicherstellen von Rahmenbedingungen für eine sichere Energieversorgung, soweit sie vom Kanton beeinflusst werden kann, hat Priorität.

Absatz 2

In erster Linie soll Energie gespart werden, z.B. durch eine verbesserte Effizienz in der Energienutzung. Durch die Energieeinsparung fossiler Energieträger sollen die Erdöl- und Erdgas-Ressourcen geschont und die CO₂-Emissionen reduziert werden. Ein wichtiger Beitrag für das Bremsen des laufenden Klimawandels. Die gesetzlichen Vorgaben sollen primär zur Energieeffizienz im Gebäudebereich verpflichten bzw. mit finanziellen Mitteln auch fördern. An zweiter Stelle steht die stetige Zunahme der Deckung des verbleibenden Restbedarfs durch erneuerbare Energien. Oft sind aber diese - zumindest regional - beschränkt verfügbar wie z.B. Holzenergie, Windenergie, Biomasse. Deshalb ist die Energieversorgung nicht nur eine regionale sondern eine nationale Aufgabe, die auch die europäischen Rahmenbedingungen berücksichtigen muss. Das gilt speziell für die Stromversorgung. Die Energieversorgung ist deshalb in erster Linie Sache des Bundes. Der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet sich - gemäss seiner Energiestrategie 2012 - die Versorgung im Rahmen seiner gegebenen Möglichkeiten zu sichern.

Absatz 3

Die Bestimmungen im Energiegesetz stützen auf die Verhältnismässigkeit, auf die wirtschaftliche Tragbarkeit und auf den Stand der Technik (siehe Kapitel 3.7) ab.

§ 2: Ziele und Wirksamkeitskontrolle

¹ Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 um 35% gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) zu reduzieren.

² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf 40% gesteigert werden.

³ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2030 der Heizwärmebedarf für Neubauten auf durchschnittlich 2 Liter Heizöläquivalente (20 kWh) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 4 Liter Heizöläquivalente (40 kWh) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

⁵ Der Regierungsrat erarbeitet eine umfassende Mobilitätsstrategie mit der Zielsetzung, den CO₂-Ausstoss massgeblich zu reduzieren.

⁶ Der Kanton strebt an, die Abhängigkeit von importierter nicht erneuerbarer Energie soweit wie möglich unter Einbezug der volkswirtschaftlichen Interessen zu reduzieren.

⁷ Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht.

⁸ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund und den Kantonen und berücksichtigt die Anstrengungen der Wirtschaft. Der Kanton kann mit Organisationen der Wirtschaft Massnahmen zur Zielerreichung festlegen und beim Vollzug dieses Gesetzes zusammenarbeiten.

⁹ Der Kanton nimmt seine Koordinationsfunktion in Bewilligungsverfahren wahr, begleitet die Erstellung von Energieproduktionsanlagen und moderiert nach Bedarf zwischen Anspruchsgruppen.

Kernpunkt

Die Wahl der Energieträger für die zukünftige Versorgung der stationären und der mobilen Energienutzung ist von vielen Faktoren abhängig: Von der Verfügbarkeit und den Nutzungsmöglichkeiten der Energieträger, von den Kosten und von den aus der Nutzung resultierenden Umwelt- und Klimabeeinträchtigungen. Ein Blick in die kantonale Energiestatistik zeigt die bisherige Entwicklung des Energieverbrauchs bis 2006 und den geschätzten Stand 2010 (da die Erhebung noch nicht abgeschlossen ist).

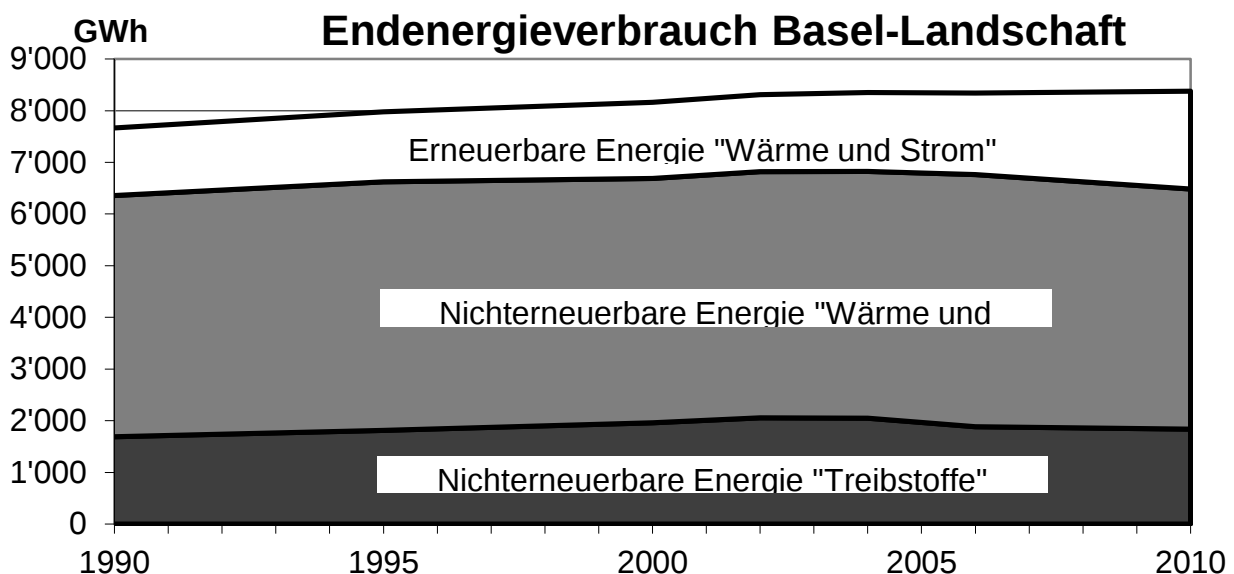


Abbildung 4: Entwicklung Endenergieverbrauch im Kanton Basel-Landschaft 1990 bis 2010 in Gigawattstunden¹⁷ (GWh).

Die primären Ziele der kantonalen Energiepolitik sind die Verringerung des Energiebedarfs im Gebäudebereich und die Deckung des Restenergiebedarfs durch erneuerbare Energien unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Interessen. Nebst diesen „reinen Energiezielen“ soll die Auslandsabhängigkeit vermindert werden und der Kanton nimmt eine koordinierende Rolle in wichtigen Energiefragen ein.

¹⁷ Quelle: Energiestatistik Statistisches Amt BL (1990 bis 2006) und provisorische Zahlen für 2010

Absätze 1 bis 4

Die Ziele in Absatz 2 bis 4 entsprechen den heutigen Bestimmungen, wie sie an der Volksabstimmung vom September 2010 vom Baselbieter Volk mit 71% gutgeheissen wurden. Sie sind immer noch angemessen und im Sinne der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates und der Energiestrategie 2050 des Bundesrates.

Ergänzend wurde der Absatz 1 aufgenommen, welcher der Energiestrategie 2050 des Bundesrates folgt und das Gesamtreduktionsziel von 35%, ausgehend vom Verbrauch ohne Mobilität im Jahr 2000, auf kantonaler Ebene festlegt.

Absatz 5

Absatz 5 verlangt eine eigenständige Mobilitätsstrategie analog der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates mit der Zielsetzung, den CO₂-Ausstoss massgeblich zu senken. Dies ist sinnvoll, da die Mobilität gut einen Viertel des Gesamtenergieverbrauchs ausmacht und in der Energiestrategie 2012 keine Mobilitätsmassnahmen enthalten sind.

Absatz 6

Absatz 6 setzt das Ziel, die Abhängigkeit von importierter nichterneuerbarer Energie unter Einbezug der volkswirtschaftlichen Interessen zu reduzieren. Bei der Energieerzeugung sind die Schweiz und der Kanton Basel-Landschaft stark vom Ausland abhängig. Der Anteil der Energieerzeugung in der Schweiz aus eigenen Ressourcen liegt heute bei lediglich 20%, wovon zwei Drittel durch die Wasserkraft erzeugt werden. Aus der grossen Auslandsabhängigkeit unserer Energieversorgung ergibt sich ein entsprechend grosses Versorgungsrisiko für unsere Volkswirtschaft.

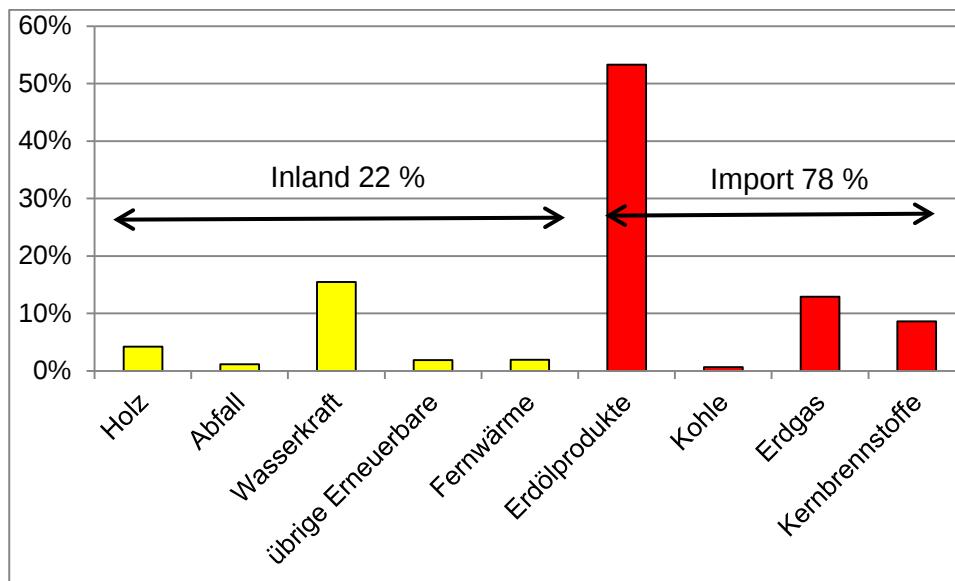


Abbildung 5: Anteile der Energiebereitstellung, gesamtschweizerische Angaben¹⁸ inklusive Verkehr (2012).

Absatz 7

Absatz 7 wurde sinngemäss aus dem bestehenden Energiegesetz übernommen. Die Häufigkeit der Berichterstattung an den Landrat wird in der Energieverordnung geregelt. Der „Energiepolitische Regelkreis“ von der Zielsetzung über die Massnahmenausgestaltung bis zur Berichterstattung der Zielerreichung ist ein wichtiges Steuerungsinstrument für Regierungsrat und Landrat.

¹⁸ Quelle: Schweizerische Gesamtenergiestatistik 2012, Bundesamt für Energie

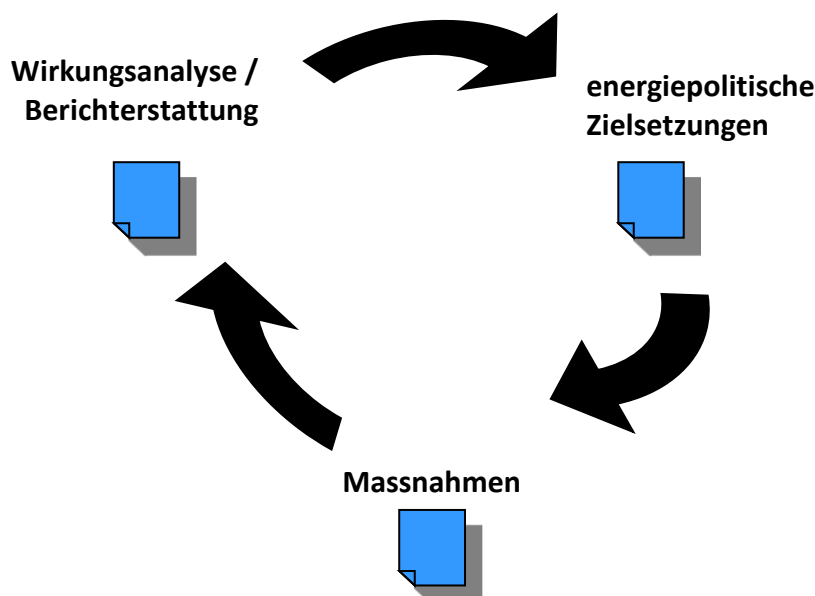


Abbildung 6: Wirkungskreislauf: Zielsetzungen, Massnahmen, Analyse mit Berichterstattung.

Absatz 8

Absatz 8 unterstreicht im ersten Teil die Zusammenarbeit mit dem Bund und der EnDK. Er postuliert aber auch neu eine mögliche engere Zusammenarbeit bei der Zielerreichung des Energiegesetzes und dessen Vollzug mit Organisationen der Wirtschaft. Vorstellbar sind zum Beispiel Vereinbarungen mit Grossverbrauchern im Kanton oder die Delegation von Vollzugsaufgaben an Dritte.

Absatz 9

Absatz 9 ermöglicht es dem Kanton, eine koordinierende Rolle einzunehmen, z.B. zur Unterstützung der Realisierung von Energieproduktionsanlagen und Übertragungsleitungen. Anspruchsgruppen können z.B. die regionalen Energiedienstleister sein oder aber auch private Organisationen, welche grössere Energieproduktionsanlagen erstellen möchten, die für die Erreichung der Zielsetzungen von Bedeutung sind.

B Energieplanung, Gemeinden und Grossverbraucher

Die neu verankerte Energieplanung von Kanton und Gemeinden wird auch einem Teil von § 115 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft gerecht: In Absatz 2 verlangt die Verfassung: „Der Kanton erlässt ein Konzept, das die Grundsätze der kantonalen Energiepolitik enthält.“ Nebst der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates und dem Energiegesetz sollen mit einer abgestimmten Energieplanung von Kanton und Gemeinden die Massnahmen aufeinander abgestimmt und umgesetzt werden.

§ 3: Energieplanung des Kantons

¹ Der Regierungsrat erstellt auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung, passt diese bei Bedarf an und erstattet dem Landrat Bericht.

² Die Energieplanung umfasst insbesondere

- a. eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton;
- b. eine Strategie zur Energieversorgung und -nutzung mit den dazu notwendigen Massnahmen;
- c. eine kantonale Energiestatistik.

³ Die Energieplanung dient insbesondere

- a. als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Förderung, der Raumplanung sowie der Projektierung von Anlagen;
- b. als Grundlage der Gemeinden für deren Energieplanung.

⁴ Gemeinden, Energieproduzenten und -verteiler sowie Grossverbraucher sind verpflichtet, jederzeit Auskünfte und Informationen für die Energieplanung zu erteilen.

Kernpunkt

§ 3 entspricht einer Forderung der MuKEN 2014. Mit der Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden für den effizienten Einsatz von Energie und die Nutzung von einheimischen erneuerbaren Energieträgern.

Absatz 1

Der Regierungsrat ist für die kantonale Energieplanung zuständig. Eine Abstimmung der kantonalen Energieplanung auf eidgenössische Vorgaben und Rahmenbedingungen ist zweckmässig, da insbesondere die Stromversorgung in der Kompetenz des Bundes liegt. Eine regelmässige Anpassung der Energieplanung und der Berichterstattung an den Landrat ist sinnvoll. Im Gesetz wurde bewusst keine Periodizität genannt, da diese sich im Laufe der Zeit ändern kann und weil allenfalls bereits bestehende Berichterstattungen des Regierungsrates im Bereich Energie ausgebaut werden können.

Absatz 2

Hier wird der Regierungsrat verpflichtet aufzuzeigen, wie sich der künftige Bedarf an Energie und das Angebot an Energie im Kanton entwickeln. Daraus abgeleitet sollen evtl. notwendige Massnahmen formuliert und eingeleitet werden. Beides sind wichtige Schritte zur Zielerreichung gemäss § 2. Als wichtiges Beurteilungsinstrument wird die kantonale Energiestatistik verankert.

Absatz 3

Die Energieplanung dient als Entscheidungsgrundlage dafür, in welchen Bereichen zukünftig gezielt die Rahmenbedingungen so angepasst werden müssen, damit die Ziele gemäss § 2 erreicht werden können. Der Absatz 3 soll in Kombination mit dem Kapitel E (vergl. dort § 21) bei Bedarf die Möglichkeiten von Energiegewinnungsanlagen im Kanton ermöglichen. Die Energieplanung soll auch aufzeigen, welche Bereiche gezielt gefördert werden sollen, sei dies durch finanzielle Anreize oder andere Rahmenbedingungen.

Absatz 4

Da der Kanton bei der Energieplanung auf Auskünfte von anderen wichtigen Partnern im Energiebereich angewiesen ist, wird deren Auskunftspflicht hier festgelegt. Ohne z.B. die Absichten eines Grossverbrauchers zu kennen, kann der Kanton keine verlässliche Energieplanung durchführen.

§ 4: Energieplanung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, für ihr Gebiet im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Energieplanung des Kantons eine eigene Energieplanung, welche mit den Nachbargemeinden abgestimmt ist, zu erstellen.

² Die Energieplanung der Gemeinden bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion, welche die Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und der Energieplanung des Kantons überprüft.

³ Die kommunale Energieplanung kann in die Richt- oder Nutzungsplanung der Gemeinde einfließen.

⁴ Im Rahmen von kommunalen Quartierplanungen können die Gemeinden weitergehende energetische Anforderungen an Gebäude oder an die Nutzung erneuerbarer Energien festlegen, als dies das kantonale Recht verlangt.

Kernpunkt

Umsetzung der MuKE 2014. Mit der kommunalen Energieplanung sollen Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für den effizienten Einsatz nicht erneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen schaffen. Mit der kommunalen Energieplanung wird auch die Umsetzungsmassnahme 3a der Regierungsrätlichen Energiestrategie 2012 gewährleistet.

Mit der neuen Regelung zur Energieplanung soll den Gemeinden ein zweckmässiges Instrumentarium ohne Verpflichtung zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 1

Die Gemeinden können eine Energieplanung durchführen. Diese stimmen ihre Planung mit der kantonalen Energieplanung und mit jenen der Nachbargemeinden regional ab. So können z.B. grossräumige Energieversorgungssysteme geplant werden wie z.B. Abwärmenutzung aus Abwasserreinigungsanlagen oder die Nutzung vorhandener regionaler Energieholzreserven. Die Gemeinden haben die kantonale Energieplanung zu beachten. Es ist wichtig, dass Kanton und Gemeinden eine gemeinsame Strategie verfolgen, um die beste Wirkung im Sinne der Zielsetzungen von § 2 erzielen zu können.

Absatz 2

Durch die Genehmigung der kommunalen Energieplanung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion soll gewährleistet werden, dass die Ziele der übergeordneten kantonalen Energieplanung unterstützt werden.

Absatz 3

Mit dieser Bestimmung wird der Energieplanung einer Gemeinde eine höhere Verbindlichkeit zugeordnet, indem die Energieplanung in die Richt- oder Nutzungsplanung einfließen kann. Die Gemeinde soll selber festlegen können, welchen Grad der Festlegung sie wählen möchte.

Absatz 4

Heute werden in Quartierplänen häufig weitergehende energetische Anforderungen zwischen den Parteien vereinbart. Diese vertraglichen Regelungen entstehen in der Regel in Verhandlungen unter den Parteien, es ist ein gegenseitiges „Geben“ wie z.B. Zugestehen einer höheren Nutzung auf einer Parzelle und „Nehmen“ z.B. höhere energetische Anforderungen, damit der Gesamtenergieverbrauch nicht höher wird als bei einer Nutzung auf der Parzelle ohne Quartierplan. Der Absatz 4 schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass Gemeinden im Rahmen von Quartierplanungen höhere energetische Anforderungen als es das kantonale Gesetz verlangen können. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der kommunalen Energieplanung.

§ 5: Wärme- und Kälteversorgungsnetze in Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen im Rahmen eines Gemeindereglements eine Anschlusspflicht an Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetze festzulegen.

² Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten für den Wärme- oder Kältepreis dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärme-/Kälteversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den Nachweis der Versorgungssicherheit im Fernwärme- oder Kälteversorgungsperimeter zu erbringen.

³ Für bereits überbaute Gebiete ist im Rahmen der Energieplanung eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetz nur für Gebäulichkeiten zulässig, bei denen ein Ersatz der vorbestehenden Wärme- oder Kälteversorgung notwendig wird.

⁴ Kommunale Reglemente über die Anschlusspflicht an Fernwärme-/Kältenetze bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Kernpunkt

Der Bau von Fernwärme- und Kälteversorgungsnetzen ist mit grossen finanziellen Investitionen verbunden. Die Wirtschaftlichkeit solcher Versorgungen ist nur bei einer hohen Anschlussdichte gewährleistet, insbesondere wenn der spezifische Energiebedarf von Gebäuden aufgrund der energetischen Massnahmen weiter sinken wird. Daher soll den Gemeinden unter bestimmten Bedingungen der Erlass einer Anschlusspflicht ermöglicht werden. Allerdings wird dies nur Gemeinden ermöglicht, welche auch eine Energieplanung gemäss § 4 realisiert und vom Regierungsrat genehmigt haben. Die Bestimmung entspricht den MuKE 2014. Mit der Möglichkeit, eine Anschlusspflicht zu erlassen, wird auch die Umsetzungsmassnahme 3b der regierungsrätlichen Energiestrategie 2012 gewährleistet.

Grundlage für eine Anschlusspflicht ist die kommunale Energieplanung und ihre Umsetzung in einem Gemeindereglement. Das heisst, dass eine Anschlusspflicht nur gestützt auf eine Energieplanung und basierend auf einem Gemeindereglement erlassen werden kann.

Absatz 1

Absatz 1 schränkt den Erlass einer Anschlusspflicht dahingehend ein, dass eine kommunale Energieplanung und ein Gemeindereglement vorliegen müssen.

Absatz 2

Absatz 2 gewährleistet, dass eine Anschlusspflicht nur dann erlassen werden darf, wenn die entstehenden Kosten für die Kundschaft längerfristig nicht wesentlich höher ausfallen (Verhältnismässigkeit, Zumutbarkeit) als eine eigene Versorgung. Da sich die Energiekosten in Zukunft weiter verändern und nicht auf lange Sicht hinaus stabil sein werden, wird in der Energieverordnung - da diese einfacher an neue Gegebenheiten anpassbar ist - die Verhältnismässigkeit und die Zumutbarkeit bei Bedarf weiter konkretisiert. Den Nachweis, auch der Versorgungssicherheit, hat der Versorger und nicht die Kundschaft zu erbringen.

Absatz 3

Mit dem Absatz 3 soll ausgeschlossen werden, dass noch funktionierende Wärme- oder Kälteversorgungen vor Ablauf ihrer üblichen Betriebsspanne zwangsweise ersetzt werden müssen.

Absatz 4

Genehmigungsinstanz für ein Reglement über die Anschlusspflicht ist der Regierungsrat. Damit wird auch gewährleistet, dass ein Reglement nur dann in Kraft treten wird, wenn es die übergeordneten rechtlichen Voraussetzungen beachtet.

§ 6: Grossverbraucher

¹ Der Kanton kann Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich in einer Vereinbarung verpflichten, individuell oder in einer Gruppe die mit dem Kanton vereinbarten Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten.

³ Der Kanton kann Grossverbraucher gemäss Absatz 2 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden.

⁴ Der Kanton kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

Kernpunkt

Mit der von den eidgenössischen Räten im März 2007 beschlossenen Änderung des eidgenössischen Energiegesetzes sind die Kantone verpflichtet, Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern einzuführen (Art. 9 Abs. 3 Bst. c Energiegesetz des Bundes EnG). Die vorgeschlagenen Regelungen entsprechen inhaltlich den MuKE 2014. Mit dem Grossverbrauchermodell wird auch die Umsetzungsmassnahme 9b der Regierungsrätlichen Energiestrategie 2012 gewährleistet. 18 Kantone haben das Grossverbrauchermodell bereits eingeführt.

Das Grossverbrauchermodell funktioniert wie folgt: Die Grossverbraucher werden verpflichtet, eine Energieverbrauchsanalyse und Massnahmen zur Effizienzsteigerung durchzuführen. Sie sind jedoch von dieser Verpflichtung befreit, wenn sie mit dem Kanton eine Zielvereinbarung abschliessen. Das Ziel der Grossverbraucher-Vereinbarung ist die Steigerung der Energieeffizienz über einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren. Die Vereinbarung ist mit einem einzelnen Unternehmen oder mit einer frei wählbaren Gruppe von Unternehmen möglich. Die Effizienzziele werden durch den Grossverbraucher und den Kanton gemeinsam auf Grund individueller Messgrössen festgelegt. Die Massnahmen, die zur Zielerreichung führen, sind vom Grossverbraucher frei wählbar und können daher optimal in den betrieblichen Ablauf und in die Erneuerungszyklen der Gebäude und Anlagen integriert werden. Zwar haben die betroffenen Betriebe in Bezug auf die Bewirtschaftung ihres Energieeinsatzes Mehraufwendungen, sie profitieren dafür von einem effizienten Instrumentarium zur Optimierung ihrer Betriebskosten. Da sie damit auch gleichzeitig die Ziele der Energiesparmassnahmen erfüllen, können sie in der Vereinbarung von der Einhaltung gewisser Detailvorschriften - mit entsprechendem Kosteneinsparpotenzial auch im administrativen Bereich - weitgehend entbunden werden. Bei der Analyse des Energieverbrauchs handelt es sich um eine bedingt verordnete Analyse und nicht um einen generellen Zwang. Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass nahezu nur die Vereinbarung (Absatz 2) zum Tragen kommt. Dies lässt sich damit begründen, dass der Nutzen für Grossverbraucher in der Befreiung von „in der Vereinbarung näher bezeichneter Vorschriften“ (Absatz 3) liegt.

Ein gewichtiger Vorteil für einen Grossverbraucher besteht somit darin, dass er nebst Kosteneinsparungen auch von der Einhaltung einzelner kantonaler Vorschriften entbunden wird. Somit entsteht für ein Unternehmen mit dem Grossverbrauchermodell eher kein zusätzlicher sondern tendenziell ein kleinerer administrativer Aufwand. Der Kanton BL kann aber weder in einem anderen Kanton und auch nicht über die Landesgrenze hinaus einen Grossverbraucher von dort geltenden Vorschriften befreien. Daher ist die Umsetzung über die Kantonsgrenze hinaus nur dann möglich, wenn der andere Kanton ebenfalls das Grossverbrauchermodell eingeführt hat, was mittlerweile in 18 Kantonen der Fall ist.

Mit dem KMU-Modell bietet die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) kleinen und mittelgrossen Firmen ein professionelles und einfach umzusetzendes Energie-Management-System an. Es umfasst massgeschneiderte Beratung, optimiert den Energieverbrauch und senkt die Energiekosten bei geringem Aufwand. Das KMU-Modell richtet sich an Unternehmen, die jährlich weniger als 1'500 Tonnen CO₂ ausstossen und weniger als 1 Million Franken Energiekosten ausweisen. Besonders eignet es sich für KMU, die keinen eigenen Energiebeauftragten haben. Dieses Know-how bringen die KMU-Beraterinnen und -Berater in den Betrieb. Nach einem Energie-Check-up schlägt der KMU-Berater einen optimalen Effizienzmassnahmenkatalog vor. Dieser umfasst den exakten Beschrieb, wie jede Massnahme umgesetzt wird und welche Einsparungen sie bringt. Den Entscheid, welche Massnahmen umgesetzt werden, fällt das Unternehmen. Eine Zielvereinbarung wird mit der EnAW abgeschlossen. Das Unternehmen kann wählen, ob die Zielvereinbarung freiwillig oder verpflichtend ist. Die verpflichtende Zielvereinbarung wird vom Bund für die Befreiung von der CO₂-Abgabe und von den Kantonen für die Erfüllung des Grossverbraucherartikels anerkannt.

Mit dem Abschluss einer EnAW-Zielvereinbarung im KMU-Modell werden die gesetzlichen Vorgaben in den Bereichen CO₂ und Energieeffizienz erfüllt. Die EnAW-Zielvereinbarung ist von Bund und Kantonen anerkannt:

- Mit dem Nachweis von Effizienzmassnahmen wird ein Unternehmen von Detailvorschriften und der Abgabe auf nichterneuerbare Energie befreit (Grossverbraucherartikel).
- Mit dem Nachweis von CO₂-Reduktionen wird ein Unternehmen von der CO₂-Abgabe des Bundes auf fossile Brennstoffe befreit - sofern Ihre Branche dafür vorgesehen ist.

Absatz 1

Absatz 1 legt fest, was unter einem „Grossverbraucher“ zu verstehen ist. Danach gelten Betriebe dann als Grossverbraucher, wenn pro Verbrauchsstätte entweder der jährliche Wärmeverbrauch über 5 GWh oder der jährliche Elektrizitätsverbrauch über 0.5 GWh liegt. Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, kann der Betrieb verpflichtet werden, den Energieverbrauch bezüglich seiner Auswirkungen auf die Umwelt zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und der Treibhausgasemissionen zu realisieren. Bei der vorgesehenen Grenze für Grossverbraucher sind in Basel-Landschaft insgesamt ca. 314 Betriebe betroffen.

- | | |
|--|------------------|
| - Im Versorgungsgebiet EBM | ca. 200 Betriebe |
| - Im Versorgungsgebiet EBL | ca. 110 Betriebe |
| - Im Versorgungsgebiet BKW (Laufental) | 4 Betriebe |
| - Total Grossverbraucher BL | ca. 314 Betriebe |

Absatz 2

Der Kanton kann mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern Verträge abschliessen, in denen Verbrauchsziele gemeinsam vereinbart werden. Schliessen Grossverbraucher einen solchen Vertrag ab, sind sie nicht zur Verbrauchsanalyse mit anschliessender Verbrauchsoptimierung gemäss Absatz 1 verpflichtet. Es wird oft zweckmässig sein, statt mit einem einzelnen Betrieb mit einer Gruppe von Betrieben eine Vereinbarung abzuschliessen. Letztlich ist es wichtig, dass eine gesamtheitliche, auch der Wirtschaft dienende Energieeffizienz erreicht wird. Wo im Detail gespart wird, ist dabei unwesentlich. Dank der interkantonalen Harmonisierung können diese Gruppen häufig auch über die Kantonsgrenzen hinaus gebildet werden. Die Bildung der Gruppen soll der Wirtschaft überlassen werden.

Absatz 3

Übereinstimmend mit den MuKE 2014 wird festgehalten, dass der Kanton die Grossverbraucher, die einen Vertrag abschliessen, von der Einhaltung bestimmter Minimalanforderungen an die Energienutzung entbinden kann. Eine Befreiung von der Abgabe auf nichterneuerbare Energie ist möglich.

Absatz 4

Sollten die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, kann der Kanton eine Vereinbarung wieder aufheben und einen Grossverbraucher zu einer Analyse gemäss Absatz 1 zwingen.

§ 7: Areale

¹ Der Kanton kann bei Vorliegen einer langfristigen Energieplanung mit Grundeigentümerschaften von Arealen mit einer Arealfläche von mehr als 5 000 m² eine Vereinbarung mit vereinbarten Zielen für die Entwicklung des Gesamtenergieverbrauchs und dem Anteil zu nutzende erneuerbare Energie abschliessen.

² Der Kanton kann Areale gemäss Absatz 1 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden.

Kernpunkt

Grössere Industrieareale werden zunehmend in neue Nutzungen überführt. Wo früher z.B. Textilien hergestellt wurden, wird heute Lehrstoff vermittelt oder Büros eingerichtet. Dies geschieht oft, indem „schnittweise“ Teile eines Areals umgenutzt werden. Die Erfahrungen im Vollzug der Energiebestimmungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass dies zu „Flickwerken“ in der thermischen Gebäudehülle oder bei der Energieversorgung führen kann. Oft ist es so, dass die Grundeigentümerschaft aus finanziellen Gründen nur jenen Teil sanieren kann, der auch einer neuen Nutzung zugeführt wird. Bautechnisch wäre es aber z.B. einfacher und sinnvoller, wenn in einem solchen Fall z.B. das gesamte Dach anstelle eines Teils des Daches und eines Teils der Fassade energetisch saniert würden. Mit einer Vereinbarung mit Zielen für den Energieverbrauch und die Nutzung erneuerbarer Energien zwischen dem Kanton und der Grundeigentümerschaft könnte der Entwicklung eines solchen Areals besser Rechnung getragen werden. Eine Planung über das gesamte Areal anstelle von einzelnen „schnittweisen“ Anpassungen an die gesetzlichen Vorgaben wäre in einem solchen Fall zielführender für den Kanton und auch für die Bauherrschaft.

Absatz 1

Mit diesem Artikel ist keine generelle Verpflichtung geplant, sondern es soll für ein Areal möglich sein, eine Vereinbarung mit Zielen abzuschliessen. Eine solche Vereinbarung wird nur im gegenseitigen Einverständnis abgeschlossen. Eine Umnutzung ehemaliger Industrieareale erfolgt meist in Etappen von z.B. ehemals nahezu unbeheizten Werkhallen in neu beheizte Büros, Ateliers etc. Die vorgesehene Vereinbarung soll dieser etappierten Umnutzung dahingehend Rechnung tragen, dass nicht die einzelne Umnutzungsetappe, sondern das gesamte Areal betrachtet wird, z.B. über einen Zeithorizont von 10 Jahren. In der Praxis bedeutet dies, dass gemeinsam ein Ziel vereinbart wird, welches z.B. 2025 erreicht werden soll. Die jeweiligen Umnutzungsetappen auf dem Weg zum Ziel müssen dann nicht jede für sich alle Einzelschriften einhalten, sondern insgesamt nach 10 Jahren das Ziel erreicht haben. Damit kann eine Bauherrschaft Investitionen in Energiemassnahmen besser optimieren, was ganz im Sinne der Wirtschaftsoffensive ist.

Absatz 2

In Anlehnung an das Grossverbrauchermodell wird festgehalten, dass der Kanton Areale, die eine Vereinbarung abschliessen, von der Einhaltung bestimmter Minimalanforderungen an die Energienutzung entbinden kann. Eine Befreiung von der Abgabe auf nichterneuerbare Energie ist möglich.

C Energieberatung

§ 8: Energieberatung

¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle und sorgt für eine möglichst flächendeckende Energieberatung.

² Die Energieberatung kann an Dritte übertragen und an diese einen Leistungsauftrag erteilt werden. Die Abgeltung des Leistungsauftrages erfolgt durch Kanton und Gemeinden paritätisch und beträgt maximal CHF 4.00 pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr.

³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bund, der Regionalkonferenz der Energiefachstellen, den Fachorganisationen und der Fachhochschule Nordwestschweiz.

Kernpunkt

Obwohl Energiefragen in den letzten Jahren immer häufiger öffentlich diskutiert werden, sind in der breiten Bevölkerung, ja selbst bei vielen Fachleuten der Baubranche nach wie vor wichtige Fakten, die beim Bau oder der Erneuerung von Gebäuden als Entscheidungsgrundlage für eine effiziente, sparsame und umweltschonende Energienutzung erforderlich sind, nicht genügend bekannt. Es ist deshalb nach wie vor wichtig, dass der Kanton die Information und Beratung der Bevölkerung und die Beratung sowie Aus- und Weiterbildung der Fachleute und der Gemeinden fördert. Dies kann einerseits durch eine finanzielle Unterstützung geschehen, andererseits auch dadurch, dass Wissen zu Verfügung gestellt wird (via Internet, Veranstaltungen usw.).

Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Energieberatung ist z.B. mittels Befragung nachweisbar. Wenn wegen einer Energieberatung tatsächlich eine Massnahme umgesetzt wurde, welche einen effektiven Nutzen in Form von eingesparten Energiekosten oder nicht quantifizierbaren Komfortverbesserungen gebracht hat, kann ein Teil des energetischen Nutzens (Einsparung Effizienzgewinn, erneuerbare Energie) der Energieberatung gutgeschrieben werden. Das Baslerbieter Energiepaket fördert Energieanalysen mit Beratung. Die Befragung von 736 Hausbesitzenden, welche eine Analyse mit Beratung durchgeführt haben, hat ergeben, dass rund 85% aller durchgeführten Analysen auch dazu geführt haben, dass konkrete Energieeffizienzmassnahmen getroffen wurden (Rücklaufquote 66%).

Die mikroökonomische Analyse für ausgewählte Schweizer Kantone „Erneuerung von Einfamilienhäusern“¹⁹, erstellt von CEPE, Gruppe Energieökonomie der ETH Zürich, 2011, hat aufgezeigt, dass Hausbesitzende, welche in der Beurteilung von unterschiedlichen Erneuerungsprojekten von einem Berater begleitet worden sind, vermehrt eine Erneuerung wählten, welche die Energieeffizienz verbesserte.

Die staatliche Förderung von Energieberatung soll insbesondere das natürlicherweise bei Privatpersonen nicht immer vorhandene energietechnische und wirtschaftliche Wissen der Gebäudemodernisierung in die Entscheide der LiegenschaftseigentümerInnen einfließen lassen.

¹⁹ Erneuerung von Einfamilienhäusern, eine mikroökonomische Analyse für ausgewählte Schweizer Kantone (Aargau, Bern, Basel-Landschaft, Thurgau und Zürich) vom 31. März 2011

Damit soll verhindert werden, dass bei einzelnen Unterhaltsmassnahmen die Chance für die energetische Modernisierung und echten Werterhalt verpasst wird („Pinselfernwartungen“). Eine Gratis-Vorgehensberatung ist z.B. ein niederschwelliges Angebot.

Das eidgenössische Energiegesetz weist Bund und Kantone für Information und Beratung in Art. 10 eine Aufgabe zu:

- Das Bundesamt für Energie (Bundesamt) und die Kantone informieren und beraten die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem Bundesamt obliegt vorwiegend die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung.
- Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen mit Privaten Informations- und Beratungsorganisationen schaffen. Der Bund kann Kantone und private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.

Absatz 1

Hier erfolgt eine Zuständigkeitsregelung, indem der Kanton eine Energiefachstelle führt und die flächendeckende Beratung sicherzustellen hat.

Absatz 2

Heute wird die Energieberatung von den Energiedienstleistern EBL und EBM sowie durch private Büros geleistet. Kanton und Gemeinden entschädigen heute die EBL und die EBM für ein flächendeckendes Grundangebot - eine Vorgehensberatung - paritätisch mit je 25 Rappen pro Person und Jahr. Diese Organisationsform für eine minimale flächendeckende Beratung wird seit Jahren praktiziert und wurde primär aus Gründen von Synergien gewählt. Insgesamt werden die Beratungsstellen für die erbrachten Dienstleistungen somit jährlich mit ca. CHF 140'000.-- entschädigt. Zwischen dem Kanton, den Gemeinden (VBLG) und den Energiedienstleistern besteht eine Leistungsvereinbarung. Die Entschädigungen von Kanton und Gemeinden decken insgesamt nur ca. 10% der Kosten der effektiv erbrachten Beratungsleistungen der EBL und EBM ab. Der Einfluss seitens Kanton und Gemeinden ist entsprechend gering und beschränkt sich nur auf die Vorgehensberatung. Wenn ein substantieller Anteil der Bevölkerung zur Umsetzung von Energiemassnahmen wie z.B. Dämmung bestehender Bauten bewegt werden soll, muss die Energieberatung ausgebaut werden. Der „Durchschnittshaarbesitzer“ ist oft überfordert und sollte fachtechnisch besser begleitet werden. Gespräche im Rahmen von Veranstaltungen des Baselbieter Energiepaketes zeigen auch, dass nach wie vor Aufklärungsbedarf in Energiefragen bei vielen Personen notwendig ist. Es ist z.B. auch denkbar, dass akkreditierte private Büros eine Entschädigung für Energieberatungen erhalten, wenn diese im Auftrag des Kantons erfolgt.

Der maximal zur Verfügung stehende Beitrag von CHF 4.-- pro Person entspricht etwa den heutigen Aufwendungen der beiden Energieberatungsstellen von EBM und EBL. Der Beitrag würde natürlich nicht umgehend, sondern nur bedarfsgerecht von 50 Rappen auf maximal CHF 4.-- erhöht werden. Bei der Umsetzung und der Organisation der Energieberatung werden die Gemeinden - wie bereits heute erfolgreich praktiziert - einbezogen und auch die Erfahrungen der bereits bestehenden Energieberatungsstellen werden berücksichtigt.

Absatz 3

Keine Bemerkungen.

§ 9: Gebäudeenergieausweis

¹ Der Kanton kann einen Gebäudeenergieausweis einführen.

² Der Regierungsrat kann für ausgewählte Gebäudekategorien eine Verpflichtung zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises erlassen.

Kernpunkt

Art. 9 Abs. 4 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) verlangt, dass die Kantone einheitliche Vorschriften über die Angaben des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis) erlassen. Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist. Sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

Durch den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) wird der energetische Zustand eines Gebäudes ausgewiesen. Mit dem Ausweis können Wohnbauten sowie einfache Verwaltungs- und Schulbauten in energetischer Hinsicht klassiert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass der Einsatz in Zukunft auf weitere Gebäudegruppen ausgedehnt wird. Dadurch erhalten Gebäudeeigentümerinnen und Grundeigentümer und auch Mieterinnen und Mieter Auskunft über den energetischen Zustand des Gebäudes. Der GEAK wurde im Auftrag der EnDK entwickelt und ist schweizweit in allen Kantonen identisch. Der GEAK wird durch eine von der GEAK-Zertifizierungsstelle zertifizierte Fachperson ausgestellt, welche hierfür die Online-Tools der GEAK-Zertifizierungsstelle verwenden muss. Die Kosten für einen GEAK müssen von der Gebäudeeigentümerschaft getragen werden:

- Kosten für ein Einfamilienhaus: ca. CHF 400.--
- Kosten für ein Mehrfamilienhaus: ca. CHF 800.--

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht seitens der Energiedirektorenkonferenz die Absicht, dass ein GEAK erstellt werden muss, wenn jemand Fördergelder für eine Gebäudehüllensanierung beantragen möchte sowie bei einem Neubau. Dass ein solcher bei Neubauten nur einen vergleichsweise kleinen Nutzen bringt, da Neubauten ja nach neuestem Standard gebaut werden und eigentlich für mindestens 20 Jahre keinen Handlungsbedarf haben sollten, ist offensichtlich. Ebenfalls wird diskutiert, dass bei einer Handänderung ein GEAK verlangt werden kann. Dieser GEAK gibt der Eigentümerschaft und auch dem Kanton Garantie, dass die Investitionen resp. die Fördermittel richtig eingesetzt werden. Idealerweise wird bei bestehenden Bauten ein Gebäudeenergieausweis Plus erstellt. Der Plus-Teil gibt detailliert Auskunft über Kosten und Nutzen von möglichen Sanierungsmassnahmen.

Eine Absicht für eine weitergehende Pflicht besteht zurzeit nicht.

Mit dem GEAK wird die Bestimmung im Eidgenössischen Energiegesetz, Art. 9 Absatz 4, gewährleistet. Die Massnahme entspricht der Umsetzungsmassnahme 8a der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates und den MuKE 2014.

Absatz 1

Grundsatz, dass im Kanton ein Gebäudeenergieausweis eingeführt werden kann.

Absatz 2

Der Regierungsrat kann eine Verpflichtung zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises für ausgewählte Gebäudekategorien einführen. Dies kann stufenweise z.B. in einem ersten Schritt bei einer Handänderung von Wohnbauten oder für Bauten, welche z.B. vor 1990 erstellt wurden, erfolgen.

D Energiesparen und dezentrale Energiegewinnungsanlagen

Gemäss Art. 89 Absatz 4 der Bundesverfassung sind für den Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich vor allem die Kantone zuständig. Sie sind somit primär für die materielle Gesetzgebung und dessen Vollzug im Bereich des Energieverbrauchs im Gebäudebereich zuständig, während dem Bund in diesem Bereich eine subsidiäre Kompetenz zukommt. Das Energiegesetz des Bundes legt in Art. 9 - der den Gebäudebereich betrifft - fest, dass die Kantone im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien schaffen. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen kommt dem Kapitel D im kantonalen Energiegesetz eine besondere Bedeutung zu.

§ 10: Sparsame und effiziente Energienutzung

¹ Neubauten und neue Anlagen, welche nicht über eine eigene saisonal ausreichende Versorgung mit erneuerbarer Energie verfügen, sind so zu erstellen und zu betreiben, dass der Energiebedarf gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.

² Bei Umnutzung, Umbau oder Sanierung bestehender Bauten und Anlagen kann der Regierungsrat zur Reduktion des Energiebedarfs Massnahmen vorschreiben.

³ Haustechnische Anlagen, die neu erstellt, ersetzt oder wesentlich geändert werden, müssen dem Stand der Energietechnik entsprechen.

⁴ Industrielle und gewerbliche Einrichtungen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass der Energiebedarf möglichst gering ist.

Kernpunkt

Die sparsame und effiziente Energienutzung im Gebäudebereich und bei industriellen und gewerblichen Einrichtungen ist ein zentraler Bestandteil des Energiegesetzes, damit die Ziele gemäss § 2 erreicht werden können. Entscheidende Erfolge auf kantonaler Ebene sind im Gebäudebereich zu erzielen. Für den Gebäudebereich sind gemäss Energiegesetz des Bundes, Art. 9 Absatz 2, die Kantone und für den Bereich der Mobilität ist der Bund massgeblich zuständig. Sowohl die Energiepolitischen Leitlinien der EnDK als auch die Energiestrategie 2012 des Regierungsrates, insbesondere Ziel 10 und Umsetzungsmassnahme 1a, setzen auf Massnahmen, die eine sparsame und effiziente Energienutzung unterstützen.

Absatz 1

Mit der Formulierung: „...welche nicht über eine eigene saisonal ausreichende Versorgung mit erneuerbarer Energie verfügen ...“ besteht die Absicht, neuen Technologien im Bereich der erneuerbaren Energien zur Anwendung zu verhelfen. Mit saisonal ausreichend ist z.B. die im Sommer gespeicherte thermische Sonnenenergie gemeint, welche auf dem eigenen Grundstück in ausreichender Menge anfällt. Eine Technik, welche in der Schweiz bereits mehrfach eingesetzt wird. Es ist auch denkbar, dass in naher Zukunft die Speicherung von auf dem Grundstück solar produzierter Elektrizität (PV-Anlagen) möglich wird, welche im Winter zum Betrieb effizienter Wärmepumpen eingesetzt werden kann.

Nicht gemeint sind z.B. PV-Anlagen, welche über das Jahr genügend Strom zur Versorgung der Liegenschaft produzieren, ohne eigene Speicherung. Damit würde die im Sommer produzierte Elektrizität massiv überbewertet und das Problem der Sommerstrom-Produktionsspitzen oder der geeigneten Speicherung dem Elektrizitätsversorger überbunden. Auch nicht gemeint sind „endliche erneuerbare Energien“ wie z.B. die Verwendung von Holzenergie. Diese Energieträger dürfen, damit sie für möglichst viele Anwendungen ausreichen, nicht „verschleudert“ werden.

Die Energiedirektoren streben an, dass sich Neubauten ab 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie und zu einem angemessenen Anteil mit Elektrizität versorgen. Der Energiebedarf, welcher bei Neubauten und neuen Anlagen beansprucht werden darf, wird entsprechend dem Stand der Technik durch den Regierungsrat (wie bereits heute) in der Energieverordnung geregelt.

Absatz 2

Keine Bemerkungen.

Absatz 3

Solche Anlagen sind in der Regel nicht bewilligungspflichtig. Für solche Anlagen wird auf die Eigenverantwortung, insbesondere der Fachplaner abgestützt und auf die Bestimmung, dass die Vorgaben in diesem Gesetzes auch dann gelten, wenn keine Bewilligung notwendig ist.

Absatz 4

Die sparsame und effiziente Energienutzung gilt auch für Einrichtungen in industriellen und gewerblichen Nutzungen.

§ 11: Anteil erneuerbarer Energie

¹ Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest.

² Bei Umbau, Umnutzung oder Sanierung bestehender Bauten und Anlagen sowie beim Ersatz haustechnischer Anlagen in bestehenden Bauten kann der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.

³ Der Regierungsrat kann für industrielle und gewerbliche Einrichtungen mit der Eigentümerschaft einen Anteil erneuerbare Energie zur Deckung des Energiebedarfs vereinbaren.

Kernpunkt

Die Energiestrategie 2012, die Energiepolitischen Leitlinien der EnDK, die MuKE 2014 und auch die heute geltenden Bestimmungen im Kanton Basel-Landschaft verlangen für die Deckung des Energiebedarfs von Bauten einen Anteil erneuerbarer Energie. Das eidgenössische Energiegesetz, Art. 9 Absatz 3, verlangt von den Kantonen ausdrücklich, den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Raumheizung und Warmwasser festzulegen. Die EnDK geht in ihrer Energiepolitik und in den energiepolitischen Leitlinien davon aus, dass sich Neubauten ab 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärme sowie mit einem angemessenen Anteil Strom versorgen, und die Warmwasseraufbereitung bei wesentlichen Sanierungen zum grössten Teil aus erneuerbarer Energie erfolgt. Dabei geht es der EnDK primär um die Versorgung der Bauten und weniger um die Landesversorgung mit Strom.

Holz ist ein regional verfügbarer idealer Speicher von Sonnenenergie. Ebenso unbestritten ist, dass Holz leider nur in begrenzter Menge zur Verfügung steht. Die Begrenzung ist durch die Waldfläche und den natürlichen Zuwachs gegeben. Idealerweise wird Holz in grossen Anlagen mit hoher energetischer Nutzung und guten lufthygienischen Schutzmassnahmen eingesetzt, z.B. für industrielle Hochtemperaturanwendungen oder zur Beheizung von geschützten Ortskernen. Letztere können in der Regel nur mit höherem Aufwand energetisch auf ein tiefes Verbrauchsniveau saniert werden, im Vergleich zu den typischen Wohnquartieren ausserhalb der Ortskerne.

Es ist absehbar, dass regional genutzte Sonnenenergie immer mehr an Bedeutung gewinnen wird. Bei der thermischen Nutzung ist die Speicherung zur Überbrückung sonnenarmer Stunden möglich und in grosser Anzahl praktiziert. Das Baselbieter Energiepaket fördert jährlich ca. 300 thermische Solaranlagen bei bestehenden Bauten. Weitere ca. 300 Anlagen werden im Rahmen von Baugesuchen bei Neubauten bewilligt. Auch eine saisonale Speicherung ist möglich. Der Aufwand für die Speicherung grosser Mengen ist aber noch beträchtlich. Die solare Stromspeicherung hat in dieser Frage noch Nachholbedarf. Sie wird sich aber in wenigen Jahren weiter entwickeln.

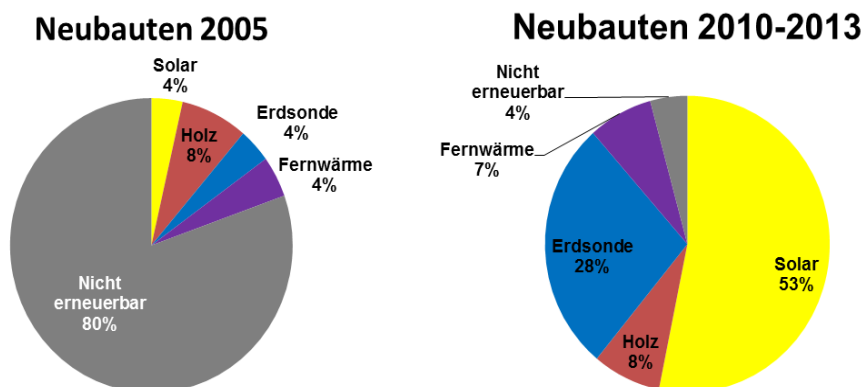


Abbildung 7: Warmwassererzeugung bei Neubauten vor (2005) und nach Einführung der Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energie für das Brauchwarmwasser 2009.

Grosses Potential hat auch die Nutzung von Wärme aus dem Untergrund mittels Erdsondenanlagen (bis ca. 200 Meter Tiefe) oder die Nutzung der Umweltwärme, beides mittels Wärmepumpen für die Gebäudeheizung.

Absatz 1

Seit 2009 muss in BL bei einem Neubau oder bei einer Gesamtsanierung des Warmwassersystems ein Anteil erneuerbarer Energie eingesetzt werden. Verschiedene parlamentarische Vorstösse verlangten eine solche Regelung. Die Vollzugspraxis der vergangenen Jahre hat ergeben, dass diese Regelung problemlos umgesetzt werden konnte. Die Höhe des Anteils wird auf Verordnungsstufe festgelegt und dem Stand der Technik entsprechend angepasst. Die EnDK geht davon aus, dass sich Neubauten ab dem Jahr 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie und zu einem angemessenen Anteil mit Elektrizität versorgen.

Absatz 2

Bei Umbau, Umnutzung oder Sanierung bestehender Bauten und Anlagen sowie beim Ersatz haustechnischer Anlagen kann der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie vorschreiben. Hier wurde bewusst eine Kann-Formulierung gewählt, damit der Regierungsrat unter Abwägung verschiedener Interessen bei Bedarf einen Anteil erneuerbarer Energie zur Bedarfsdeckung vorgeben kann.

Absatz 3

Hier wurde bewusst eine Kann- und Vereinbarungsformulierung gewählt, damit der Regierungsrat unter Abwägung verschiedener Interessen bei Bedarf einen Anteil erneuerbarer Energie zur Bedarfsdeckung vereinbaren kann, z.B. im Zusammenhang mit Vereinbarungen entsprechend § 6 mit Grossverbrauchern oder entsprechend § 7 mit Arealbesitzern.

§ 12: Öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

¹ Bei den eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine möglichst sparsame und effiziente Verwendung der Energie.

² Nicht erneuerbare Energie soll möglichst durch erneuerbare Energie mit möglichst hohem Eigenversorgungsgrad ersetzt werden.

Kernpunkt

Die Energiestrategie 2012 setzt mit dem Ziel 9 und der Umsetzungsmassnahme 7 auf die Vorbildfunktion bei seinen eigenen Bauten. Die Energiepolitischen Leitlinien der EnDK und die MuKEN 2014 setzen bei den staatseigenen Bauten auf eine 100%ige Wärmeversorgung ohne fossile Brennstoffe bis 2050. Allfällige Kompensationsmassnahmen haben innerhalb des Kantonsgebietes zu erfolgen. Der Stromverbrauch wird bis 2030 mit Betriebsoptimierungen und Erneuerungsmassnahmen um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

Die Energiedirektoren haben beschlossen, Bestimmungen zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in die MuKEN 2014 aufzunehmen. Dass Massnahmen bei öffentlichen Bauten etwas strenger sind als die gesetzlichen Minimalanforderungen, ist bereits heute Tatsache. Das Hochbauamt BL (wie viele andere Kantone auch) hat hierzu eine Richtlinie „Nachhaltigkeit“ erlassen, welche die Massnahmen im Energiebereich konkretisiert. Natürlich ist die Vorbildfunktion immer auch unter dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu beurteilen. Steuergelder werden bei der Vorbildfunktion auch immer unter Beachtung der langfristig positiven Wirkung sinnvoll eingesetzt.

Absatz 1

Im Energiegesetz wird der Grundsatz der sparsamen und effizienten Verwendung von Energie, entsprechend den langfristigen Vorgaben der Energiestrategie, der EnDK und den MuKEN 2014, festgeschrieben. Die konkreten Effizienzvorgaben werden in der zugehörigen Verordnung zum Energiegesetz konkretisiert und bei Bedarf angepasst.

Absatz 2

Im Energiegesetz wird der Grundsatz der Ablösung nichterneuerbarer durch erneuerbare Energien, entsprechend den langfristigen Vorgaben der Energiestrategie, der EnDK und den MuKEN 2014, festgeschrieben. Die konkreten Vorgaben werden in der zugehörigen Verordnung zum Energiegesetz konkretisiert und bei Bedarf angepasst.

§ 13: Klimaanlagen zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung

¹ Die Erstellung und der Ersatz von Klimaanlagen sind ab einer durch den Regierungsrat festzulegenden thermischen Kälteleistung pro Gebäude bewilligungspflichtig.

² Der Regierungsrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

Kernpunkt

Für Klimaanlage muss unter geltendem Recht ein Bedarfsnachweis erbracht werden. Darauf wird in Übereinstimmung mit den MuKEn verzichtet, was zu einer gewissen Lockerung gegenüber dem bisherigen Recht führt. Diese Lockerung wird aber im Interesse der Harmonisierung mit den anderen Kantonen in Kauf genommen.

Keine „Anlagen“ im Sinne dieser Bestimmung - sondern Geräte - sind Kühlschränke, Gefrierschränke oder -truhen, mobile Ventilatoren usw., wie sie in jedem Haushaltgerätegeschäft gekauft werden können.

Absatz 1

Sollten die Temperaturen im Sommer weiter wie prognostiziert ansteigen, wird der Bedarf an gekühlten Räumen zunehmen. Heute liegt die Grenze, ab wann eine Klimaanlage bewilligungspflichtig ist, bei 50 kW thermischer Kälteleistung. Bei zunehmender Verbreitung von Klimaanlage kann es sinnvoll sein, diese Grenze zu senken, damit energietechnisch einwandfreie Anlagen gebaut werden. Daher wird dieser Wert in der Verordnung zum Energiegesetz festgelegt.

Absatz 2

In der Verordnung zum Energiegesetz werden die Bewilligungsvoraussetzungen definiert. Die Kühlung von Räumen im Sommer steht in einem engen Kontext zum Angebot an Solarenergie (Gleichzeitigkeit von Kühlbedarf und Angebot an Solarenergie). Daher ist es denkbar, dass bei einer deutlich grösseren Verbreitung von Klimaanlage in Zukunft ein Anteil des Verbrauchs durch Sonnenenergie gedeckt werden soll.

§ 14: Elektroheizungen

¹ Die Neuinstallation von Elektroheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

² Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

³ Der Ersatz von Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist nicht zulässig.

⁴ Der teilweise Ersatz von Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist zulässig.

⁵ Bestehende Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, welche älter als 25 Jahre sind, müssen innert 15 Jahren durch eine andere Wärmeerzeugung ersetzt werden.

⁶ Bestehende Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, bei denen die Erstinstallation älter als 25 Jahre ist, müssen innert 15 Jahren durch eine andere Wärmeerzeugung ersetzt werden.

⁷ Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen.

Kernpunkt

Die in Elektroheizungen eingesetzte Elektrizität kann weit effizienter z.B. in Wärmepumpenanlagen genutzt werden. Für den Betrieb einer effizienten Wärmepumpe wird ca. ein Viertel der

Elektrizität benötigt im Vergleich mit einer Elektroheizung. Als Elektroheizungen gelten Widerstandsheizungen mit zentraler oder dezentraler Anwendung sowie die neuer auf dem Markt angebotenen „Infrartheizungen“. Auch wenn gemäss Energiestrategie 2050 des Bundes der Strombedarf pro Kopf in Zukunft sinken wird, so wird der Absolute Stromkonsum weiter ansteigen. Hierzu tragen vor allem der vermehrte Einsatz von Wärmepumpen und die Zunahme von technisch komplexen Anwendungen bei. Zur Erzeugung von Wärme im Gebäudebereich soll wenn immer möglich ein Wärmeerzeuger mit hoher Energieeffizienz eingesetzt werden. Sehr oft können Heizsysteme mit erneuerbarer Energie wie zum Beispiel Wärmepumpen mit Erdwärme verwendet werden. Diese verbessern die CO₂-Bilanz und sind heute wirtschaftlich tragbar. Im Kanton Basel-Landschaft werden heute ca. 3'000 Gebäude mit ortsfesten Widerstandsheizungen beheizt.

Seit dem Energiegesetz vom 4. Februar 1991 sind im Kanton Basel-Landschaft neue Elektroheizungen und auch deren Ersatz bewilligungspflichtig. Die heute geltenden Bewilligungsvoraussetzungen sind so restriktiv, dass in den vergangenen gut 20 Jahren kaum neue Elektroheizungen bewilligt wurden. Das eidgenössische Energiegesetz, Art. 9 Absatz 3b, verlangt von den Kantonen ausdrücklich, Vorschriften für die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zu erlassen. Die Energiestrategie 2012, die EnDK und auch die MuKE 2014 haben dieses Thema aufgenommen und Regelungen formuliert. So formuliert z.B. die EnDK, dass Widerstandsheizungen ab 2015 mit einer Sanierungsfrist von 10 Jahren verboten werden sollen.

Absatz 1

Diese Regelung ist zweckmässig, da z.B. heutige Wärmepumpenanlagen gegenüber elektrischen Widerstandsheizungen drei- bis viermal weniger Elektrizität zur Erzeugung derselben Wärmemenge benötigen und in Neubauten immer andere Wärmeerzeugungssysteme möglich sind. Die Regelung entspricht den Bestimmungen der MuKE 2014, der Energiepolitik der EnDK, der Umsetzungsmassnahme 8c der Regierungsrätlichen Energiestrategie 2012 und erfüllt auch Art. 9 des eidgenössischen Energiegesetzes. Der Regierungsrat kann Ausnahmen gewähren, wenn ein anderes Heizsystem z.B. technisch wenig sinnvoll ist, wie z.B. Beheizung einer WC-Anlage in einem Schützenhaus oder einer Waldhütte als Frostschutzmassnahme.

Absatz 2

In der Verordnung zum Energiegesetz ist vorgesehen, kein Verbot für z.B. Notheizungen, Frostschutzheizungen, Handtuchtrockner und dergleichen zu erlassen.

Absatz 3

Die Erneuerung bestehender Elektroheizungen mit einem wasserführenden System (Wärmeabgabe mit Radiatoren, Fussbodenheizungen etc.) ist seit 1991 bewilligungspflichtig und eine Bewilligung wurde seither kaum je erteilt. Der Ersatz durch ein anderes Heizsystem ist einfach zu bewerkstelligen und ist bei einer Gesamtkostenbetrachtung (Investitions- und Betriebskosten) in der Regel wirtschaftlicher. Die bestehenden Elektroheizungen sind mittlerweile mehr als 23 Jahre alt und haben die übliche Nutzungsdauer von Heizsystemen von 15 Jahren deutlich überschritten. Eine Ersatzpflicht durch ein anderes Heizsystem wie z.B. eine Wärmepumpe ist daher vertretbar, wenn die bestehende Elektroheizung ersetzt werden muss. Dieser Absatz steht im

Zusammenhang mit Absatz 5, welcher eine generelle Ersatzpflicht nach 15 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes vorsieht.

Absatz 4

Der teilweise Ersatz bestehender Elektroheizungen ohne ein wasserführendes System (Wärmeabgabe mit Radiatoren, Fussbodenheizungen etc.) soll erlaubt sein. Konkret bedeutet dies, dass wenn ein einzelner Einzelspeicher in einem Raum defekt ist, kann dieser ohne Bewilligung ersetzt werden. Die bestehenden Elektroheizungen sind mittlerweile mehr als 23 Jahre alt und einzelne Einzelspeicher können ausfallen. Dieser teilweise Ersatz steht im Zusammenhang mit Absatz 6, welcher eine generelle Ersatzpflicht nach 15 Jahren nach Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes vorsieht. Es ist der Gebäudeeigentümerschaft überlassen, den Ersatz von einzelnen Einzelspeichern jetzt noch zu tätigen und später das ganze System in einem Zuge zu ersetzen.

Absatz 5

Bestehende Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem müssen, wenn sie älter als 25 Jahre sind, innert 15 Jahren durch ein anderes Heizsystem ersetzt werden. Diese Systeme sind somit im Zeitpunkt des Ersatzes 40 Jahre alt. Die aktive Vorausankündigung durch den Kanton gibt der Eigentümerschaft die Gelegenheit, den Ersatz zu planen. Beim Baselbieter Energiepaket können im Zeitraum bis die Ersatzpflicht Gültigkeit erreicht, finanzielle Beiträge beantragt werden. Heute wird vom Energiepaket an den Ersatz bestehender zentraler Elektroheizungen durch z.B. eine Erdsonden-Wärmepumpe mit gleichzeitiger Brauchwarmwassererzeugung ein Beitrag von CHF 6'000.-- ausgerichtet. Es ist gut denkbar, dass wenn die vorgesehene Verdreifachung der Mittel zu greifen beginnt, die Anreize für den Ersatz vorübergehend deutlich erhöht werden, damit möglichst viele Elektroheizungen vor der Ersatzpflicht ersetzt werden.

Absatz 6

Bestehende Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem müssen, wenn sie älter als 25 Jahre sind, innert 15 Jahren ersetzt werden. Diese Systeme sind somit im Zeitpunkt des Ersatzes 40 Jahre alt. Die aktive Vorausankündigung durch den Kanton gibt der Eigentümerschaft die Gelegenheit, den Ersatz zu planen. Beim Baselbieter Energiepaket können im Zeitraum bis die Ersatzpflicht Gültigkeit erreicht, finanzielle Beiträge beantragt werden. Heute wird vom Energiepaket an den Ersatz bestehender zentraler Elektroheizungen durch z.B. eine Erdsonden-Wärmepumpe mit gleichzeitiger Brauchwarmwassererzeugung ein Beitrag von CHF 8'500.-- ausgerichtet. Es ist gut denkbar, dass wenn die vorgesehene Verdreifachung der Mittel zu greifen beginnt, die Anreize für den Ersatz vorübergehend deutlich erhöht werden, damit möglichst viele Elektroheizungen vor der Ersatzpflicht ersetzt werden.

Absatz 7

In Härtefällen kann der Regierungsrat Ausnahmen gewähren. Dies kann z.B. eine Situation in einem alten Ortskern betreffen, wo z.B. keine Unterkellerung der Liegenschaft besteht und bei der Liegenschaft kein Aussenraum für eine Wärmepumpe vorhanden ist oder kein Nahwärmenetz besteht.

§ 15: Heizung und Kühlung im Freien

¹ Heizungen und Kühlungen im Freien für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Warmluftvorhänge usw. sind ausschliesslich mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Heizungen im Freien für Bäder werden bewilligt, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

³ Bestehende Heizungen und Kühlungen sind bei einem Ersatz oder einem Umbau gemäss Absatz 1 und Absatz 2 anzupassen.

⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen, insbesondere für Prozessanlagen der Industrie vorsehen oder im Einzelfall bewilligen.

Kernpunkt

Heizungen und Kühlungen im Freien sind sehr verschwenderisch, da ein Grossteil der Energie an die Umgebung abgegeben wird und sollen daher vom Grundsatz her nur dann möglich sein, wenn sie ausschliesslich mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden. Ausser bei Sicherheitsanforderungen wie z.B. der Beheizung von Weichen bei Bahnanlagen werden Heizungen und Kühlungen im Freien zu „Luxuszwecken“ eingesetzt. Mit gleichwertig ist gemeint, dass wenn es sich um einen Stromverbraucher handelt, die produzierte erneuerbare Energie z.B. aus einer Photovoltaikanlage stammen muss und wenn es sich um einen Wärmeverbraucher handelt, die Wärme z.B. auch aus Holzenergie erzeugt werden kann.

Absatz 1

Mit erneuerbarer Energie ist die vor Ort selbst produzierte Energie gemeint. Nicht praktikabel für den Vollzug dieser Bestimmung ist, wenn der Nachweis erbracht wird, dass erneuerbare Energie z.B. vom Elektrizitätsunternehmen bezogen wird. Dieser Nachweis müsste von der Vollzugsbehörde regelmässig überprüft werden, da ein Bezüger oder eine Bezügerin jederzeit wieder auf eine andere Stromqualität umsteigen kann. Es ist auch nicht praktikabel, dass die Elektrizitätsversorger einen Vollzugsaufwand übernehmen und z.B. dem Kanton einen Wechsel von erneuerbarer Energie z.B. zu Kernenergie mitteilen.

Absatz 2

Der Energiebedarf von beheizten Freiluftbädern kann beträchtlich sein. Der Neubau von beheizten Freiluftbädern ist nur zulässig, wenn sie mit erneuerbaren Energien oder nicht anders nutzbarer Abwärme beheizt werden. In der Energieverordnung ist vorgesehen, dass Wärmepumpen zur Beheizung von Freiluftbädern eingesetzt werden dürfen, sofern eine Abdeckung der Wasseroberfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Absatz 3

Keine Bemerkungen.

Absatz 4

Die Verordnung zum Energiegesetz sieht vor, dass z.B. für die Beheizung von Leitungen bei Prozessanlagen der Industrie aus sicherheitstechnischen Überlegungen oder auch für die Beheizung von Weichen der Bahninfrastruktur keine Bewilligung notwendig ist. Auch für weitere Heizungen im Freien, wenn Sicherheitsansprüche erfüllt werden müssen, kann eine Bewilligung erteilt werden.

§ 16: Wärme- und Kälteerzeugung bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen

Bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen können der Kanton und die Gemeinden im Planungs- und Bewilligungsverfahren die Erstellung einer gemeinsamen zentralen Wärme- und/oder Kälteerzeugung verlangen.

Bei Gesamtüberbauungen, wo mehrere Liegenschaften mit Wärme oder Kälte versorgt werden, soll im Rahmen des Planungs-/Bewilligungsverfahrens die Möglichkeit geschaffen werden darauf hinzuwirken, dass eine gemeinsame Heiz-/Kälteerzeugung realisiert wird. Dies können z.B. Überbauungen mit mehreren Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern, Dienstleistungsbauten usw. oder eine Mischung davon sein. Eine zentrale Wärme-Kälteversorgung bietet für die Zukunft eher die Chance, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden.

§ 17: Wärmekraftkopplungsanlagen

¹ Die Bewilligung von Wärmeerzeugungsanlagen mit nichterneuerbarer Energie und einer geeigneten Leistungsgrösse kann mit der Auflage zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage verbunden werden, sofern diese wirtschaftlich zumutbar ist.

² Der Regierungsrat legt die geeignete Leistungsgrösse und den Jahresnutzungsgrad fest, ab welcher eine Wärmekraftkopplungsanlage geprüft werden muss.

Kernpunkt

Im Gegensatz zur reinen thermischen Wärmenutzung von Erdgas wird bei der Nutzung von Erdgas in Wärmekraftkopplungsanlagen durch die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme ein sehr viel höherer Nutzungsgrad erreicht. Die so erzeugte Elektrizität kann wiederum zum Betrieb einer Wärmepumpe genutzt werden, wodurch der Gesamtwirkungsgrad der fossilen Energienutzung zu Wärmezwecken noch weiter steigt. Es kann somit insgesamt Brennstoff eingespart werden. Bei grossen Feuerungen soll deshalb alternativ zu einem Heizkessel auch eine Wärmekraftkopplungsanlage geprüft werden müssen.

Absatz 1

Keine Bemerkungen.

Absatz 2

Der Regierungsrat legt in der Energieverordnung fest, ab welcher Leistungsgrösse einer Wärmeerzeugungsanlage eine Wärmekraftkopplung geprüft werden muss und welchen minimalen

Jahresnutzungsgrad eine solche Anlage einhalten muss. Mit dem Jahresnutzungsgrad wird die Effizienz der Anlage – Verhältnis der genutzten Energie und der zugeführten Energie – auf Verordnungsstufe vorgegeben.

§ 18: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

³ Der Regierungsrat kann für spezielle Fälle die Menge der zu nutzenden Abwärme reduzieren.

Kernpunkt

Die vorgeschlagenen Regelungen setzen die Bestimmungen der MuKE 2014 um und stützen sich auf Art. 6 des eidgenössischen Energiegesetzes ab. Beim Betrieb von solchen Anlagen fallen grosse Abwärmemengen an. Mit der Abwärmenutzung können CO₂-Emissionen reduziert, die Ressourcen geschont und die Wirtschaftlichkeit erhöht werden.

Absatz 1

Beim Betrieb mit fossilen Brennstoffen muss die anfallende Abwärme vollständig genutzt werden, entsprechend der Formulierung in den MuKE 2014. Das „fachgerecht und vollständig“ in Absatz 1 bedeutet, dass die anfallende Abwärme nicht über eine Rückkühlung an die Umwelt abgegeben werden darf.

Absatz 2

Diese Regelung entspricht den MuKE 2014. Ob die Wärmenutzung „fachgerecht und weitgehend“ ist, ist im Einzelfall zu beurteilen. Je nach Standort der Anlage ist die Beurteilung unterschiedlich, und deshalb ist die weitgehende Abwärmenutzung den konkreten Verhältnissen anzupassen. In einem dicht besiedelten Gebiet ist die Erstellung eines Wärmenetzes sinnvoller als auf einer abgelegenen Biogasanlage auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

Absatz 3

Von der Abwärmenutzung können z.B. Notstromerzeugungsanlagen, aus Gründen der Verhältnismässigkeit, befreit werden. Die vom Regierungsrat in der Energiestrategie 2012 im Ziel 12 beschriebene hohe Priorität der Energieversorgung lässt als Übergangslösung auch die Stromproduktion mit fossil betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen zu. Damit dies bei Bedarf auch möglich ist, muss der Regierungsrat unter Abwägung aller Vor- und Nachteile den Betrieb solcher Anlagen zur Stromversorgung zulassen können, auch wenn die Abwärme nicht vollständig genutzt wird.

§ 19: Nutzung von Abwärme

¹ Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere aus Kälteanlagen, ist zu nutzen.

² Anfallende Abwärme aus gewerblichen und industriellen Prozessen ist zu nutzen.

Kernpunkt

Die vorgeschlagenen Regelungen setzen die Bestimmungen der MuKE 2014 um und stützen sich auf Art. 3 Absatz 2 des eidgenössischen Energiegesetzes ab. Anfallende Abwärme sollte möglichst am Ort der Entstehung genutzt werden, dann ist deren Nutzung auch verhältnismässig und trägt zu einem möglichst hohen Energienutzungsgrad bei. Auch hier gilt, wie bei allen Bestimmungen des EnG, § 1 Absatz 3: „Bei Massnahmen im Energiebereich sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen. Zudem berücksichtigt der Regierungsrat den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.“

Absatz 1

Keine Bemerkungen.

Absatz 2

Keine Bemerkungen.

§ 20: Verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung

¹ In zentral beheizten Gebäuden müssen die Heizkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn

a. mehr als 5 Heizwärmebezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind oder

b. mehr als 1 Heizwärmebezüger oder -bezügerin vorhanden ist und insgesamt mehr als 1000 m² Bodenfläche beheizt werden.

² Die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen müssen die notwendigen Einrichtungen zur individuellen Raumtemperaturregulierung und Heizkostenabrechnung installieren und unterhalten.

³ In Gebäuden mit zentraler Warmwasserversorgung müssen die Warmwasserkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn mehr als 5 Warmwasserbezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind.

⁴ Die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen müssen die notwendigen Erfassungsgeräte zur individuellen Warmwasserkostenabrechnung installieren und unterhalten.

⁵ Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

Kernpunkt

Seit dem Energiegesetz von 1991 besteht im Kanton Basel-Landschaft die Pflicht für die verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung (VHKA). Diese Regelung hat sich in den vergangenen Jahren sehr bewährt und trägt nebst einer gerechten Kostenverteilung der verbrauchten Energie auch zum Energiesparen bei. Untersuchungen in den Anfängen der Einführung der

VHKA haben eine Einsparung von ca. 15% ergeben. Damit werden die MuKE 2014 und auch das eidgenössische Energiegesetz, Art. 9 Absatz 3, umgesetzt.

Absatz 1

Heute bestehende Regelung. Keine Bemerkungen.

Absatz 2

Heute bestehende Regelung. Keine Bemerkungen.

Absatz 3

Heute bestehende Regelung. Keine Bemerkungen.

Absatz 4

Heute bestehende Regelung. Keine Bemerkungen.

E Standorte für Energiegewinnungsanlagen aus übergeordnetem Interesse

§ 21: Gefährdung der Versorgungssicherheit

¹ Für den Fall, dass die Versorgungssicherheit mit Energie im Kantonsgebiet gefährdet ist, kann auf dem Weg einer kantonalen Nutzungsplanung ein Standort für eine bestimmte Energiegewinnungsanlage verbindlich festgelegt werden.

² Der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans zur Festsetzung des Standorts einer Energiegewinnungsanlage setzt eine vorgängige örtliche Festlegung im kantonalen Richtplan voraus.

³ Mit dem Erlass des kantonalen Nutzungsplans kann auch das Enteignungsrecht erteilt werden.

Kernpunkt

Mit dem Ziel 12 in der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates wird zum Ausdruck gebracht, dass die Versorgungssicherheit durch Energie als absolut prioritär einzustufen ist. Die Versorgungssicherheit betrifft alle Energieformen, sei es Elektrizität oder Heizöl, Erdgas, Holz usw. für die Wärmeanwendungen. Ein sehr empfindlicher Nerv in der Energieversorgung ist die Elektrizität, ist diese heute noch kaum lagerbar vorhanden, im Vergleich zu z.B. Heizöl. Der Spruch „ohne Strom geht nichts mehr“ ist Realität, da heute nahezu keine technischen Anwendungen ohne Elektrizität auskommen.

Absatz 1

Dieser Artikel steht auch in einem engen Zusammenhang mit der Kantonalen Energieplanung. Die Energieplanung muss vorausschauend den künftigen Bedarf und das Angebot an Energie im Kanton beurteilen und die notwendigen Massnahmen für die Energieversorgung und -nutzung festlegen. Absatz 1 von § 21 legt fest, dass mit der kantonalen Nutzungsplanung ein Standort für eine Energiegewinnungsanlage verbindlich festgelegt werden kann.

Absatz 2

Durch die Notwendigkeit der Festlegung des Standortes im kantonalen Richtplan wird das Parlament in den Entscheidprozess eingebunden.

Absatz 3

Das Enteignungsrecht kann für die Realisierung der Anlage erforderlich sein, wenn das Grundstück einem Dritten gehört, der es nicht verkaufen will.

§ 22: Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien

¹ Bei Standorten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind die jeweiligen denkmalschützerischen, naturschützerischen und landschaftsschützerischen Aspekte gebührend zu berücksichtigen.

² Ansonsten gehen die Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energien den ästhetischen, naturschützerischen oder landschaftsschützerischen Anliegen grundsätzlich vor.

Kernpunkt

Wenn der Kanton Basel-Landschaft im Bereich der erneuerbaren Energieproduktion einen Beitrag an die Energiewende leisten soll, er dies als wichtiges Ziel einstuft, so muss die Dauer des Bewilligungsverfahrens verkürzt werden. Mit diesem Artikel sollen die Interessen der Versorgungssicherheit gemäss Ziel 12 der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates und auch die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundesrates unterstützt werden. Die Abwägung der Interessen erfolgt im Rahmen des übergeordneten Bundesrechts, da dieses so oder so dem kantonalen Recht vorgeht. In diesem Fall ist somit eine Interessenabwägung zwingend und nur im Rahmen des verbleibenden Spielraums kann eine Bevorzugung des Interesses an erneuerbaren Energien erfolgen.

Absatz 1

Der Grundsatz der Berücksichtigung von denkmalschützerischen, naturschützerischen und landschaftsschützerischen Aspekte soll nach wie vor gelten.

Absatz 2

Mit diesem Absatz werden die Prioritäten der Erzeugung von erneuerbaren Energien über jene der ästhetischen, naturschützerischen oder landschaftsschützerischen Anliegen gestellt.

F Gewinnung von Energie aus dem Untergrund

Am 23. September 2009 reichte Nationalrätin Kathy Riklin eine Interpellation (09.3806) „Regelung der nachhaltigen Nutzung des Untergrundes“ ein. In seiner Antwort vom 18. November 2009 führte der Bundesrat aus, dass auf Bundesebene in einzelnen Bereichen zwar bereits gesetzliche Grundlagen und Planungsinstrumente im Zusammenhang mit der Nutzung des Untergrundes existierten, so der Sachplan Tiefenlager, der Altlastenkataster, die Gewässerschutzbereiche, die Inventare der Grundwasservorkommen und der Wasserversorgungsanlagen. Zur

Sicherung der Nutzung des Untergrundes bei geologischen Tiefenlagern enthalte zudem das Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1) Bestimmungen zum Schutzbereich (Art. 40) und zur Verwendung der erdwissenschaftlichen Daten (Art. 41). Im Bereich der nutzbaren Grundwasservorkommen regle schliesslich das Gewässerschutzrecht die nachhaltige Nutzung des Untergrundes, wobei insbesondere die Kantone verpflichtet seien, Grundwasserentnahmen zu koordinieren, um die Übernutzung des Grundwassers zu verhindern. Gleichzeitig bestätigte der Bundesrat, dass das geltende Raumplanungsrecht weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene eine Regelung zur Nutzung des Untergrundes enthalte und keine einheitlichen Kriterien und keine einheitliche Praxis zur Nutzung des Untergrundes existierten.

Im Anschluss an die Antwort des Bundesrates reichte Nationalrätin Kathy Riklin am 11. Dezember 2009 eine Motion (09.4291) „Regelung der nachhaltigen Nutzung des Untergrundes“ ein. Am 17. Februar 2010 beantragte der Bundesrat in seiner Antwort die Ablehnung der Motion mit der Begründung, dass die Erarbeitung eines Gesetzes, wie es die Motionärin verlange, in jenem Zeitpunkt verfrüht sei und dessen Regelungsinhalt zu detailliert vorgezeichnet werde. Am 23. Dezember 2011 wurde die Motion abgeschrieben, weil sie seit mehr als zwei Jahren hängig war.

Am 17. März 2011 reichte Nationalrätin Kathy Riklin ein Postulat „Nutzung des Untergrundes“ ein (Nr. 11.3229). Der Bundesrat wurde gebeten in einem Bericht darzulegen, wie die Nutzung des Untergrundes auf nationaler und kantonaler Ebene derzeit rechtlich geregelt sei und welche Möglichkeiten und Konzepte bestünden, die nachhaltige Nutzung des Untergrundes in der Schweiz besser zu regeln. Auf Antrag des Bundesrats wurde dieses Postulat am 17. Juni 2011 durch den Nationalrat angenommen. Dieses Postulat ist gemäss Bericht des Bundesrates vom 8. März 2013 immer noch pendent. Mit einer einheitlichen bundesrechtlichen Regelung der Untergrundnutzung dürfte daher mittelfristig nicht zu rechnen sein. Es drängt sich deshalb auf, im Rahmen des kantonalen Rechts Regelungen aufzustellen.

§ 23: Verfügungs- und Nutzungsrecht

¹ Das Verfügungsrecht über die Energie im Untergrund steht dem Kanton zu.

² Als Untergrund gilt das Erdinnere ausserhalb des nach Privatrecht geschützten Eigentumsbereichs.

³ Der Kanton kann das Nutzungsrecht selbst ausüben oder auf Basis einer Bewilligung oder einer Konzession an Dritte übertragen.

Kernpunkt

Mit diesem Artikel wird geregelt, dass das Verfügungsrecht über die Energie im Untergrund, ausserhalb des vom Privatrecht geschützten Eigentums grundsätzlich dem Kanton zusteht. Der Kanton kann das Nutzungsrecht selber ausüben oder durch Konzession an Dritte übertragen.

Absatz 1

Keine Bemerkungen.

Absatz 2

Keine Bemerkungen.

Absatz 3

Keine Bemerkungen.

§ 24: Bewilligungs- und Konzessionspflicht

¹ Bewilligungspflichtig ist die Gewinnung von Wärme durch Erdwärmesonden bis zu einer Tiefe von 400 Metern.

² Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen zur Suche und Gewinnung von Energie im Erdinnern eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.

³ Treten bei bewilligten Erkundungsmassnahmen Schäden auf oder drohen solche, so kann der Regierungsrat die Bewilligung jederzeit widerrufen. Einem Rechtsmittel gegen einen solchen Bewilligungsentscheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁴ Wer Energie aus dem Untergrund nutzen will, insbesondere zur Gewinnung von Erdgas, Schiefergas (Fracking), Schieferöl, Wärme oder Elektrizitätsumwandlung aus der Tiefengeothermie von mehr als 400 Metern, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.

⁵ Bewilligungen und Konzessionen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht, Widerruf, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen oder durch Nichtnutzung.

⁶ Die Daten und Messergebnisse sowie technische und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen sind dem Kanton zur Verfügung zu stellen.

Kernpunkt

Mit diesem Artikel wird in bewilligungspflichtiger (bis 400 Meter) und konzessionspflichtiger (über 400 Meter) Nutzung des Untergrundes unterschieden. Für solche Anlagen gilt gemäss Bundesrecht eine UVP-Pflicht. Der Anhang zur entsprechenden Bundesverordnung²⁰ (UVPV) sieht u.a. die UVP-Pflicht für Anlagen zur Nutzung von Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth vor sowie für Anlagen zur Gewinnung von Erdgas und von Erdöl.

Absatz 1

Der Kanton hat eine Erdwärmennutzungskarte erstellt. Diese erlaubt es schnell und unbürokratisch zu erkennen, ob und bis zu welcher Tiefe auf einer Parzelle eine Wärmenutzung mit Erdwärmesonden möglich ist und wie der Bewilligungsablauf wäre. Gemäss der kantonalen Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (SGS 455.11) braucht es für Erdsondenanlagen eine Bewilligung vom Amt für Umweltschutz

²⁰ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)

und Energie. In Absatz 1 wird die Bewilligungspflicht bis zu einer Tiefe von 400 Meter festgelegt, ab dieser Tiefe bedarf es einer Konzession, gemäss Absatz 4.

Absatz 2

Damit wird geregelt, dass Erkundungsmassnahmen im Untergrund zur Suche und Gewinnung von Energie einer Bewilligung durch den Regierungsrat bedürfen und dass vorgängig eine qualifizierte Beurteilung der Risiken stattzufinden hat. Zu den Risiken gehören auch Beurteilungen von Umweltrisiken und deren Auswirkungen.

Absatz 3

Der Regierungsrat kann beim Auftreten von Schäden oder wenn sich solche abzeichnen eine Bewilligung widerrufen. Der „Stopp der Erkundung“ tritt umgehend in Kraft.

Absatz 4

Ab einer Tiefe von 400 Metern benötigt eine Nutzung der Energie aus dem Untergrund jeweils eine Konzession. Die Aufzählung der möglichen Energiegewinnungen ist bewusst nicht abschliessend, da in Zukunft allenfalls neue Technologien hinzukommen können. Mit der Voraussetzung, dass vorgängig einer Konzessionserteilung ein Richtplanverfahren durchgeführt werden muss, hat es der Kanton in der Hand, eine Konzession nicht zu erteilen.

Absatz 5

Es ist sinnvoll ein Erlöschen einer Bewilligung und einer Konzession durch Ablauf, Verzicht, Widerruf, etc. festzuschreiben.

Absatz 6

Es haben sich bislang Regelungen bewährt, wonach dem Kanton technische und wissenschaftliche Ergebnisse aus Untersuchungen des Untergrundes und Tiefenbohrungen (Daten jeglicher Art, Analysen, Interpretationen, sowie Dokumente, die für die Ausübung der Verwaltungsarbeiten notwendig sind) zwingend zur Verfügung zu stellen sind. Der Kanton soll zudem berechtigt sein, diese Ergebnisse nach Ablauf einer Schutzfrist (im Normalfall 1-3 Jahre, in ausserordentlichen Fällen nach 5 Jahren) an die kantonalen geologischen Fachstellen und die Landesgeologie weiterzugeben. Rohdaten können nach Ablauf der Schutzfrist auch veröffentlicht werden, um den Kenntnisstand der Allgemeinheit in Bezug auf den Untergrund zu verbessern.

§ 25: Konzessionsverfahren

¹ Der Regierungsrat entscheidet über ein Konzessionsgesuch nach Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Gemeinden und Einsicht in ein von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einzureichendes Gutachten, welches sich umfassend zur Methodik, den erwarteten Nutzungsumfang, die voraussichtlichen Folgen und zu den mit der Gewinnung von Energie aus dem Untergrund verbundenen Risiken auseinandersetzt. Eine Konzession wird nur erteilt, wenn das zu nutzende Gebiet vorgängig mit Erkundungsmassnahmen gutachterlich analysiert und beurteilt worden ist.

² Konzessionsgesuche sind öffentlich während 30 Tagen aufzulegen, der Regierungsrat entscheidet über allfällige während der Auflage eingehende Einsprachen. Einspracheberechtigt ist, wer durch das

Projekt besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Nichtrealisierung hat, bei Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich die beschwerdeberechtigten Organisationen nach Art. 55 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes²¹.

³ Für die Konzessionserteilung ist eine einmalige Konzessionsgebühr von CHF 10'000.00 geschuldet, zuzüglich einer jährlich in Rechnung zu stellenden Mengenabgabe, welche durch den Regierungsrat fallweise festgelegt wird.

⁴ Liegt das Vorhaben zur Gewinnung von Energie aus dem Untergrund im öffentlichen Interesse, so kann der Regierungsrat gleichzeitig mit der Konzessionserteilung das Enteignungsrecht erteilen.

Absatz 1

Unter Abwägung der möglichen Risiken der energetischen Nutzung und der Verträglichkeit der Menge entzogener Energie aus dem Untergrund, sowie nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, kann eine Konzession erteilt werden. Gemeinden können auch dann betroffen sein, wenn die Nutzung nicht direkt auf ihrem Gemeindegebiet erfolgt, diese aber zu Auswirkungen auf die Energiezustände im Untergrund ihrer Gemeinde führen kann. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine Nutzung eines Grundwasserstroms auch noch auf einer benachbarten Gemeinde Auswirkungen zeigt.

Absatz 2

Keine Bemerkungen.

Absatz 3

Die Konzessionserteilung setzt ein relativ aufwändiges Verfahren voraus (je nach Anlage mit begleitendem UVP-Verfahren) mit Studium von Gutachten und Beurteilungen und Einschätzungen von Risiken mit hoher Verantwortlichkeit, was eine Konzessionsgebühr von CHF 10'000.-- rechtfertigt. Dies insbes. auch vor dem Hintergrund, dass die Konzession beträchtliche Gewinnchancen für den Konzessionär beinhaltet, was bei der Festlegung der Konzessionsgebühr nach Gerichtspraxis berücksichtigt werden darf.

Absatz 4

Keine Bemerkungen.

²¹ Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)

G Verteilung von Elektrizität

Mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) wurde in der Schweiz der Grundstein für die Liberalisierung des Strommarktes gelegt. Den Kantonen sind gemäss eidgenössischem Stromversorgungsgesetz mehrere Aufgaben zugewiesen.

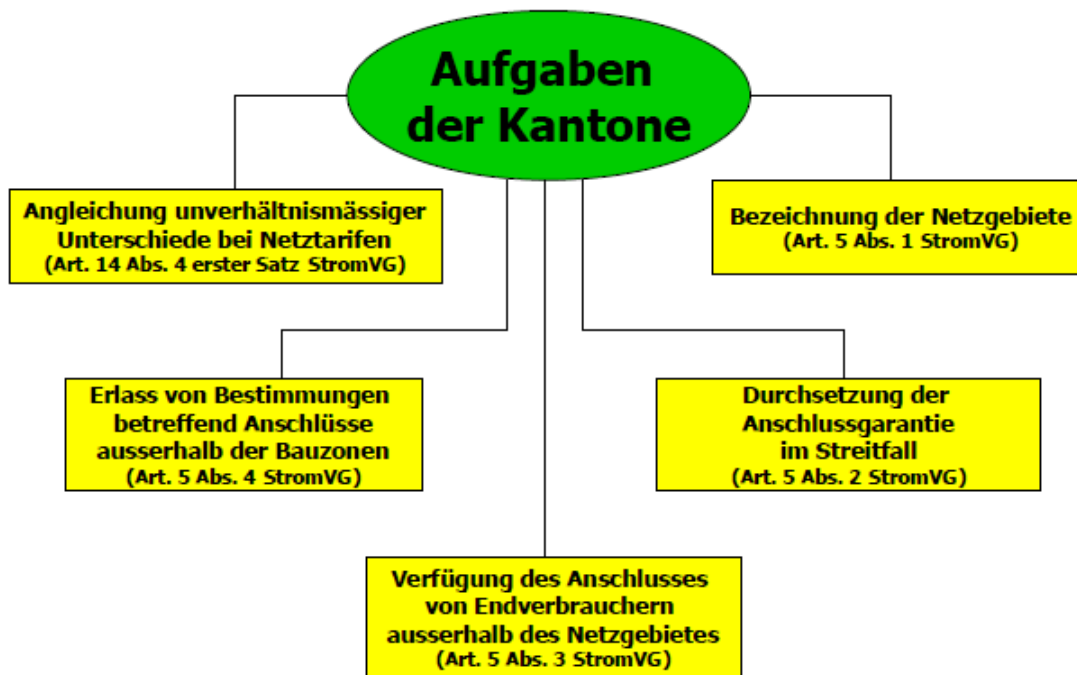


Abbildung 8: Aufgaben der Kantone gemäss StromVG.

Die nachstehenden kantonalen Anschlussbestimmungen § 26 bis § 32 wurden vom Landrat am 15. November 2012 mit 4/5-Mehr genehmigt und vom Regierungsrat per 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt. Diese enthalten als Kernelement die Zuteilung der Netzgebiete an die Netzbetreiber im Kanton. Im Kanton wird flächendeckend festgelegt, welcher Netzbetreiber für die sichere Stromversorgung auf der jeweiligen Netzebene und im jeweiligen Netzgebiet verantwortlich ist. Zudem wird eine Grundlage geschaffen, welche das Recht des Stromkonsumenten auf einen Stromanschluss (die sogenannte Anschlussgarantie) regelt. Auch das Recht auf einen Stromanschluss ausserhalb der Bauzone gegen Kostentragung wird verankert. Der Regierungsrat erhält im Bedarfsfall die Möglichkeit und Kompetenz, die Netztarife, die einen relativ hohen Anteil der gesamten Stromrechnung ausmachen, anzugleichen, wenn die Tarifunterschiede der einzelnen Versorger unverhältnismässig sind.

Auf eine ausführliche Begründung der einzelnen Artikel und Absätze wird verzichtet, da es sich hierbei um Bestimmungen handelt, welche erst am 1. Juli 2013 in Kraft getreten sind und im Landrat am 15. November 2012 einstimmig mit 64 zu 0 beschlossen wurden.

§ 26: Zuteilung der Netzgebiete

¹ Der Regierungsrat teilt auf den Netzebenen 3, 5 und 7 die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu.

² Die Netzbetreiber sind für den Netzbetrieb in den ihnen zugewiesenen Netzgebieten zuständig.

³ Beim Erlass der Verfügungen über die Aufteilung und Zuweisung der Netzgebiete berücksichtigt der Regierungsrat über die prioritäre Versorgungssicherheit hinaus die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen, die Betriebsverhältnisse und die vertraglichen Regelungen über die Netze.

⁴ Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.

⁵ Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.

⁶ Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden angehört.

Kernpunkt

Gemäss StromVG bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung der Netzgebiete ist Pflicht und als Vollzugsaufgabe im kantonalen Recht zu regeln. Mit der Zuweisung der Netzgebiete wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem geographisch abgegrenzten Gebiet die Anschlusspflicht (Art. 5 Abs. 2 StromVG) und die Lieferpflicht (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 StromVG) auf der betreffenden Netzebene zu übernehmen hat. Im Einvernehmen mit den im Kanton tätigen Netzbetreibern soll die Netzgebietszuteilung im Kanton Basel-Landschaft flächendeckend für das ganze Kantonsgebiet erfolgen. Im Kanton Basel-Landschaft werden 50 Gemeinden von der EBL, 23 Gemeinden von der EBM und 8 Gemeinden von der BKW versorgt. Fünf Gemeinden (Augst, Maisprach, Sissach, Itingen, Reigoldswil) haben eigenständige Elektrizitätswerke (EW) oder werden von mehreren EWs versorgt.

Die Netzgebietszuteilung muss diskriminierungsfrei erfolgen (Art. 5 Abs. 1 zweiter Satz StromVG) und soll sich möglichst am heutigen Zustand orientieren (Botschaft StromVG, BBl 2005, S. 1644). Deshalb stützt sich der Kanton Basel-Landschaft bei der Netzgebietszuteilung auf die heutigen Versorgungsgebiete der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Status Quo) ab. Im Grundsatz bleiben die bereits bisher in einer Gemeinde tätigen Netzbetreiber für die im Gemeindegebiet liegenden Endverbraucher zuständig. Die Netzgebietszuteilung wird in einem öffentlich einsehbaren Verzeichnis über alle Netzeigentümer und Netzbetreiber im Internet dokumentiert (sogenannter "Netzgebetskataster") und räumlich in einem geografischen Informationssystem dargestellt. Änderungen werden nachgeführt.

Die Zuteilung der Netzebenen 3, 5 und 7 ist zwischenzeitlich erfolgt und rechtskräftig geworden.

§ 27: Geringfügige Veränderung der Netzgebietsgrenzen

¹ Nach der erstmaligen Festlegung der Netzgebiete verfügt der Regierungsrat auf Gesuch hin geringfügige Änderungen der festgelegten Netzgebietsgrenzen.

² Dabei berücksichtigt er die Kriterien der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Erschliessung.

³ Er hört die betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden vorgängig an.

Kernpunkt

Der Bundesgesetzgeber räumt den Kantonen das Recht ein, auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber dazu zu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb des ihnen jeweils zugewiesenen Netzgebietes an das Netz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 3 StromVG). Der Regierungsrat möchte, wenn immer möglich, von einer Verpflichtung zum Anschluss ausserhalb des eigenen Netzgebietes absehen und sieht für eine entsprechende Verpflichtung im kantonalen Recht keine Regelungen vor. Stellt sich nach der erstmaligen Netzgebietzuweisung aber im konkreten Einzelfall heraus, dass ein neuer Netzanschluss durch den benachbarten Netzbetreiber zweckmässiger erfolgen könnte, kann der Verlauf der Netzgebietsgrenzen auf Gesuch hin geringfügig verändert werden. Beim Entscheid werden alle betroffenen Parteien (Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden) angehört. Ein einzelner Beteiligter soll aber eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung für die Netzgebietsgrenzen nicht blockieren können.

§ 28: Aufhebung der Netzgebietzuteilung, Ersatzvornahme

¹ Der Regierungsrat kann eine Netzgebietzuteilung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt.

² Die Aufhebung ist unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch möglich, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt.

³ Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Netzbetreibers möglich, auch wenn keine Aufhebung der Netzgebietzuteilung verfügt wird.

Kernpunkt

Sollten sich die Verhältnisse nach der erstmaligen Netzgebietzuteilung derart ändern, dass eine neue Zuteilung erforderlich wird, trägt der Regierungsrat diesen veränderten Verhältnissen Rechnung. Er hebt die entsprechende, bestehende Netzgebietzuteilung ganz oder teilweise auf und verfügt anschliessend eine Neuzuteilung des Netzgebietes an einen anderen Netzbetreiber. Die Aufhebung der Netzgebietzuteilung ist möglich, wenn dies der oder die Netzbetreiber selber beantragen. Beispielsweise könnten zwei oder mehrere Netzbetreiber die Absicht haben, ihre Netzgebiete zur Kostensenkung zusammenzulegen. Eine solche Zusammenlegung würde - da sie in der Regel der Erhöhung der Versorgungssicherheit und/oder der Effizienzsteigerung dient - vom Kanton unterstützt. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass im Kanton Basel-Landschaft ein Netzbetreiber seinen Pflichten nicht nachkommen sollte und die Versorgungssicherheit gefährdet würde, sieht dieser Absatz 2 vor, dass der Regierungsrat unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch gegen den Willen des Netzbetreibers die Netzgebietzuteilung aufheben kann. Neben der Aufhebung der Netzgebietzuteilung sollte der Regierungsrat auch die Kompetenz haben, Ersatzvornahmen auf Kosten des Netzbetreibers vornehmen zu können.

Diese Kompetenz liegt auf Bundesebene (Art. 8 Abs. 5 StromVG) beim Bundesrat. Es ist sinnvoll, dass auch auf kantonaler Ebene der Regierungsrat im Einzelfall diese Kompetenz erhält, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die Ersatzvornahme kann mit der Aufhebung der Netzgebietszuteilung kombiniert werden, muss aber nicht. Damit kann dem Verhältnismässigkeitsprinzip nachgelebt werden.

§ 29: Anschlussrecht und Anschlusspflicht

¹ Im einem Netzbetreiber zugewiesenen Gebiet ist ausschliesslich dieser berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu erstellen.

² Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger seines Gebiets anzuschliessen, sofern diese es verlangen.

³ Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm die tatsächlich verursachten Anschlusskosten und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung auferlegt werden. Im Streitfall erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Gegen die Verfügung des Netzbetreibers kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selbst, so hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ergreift.

Kernpunkt

Der Netzbetreiber, dem das Netzgebiet zugeteilt wird, hat die Anschlusspflicht gemäss StromVG. Der Netzbetreiber erhält damit die nötige Sicherheit für die langfristige Planung und den Schutz für Investitionen in den Netzausbau. Parallelnetze würden insgesamt nur zu mehr Kosten führen, was den Zielsetzungen des StromVG widerspräche.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 StromVG sind die Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Den Kantonen verbleibt somit die Regelungskompetenz mit Bezug auf Anschlüsse für Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht bereits gestützt auf das StromVG anzuschliessen sind. Die Netzbetreiber haben die Pflicht alle Endverbraucher ausserhalb der Bauzonen ans Stromnetz, anzuschliessen, also auch jene von unbewohnten Bauten bzw. nicht ganzjährig bewohnten Liegenschaften und Siedlungen. Die Pflicht besteht jedoch nur, wenn der Endverbraucher bzw. der Elektrizitätserzeuger den Anschluss auch effektiv verlangt. Bevorzugt der Endverbraucher – insbesondere bei hohen Anschlusskosten – stattdessen eine eigene, dezentrale Lösung für die Stromproduktion, käme die Pflicht nicht zum Tragen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Gemäss StromVG sind die Kantone befugt, Bestimmungen über die Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone zu erlassen. Die vorgeschlagene Bestimmung legt die Obergrenze für die tatsächlichen Anschluss- und Ersatzkosten fest. Die Finanzierung der Anschlüsse von Elektrizitätserzeugern ist abschliessend in den übergeordneten nationalen Rechtsgrundlagen (Art. 2

Energieverordnung (EnV²²), Art. 22 StromVV) geregelt. Der rechtliche Anspruch auf einen Anschluss an die Elektrizitätsnetze ist ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgung. Ist die Anschlusspflicht zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher oder die Höhe der dem Endverbraucher auferlegten Kosten strittig, so erlässt der Netzbetreiber nach Abs. 3 eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Diese kann vom Endverbraucher mittels Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Danach ist ein Weiterzug an das Kantonsgericht möglich.

Wenn ein Netzeigentümer - aus welchen Gründen auch immer - den Netzbetrieb nicht mehr selbst wahrnehmen will, so soll der Netzeigentümer den Betrieb des Netzes auch einem Dritten übertragen können. Mit der Übertragung gehen sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Rechte und Pflichten auf den neuen Netzbetreiber über.

§ 30: Leistungsaufträge

¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes²³ erteilen für:

- a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Art. 5 - 7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus,
- b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Art. 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,
- c. die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung,
- d. das Erbringen von Energiedienstleistungen, insbesondere zur Bereitstellung von Wärme, Kälte, Licht und mechanischer Arbeit,
- e. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität

² Kosten, die durch Leistungsaufträge anfallen, werden auf den Stromrechnungen der Endkunden separat ausgewiesen.

Kernpunkt

Im liberalisierten Strommarkt, wie ihn das StromVG definiert, liegen die Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten hauptsächlich beim Bund und bei der ElCom. Die Kantone haben im liberalisierten Markt grundsätzlich nur noch eine Möglichkeit, den Netzbetreibern kantonsspezifische (Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (SR 734.7) Aufgaben zu übertragen und zwar über die Erteilung von sogenannten Leistungsaufträgen gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG. Die Netzbetreiber ihrerseits können Kosten, die durch Leistungsaufträge verursacht werden, auf die Netznutzungstarife umlegen und sie den Stromkonsumenten in einer separaten Position auf der Stromrechnung weiterverrechnen (Art. 6 Abs. 3 StromVG). Den Netzbetreibern entstehen durch die Leistungsaufträge insofern keine (Wettbewerbs-) Nachteile. Mit Blick auf die Liberalisierung und die damit verbundenen, noch nicht vollständig abschätzbaren Folgen ist es von Vorteil, wenn der Kanton im Rahmen der Anschlussgesetzgebung vorsorglich eine rechtliche Basis für die Erteilung kantonsspezifischer Leistungsaufträge schafft. Ansonsten hätte er künftig keine Möglichkeit, kantonsspezifische Bedürfnisse im Bereich der Stromnetze an-

²² Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 730.01)

²³ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (SR 734.7)

zubringen, die nicht der Aufsicht der ElCom unterstehen. Aus diesen Gründen empfiehlt die EnDK ausdrücklich, eine Rechtsgrundlage für die Erteilung von Leistungsaufträgen zu schaffen. Der Zweck eines Leistungsauftrags soll sich auf eine Verbesserung der Grundversorgung, die Verbesserung der Versorgungssicherheit (insbesondere für ausserordentliche Lagen), die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung, das Erbringen von Energiedienstleistungen und die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität erstrecken können. Die Aufwendungen für Leistungsaufträge gelten gemäss StromVG als „Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen“, die auf die Endkunden überwälzt werden können, gegenüber den Endkunden auf der Stromrechnung aber in einer separaten Position ausgewiesen werden müssen.

§ 31: Kataster der Netzgebiete

¹ Das Netzgebietskataster bildet die Netzgebietszuteilung ab und ist öffentlich einsehbar.

² Für die Erstellung und Nachführung des Netzgebietskatasters haben die Netzbetreiber dem Regierungsrat die erforderlichen Unterlagen und Pläne einzureichen.

Kernpunkt

Die Netzgebietszuteilung wurde mit den EWs besprochen und der Verlauf der Netzgebietsgrenzen einvernehmlich bereinigt. Die Vorgabe aus dem StromVG, dass die Netzgebietszuteilung für die Öffentlichkeit einsehbar zu sein hat, soll mittels eines Netzgebietskatasters als Teil des kantonalen Geographischen Informationssystems (GIS) umgesetzt werden. So sind die Informationen über die Netzgebiete allen Endkunden und möglichen dezentralen Stromproduzenten zugänglich.

§ 32: Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen gemäss Art. 14 Abs. 4 des Stromversorgungsgesetzes zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.

² Der Regierungsrat kann diejenigen Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, überprüfen.

³ Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Grundsätze der Massnahmen und der Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, erlassen.

Kernpunkt

Gemäss StromVG treffen die Kantone die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen auf ihrem Gebiet. Auch im Kanton Basel-Landschaft führen unterschiedliche topographische Voraussetzungen und eine unterschiedliche Menge des Energieabsatzes zu unterschiedlichen Netznutzungstarifen. In der Tendenz können stadtnahe Gebiete günstiger versorgt werden als ländliche. Nach Ansicht des Regierungsrates sind die heutigen Netznutzungstarife im innerkantonalen Vergleich derzeit aber nicht unverhältnismässig unterschiedlich. Sicherlich ist auch davon auszugehen, dass kleinere Netzbetreiber Lösungen suchen werden, um die Kosten zu minimieren, sei dies z.B. durch Netzverkäufe oder Netzzusammenlegungen. Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a StromVG sind die Kantone für

Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zuständig. Die entsprechenden Kosten können vom Regierungsrat überprüft werden, und auch in Streitfällen entscheidet der Regierungsrat. Im Bedarfsfall kann der Regierungsrat in Verordnungsform Detailregelungen betreffend Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss StromVG erlassen.

§ 33: Übernahme von Elektrizität

¹ Die Netzbetreiber müssen dezentral erzeugte elektrische Energie in ihr Netz übernehmen, sofern der Eigenerzeuger oder die Eigenerzeugerin die Energie in einer für das Netz geeigneten Art und unter Einhaltung der technischen Vorschriften einspeist.

² Sie vergüten die Energie dem Eigenerzeuger oder der Eigenerzeugerin gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen.

³ Die Netzbetreiber informieren den Regierungsrat auf Anfrage über die Produktion und den Vertrieb der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion.

⁴ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Kernpunkt

Mit der auf Bundesebene beschlossenen Liberalisierung im Strommarktbereich wird es möglich, dass gegenüber heute viele zusätzliche, auch rein private Energieversorgungsunternehmen auf den Markt drängen. Die Stromkunden sind „nur noch an den Netzbetreiber gebunden“. Stromkunden ab einer Bezugsmenge von 100'000 kWh pro Jahr sind bereits heute frei in der Wahl der Stromlieferanten. Alle übrigen Stromkunden werden in absehbarer Zeit ebenfalls ihren Stromlieferanten frei wählen können. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Haushalt, Gewerbebetrieb usw. den Strom z.B. bei einem Stromproduzenten in einem anderen Kanton oder sogar im Ausland beziehen kann. Der regionale Stromverteiler hat dann auf die bezogene Qualität der Elektrizität, also ob diese aus einer Windkraftanlage oder aus einem Kohlekraftwerk stammt, keinen Einfluss mehr. Die Stromversorgung der Schweiz ist Bundessache und die der Energieversorgungsunternehmen. Die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) auf Bundesebene ist genügend ausgebaut und der Regierungsrat erachtet eine kantonale zusätzliche Regelung als unnötig. Dies in erster Linie um Unklarheiten und allfällige doppelte Förderungen zu vermeiden. Die beiden wichtigen regionalen Stromversorger haben ihre Stromprodukte angepasst und bieten nur noch drei Produkte an:

- EBL, EBM STANDARD: Das Produkt STANDARD fördert direkt die Beschaffung von Schweizer Wasserkraft (95%) und von neuen Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energien wie Sonne, Wind, Biomasse, Geothermie und Kleinwasserkraft (5%). Damit kann sich der Strommix Jahr für Jahr nachhaltiger entwickeln, da der höhere Ertrag von 1.5 Rp./kWh in neue Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energie investiert wird.
- EBL, EBM GRÜN: Das Produkt GRÜN fördert zu 100% die Beschaffung von Strom aus Anlagen für die Produktion aus neuen erneuerbaren Energien wie Sonne, Wind, Biomasse, Geothermie und Kleinwasserkraft. Damit kann sich der Strommix Jahr für Jahr nachhaltiger entwi-

ckeln, da der höhere Ertrag von 9 Rp./kWh in neue Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energie investiert wird.

- EBL, EBM GRAU: Der Anteil an Strom aus Kernenergie bei GRAU beträgt ca. 82%, der Rest, ca. 18%, besteht aus einem Strommix aus nicht überprüfbaren Energien. Mit GRAU setzen die Konsument/innen auf günstigen Strom, leisten aber keinen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energie.

Nach der Umstellung der Stromprodukte auf die drei neuen Stromqualitäten hat sich gezeigt, dass eine grosse Mehrheit beim Produkt STANDARD geblieben ist.

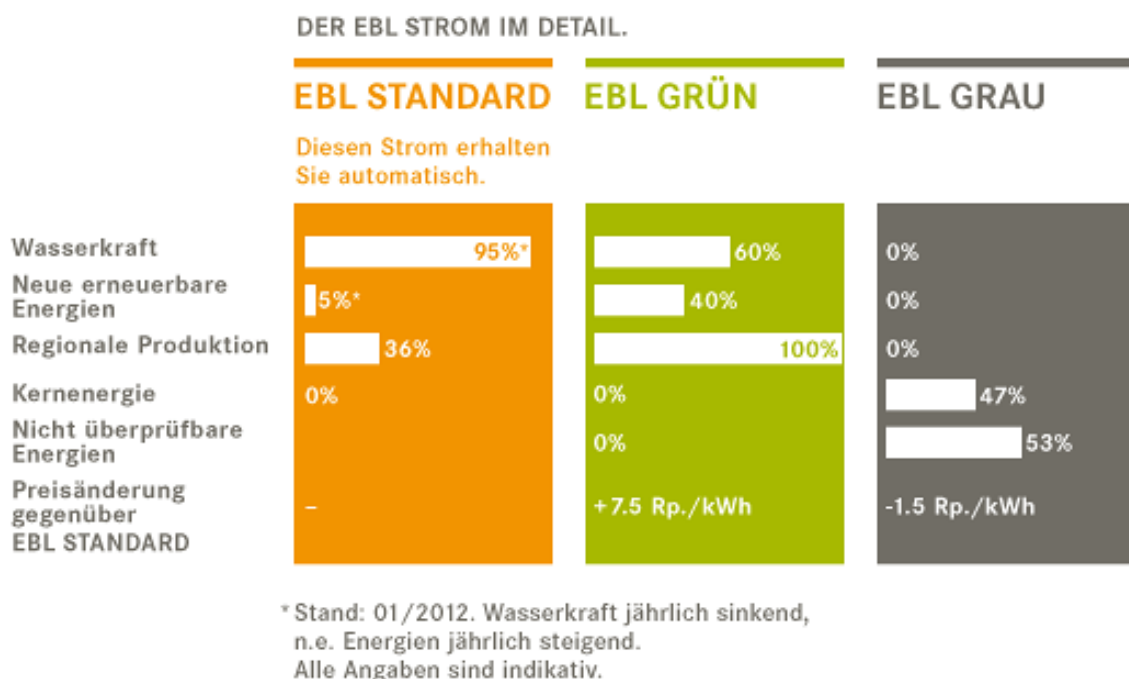


Abbildung 9: Stromprodukte am Beispiel der Elektra Baselland EBL.

Unter diesen Voraussetzungen erachtet es der Regierungsrat nicht als opportun, in die Versorgungsplanungen der regionalen Energieversorgungsunternehmen einzugreifen. Die regionalen Stromversorger sind wichtige und unerlässliche Partner bei der Umsetzung der Energiestrategie 2012 und für das Erreichen einer Energiewende. Die regionalen Versorger werden sich nach dem Ausstieg aus der Kernenergie weit mehr als bisher im Markt bewähren müssen. Deren Businesspläne können daher nicht zwingend Grundlage für die Energiepolitik bilden. Da die Energieversorgungsunternehmen ihr Angebot an „sauberer“ Energie aufrechterhalten, decken die neuen Formulierungen die Bedürfnisse der regionalen unabhängigen Produzenten genügend ab. Deshalb kann die Verordnung über die kostendeckende Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien²⁴ ersatzlos aufgehoben werden.

²⁴ Verordnung über die kostendeckende Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 19. April 2005 (SGS 490.12)

Absatz 1

Dieser Absatz enthält einerseits die Verpflichtung des Netzbetreibers den dezentral produzierten Strom zu übernehmen und andererseits eine Verpflichtung des Produzenten, den Strom in einer netzkonformen Art zu liefern und dies unter Einhaltung der technischen Vorschriften.

Absatz 2

Mit dem Absatz 2 wird betreffend die Vergütung auf das übergeordnete Recht verwiesen. Gegenüber den heutigen Regelungen bedeutet dies eine deutliche Vereinfachung und eine klare Entflechtung der Aufgaben zwischen Bund und Kanton.

Absatz 3

Diese Auskunft ist im Zusammenhang mit der Überprüfung der Zielerreichung gemäss § 2 und der Führung der kantonalen Energiestatistik von zunehmend grösserer Bedeutung, da die regionale erneuerbare Produktion in den vergangenen Jahren an Bedeutung stetig zugenommen hat.

Absatz 4

Keine Bemerkungen.

§ 34: Konzession für Elektrizitätsnetze

¹ Die Gemeinden können mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

² Ausgenommen sind Netze, wenn die abgegebene maximale elektrische Leistung unter 500 kW liegt.

³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Kernpunkt

Konzessionsverträge sind Verträge, welche zwischen den Elektrizitätsnetzbetreibern und den Gemeinden abgeschlossen werden. Ziele dieser Konzessionen sind die Erteilung von Durchleitungsrechten im öffentlichen Grund und die Abgeltung dieser Vorteile durch Konzessionsabgaben. Die Gemeinden sind sehr gut im Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) organisiert. Der Regierungsrat erachtet es daher als vertretbar, den Gemeinden die vollen Kompetenzen für die Erteilung von Konzessionen zu übertragen und auf eine regierungsrätliche Genehmigungspflicht zu verzichten. Die Gemeindeautonomie soll in dieser Frage stärker zum Tragen kommen. Will sich eine der Parteien nicht an das übergeordnete Recht halten, entscheidet in einem Streitfall zwischen Konzessionsnehmer und Konzessionsgeber der Regierungsrat.

Absatz 1

Die Formulierung können wurde bewusst gewählt, damit die Gemeinden frei wählen können, ob sie eine Konzession abschliessen möchten.

Absatz 2

Die im heute bestehenden Energiegesetz gesetzte Untergrenze hat sich bewährt.

Absatz 3

Keine Bemerkungen.

H Verteilung von leitungsgebundenem Gas**§ 35: Konzession für Gasnetze**

¹ Die Gemeinden können mit den Netzbetreibern von Gasnetzen für ihr Gemeindegebiet Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

² Ausgenommen sind Netze welche unter Bundesaufsicht stehen.

³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Kernpunkt

Konzessionsverträge sind Verträge, welche zwischen den Gasnetzbetreibern und den Gemeinden abgeschlossen werden. Ziele dieser Konzessionen sind die Erteilung von Durchleitungsrechten im öffentlichen Grund und die Abgeltung dieser Vorteile durch Konzessionsabgaben. Die Gemeinden sind sehr gut im Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) organisiert. Der Regierungsrat erachtet es daher als vertretbar den Gemeinden die vollen Kompetenzen für die Erteilung von Konzessionen zu übertragen und auf eine regierungsrätliche Genehmigungspflicht zu verzichten. Die Gemeindeautonomie soll in dieser Frage stärker zum Tragen kommen. Will sich eine der Parteien nicht an das übergeordnete Recht halten, entscheidet in einem Streitfall zwischen Konzessionsnehmer und Konzessionsgeber der Regierungsrat.

Absatz 1

Die Formulierung „können“ wurde bewusst gewählt, damit die Gemeinden frei wählen können, ob sie eine Konzession abschliessen möchten.

Absatz 2

Rohrleitungen, bei denen das Produkt aus dem genehmigten Betriebsdruck mal Aussendurchmesser > 200 bar cm und der genehmigte Betriebsdruck > 5 bar ist, unterstehen der Aufsicht des Bundes (Art. 1 eidg. Rohrleitungsgesetz RLG i.V. mit Art. 2 Rohrleitungsverordnung RLV). Kleiner dimensionierte Rohrleitungen unterstehen der kantonalen Aufsicht. Rohrleitungen, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, benötigen eine Plangenehmigung des Bundesamtes für Energie. Kantonale Bewilligungen (inkl. Konzessionen) und Pläne sind somit nicht erforderlich (Art. 2 Abs. 4 RLG). Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, lediglich ein Verfahren, und zwar auf Bundesebene, für solche Anlagen vorzusehen. Eine Konzessionspflicht würde, wenn die Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden, ein paralleles Verfahren auf

kommunaler Ebene einführen. Dafür lässt das RLG keinen Platz. Das gleiche gilt für Gasspeicher, die in dem Masse Leitungen gleichgestellt sind, in dem sie Teil einer Anlage zum Transport von Gas darstellen. Gemäss Botschaft des Bundesrates zum Rohrleitungsgesetz (Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 28. September 1962 (BBl 1962 II 791)) bilden insbesondere unterirdische Gasspeicher Teile der Gastransport-Infrastruktur und fallen somit unter den Anwendungsbereich des RLG. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind somit auch dafür nicht vorgesehen (Art. 2 Abs. 4 RLG).

Absatz 3

Keine Bemerkungen.

I Förderbeiträge

§ 36: Energieförderbeiträge

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der vom Landrat bewilligten Verpflichtungskredite oder der erhobenen Abgabe auf nichterneuerbare Energien Förderbeiträge für die rationelle Energienutzung oder für die Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme festlegen, insbesondere für:

- a. Energieeffizienzmassnahmen bei bestehenden Bauten, auch bei kantonalen Bauten,
- b. Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen,
- c. Energieeffizienzmassnahmen in Gewerbe und Industrie,
- d. Energiemassnahmen bei Neubauten.

² Fördermassnahmen werden regelmässig überprüft und es werden diejenigen Technologien gefördert, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen.

³ Er kann den Vollzug der Förderung an Dritte übertragen.

⁴ Er erteilt den für den Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeiten durch Aufsicht.

⁵ Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Kernpunkt

Gemäss Art. 15 Abs. 2 des Eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 26. Juni 1998²⁵ erhalten Kantone mit eigenen Förderprogrammen vom Bund Globalbeiträge zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme. Seit dem 1. Januar 2010 werden zudem auch im Rahmen des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011²⁶ globale Finanzhilfen gemäss Art. 34 zur Förderung der

²⁵ Energiegesetz (EnG) vom 26. Juni 1998 (SR 730.0)

²⁶ Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 23. 12. 2011 (SR 641.71)

erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik an die Kantone gewährt (CO₂-Teilzweckbindung).

Die zentrale Grundlage für die Bemessung der Globalbeiträge bildet die Wirkungsanalyse, welche den Anforderungen des schweizerischen Energiegesetzes Rechnung trägt. Diese schreibt vor, dass sich die Höhe der Globalbeiträge „...nach Massgabe des kantonalen Kredits und der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms...“ richtet (Art. 15 EnG, Absatz 3). Ferner gibt das Energiegesetz vor, dass die Kantone mit den Globalbeiträgen umsetzungsorientierte Massnahmen direkt und/oder indirekt fördern (EnG Art. 13 und 15). Im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kantonen und Bund fällt den Kantonen die Aufgabe zu, die Förderung marktfähiger Technologien und Produkte abzudecken, während die Förderung von Forschung und Entwicklung Aufgabe des Bundes ist (EnG Art. 12).

Die Strategie der Kantone im Rahmen des Programms EnergieSchweiz sieht vor, dass die Kantone ein harmonisiertes Fördermodell (HFM) entwickeln und anwenden. Das HFM skizziert die Struktur für das Fördermodell und beschreibt dessen Elemente. Dabei wird den Kantonen weiterhin ein Spielraum für die Berücksichtigung ihrer Finanzkraft und individueller Schwerpunkte belassen. Das HFM 2009 wird seither von den Kantonen erfolgreich umgesetzt. Die im HFM beschriebenen Minimalfördersätze sind massgebend, damit eine Fördermassnahme im Rahmen des Globalbeitragsmodells und der Wirkungsanalyse kantonaler Förderprogramme als direkte Massnahme angerechnet werden kann. Die Minimalfördersätze bauen auf den vier Kriterien auf, welche für direkte Massnahmen festgelegt wurden:

1. Massnahmen sind nur förderberechtigt, wenn sie nicht amortisierbare Mehrkosten (NAM) aufweisen ($NAM > 0$).
2. Der minimale Beitragssatz muss mindestens 10% der NAM einer Massnahme abdecken.
3. Der minimale Beitragssatz muss zudem mindestens 10% der anfallenden Mehrinvestition abdecken.
4. Der Anteil des Bundes am Förderbeitrag ist auf maximal 40% der NAM beschränkt.

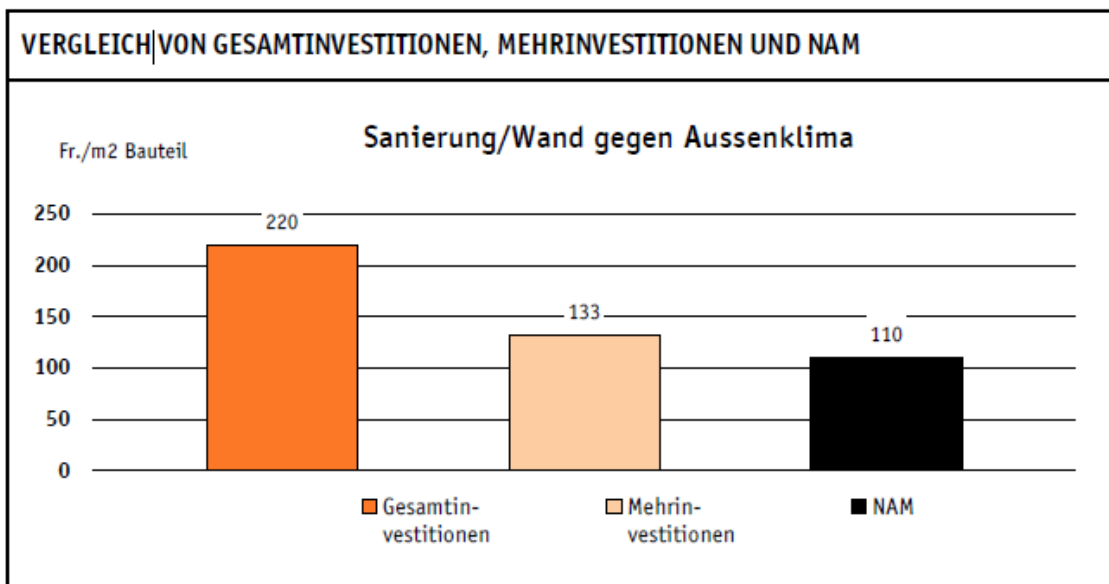


Abbildung 10: Illustration der Verhältnisse von Gesamt- und Mehrinvestitionen sowie der NAM am Beispiel der Sanierung einer Aussenwand.

Absatz 1

Förderbeiträge können nur dann ausgerichtet werden, wenn ein vom Landrat bewilligter Verpflichtungskredit vorliegt oder eine Abgabe auf nichterneuerbare Energie eingeführt ist. Die Mittel sind insbesondere für Massnahmen der rationellen Energienutzung oder der Nutzung erneuerbarer Energien oder Abwärme einzusetzen. Seit der Einführung des Harmonisierten Fördermodells der Kantone durch die EnDK richtet der Kanton seine Förderstrategie nach diesen Grundsätzen aus. Kantonale Bauten können, sobald die Abgabe auf nichterneuerbare Energie umgesetzt ist, ebenfalls von den Beiträgen zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten profitieren. Sollte die Abgabe nicht realisiert werden können, müssen Effizienzmassnahmen bei kantonalen Bauten gleichzeitig mit dem entsprechenden Baukredit beantragt werden. In diesem Fall ist es wenig sinnvoll, Mittel aus einem kantonalen Förderkredit für die eigenen Bauten des Kantons einzusetzen.

Absatz 2

Eine regelmässige Überprüfung der Fördergegenstände auf ihre Wirksamkeit im Rahmen der Berichterstattung an den Bund (notwendig für den Erhalt von Globalbeiträgen) und der Ausrichtung der Förderstrategie im Rahmen der Verordnung über Förderbeiträge (SGS 490.11) stellt sicher, dass die Fördermassnahmen zur sicheren, ökologischen und ausreichenden Energieversorgung beitragen.

Absatz 3

Mit der Bewilligung eines Verpflichtungskredites von CHF 50 Mio. Ende 2009 wurde für die Umsetzung das Baselbieter Energiepaket gegründet, eine Partnerschaft zwischen der Wirtschaftskammer Baselland, der Basellandschaftlichen Kantonalbank und dem Hauseigentümerverband Baselland. Rund 90% der Fördergesuche werden unter Aufsicht des Amtes für Umweltschutz

und Energie durch das Institut für Wirtschaftsförderung IWF abgewickelt. Hoheitliche Verfügungen über Förderbeiträge werden vom Kanton unterzeichnet.

Absatz 4

Keine Bemerkungen.

Absatz 5

Keine Bemerkungen.

J Vollzug und Rechtspflege

§ 38: Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Jede natürliche und juristische Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen nötigen Auskünfte zu erteilen, die hierzu erforderlichen Abklärungen durchzuführen oder deren Durchführung zu dulden.

Keine Bemerkungen.

§ 39: Übertragung von Vollzugsaufgaben

¹ Die zuständige Behörde kann für den Vollzug von Aufgaben nach diesem Gesetz Dritte beiziehen und diesen insbesondere Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

² Die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gilt auch gegenüber beigezogenen Dritten.

Keine Bemerkungen.

§ 40: Ausnahmebestimmungen

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung).

² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zugehörigen Verordnungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.

³ Die Ausnahmebewilligung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

Absatz 1

Hier wird im Gesetz festgehalten, dass bei der Ausführung von bewilligungsfreien Vorhaben die Bauherren dafür verantwortlich sind, dass die Minimalanforderungen eingehalten werden. Zu

denken ist hier zum Beispiel an den Ersatz von Fenstern; solche Arbeiten sind grundsätzlich baubewilligungsfrei.

Absatz 2

Keine Bemerkungen.

Absatz 3

Keine Bemerkungen.

§ 41: Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

Keine Bemerkungen.

§ 42: Gebühren

¹ Kanton und Gemeinden können für die Erteilung von Bewilligungen, für die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen Gebühren erheben.

² Der Regierungsrat legt die Gebührenhöhe für den kantonalen Bereich unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips fest.

Keine Bemerkungen.

§ 43: Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.

² Fahrlässige Widerhandlungen, Versuche und Helferschaft sind strafbar.

³ Bei Widerhandlungen bleibt das Recht zur Ersatzvornahme vorbehalten.

Keine Bemerkungen.

§ 44: Übergangsbestimmungen

Diese werden nach der Bereinigung der Gesetzestexte im Anschluss an die externe Vernehmlassung formuliert.

§ 45: Aufhebung bisherigen Rechts

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991 ²⁷ wird aufgehoben.
--

Keine Bemerkungen.

§ 46: Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.
--

Keine Bemerkungen.

²⁷ Energiegesetz vom 4. Februar 1991 (SGS 490)

5 Ergebnis der externen Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 wurden 52 Organisationen, Verbände und Parteien eingeladen, zur Vernehmlassungsvorlage betreffend Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft Stellung zu nehmen. Insgesamt sind 69 Stellungnahmen eingegangen, wovon sich 22 einer anderen Stellungnahme anschliessen und keine eigene Stellungnahme formuliert haben. Nachfolgend sind die wesentlichen Aussagen zusammengefasst.

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen

Grundsätzlich erfuhr die Vernehmlassungsvorlage in den Stellungnahmen von einer breiten Zustimmung bis hin zur totalen Ablehnung das ganze Spektrum an Meinungsäusserungen. Etliche Anträge wurden übernommen und in die Gesetzestexte eingearbeitet. Ebenso wurden insbesondere jene Anträge nicht übernommen, wenn von verschiedenen Stellungnehmenden sehr unterschiedliche und konträre Anträge eingebracht wurden. Dies wurde als Zeichen dafür gewertet, dass der Vernehmlassungsentwurf ein „guter Mittelweg“ darstellt. Nachstehend zusammenfassend die substantiellen Änderungen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen.

Die Energieabgabe wurde nach der externen Vernehmlassung aus der Vorlage Totalrevision Energiegesetz herausgelöst und ist nicht mehr Bestandteil dieser Landratsvorlage. Die Abgabe wird dem Landrat in einer separaten Vorlage unterbreitet. Dies insbesondere daher, weil die Stellungnehmenden zur Rechtmässigkeit der Abgabe sehr unterschiedliche Meinungen vertreten. Mit der Trennung in zwei separate Vorlagen „Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft“ und „Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich“ soll vermieden werden, dass das Energiegesetz wegen Widerstand gegen die Abgabe insgesamt abgelehnt wird.

§ 1 Zweck

19 Stellungnahmen sind eingegangen. Die Diskussion findet primär betreffend die Priorisierung der Reihenfolge von Einsparung von Energie, Verbesserung der Energieeffizienz und einer möglichst weitgehenden Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energie statt. Begrüsst wird auch, dass bei den Massnahmen die Nachhaltigkeit, die Verhältnismässigkeit und die wirtschaftliche Tragbarkeit zu berücksichtigen sind. Seitens der Wirtschaft wird der Vorbehalt angebracht, dass kein zu starker Eingriff in Produktionsprozesse stattfinden soll. Der Artikel wurde im Grundsatz belassen, eine kleine Anpassung wurde vorgenommen. Die Formulierung „im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben“ wurde weggelassen, da dies selbstverständlich ist.

§ 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle

22 Stellungnahmen sind eingegangen. Die Anträge gehen von belassen der Ziele im bestehenden Gesetz hin bis zu Zielen, die ambitionierter sein sollen sowie der Ablehnung von Zielen im Energiegesetz. Der Begriff „Heizöläquivalent“ stösst auf Ablehnung. Der Mobilitätsbereich gibt breit zu Diskussionen Anlass und wird daher aus dem Gesetz gestrichen. Der Begriff „Heizöläquivalent“ wurde aus dem Gesetz gestrichen und das Ziel der Energiereduktion bis 2050 wurde von 35% auf 40% angehoben, entsprechend der aktuellen Zielsetzung des Bundes.

§ 4 Energieplanung der Gemeinden

13 Stellungnahmen sind eingegangen. Grundsätzlich wird die Energieplanung mehrheitlich begrüsst. Der Hauseigentümer Verband (HEV), die Industriellen Werke Basel (IWB) und SwissOil beider Basel äussern ihre Bedenken, dass dieser Artikel zu 86 individuellen gesetzlichen Regelungen in den Gemeinden führen kann. Umgekehrt fordert der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), dass die Gemeinden nicht nur bei Quartierplänen sondern generell bei der Nutzungsplanung eigene Energiebestimmungen erlassen dürfen. Eine generelle Ausweitung von gemeindespezifischen Energiebestimmungen auf die Ebene Nutzungsplanung wie es der VBLG fordert, z.B. für das ganze Siedlungsgebiet, kann im Extremfall tatsächlich zu 86 grundsätzlich unterschiedlichen energierechtlichen Bestimmungen im Kanton Basel-Landschaft führen. Eine solche Vielzahl von unterschiedlichen, jedoch zwingenden Gesetzesbestimmungen, hätte zur Folge, dass sowohl für die Wohn- und Liegenschaftseigentümer als auch für alle betroffenen Unternehmen der Baubranche eine unübersichtliche und wohl auch unzumutbare Situation entstehen würde. Daher wird davon abgesehen.

§ 5 Wärme- und Kälteversorgungsnetze in Gemeinden

23 Stellungnahmen sind eingegangen. Die Stellungnahmen gehen von sehr zu begrüßen bis zu einer klaren Ablehnung. Wichtig ist die Forderung, dass eine Anschlusspflicht an einen Wärmeverbund durch eine Gemeinde nur dann in einem Reglement geregelt werden kann, wenn ein Mindestanteil erneuerbare Energie oder Abwärme in der abgegebenen Wärme enthalten ist. Der VBLG beantragt nur den Grundsatz im Gesetz zu verankern, dass die Gemeinden berechtigt sind eine Anschlusspflicht zu erlassen und alle restlichen Bestimmungen im Sinne der Gemeindeautonomie zu streichen. Wesentliche Präzisierungen betreffend erneuerbarer Energie und Abwärme sowie dass eine Anschlusspflicht verhältnismässig sein muss, wurden aufgenommen. Minimale Rahmenbedingungen, wann eine Gemeinde eine Anschlusspflicht erlassen darf, wurden beibehalten.

§ 6 Grossverbraucher

25 Stellungnahmen sind eingegangen. Mehrheitlich findet der Grossverbraucherartikel Zustimmung. Eine einfache Handhabung mit bereits bestehenden Instrumenten z.B. der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) und auch der Wechsel von einer „kann-Formulierung“ zu einer verbindlichen Formulierung werden gefordert. Die Befreiung von der Energieabgabe soll verbindlich festgeschrieben werden. Gefordert wird auch, dass im Gesetz festgeschrieben wird, unter welchen Voraussetzungen Massnahmen aufgrund einer Analyse zumutbar sind. Diese Aspekte sind nun mehrheitlich berücksichtigt. Die Forderung einzelner Stellungnahmen, dass die Untergrenze wann ein Verbraucher ein Grossverbraucher ist gesenkt werden sollte, wird nicht erfüllt. Dies vor dem Hintergrund, dass schweizweit die gleiche Grenze gewählt wird und der Aufwand für den Vollzug im Rahmen gehalten werden soll.

§ 7 Areale

9 Stellungnahmen sind eingegangen. Der VBLG wünscht das Einverständnis der Standortgemeinde, wenn der Kanton eine Arealvereinbarung abschliesst. Dem wird nun entsprochen.

§ 8 Energieberatung

14 Stellungnahmen sind eingegangen. Dass eine gut organisierte und eine einfach erreichbare Energieberatung sinnvoll ist, wird anerkannt. Gefordert wird, dass die Energieberatung neutral resp. unabhängig sein soll. Gefordert wird vom VBLG auch, dass die Gemeinden stärker eingebunden werden. Verschiedene Stellungnahmen wie z.B. der VBLG verlangen, dass die Energieberatung vollumfänglich aus der Abgabe auf nichterneuerbare Energien finanziert wird. Der stärkere Einbezug der Gemeinden wird nun im Gesetz verankert, der Abgaberahmen und die paritätische Teilung zwischen Kanton und Gemeinden wird belassen.

§ 9 Gebäudeenergieausweis

24 Stellungnahmen sind eingegangen. Dass der „Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)“ als der vom Kanton anerkannte Gebäudeenergieausweis gewählt wird ist unbestritten. Allerdings wird eine verbindliche und nicht eine „kann-Formulierung“ verlangt. Einzelne Stellungnahmen verlangen eine GEAK-Pflicht bei bestimmten Situationen, etliche lehnen dies aber vehement ab. Die Kompetenz eine Verpflichtung durch den Regierungsrat zu erlassen wird im Gesetz beibehalten.

§ 10 Sparsame und effiziente Energienutzung

16 Stellungnahmen sind eingegangen. Verschiedene Stellungnahmen verlangen, dass in diesem Artikel die Verhältnismässigkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit aufgenommen wird. Da im Artikel 1 Absatz 3 dies bereits für alle Bestimmungen in diesem Gesetz geregelt ist, muss dies im Artikel 10 nicht wiederholt werden. Die Aufnahme von Regelungen für industrielle und gewerbliche Einrichtungen wird deutlich abgelehnt und daher wurden diese wieder aus dem Gesetz gestrichen. Aufgenommen wurde die Forderung, dass nicht nur bei Neubauten sondern auch bei Umbauten und Umnutzungen Energieanforderungen erfüllt sein müssen. Ebenfalls aufgenommen wurde, dass wenn eine Sanierungspflicht erlassen wird, dies nur per Dekret möglich sein soll.

§ 11 Anteil erneuerbarer Energie

17 Stellungnahmen sind eingegangen. Die Aufnahme von Regelungen für industrielle und gewerbliche Einrichtungen wird deutlich abgelehnt und daher wurden diese wieder aus dem Gesetz gestrichen. Ebenfalls aufgenommen wurde, dass ein Anteil erneuerbare Energie zur Deckung des Energiebedarfs bei der Sanierung oder dem Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher nur per Dekret eingeführt werden kann.

§ 13 Klimaanlage zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung

6 Stellungnahmen sind eingegangen. Die Forderung, dass die Grenze ab wann eine Bewilligung für eine Klimaanlage notwendig ist, im Gesetz verankert wird, ist aufgenommen. Die Leistungsgrenze von 50 kW aus dem bestehenden Energiegesetz wurde übernommen.

§ 14 Elektroheizungen

19 Stellungnahmen sind eingegangen. Der Artikel findet breite Zustimmung. Einzig die Ausnahmeregelung wurde auf breiten Wunsch angepasst und präziser formuliert, z.B. dass Kirchen ausgenommen sind.

§ 21 Gefährdung der Versorgungssicherheit

15 Stellungnahmen sind eingegangen. Auch wenn verschiedene Stellungnahmen zur Zeit keine Versorgungssicherheit erkennen können und der Artikel mehrheitlich auf Ablehnung stösst, bleibt dieser vorderhand unverändert in der Vorlage enthalten, damit eine breit abgestützte politische Diskussion möglich wird.

§ 22 Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien

17 Stellungnahmen sind eingegangen. Auch wenn verschiedene Stellungnahmen keine Notwendigkeit der Bevorzugung erneuerbarer Energien wünschen und der Artikel mehrheitlich auf Ablehnung stösst, bleibt dieser vorderhand unverändert in der Vorlage enthalten, damit eine breit abgestützte politische Diskussion möglich wird.

§ 33 Übernahme von Elektrizität

12 Stellungnahmen sind eingegangen. Mehrheitlich wird begrüsst, dass betreffend Vergütung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien auf den Bund abgestützt wird und der Kanton keine zusätzlichen Regelungen erlässt. Bemängelt wird, dass mit der vorgeschlagenen Regelung die bestehenden und auch neue Wärmekraftkopplungsanlagen, welche mit Erdgas betrieben werden, benachteiligt sind. Zusammen mit der Einführung des StromVG wurde das Vergütungssystem sowohl für erneuerbare als auch nicht erneuerbare Energie auf den 1. Januar 2009 neu geordnet und der Regulierung durch die ElCom unterstellt. Gemäss Bundesgericht ist die neue bundesrechtliche Ordnung abschliessend und lässt für darüber hinaus gehende kantonale Regelungen im Gegensatz zum früheren Recht (Art. 7 EnG vor dem 1. Januar 2009) keinen Spielraum mehr zu. Trotzdem sollen weiterhin Rahmenbedingungen für die Übernahme von dezentral erzeugter elektrischer Energie im Energiegesetz verbleiben, da in der heute schnelllebigen Zeit sich auch auf Bundesebene wiederum Änderungen ergeben können und dann das kantonale Recht allfällige Lücken schliessen kann. Auch soll der Grundsatz weiterhin im Gesetz verankert bleiben, weil die Übernahmepflicht ein wichtiger Pfeiler der beabsichtigten Energiewende ist.

§ 36 Energieförderbeiträge

19 Stellungnahmen sind eingegangen. Grundsätzlich ist der Artikel nicht bestritten. Eine stärkere Konkretisierung, was gefördert werden soll, wird verlangt. Diesem Bedürfnis wurde entsprochen. Die Forderung, dass kantonale Bauten nicht von diesen Beiträgen profitieren sollen, wurde ebenfalls aufgenommen. Der Mieterinnen- und Mieterverband (MV BL) macht einmal mehr darauf aufmerksam, dass die Mieterinnen und Mieter keinen substantiellen Vorteil von der Energieförderung haben sondern dieses Programm auf die Hausbesitzenden ausgerichtet ist. Ein Anliegen das grundsätzlich anerkannt werden kann, eine Lösung in dieser Frage ist aber nur schwer umsetzbar.

§ 38 Übertragung von Vollzugsaufgaben

2 Stellungnahmen sind eingegangen. Die Delegation von Vollzugsaufgaben an Dritte wird von der SVP und der SwissOil kritisch beurteilt. Da es sich bei der Übertragung von Vollzugsaufga-

ben nicht um hoheitliche Aufgaben mit Verfügungsgewalt handelt, sondern allenfalls Unterstützung bei z.B. Ausführungskontrolle, bleibt dieser Artikel unverändert in der Gesetzesvorlage.

5.2 Kernaussagen aus den Stellungnahmen

Nachstehend die Kernaussagen aus den einzelnen Vernehmlassungsantworten im Wortlaut.

5.2.1 Politische Parteien

BDP: *Der Arbeit zur Totalrevision des Energiegesetzes ist Tribut zu zollen. Die Totalrevision ist strukturiert, angepasst an die kantonalen Gegebenheiten, energiepolitisch sinnvoll und für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft finanziell und administrativ tragbar.*

CVP: *Grundsätzlich sind wir mit der Zielsetzung der Regierungsratsstrategie und der daraus resultierenden Totalrevision des Energiegesetzes einverstanden. Fraglich erscheint uns, ob alle in § 2 angestrebten Ziele in der vorgegebenen Zeit mit den im Gesetz vorgegebenen, zum Teil unverbindlichen Massnahmen, erreicht werden können. Als Beispiel § 2 Abs. 2: Alleine durch Energieeinsparung und Effizienz, ohne die Förderung von erneuerbaren Energien wird es kaum möglich sein, den Anteil erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2030 auf 40 % zu erhöhen.*

EVP: *Wir begrüssen die Stossrichtung der Totalrevision, bei welcher ein grosses Gewicht auf die Förderung der Energieeffizienz und auf Massnahmen zur Reduktion des heutigen hohen Energiebedarfs gelegt wird. Bei den Zielvorgaben und der Verbindlichkeit sollen die verschiedenen Artikel jedoch mutiger sein und dürfen nicht unter den Zielen der nationalen Energiestrategie und den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich liegen. Das Gesetz enthält viele Details, welche in einer Verordnung besser festgehalten wären.*

FDP: *Wir begrüssen, dass die vorliegende Vorlage zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes den Leitlinien und Zielsetzungen der Energiestrategie 2012 entspricht. Der Stromversorgungsbereich ist primär Sache des Bundes. Hingegen obliegt den Kantonen die Verantwortung beim Energieverbrauch von Gebäuden. Die FDP trägt das Konzept mit, bei der Energiepolitik des Kantons bei Einsparungen am Gesamtenergieverbrauch anzusetzen und die Energieeffizienz zu fördern. Jedoch ist bei allen Massnahmen darauf zu achten, dass die Schwerpunkte zur Erreichung der Zielsetzungen auf Anreizen basieren und möglichst wenig auf staatlicher Regulierung. Das ist in der Vorlage, so wie sie heute vorliegt, enthalten. Das Baselbieter Stimmvolk hat im Jahr 2010 das Ziel angenommen, dass der Anteil erneuerbarer Energien am kantonalen Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2030 auf 40 Prozent gesteigert werden soll. Eine Annäherung an dieses Ziel ist im Kanton Baselland nur möglich, wenn der Energieverbrauch insgesamt reduziert wird. Das zeigt die Vorlage auf. Es ist deshalb konsequent, das Baselbieter Energiepaket weiter zu stärken und mit neuen Mitteln zu versehen, damit die Zielerreichung unterstützt werden kann. Die Erhöhung der Mittel des Baselbieter Energiepakets soll mittels der neu einzuführenden Zwecksteuer, die als Abgabe nach dem Verursacherprinzip funktioniert, erreicht werden. Die FDP beurteilt diese neu einzuführende Steuer als zweckmässigste Lösung, denn die Alternative wäre, die Fördermassnahmen aus den kantonalen Mitteln zu bezahlen, was bedeuten würde, dass alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gleichermassen betroffen wären. Dies unabhängig davon, ob man selber schon in die Energieeffizienz der eigenen Gebäude investiert hat oder nicht. Um die Konkurrenzfähigkeit des Wirt-*

schaftsstandorts Baselland zu erhalten, sollen Grossverbraucher, aber auch weitere Unternehmen aus Gewerbe und Industrie, mit Hilfe von Vereinbarungen mit dem Kanton äusserst unbürokratisch von den generellen Abgaben befreit werden. Dieses Vorhaben ist in der Vorlage ansatzweise enthalten, sollte jedoch noch konsequenter ausformuliert werden. Zur Umsetzung dieser Massnahme schlagen wir vor, eine Abgabebefreiungskommission mit Mitgliedern aus Verwaltung und Wirtschaft zu gründen.

Grüne Baselland: Die Gesetzesrevision ist sehr wesentlich für eine zukunftsfähige und nachhaltige Energiepolitik im Kanton. Wir begrüssen grundsätzlich die Stossrichtungen im Gesetzesentwurf. Es wird aber mit diesem Gesetzesentwurf nicht möglich sein, die definierten Ziele zu erreichen. Der Anteil an erneuerbaren Energien muss im Jahr 2035 40 Prozent betragen, der Atomausstieg ist ebenfalls beschlossen. Aus heutiger Sicht sind diese Ziele unambitioniert. Daher fordern die Grünen Baselland folgende Zielformulierung: Bis im Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf dem Kantonsgebiet mindestens die Hälfte betragen. Auch beim CO₂-Austoss muss der Kanton Baselland in den nächsten Jahrzehnten einen massgeblichen Reduktionsbeitrag leisten. Ohne konkrete Formulierungen im Energiegesetz sind aber diese Ziele nicht zu erreichen. Im Weiteren bedarf es ein grundsätzliches Umdenken in der kantonalen Verwaltung, denn die Führungskräfte und die Regierung sind stark gefordert in diesem Punkt: Energieeffizienz und erneuerbare Energien müssen zum Tophema werden - in allen Direktionen und auf allen Stufen. Die Grünen Baselland begrüssen die Einführung der Förderabgabe sehr. Die Abgabe auf nicht-erneuerbare Energieträger ist richtig und wichtig. Eine Förderabgabe ist ein zentrales und sehr sinnvolles Werkzeug des neuen Gesetzes. Sie ermöglicht das Setzen wichtiger Anreize für Investitionen in die Energiewende. Nachhaltig davon profitiert neben der Umwelt und den privaten wie gewerblichen Investoren auch die regionale Wirtschaft. Die Förderabgabe weist deshalb eine klar positive ökonomische Bilanz aus, wie auch die Erfahrungen mit dem massgeblich von den Grünen initiierten Energieprogramm des Kantons Baselland bewiesen haben. Die neuen Mittel sollen effektiv und effizient eingesetzt werden, der Gesetzesentwurf ist zu unkonkret in diesem Punkt. Wir erwarten für die Vorberatung in der UEK eine klare Verordnung zu diesem Punkt. Die Grünen Baselland wollen nicht nur bei der Energieeffizienz ein griffiges Gesetz, auch der wesentliche Bereich der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien soll mit dieser Gesetzesrevision deutlich stärker gefördert werden.

Grünliberale: Die effizientere Nutzung von Energie ist bekanntlich ein Grundanliegen der Grünliberalen Partei. Entsprechend kommt am 8. März 2015 unsere Eidgenössische Volksinitiative „Energie- statt Mehrwertsteuer“ zur Abstimmung. Damit ist auch schon aufgezeigt, dass für die Grünliberalen die Einführung einer neuen Steuer mit der Ablösung einer alten verbunden sein sollte. Ist dies nicht möglich so ist zu untersuchen, wie weit eine bestehende Steuer redefiniert werden könnte.

SP: Dass mit dem vorliegenden Gesetz wieder ein kleiner Schritt in Richtung des Energiepionierkantons, der Baselland einmal war, getan werden kann, begrüsst die SP Baselland. Vieles entspricht langjährigen Forderungen von unserer Seite. Dennoch: Noch konsequenteres Handeln wird nötig sein, wenn Baselland wirklich wieder eine Vorreiterrolle übernehmen soll in der Energiethematik. Die Fristen zur Erreichung der Ziele sind zum Beispiel zu zögerlich angesetzt. Es sei der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die Dynamik der Wirtschaft, die Energiepreisentwicklung und die technischen Fortschritte die Zielvorgabe schneller erreichen lassen. Wir begrüssen es ausserordentlich, dass die Möglichkeit der Einführung einer Abgabe auf nichterneuerbare Energien in der Verfassung niedergeschrieben wird. Wir gehen davon aus,

dass die Rechtmässigkeit der Förderabgaben juristisch sauber abgeklärt worden ist. Allerdings sei die Frage erlaubt, wieso alle Finanzen zweckgebunden ins Gebäudeprogramm fliessen und nicht nach dem Prinzip „das eine tun und das andere nicht lassen“ parallel dazu ein Topf zur Unterstützung der Produktion erneuerbarer Energien geöfnet wird, solange diese nicht oder noch nicht (Warteliste/Deckelung KEV) durch bundesrechtliche Mittel gefördert werden können.

SVP: Die Vernehmlassungsvorlage vermag die SVP Baselland über weite Strecken nicht zu überzeugen. Hinter den begrüssenswerten Zielsetzungen, das geltende Energiegesetz dem Stand der Technik anzupassen sowie weiterhin auf Gebäudesanierungen und effiziente, ressourcenschonende Energiegewinnung zu setzen, könnten wir stehen. Die SVP Baselland lehnt jedoch mit der geplanten Abgabe auf nichterneuerbare Energien eine gemäss den Erläuterungen zentrale Komponente dieser Vernehmlassungsvorlage klar ab. Im Übrigen scheint uns diese Vorlage sehr von einem auf massive Ausweitung hoheitlicher Kompetenzen sinnenden Geist geprägt. Die Bürgerinnen und Bürger werden nicht mehr als Partnerinnen und Partner angesehen, sondern als unmündige, dringend der Führung bedürftige Untergebene. Das entspricht nicht ansatzweise dem Staatsverständnis der SVP Baselland. Die SVP Baselland kann das nicht gutheissen.

5.2.2 Gemeinden

Allschwil: Nach Auffassung des Gemeinderates ist die vorgeschlagene Revision des Energiegesetzes sehr zu begrüessen, da sie die gesetzlichen Grundlagen liefert, um eine nachhaltige und umweltschonende Energieversorgung zu erreichen. Der Gemeinderat begrüsst die formulierte Zielsetzung, den Energieverbrauch zu reduzieren und den Anteil erneuerbarer Energien zu steigern, und er erachtet es als richtig, dass der Fokus des revidierten Energiegesetzes auf den Energieverbrauch in Gebäuden gesetzt wird. Die verschärften Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden, zusammen mit den Abgaben auf nicht erneuerbarer Energie und den Förderbeiträgen für Energieeffizienzmassnahmen und Wärmeherzeugung aus erneuerbaren Quellen sind aus unserer Sicht die richtigen Schwerpunkte der Totalrevision. Die vielen „kann“-Formulierungen geben wenig konkret Auskunft darüber, was und in welcher Art umgesetzt werden wird. Wir ersuchen Sie deshalb, die revidierte Verordnung zum neuen Energiegesetz den Gemeinden vorzulegen, bevor die Gesetzesvorlage dem Landrat unterbreitet wird.

Binningen: Die Abgabe auf nicht erneuerbare Energie und die damit verbundene Aufstockung der Mittel für Förderung der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz wird ausdrücklich begrüsst.

Energierregion Birsstadt (Aesch/Arlesheim/Birsfelden/Münchenstein/Muttenz/Pfeffingen): Wir begrüessen grundsätzlich die Totalrevision des Kantonalen Energiegesetzes, da sie die Ziele und Vorgaben des Bundes verfolgt, die Autonomie der Gemeinden stärkt und ihnen insbesondere mit der Energieplanung Instrumente zugesteht, die zur rascheren Zielerreichung der kommunalen Energieziele und der angestrebten Energiewende beitragen können. Für die Birsstadt-Gemeinden sind folgende drei Neuerungen besonders wichtig: Gesetzliche Verankerung der kommunalen Energieplanung und entsprechender Instrumente, eine Energieabgabe auf nicht erneuerbare Energie und damit verbunden Aufstockung der Mittel für erneuerbare Energie und Energieeffizienz und der Ausbau einer unabhängigen Energieberatung. Weiter erachten wir es als äusserst sinnvoll, dass das kantonale Energiegesetz sich den von den Energiedirektoren-Konferenz erarbeiteten „Mustervorschriften der Kantone (MuKE 2014)“ angleicht, damit schweizweit eine möglichst koordinierte und zielführende Umsetzung der Energiepolitik erfolgen

kann. Als zu wenig konkret erachten die Birsstadt-Gemeinden die Ansätze im wichtigen Bereich Mobilität. Es fehlen entsprechende Instrumente, Anreize für die Einleitung einer Trendwende und damit zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Förderung erneuerbarer Energie im Bereich Verkehr.

Ettingen: Der Gemeinderat Ettingen begrüsst grundsätzlich die vorliegende Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes. Wir bedauern, dass das Gesetz viele Kann-Formulierungen aufweist, die dadurch einer einheitlichen Energiestrategie im Kanton entgegenlaufen und zudem viel Interpretationsspielraum offen lassen. (Zu)viele Details sind im Gesetz geregelt, die u.E. in eine Verordnung gehören. Andererseits bleibt vieles vage ("möglichst" sparsam, "möglichst" effizient...).

Läufelfingen: Der Gemeinderat stellt fest, dass erneut eine Vorlage präsentiert wird, welche den Gemeinden einen Teil ihrer Autonomie entzieht, im Gegenzug aber Kosten auferlegt, auf welche sie keinen Einfluss mehr haben. Die Vorlage wird insgesamt zu einem Anstieg des bürokratischen Aufwandes für die im Kanton ansässigen Firmen führen und hat damit unerwünschte Nebenwirkungen, welche inakzeptabel sind. Durch die Besteuerung von nicht erneuerbaren Energieträgern wird zudem eine versteckte Steuererhöhung erfolgen. Vorlagen mit dieser Stossrichtung lehnt der Gemeinderat grundsätzlich ab. Steuerungsmassnahmen haben fiskalisch neutral zu erfolgen. Im Übrigen schliesst sich der Gemeinderat der sehr ausführlichen Stellungnahme des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden an. Er kommt aber zur Auffassung, dass die Vorlage als Ganzes zurückzuweisen sei und einer kompletten Neuüberarbeitung unterzogen werden sollte.

Reigoldswil: Reigoldswil als Holzproduzent mit grossen bewirtschafteten Waldflächen, vermisst in der Vorlage, dass nicht aufgezeigt wird, welche Rolle zu welchen Rahmenbedingungen das Energieholz in der Strategie des Kantons wahrnehmen soll. Ohne diese Aussage ist es den Waldeigentümern nicht möglich, über Investitionen oder Bewirtschaftungsänderungen zu entscheiden.

Schönenbuch: Wie der VBLG begrüsst die Gemeinde Schönenbuch die grundsätzliche Stossrichtung des Gesetzesentwurfs, der den Gesamtenergieverbrauch im Kanton senken, den Anteil erneuerbarer Energien erhöhen, den CO₂-Ausstoss reduzieren und die Abhängigkeit von importierter nicht erneuerbarer Energie mindern will. Diese Ziele sind gerade vor dem globalen Hintergrund betrachtet anzustreben. Die Gemeinde Schönenbuch begrüsst es auch, dass der Kanton Basel-Landschaft mit dem neuen Energiegesetz schweizweit wieder eine Pionierrolle einnehmen möchte. Hingegen ist die Gemeinde nicht mit allen vorgeschlagenen Massnahmen einverstanden, wie diese Ziele erreicht werden sollen. Auch ist es der Gemeinde nicht möglich abschliessend Stellung zum Gesetzesentwurf zu nehmen, ohne den dazugehörigen Verordnungsentwurf zu kennen. So bleiben viele - teils einschneidende - Massnahmen nur vage umschrieben, ihre Auswirkungen abzuschätzen ist der Gemeinde nicht möglich. Dies trifft in besonderem Mass auf die Abgaben auf nichterneuerbare Energien zu. Wir stellen fest, dass der Kanton mit dem Entwurf regulatorisch stark in den Markt eingreifen und viele Aufgaben zentralisieren will, dass die Gemeinden weniger Kompetenzen erhalten sollen, aber - einmal mehr - zusätzlich und vermehrt zur Kasse gebeten werden. Auch befürchten wir, dass durch das neue Gesetz der Kanton Basel-Landschaft für Grossfirmen und Investoren an Attraktivität einbüßen könnte, was unter anderem auch der kantonalen Wirtschaftsoffensive widerspricht. Die Gemeinde Schönenbuch weist aus diesen Gründen den Gesetzesentwurf zurück und verlangt eine zweite Möglichkeit zur Stellungnahme mit einem ausgearbeiteten Verordnungsentwurf.

VLG: Der VLG begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Totalrevision des Energiegesetzes. Als Gesetzeswerk erweckt der vorgelegte Entwurf allerdings einen etwas widersprüchlichen und zwiespältigen Eindruck: Trotz grossem Detaillierungsgrad bleibt vieles vage. Charakteristisch sind die zahlreichen Kann-Formulierungen, auf die wir beispielhaft hinweisen, wenn uns dies besonders augenfällig erscheint. Wir würden uns ein schlankeres, aber konziseres Gesetz wünschen, das die Detailregelungen - vor allem in Bereichen, die offenkundig Veränderungen unterliegen - der Verordnung überlässt. Uns fehlt aber auch ebendieser Verordnungsentwurf, der aufzeigt, in welcher Richtung die noch nötigen Konkretisierungen erfolgen werden. Natürlich sind wir uns bewusst, dass Sie die Verordnung zu diesem Gesetz den Gemeinden (aufgrund der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden) später noch zur Stellungnahme unterbreiten werden, weil diese in irgendeiner Form von deren Regelungen betroffen sind. Wir bitten Sie deshalb, uns die vorgesehenen Verordnungsregelungen im Entwurf vorzulegen, bevor Sie die Gesetzesvorlage dem Landrat unterbreiten. Wenn wir den Gesetzesentwurf mit dem geltenden Gesetz vergleichen fällt uns ein Zweites auf: Eine starke Tendenz zur Verwaltung der Energie, verbunden mit vermutlich nicht unerheblichem Melde- und Kontrollaufwand. Zweifellos sind die Substitution von „schmutziger“ durch saubere Energie und die Reduktion des Energieverbrauchs durch technische Massnahmen ernsthaft anzustrebende Ziele. Aber wir befürchten, dass daneben die Frage der Suffizienz nicht nur in den Hintergrund treten könnte, sondern sich gar nicht mehr stellen und somit das Hinterfragen von Verhaltensgewohnheiten gar nicht erfolgen könnte. Die Reduktion eines unreflektierten und teilweise wohl auch sinnlosen Energieverbrauchs durch geeignete Information und Schulung sowie entsprechende begleitende Massnahmen anzugehen, analog zu den in der Vergangenheit im Bereich der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sehr wirkungsvollen Appelle an mündige Verbraucher, würden wir nach wie vor als vielversprechend erachten. Wir bitten Sie diesen Aspekt bei der Überarbeitung der Vorlage zu prüfen. Aus der Sicht der Gemeinden ist festzustellen, dass die Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden sowie die jeweiligen stufengerechten Zuständigkeiten der mittleren und der unteren Staatsebene ungenügend definiert sind bzw. die verfassungsmässig garantierte Autonomie der Gemeinden und das Subsidiaritätsprinzip aufgrund eines ausgeprägten Regelungswillens des Kantons kaum respektiert werden. So wird beispielsweise der Umstand, dass bereits zahlreiche kommunale Energieplanungen bestehen, wenn es um die Koordination der Energiepolitik und der Energieplanung des Kantons geht, schlicht ignoriert (s. unten zu § 2 Abs. 8 und § 3 Abs. 1). Unverständlich ist uns auch, dass die Öffentliche Baselbieter Energieberatung, seit 1996 unter einem paritätischen, jeweils durch eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter präsidierten Aufsichtsgremium, im totalrevidierten Gesetz in den Regelungsbereich des Kantons übergehen, aber von den Gemeinden mit einem gegenüber heute massiv erhöhten Pro-Kopf-Beitrag (mit-) finanziert werden soll. Wir fordern, dass die Finanzierung keinesfalls separat aus allgemeinen Steuermitteln, sondern zwingend aus der vorgesehenen Abgabe auf nicht erneuerbare Energie gemäss erfolgt und die vorgesehenen Leistungsvereinbarungen mit Dritten nicht einseitig durch den Kanton erfolgen, sondern zwischen Kanton und Gemeinden abgesprochen werden und auch regional oder kommunal erteilt werden können.

Zwingen: Der Gemeinderat Zwingen schliesst sich der Stellungnahme des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VLG) an. Zusätzlich möchten wir anmerken, dass die Massnahmen wirtschaftlich sinnvoll sein müssen, es dürfen nicht nur die ökologischen Wünsche berücksichtigt werden. Auch muss das Energiegesetz eine kantonale Regelung sein und bleiben, eigene kommunale Regelungen sind nicht sinnvoll.

5.2.3 Verbände, interessierte Kreise und Unternehmungen

ADEV: Im Grundsatz wird der Vorschlag für das neue Energiegesetz begrüsst. Besonders die Einführung einer Energieabgabe auf Kantonsebene ist pionierhaft und wird die Energiewende schneller voranbringen. Im Gebäudebereich können so vermehrt Einsparungen erzielt werden. Dies kann der Kanton massgeblich beeinflussen wenn weniger kann-Formulierungen eingeführt werden. Die Aufnahme der Wärmekraftkopplung im Gesetz begrüssen wir sehr als Effizienz-massnahme. Die heute gültige Vergütung für diese Technologie sollte beibehalten werden, das neue Energiegesetz darf hier keinen Rückschritt machen. Das grösste heimische Energieerzeugungspotential - unsere ungenutzten Dachflächen -soll mit einer Übergangsregelung bis zur KEV Vergütung besser ausgenutzt werden, z.B. mit der Förderabgabe.

BNV: Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf Paragraphen, die den Natur- und Landschaftsschutz tangieren. Wir unterstützen in den anderen Bereichen die Stellungnahme von Pro Natura Baseland und WWF Region Basel. Grundsätzlich begrüsst der Basellandschaftliche Natur- und Vogelschutzverband die Stossrichtung der Totalrevision, die grosses Gewicht auf die Themen Energieeffizienz und auf Massnahmen zur Reduktion des hohen Energieverbrauchs legt. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Vorlage, insbesondere im Zusammenhang mit der erneuerbaren Energieproduktion, den Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz bagatellisiert. Dies geht soweit, dass mit gewissen Bestimmungen gar Bundesrecht verletzt wird. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Energie – auch die sogenannt sauberen, erneuerbaren Energien – nie ohne Schaden an der belebten Umwelt und an der Landschaft produziert werden kann.

CABB: Zusätzlichen Abgaben und Regulierungen stehen wir sehr kritisch gegenüber. Staatliche Eingriffe sollen nur dann erfolgen, wenn die üblichen Marktmechanismen nicht funktionieren oder ein übergeordnetes, öffentliches Interesse besteht. Zudem sind wir der Meinung, dass die Subventionierung von neuen Technologien nur dann sinnvoll ist, wenn damit diese zur Reife und Wettbewerbsfähigkeit in absehbarer und begrenzter Zeit verholfen werden können. Für uns resp. für die Industrie und im Allgemeinen für die Wirtschaft, ist es vor allem wichtig, dass der Kanton keinen Alleingang macht, sondern seine Strategie im Einklang mit dem Vorgehen des Bundes und der anderen Kantone steht, resp. die kantonalen Massnahmen in diesem Rahmen koordiniert und abgestimmt werden.

Denkmal- und Heimatschutzkommission: Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist durch das Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) verpflichtet, "Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden" zu begutachten. Ausserdem sind nach DHG "Veränderungen am Äusseren und im Inneren, technische Einrichtungen sowie das Anbringen von Anschriften und Reklameeinrichtungen" bewilligungspflichtig.

EBL: Die EBL engagiert sich seit langem für den Ausbau erneuerbarer Energien. Mit dem Programm 1000jetzt haben wir gemeinsam mit dem Kanton im Bereich Energieeffizienz vieles erreicht. Die Energiegesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft muss mit der nationalen Gesetzgebung abgestimmt sein und eine klare Aufgabenteilung beinhalten. Bei Änderung des nationalen Gesetzes muss das kantonale Gesetz jederzeit nachgeführt werden können. Die EBL unterstützt die vorgesehene Abgabe auf nichterneuerbarer Energie zur Finanzierung des Gebäudeprogramms, Einzelheiten für die Deklaration (Kundenebene) des "Graustromes" müssen noch ausgearbeitet werden. Das Gesetz enthält zahlreiche «Kann» Bestimmungen. Für die

Transparenz wäre es wichtig, dass auch die Verordnung einer breiten Vernehmlassung unterworfen wird.

EBM: Die EBM setzt sich bereits heute engagiert für den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Förderung der Energieeffizienz ein und ist bereit, dies auch weiterhin zu tun. Die EBM setzt sich dabei selber ehrgeizige, messbare und realistische Ziele auf einen überschaubaren Zeitraum. Die EBM muss langfristig finanziell gesund und wettbewerbsfähig bleiben. Die Umsetzung muss für die privaten und industriellen Kundinnen und Kunden der EBM tragbar sein und die Strompreise sollen weiterhin wettbewerbsfähig sein. Härtefälle sollen vermieden werden. Bei der Ausgestaltung der Energiestrategie und Energiegesetzgebung muss stets vor Augen gehalten werden, dass es sich um eine Gesamtenergie-Strategie bzw. -Gesetzgebung und nicht um eine reine Strom-Strategie bzw. -Gesetzgebung handelt. Damit Industrie und Gewerbe zum Wohlstand in der Schweiz und im Kanton beitragen können, muss die Gesetzgebung wirtschaftlich attraktive, planbare und verlässliche Rahmenbedingungen bieten. Die Energiegesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft muss mit der nationalen Gesetzgebung abgestimmt sein und eine klare Aufgabenteilung enthalten. Daher stellt sich an sich grundsätzlich die Frage, ob der Zeitpunkt für die Anpassung der Gesetzgebung richtig ist - oder ob nicht abgewartet werden sollte, bis Klarheit über die Anpassung der Gesetzgebung auf Bundesebene vorliegt. Wir begrüssen es aber sehr, dass sich der Kanton BL im Rahmen des vorliegenden Energiegesetzes auf die Energieversorgung im Gebäudebereich konzentriert und eine klare Aufgabenteilung zwischen Bund (Strombereich) und Kanton (Gebäudebereich) vorgenommen wird. Diese ist unbedingt einzuhalten. Ganz generell ist den Marktkräften, der Freiwilligkeit und der Subsidiarität genügend Freiraum zur Erreichung der energiepolitischen Ziele zu belassen und ist auf Gesetzesstufe nur das Notwendige zu regeln. Die EBM unterstützt die vorgesehene Abgabe auf nichterneuerbarer Energie zur Finanzierung des Gebäudeprogramms, wenn diese wie geplant abgestuft und zeitlich klar befristet eingeführt wird. Dass energieintensive Industriebetriebe mit dem Nachweis eines Energieeffizienzpfades von dieser Steuer befreit werden, ist aus Gründen des Standortwettbewerbes wichtig und nötig. Gleichzeitig muss der administrative Aufwand für die Erhebung und Umverteilung dieser Zwecksteuer in einem verhältnismässigen Rahmen bleiben. Das Baselbieter Energiepaket hat sich in diesem Umfeld bestens bewährt. Das Gesetz enthält zahlreichen «Kann»-Bestimmungen, wodurch der Regierungsrat zahlreiche Kompetenzen erhält. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, dass auch die Verordnung einer breiten Vernehmlassung unterworfen wird. Dies um sicherzustellen, dass die nun vorliegende Ausgewogenheit nicht gefährdet wird.

Energie Zukunft Schweiz: Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung des neuen Gesetzes sehr. Die grösste Ressource in Baselland ist die grosse Zahl ungenutzter Dachflächen und diese soll aber nicht beschleunigt erschlossen werden. Man überlässt hier die Förderung weitgehend dem Bund, der selber mit Wartelisten und starken Kürzungen der Einspeisevergütungen bremst. Insbesondere die inzwischen kosteneffizienten Möglichkeiten der Photovoltaik werden nicht angemessen gefördert. Die dezentrale Stromerzeugung und die Kombination von Photovoltaik und Wärmepumpen könnten in vielen Einfamilienhäusern gewinnbringend eingesetzt werden. Das Energiegesetz legt viel Gewicht auf Wärmeverbünde (inkl. Anschlusspflicht). Dadurch bleibt die Perspektive auf die zahlreichen Möglichkeiten der dezentralen Gewinnung von erneuerbaren Energien verbaut.

Handelskammer beider Basel: Die Energiestrategie 2012 des Kantons mündete in einen Gesetzesvorschlag, in welchem wir eine gute Basis sehen, die zukünftige Energiepolitik des Kantons zu diskutieren. In formaler Hinsicht fallen die vielen, schwammigen Formulierungen beson-

ders auf – entweder unbestimmte Rechtsbegriffe oder Ermächtigungsnormen, wie beispielsweise „der Regierungsrat kann“ oder „bei Bedarf ist“. Das Gesetz ist auf weite Strecken eine Ermächtigungsnorm, deren beabsichtigte inhaltliche Tragweite in der Anwendung sich erst erschliesst, wenn auch die zugehörige Verordnung vorliegt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe im Gesetz sind zu konkretisieren und es ist eine klarere Sprache zu verwenden. Dort, wo dies nicht möglich ist, ist ein Vorbehalt für mögliche Ausnahmeregelungen anzubringen, damit die Grundlage besteht, die Vorschriften auf Verordnungsebene sinnvoll an die Realität anzupassen. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) sind im juristischen Sinne lediglich Richtlinien und wurden von der Energiedirektoren-Konferenz (EnDK) geschaffen, um bei den Anforderungen im Gebäudebereich eine gewisse Einheitlichkeit zwischen den Kantonen zu erreichen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird den sehr technischen MuKE jedoch Gesetzes- oder Verordnungsscharakter zugewiesen. Die Funktion der MuKE ist klar zu definieren und eine Erhebung zu einem gesetzähnlichen Recht ist zu vermeiden. Nach dem eingehenden Studium der Unterlagen kommen wir zum Schluss, dass der administrative Aufwand immens wird, womit auch die Kosten entsprechend hoch ausfallen. Beim Kanton befürchten wir für die Durchführung des Vollzugs die Notwendigkeit einer personellen Aufstockung. Bei Unternehmen werden die Anforderungen an die Compliance immer komplizierter mit denselben Auswirkungen. Insbesondere erachtet die Handelskammer die vorausseilende Übertragung von Kosten für Abklärungen auf die Unternehmen weder als gesetzeskonform noch -würdig. Des Weiteren erscheint es uns, als würde stellenweise die wirtschaftliche Tragbarkeit (bzw. das Kosten-Nutzen-Verhältnis) mit dem volkswirtschaftlichen Nutzen gleichgesetzt. Da dies nicht der Fall ist, weisen wir an verschiedenen Stellen in der Beilage auf die Wahrung der wirtschaftlichen Tragbarkeit hin. Die Einführung des Grossverbraucherartikels beurteilt die Handelskammer kritisch. Dieser ist entweder bedeutend zu vereinfachen oder zu Gunsten der freiwilligen Vereinbarungen anzupassen. In diesem Zusammenhang erachtet die Handelskammer die Delegation von Energiepolitik an die Gemeinden als fragwürdig. Vor allem bezweifeln wir, dass jede Gemeinde die Ressourcen und das Know-How hat, Energiemassnahmen zu beurteilen. Die in der Gesetzesvorlage postulierte Energieabgabe ist eine Steuer. Das wird vom Kanton auch so richtig erkannt. Da diese Steuer nicht dem allgemeinen Staatshaushalt zugeführt, sondern zur Verstärkung des Gebäudeprogramms aufgewendet wird, stellt sie eine Zwecksteuer dar. Dies bedeutet weiter, dass auch nicht von einer Lenkungsabgabe gesprochen werden kann; denn weder werden die Einnahmen rückverteilt noch ist die Abgabe hoch genug um tatsächlich zu lenken. Aus juristischer Sicht stellt sich weiter die Frage, ob es einem Kanton zusteht, auf international gehandelte Energieträger noch eine eigene, respektive lokale, Abgabe zu erheben. Vor allem sieht die Handelskammer einen gewissen Zielkonflikt zwischen den Bemühungen der Wirtschaftsförderung des Kantons und der Einführung eben jener Abgabe. Die Handelskammer lehnt neue Energiesteuern ab.

HEV: Er begrüsst die Bestrebungen, mit der Totalrevision des Energiegesetzes die in der kantonalen Energiestrategie 2012 enthaltenen Ziele weitestgehend umzusetzen. Den verfolgten Ansatz, mit Anreizen zu operieren, um einen schonenderen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und der Umwelt zu erreichen, anstatt Gebote und Verbote aufzulegen, erachten wir als äusserst sinnvoll. Dieser deckt sich mit unserer Zielsetzung, dass wo immer möglich die Privatinitiative und die Wahrnehmung der Eigenverantwortung im Vordergrund stehen sollen und nicht der staatliche Zwang. In diesem Sinne ist denn bei der Umsetzung der Ziele der Energiestrategie 2012 auch zu gewährleisten, dass das Grund- und Wohneigentum geachtet und auf übermässige staatliche Eingriffe verzichtet wird. Denn indem es gemäss Aufgabenaufteilung mit dem Bund den Kantonen obliegt, die Regelungen über die Gebäudeeffizienz zu definieren, sind die Wohn- und Liegenschaftseigentümer als Adressaten dieser Vorgaben in besonderem Mass

von der präsentierten Totalrevision betroffen. Im Übrigen entnehmen wir der Vorlage, dass diese oft kann-Formulierungen enthält sowie teilweise lediglich grobe Rahmenbedingungen festlegt und dabei auf die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegende Verordnung verweist. Diesbezüglich sowie hinsichtlich der in § 1 enthaltenen, sehr allgemeinen Begriffe (Verhältnismässigkeit, wirtschaftliche Tragbarkeit, Stand der Technik) geben wir zu bedenken, dass sie aufgrund ihrer offenen Formulierung zwar für unzählige Sachverhalte anwendbar und daher als allgemeine Rahmenbedingungen durchaus sinnvoll sind. Auch haben detailliertere Regelungen erst auf Verordnungsstufe den Vorteil, dass diese rascher neuen Gegebenheiten angepasst werden können. Gerade im Energiebereich kann dies, da der technische Fortschritt und die laufende Entwicklung eine grosse Rolle spielen, von besonderem Nutzen sein. Dieses Argument darf jedoch nicht dazu führen, dass im neuen Energiegesetz nur allgemeine Grundsätze und in den einzelnen Paragraphen nur grobe Vorgaben ihren Niederschlag finden, und die für den Einzelnen äusserst relevanten Bestimmungen über die Umsetzung dann erst in der Verordnung geregelt werden. Dies würde nicht nur der Gesetzgebungskompetenz des Landrats widersprechen, sondern auch der Rechtssicherheit der Allgemeinheit zuwiderlaufen. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Tragbarkeit ist darauf zu achten, dass insbesondere der Position der privaten Wohn- und Liegenschaftseigentümer ausreichend Rechnung getragen wird. Die einzelnen Umsetzungsmassnahmen oder der Hinweis auf den Stand der Technik dürfen sich nicht alleine nach der durchaus sinnvollen Zweckerreichung (Energieeffizienz und Einsparung von Energie) richten, sondern müssen auch für den einzelnen Privaten, der unter Umständen über bescheidene finanzielle Mittel verfügt, finanzier- und umsetzbar sein. Ein wichtiger Aspekt der Vorlage ist die geplante Verdreifachung der über das Baselbieter Energiepaket bereitgestellten Fördermittel. Als Partner des Energiepakets unterstützt der Hauseigentümerverband Baselland die Bestrebungen, das Förderprogramm weiter zu stärken und auszubauen. Denn die regelmässig publizierten Zahlen belegen die Erfolgsgeschichte des Energiepakets und unterstreichen die Notwendigkeit der Weiterführung bzw. des Ausbaus des Förderprogramms. Allerdings stellt die Finanzierung der Fördermittel mittels Abgabe auf nicht erneuerbare Energie eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Wohn- und Liegenschaftseigentümer dar, die wir im Grundsatz strikte ablehnen müssten. Schliesslich tritt der Hauseigentümerverband Baselland für wirtschaftlich tragbare Vorschriften ein und es muss diesbezüglich festgehalten werden, dass bei den Wohn- und Liegenschaftseigentümern bereits heute das Maximum an finanziell tragbaren Abgaben erreicht ist. Beim vorliegenden Themenbereich gilt es jedoch auch zu berücksichtigen, dass die durch die neue Abgabe finanzierten zusätzlichen Fördermittel teilweise wiederum den Wohn und Liegenschaftseigentümern zu Gute kommen, indem Anreize für energieeffiziente Investitionen geschaffen werden. Im Übrigen wird die Abgabe immerhin lediglich den Bezüglern von nicht erneuerbarer Energie - mithin den eigentlichen Verursachern - belastet. Zudem werden durch das Förderprogramm Bauvorhaben in Millionenhöhe ausgelöst, die zu einem Grossteil in der Region vergeben werden, so dass auch die Baselbieter KMU-Wirtschaft vom Energiepaket profitiert. Aufgrund dieser durchaus positiven Gegebenheiten kann sich der Hauseigentümerverband Baselland, im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtungsweise, trotz der finanziellen Mehrbelastung für die Wohn- und Liegenschaftseigentümer auch hinsichtlich der Abgabe auf nicht erneuerbare Energie mit der Vorlage einverstanden erklären. Personelle Auswirkungen: Mit einer gewissen Verwunderung nimmt der Hauseigentümerverband Baselland zur Kenntnis, dass die Vorlage drei zusätzliche Stellen erforderlich machen soll. Diese Forderung scheint absolut unverhältnismässig, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Gewährung der Fördermassnahmen bereits heute durch Dritte - das Baselbieter Energiepaket - erfolgt und aufgrund der massiven Aufstockung dieser Fördermittel höchstens in diesem Bereich, nicht jedoch im allgemeinen Gesetzesvollzug, Zusatzausgaben zu erwarten wären. Deshalb lehnen wir den skizzierten Stellenausbau dezidiert ab.

Industrieverband Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck: Das industrielle Fundament ist die Basis einer gesunden Volkswirtschaft. Es muss alles unternommen werden, um dieses industrielle Fundament für eine gesunde Wertschöpfungskette im globalisierten Wettbewerb konkurrenzfähig zu halten. Eine industriefeindliche Energiestrategie gefährdet den Arbeitsplatz und damit die Basis einer gesunden diversifizierten Volkswirtschaft. Mit der Vorlage an den Landrat darf es nicht zur Mehrbelastung der Industrie kommen. Auch bei der Energie sind die Kantone und der Bund aufgerufen, dafür zu sorgen, dass sich die Industrie im internationalen Wettbewerb behaupten kann. Bund und Kantone sind aufgefordert, einen Rechtssicherheit gewährleistenden stabilen Gesetzesrahmen zu schaffen, der auf Abgaben und Umlagen weitgehend verzichtet. Die Bedeutung der Energieversorgung als Standortfaktor wird im globalen Markt weiter zunehmen. Es erstaunt, dass der Kanton Basel-Landschaft mit einer Totalrevision seines EnG zu einem Zeitpunkt vorausprescht, wo auf Bundesebene noch keine Rechtssicherheit herrscht. Das EnG des Bundes befindet sich derzeit in der parlamentarischen Phase (UREK-N), die voraussichtlich noch rund zwei Jahre dauert. Zudem wird sich wohl dannzumal auch die Frage des Referendums nach Abschluss der parlamentarischen Beratung stellen. Zwar betreffen die kantonalen Regelungen primär den Gebäudebereich und damit nur mittelbar die Wirtschaft, aber mit dem Grossverbraucherartikel und der Abgabe auf nichterneuerbaren Energien wird direkt ins Wirtschaftsgeschehen eingegriffen. Es ist Ziel des Industrieverbandes Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck sich mit rund 40 Mitgliedern, Arbeitgeber von über 4'000 Mitarbeitenden, die einen Umsatz von CHF 2.5 Mia. erwirtschaften, weiterhin für einen attraktiven Industrie-Standort einzusetzen. Mit der Vorlage für eine Totalrevision des Energiegesetzes im Kanton Basel-Landschaft riskieren mehrere Branchen der produzierenden Wirtschaft von hohen Gebühren betroffen zu sein, die ihre Wettbewerbsfähigkeit verschlechtern, das gilt ganz besonders für die energieintensiven Unternehmen. Gleich mehrere Industrien in energieintensiven Bereichen, wie bspw. die Giesserei-, Glas-, Zement- und Ziegelindustrie sowie die energieintensiven Einzelbetriebe der Stahl-, Chemie-, Holzfasern-, Papier-, Spanplatten- und Textilindustrie, wären vom neuen Gesetz in besonderem Masse betroffen. Aber auch andere Industrien mit weniger Energieverbrauch würden Gebühren bezahlen müssen, die ihre Konkurrenzfähigkeit reduzieren. Der Industrieverband steht hinter den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft und hält die Region Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck, für die wir hiermit das Wort ergreifen, für einen nach wie vor interessanten Arbeitsplatz. Beide Kantone sind aufgefordert, diesen Zustand weiterhin mit nachhaltigen und durchdachten Gesetzen, in denen die Industrie und ihre Anliegen gebührend berücksichtigt werden, zu wahren und den regionalen Wirtschaftsstandort zu unterstützen.

IWB Basel: Wir begrüssen die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzesentwurfs für eine energieeffiziente, CO₂-arme und nachhaltige Energiepolitik, welche sich an der Energiestrategie 2050 des Bundes orientiert. Auch nehmen wir erfreut zur Kenntnis, dass künftig der Erzeugung erneuerbarer Energien ein vorrangiges Interesse eingeräumt werden soll, welches bei der Standortsuche widerstreitenden Anliegen der Ästhetik, des Naturschutzes oder des Landschaftsschutzes grundsätzlich vorgeht. Wir begrüssen zudem die Regelung, mit Blick auf den weit effizienteren Betrieb von Wärmepumpen eine Neuinstallation von Elektroheizungen zu verbieten.

KMU-Forum: Gemäss der kantonalen Energiestrategie 2012 soll das Baselbieter Energiepaket bis 2030 von heute 50 Millionen Franken auf 150 Millionen Franken verdreifacht werden, um die Zielerreichung zur Verminderung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien zu unterstützen. Dies soll mit einer Abgabe auf die Energieträger Öl, Gas und grauen Strom erreicht werden. Das aus Sicht der KMU-Wirtschaft sinnvolle Förderprogramm Baselbieter Energiepaket

soll somit mit einer Abgabe gemäss dem Verursacherprinzip statt aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden. Bis anhin ist vorgesehen, dass sich Grossverbraucher mittels einer Vereinbarung von der Abgabe befreien lassen können. Es ist allgemein erwähnt, dass der Regierungsrat auch weitere Ausnahmen festlegen kann, z.B. für Gewerbe- und Industriebetriebe. Eine klare gesetzliche Grundlage für die Ausnahmeregelung weiterer Gewerbe- und Industriebetriebe besteht somit noch nicht. Die Vorlage hält sich weitgehend an die vom Regierungsrat verabschiedete kantonale Energiestrategie 2012 und wurde anhand von Leitlinien erarbeitet, welche grundsätzlich wirtschafts- und damit KMU-freundlich sind. So sollen alle Massnahmen im Rahmen des Energiegesetzes komplementär zur Energiestrategie des Bundes umgesetzt werden und die Aufgabenteilung Bund/Kantone (Bund Energieversorgung und -produktion, Kantone Gebäudebereich) soll gewahrt werden. Der Wirtschaftsstandort Basel-Landschaft soll gestärkt und für Energie-Grossverbraucher müssen attraktive Rahmenbedingungen gesetzt werden. Die kantonale Energiestrategie und das zu revidierende Energiegesetz haben zum Ziel, eine langfristig sichere und im volkswirtschaftlichen Interesse liegende, nachhaltige und effiziente sowie umweltschonende Energieversorgung zu gewährleisten. Dabei wird insbesondere auf die Einsparung von Energie und die Verbesserung der Energieeffizienz gesetzt. Es wird aufgezeigt, dass nur mit dem Schwerpunkt von Energieeinsparung und Energieeffizienz überhaupt eine Annäherung an das vom Volk beschlossene kantonale Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2030 auf 40% zu steigern, erreicht werden kann. Gleichzeitig ist in der Vorlage unter § 1 Absatz 3 klar festgehalten, dass die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie auch der Stand der Technik zu berücksichtigen sind. Die Regulierungsfolgenabschätzung in Kapitel 12 erachtet das KMU-Forum als nicht hinreichend. Es wird übergeordnet verargumentiert, weshalb die Regulierungsfolgen aufgrund der energiepolitischen Zielsetzungen kaum zu Nachteilen der hiesigen KMU führen werden. Jedoch wird auf keine konkreten Massnahmen eingegangen. Das KMU-Forum erwartet, dass die Regulierungsfolgenabschätzung genauer vorgenommen und ergänzt wird. Die Beurteilung der Belastung von KMU in Kapitel 7 „Auswirkungen auf die Wirtschaft“ ist grundsätzlich in Ordnung. Wie unter Punkt d vermerkt ist, werden Betriebe von der Abgabe in § 37 betroffen sein. Das KMU-Forum lehnt die Änderung der Totalrevision ab.

Liga Baselbieter Stromkunden: Die Liga Baselbieter Stromkunden (Liga) hat sich eingehend mit der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates und deren Zielsetzungen auseinandergesetzt und begrüsst, dass der vorliegende Entwurf zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes den Leitlinien dieser Energiestrategie weitgehend entspricht. Das zu revidierende Energiegesetz setzt grundsätzlich auf Anreize, statt auf Gebote und Verbote, was die Liga ebenfalls ausdrücklich begrüsst. Die für die Liga sehr wichtige Zielsetzung Nummer 1 der Energiestrategie wird im Wesentlichen eingehalten. Dieses Ziel stellt sicher, dass der Kanton nur dort Massnahmen ergreift, wo er gemäss der Aufgabenteilung mit dem Bund auch über die Kompetenzen verfügt. Damit sollen die kantonalen Ressourcen - also die Steuergelder - möglichst sinnvoll und effizient eingesetzt werden. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der Bundesverfassung, die festlegt, dass die Handlungsfelder der Kantone bei der Energieeffizienz von Gebäuden liegen. Die Vorlage zeigt verständlich auf, dass nur mit dem konsequenten Umsetzen von Massnahmen bei der Energieeinsparung und Energieeffizienz überhaupt eine Annäherung an das vom Baselbieter Stimmvolk beschlossene Ziel erreicht werden kann, den Anteil erneuerbarer Energien am kantonalen Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2030 auf 40 Prozent zu steigern. Der Ausbau und die Stärkung des erfolgreichen Baselbieter Energiepakets, wie es die Vorlage vorsieht, ist auch für die Liga der richtige Weg, um dieses Ziel zu erreichen. Als kritisch beurteilt die Liga die Einführung neuer Steuern und Abgaben, insbesondere, wenn

es die Stromkunden betrifft. Das Äufnen des Energiepaket-Fonds mittels einer kantonalen neuen Steuer erscheint der Liga jedoch als der zurzeit einzig mögliche und pragmatische Weg vor dem Hintergrund der knappen Kantonsfinanzen. Die Liga erachtet es aber als sehr wichtig, dass die einzuführende Steuer sehr moderat ausfällt und dass die Dauer der Abgabe zeitlich klar begrenzt ist. Das heisst, die Abgabe soll, wie in der Energiestrategie vorgesehen, spätestens im Jahr 2030 auslaufen.

Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein: Der MV BL unterstützt die Ziele einer deutlichen Reduktion des Energieverbrauchs sowie des CO₂ Ausstosses. Zur besseren Realisierung dieser Ziele fordern wir auch für den Mobilitätsbereich die umgehende Erarbeitung einer entsprechenden Strategie. Wird eine Anschlusspflicht an das Fernwärmenetz von bereits überbauten Gebieten eingeführt, so muss sichergestellt werden, dass es dabei nicht nur für die Eigentümer sondern auch für die Mieterinnen und Mieter nicht zu einer Verteuerung kommt. Der Kanton soll einen Gebäudeausweis einführen und ein öffentliches Register über die Liegenschaften führen. Die Gebäudeeigentümer müssen zur Erstellung eines Ausweises verpflichtet werden. Die Bestimmungen zur verbrauchsabhängigen Wärmekostenabrechnung sollen so ergänzt werden, dass wenn der Eigentümer seiner Pflicht nach einer Abrechnung nicht nachkommt, er die Kosten den Mieterinnen und Mietern nicht in Rechnung stellen darf. Bei der Verteilung der Fördergelder muss zwingend darauf geachtet werden, dass diese gezielt eingesetzt und dass die sozialpolitisch unerwünschten Folgen von Liegenschaftssanierungen aufgefangen werden. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn die Betroffenen einbezogen werden. Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine klare Formulierung zur Abgabe auf nichterneuerbarer Energie vorzulegen. Insbesondere sollten Rückschlüsse möglich sein, wer letztlich die Abgabe finanziert. Sollte es sich dabei zeigen, dass es die Mieterinnen und Mieter sind, die via höhere Nebenkosten die Gebäudesanierungen bezahlen müssen, so wird der Verband die Vorlage aktiv bekämpfen.

Neue Energie beider Basel: Als Unternehmerinitiative der aee-suisse vereinen wir im Kanton Baselland über 20 Unternehmer, welche im Bereich der erneuerbaren Energie und der effizienten Energieanwendung tätig sind. Grundsätzlich begrüssen wir den Vorschlag für das neue Energiegesetz. Besonders die Einführung einer Energieabgabe auf Kantonsebene ist pionierhaft und wird die Energiewende schneller voranbringen. Im Gebäudebereich können so vermehrt Einsparungen erzielt werden in Richtung des Niedrigstenergie-Gebäudestandards gemäss Effizienzrichtlinie der Europäischen Union. Dieser Standard gilt in der EU ab 2021 für Neubauten. Für die regionale Wirtschaft sehen wir im Gesamten viele Vorteile: Eingesparte Kosten durch Energieeffizienz, geringere Abhängigkeit von fossilen und ausländischen Energien und mehr Wertschöpfung in der heimischen Industrie. Trotzdem wünschen sich unsere Mitgliederfirmen mehr Mut bei der Ausgestaltung des Gesetzes, um die Wirkung bei gleichem Aufwand zu verstärken: Gemäss Energiestatistik BL entfällt nahezu 45% des Endenergieverbrauchs auf Heizöl und Gas, bzw. für unsere Liegenschaftsheizungen. Dies kann der Kanton massgeblich beeinflussen wenn er griffigere und mehr verpflichtende Massnahmen einführt werden (weniger kann-Formulierungen). So wird er wieder als Pionierkanton im Umweltbereich vorangehen. Die Aufnahme der Wärmekraftkopplung im Gesetz begrüssen wir sehr als Effizienzmassnahme. Die heute gültige Vergütung für diese Technologie darf aber nicht geschmälert werden. Das grösste heimische Energieerzeugungspotential - unsere ungenutzten Dachflächen - muss unbedingt gefördert werden. Verschiedene Kantone bzw. Elektrizitätsversorger kennen eine Übergangsregelung bis zur KEV Vergütung. Mit der Förderabgabe wird das nötige Instrument geschaffen, ebenfalls eine Übergangsregelung für Solaranlagen einzuführen.

Pro Natura: Grundsätzlich begrüsst Pro Natura Baselland die Stossrichtung der Totalrevision, bei welcher ein grosses Gewicht auf die Förderung der Energieeffizienz und auf Massnahmen zur Reduktion des heutigen hohen Energiebedarfs gelegt wird. Bei den Zielvorgaben und der Verbindlichkeit müssen die verschiedenen Artikel jedoch mutiger sein und dürfen nicht unter den Zielen der nationalen Energiestrategie und den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) liegen. Im Kapitel E (Standorte für Energiegewinnungsanlagen) schiesst das Gesetz hingegen weit über das grundsätzlich von Pro Natura unterstützte Ziel einer Förderung der Produktion von erneuerbarer Energie hinaus. Der formulierte grundsätzliche Vorrang des Interesses an der Erzeugung von erneuerbarer Energie vor naturschützerischen und landschaftsschützerischen Anliegen ist schweizweit einmalig und aus unserer Sicht bundesgesetzwidrig. Zu dieser einseitigen Priorisierung des Interesses der Energieproduktion vor dem Interesse der Erhaltung unserer Natur und Landschaft passt auch die Tatsache, dass bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung auf Seite 72 bei der Wirkung dieses Gesetzes auf die Umwelt die möglichen negativen Auswirkungen von Energieproduktionsanlagen auf Natur und Landschaft ignoriert werden. Die Beeinträchtigungen von Naturraum und Biodiversität durch die Folgen der Förderung von Wind- und Wasserkraftwerken sind erheblich und nicht gleich null, wie dies im Nachhaltigkeitskompass auf Seite 74 deklariert wird. Der einseitige Fokus auf die Energieproduktion ist wohl nicht zuletzt die Folge des einseitig zusammengesetzten Runden Tisches zur Ausarbeitung der kantonalen Energiestrategie 2012, zu welchem eine ganze Reihe von Energieproduzenten, aber keine Vertretung der Umwelt- und Naturschutzverbände eingeladen wurde.

Römisch-katholische Landeskirche Baselland: Beide Kirchenräte begrüssen die Totalrevision des Energiegesetzes mit dem zentralen Ziel einer effizienten, CO₂-armen und nachhaltigen Energiepolitik sehr. Sie verstehen diese als Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung, die den Kirchen ja auch ein grosses Anliegen ist. Das neue Energiegesetz gemäss vorliegendem Entwurf würde mit dem in § 14 festgehaltenen Verbot von Elektroheizungen die Kirchgemeinden und Pfarreien im Kanton aber vor grosse Schwierigkeiten stellen. Kirchliche Bauten, insbesondere Kirchen und Pfarrhäuser, sind meist historische Bauten, die oft unter kantonalem oder sogar eidgenössischem Denkmalschutz stehen. Der Erhalt und die Renovation, aber auch die Beheizung dieser Bauten verlangen besondere Sorgfalt. Es gibt dafür keine Einheitslösung, sondern die optimale Lösung muss im Einzelfall erarbeitet werden.

SwissOil beider Basel: Ganz bewusst an den Anfang unserer Beurteilung der Vorlage möchten wir die Feststellung setzen, dass wir - im Unterschied zur Wertung durch den Regierungsrat - die derzeit in Kraft stehende basellandschaftliche Energiegesetzgebung als zweckdienlich und - auch dank der in den Jahren seit 1991 erfolgten Modifikationen - für zeitgemäss ansehen. Mit Ausnahme der Handlungsverpflichtung, die sich für den Regierungsrat aus der Überweisung der Motion 2011/155 durch den Landrat ergibt, erkennen wir keine Notwendigkeit für eine grundlegende Revision, auf jeden Fall für keine derart weit gehende Totalrevision, wie sie jetzt vorgeschlagen wird. Dem vom Regierungsrat zitierten Handlungsbedarf können wir - mit Ausnahme der angesprochenen Motion - nicht folgen, insbesondere dort nicht, wo die Ergebnisse des «Runden Tisches» und die Energiestrategie 2050 des Bundesrates referenziert werden. Während Letztere die politische Diskussion noch nicht überstanden hat und folglich gar noch nicht in Kraft steht (ob sich ihre Stossrichtungen, an welche sich die kantonale Strategie anlehnt, überhaupt durchsetzen, ist derzeit noch nicht klar), bezweifeln wir auch die vom Regierungsrat supponierte Allgemeingültigkeit der Diskussionsergebnisse des sog. «Runden Tisches». Der «Runde Tisch» verfügte, da personell leider willkürlich, parteiisch und für die Energieversorgung des Kantons weder bedürfnisgerecht noch repräsentativ zusammengesetzt (seitens

der Energieversorger waren beispielsweise nur Vertreter leitungsgebundener Energieträger präsent), nie über die Objektivität, die für eine Zitierfähigkeit in legislatorischem Zusammenhang jederzeit erforderlich wäre. Umstandehalber folgerichtig, aber sachlich falsch, sind dem Regierungsrat denn auch zwei kardinale Fehler unterlaufen: Die jetzt in Vernehmlassung stehende Vorlage an den Landrat ist zum einen geprägt von vorauseilendem Gehorsam (noch) nicht vorhandenem Bundesrecht, verbunden - wenngleich indirekt - mit einer gewissen Bereitschaft des Regierungsrates, dem Ansinnen des Bundes folgen zu wollen, der danach trachtet, den Kantonen in erheblichem Ausmass Kompetenzen zu entziehen. Zum anderen stützt sich die Vorlage teilweise auf am «Runden Tisch» formulierte partikularwirtschaftliche Interessen. Das öffentliche Interesse hingegen und die Haltung der Stimmberechtigten, die sich beispielsweise erst am 26. September 2010 eindrücklich manifestierte, als der Souverän die Initiative «Weg vom Öl» verwarf und dafür den Gegenvorschlag des Landrates und des Regierungsrates annahm, bleiben bedauerlicherweise in der Vorlage weitgehend unreflektiert. In besonderem Mass stossend ist, dass die Vorlage an mehreren Stellen die Energiedirektorenkonferenz der Kantone zitiert und dabei den Eindruck erweckt, es bestünde ein gewisser Zwang, bestimmte Vorschriften an die Zwischenergebnisse dieser - durchaus unkonstitutionellen Einrichtung - anzupassen. Vor allem die Übernahme gewisser Bestimmungen der Mustervorschriften (MuKen), die eben nur «Muster»-Vorschriften sind, und deren definitive Ausgestaltung derzeit ebenfalls noch offen ist, macht, bei allem Verständnis für einen gewissen Harmonisierungsbedarf, wegen des damit verbundenen Hoheitsverzichts Sorge. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Referenzierung der Energiedirektorenkonferenz der Kantone zu bemängeln, dass die unterbreitete Vorlage die Konferenz nur selektiv zitiert; dort, wo die Konferenz über Wissen bzw. konsolidierte Haltungen verfügt, die mit den Absichten des Regierungsrates im Widerspruch stehen, wird dies einfach ausgeblendet (vgl. unseren nachfolgenden Kommentar zu § 37, Abgabe auf nicht erneuerbare Energien: Hier liegen der Konferenz zwei akademische Gutachten vor, welche der Absicht zur Einführung kantonaler Energie-Lenkungsabgaben bzw. zur Lancierung von kantonalem Fiskalismus, zumindest in der vorgeschlagenen Form, Verfassungs- und Bundesrechtswidrigkeit attestieren). Wir bedauern, dass der schlanke - gesetzgebungstechnisch und redaktionell immerhin stimmige - Gesetzesentwurf darüber hinweg täuscht, dass sich der Regierungsrat und die Verwaltung darin grosse Spielräume genehmigen, und dass der Landrat über weite Strecken ausgehebelt wird, indem für Bürgerinnen und Bürger wesentliche Bereiche (auch) in Zukunft nur auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen und damit - ob mit oder ohne Absicht sei hier dahingestellt - demokratischer Entscheidungsfindung leider entzogen bleiben. Dies ist umso bedauerlicher, als durch die vorgesehene Bereitstellung erheblicher öffentlicher Mittel (vgl. § 36) die Allgemeinheit und damit auch Personen die Massnahmen mitzutragen haben, die durch vorbildliches Eigenverhalten gar nicht oder nicht mehr zu den Verursachern des zu lösenden Problems zählen. Swissoil beider Basel bedauert, dass zur Zielverfolgung, wie es leider dem allgemeinen Trend entspricht, vor allem legislatorische Zwangsmassnahmen vorgeschlagen werden, und dass nicht vermehrt auf Anreizpsychologie gesetzt wurde, was sich auch darin niederschlägt, dass die Eigenverantwortung kein Grundprinzip der Vorlage darstellt, sondern lediglich in merkwürdigem Kontext (und in geradezu skurriler Formulierung, vgl. § 40, Absatz 1) Erwähnung findet. Vor uns liegt also ein etatistisches, den Steuerzahler zur Kasse bittendes, die Bürgerinnen und Bürger bevormundendes und den gesetzgebenden Landrat in raffinierter Manier aushebelndes Konstrukt, das zwingender Modifikationen bedarf. Gesamthaft gesehen können wir uns, bei allem Respekt, des Eindrucks nicht erwehren, dass auch vorliegender Entwurf für eine Totalrevision der kantonalen Energiegesetzgebung, wie dies in nicht wenigen anderen Kantonen ebenfalls der Fall war oder ist, sich nicht zur Hauptsache an der Wahrung übergeordneter Interessen und an volkswirtschaftlichen Bedürfnissen orientiert, sondern eher politischem Op-

portunismus entsprungen ist. Die Vorlage bedarf, um der Verantwortlichkeit des Gesetzgebers in jeder Hinsicht gerecht zu werden, auf jeden Fall einer gründlichen Überarbeitung.

Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden: Das neue Energiegesetz soll den Wirtschaftsstandort Basel-Landschaft im Wettbewerb mit anderen Regionen im In- und Ausland stärken - und zwar mit einer energieeffizienten, CO₂-armen und nachhaltigen Energiestrategie. Laut den Zielen will der Kanton Basel-Landschaft seinen Energieverbrauch bis 2050 um 35 Prozent reduzieren. Der Fokus der Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen richtet sich in diesem Zusammenhang naturgemäss auf den Bereich der nachwachsenden Rohstoffe. Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen in dieser Reihenfolge die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien im Vordergrund. Doch das neue Energiegesetz liefert unter Abschnitt D. Energiesparen keine näheren Angaben, welche nachwachsenden Rohstoffe der Kanton zu fördern gewillt ist. Zwar finden sich Details über Elektroheizungen, Klimaanlage, Nutzung von Abwärme usw., doch das Energieholz - namentlich Stückholz, Schnitzel, Pellets und Holzbriketts - fehlt vollständig. In den Erläuterungen zum neuen Energiegesetz ist zu lesen, dass Holz nicht überall in genügender Menge zur Verfügung steht. So ist für die Waldeigentümer, namentlich die Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen, nicht abzuschätzen, welchen Stellenwert das Energieholz in der Energiestrategie des Kantons aufweist. Das verunmöglicht auch eine entsprechende forstliche Planung, zumal der Kanton auch noch versuchsweise Energieholzproduktion auf landwirtschaftlichen Flächen fördert, während die entsprechende Produktion auf Waldflächen defizitär ist.

Waldwirtschaftsverband beider Basel: Der Vorstand des Waldwirtschaftsverbandes beider Basel, als Vertreter aller öffentlichen und vieler privater Waldeigentümer steht voll und ganz hinter der zentralen Zielsetzung des Gesetzesentwurfes und würde es sehr begrüßen, wenn der Wirtschaftsstandort Basel-Land auch für die Waldwirtschaft konkret und langanhaltend gestärkt würde. Da die Waldwirtschaft in der Region nach wie vor kaum kostendeckend produzieren kann, verspricht sie sich mit einer Energiepolitik, die auf CO₂ neutrale und nachwachsende Rohstoffe setzt, eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage. Aus diesem Grunde liegt der Schwerpunkt unserer Stellungnahme bei den Auswirkungen des Gesetzes auf die Waldeigentümer. Was sich bereits bei der Energiestrategie des Kantons abzeichnete, die ohne Vertreter der Produzenten von nachwachsenden Rohstoffen erstellt wurde, ist auch jetzt eine Schwäche des Gesetzesentwurfes. Der Kanton hält nirgends fest, welche nachwachsenden Rohstoffe er einsetzen und fördern will. Eine klare Aussage für die Produzenten von erneuerbarer Energie über den möglichen Energiemix und über die Aufteilung von Fördergeldern würde allenfalls Investitionen auslösen und die Versorgungssicherheit erhöhen.

Wirtschaftskammer Baselland: Die Wirtschaftskammer Baselland begrüsst grundsätzlich die Vorlage für die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes. Die Vorlage hält sich weitgehend an die vom Regierungsrat verabschiedete kantonale Energiestrategie 2012 und wurde anhand von Leitlinien erarbeitet, welche die Wirtschaftskammer mitträgt. So sollen alle Massnahmen im Rahmen des Energiegesetzes komplementär zur Energiestrategie des Bundes umgesetzt werden und die Aufgabenteilung Bund/Kantone soll gewahrt werden. Der Wirtschaftsstandort Basel-Landschaft soll gestärkt und für Energie-Grossverbraucher sollen weiterhin günstige Rahmenbedingungen gewährt werden. Die kantonale Energiestrategie und das zu revidierende Energiegesetz haben zum Ziel, eine langfristig sichere und im volkswirtschaftlichen Interesse liegende, nachhaltige und effiziente sowie umweltschonende Energieversorgung zu gewährleisten. Dabei wird insbesondere auf die Einsparung von Energie und die Verbesserung

der Energieeffizienz gesetzt. Es wird aufgezeigt, dass nur mit dem Schwerpunkt von Energieeinsparung und Energieeffizienz überhaupt eine Annäherung an das vom Volk beschlossene kantonale Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) bis zum Jahr 2030 auf 40 Prozent zu steigern, erreicht werden kann. Gleichzeitig ist in der Vorlage klar festgehalten, dass die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie auch der Stand der Technik zu berücksichtigen sind. Die Wirtschaftskammer begrüsst diese Leitlinien ausdrücklich. Grundlage für einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt und natürlichen Ressourcen ist aus Sicht der Wirtschaftskammer das eigenverantwortliche Handeln von Wirtschaft und Privatpersonen. Das zu revidierende Energiegesetz setzt dabei auf Anreize, statt auf Gebote und Verbote. Auch dies begrüsst die Wirtschaftskammer. Seit dem Jahr 2010 ist die Wirtschaftskammer Partnerin des Baselbieter Energiepakets, dem Förderprogramm für Gebäudesanierungen und für den Einsatz erneuerbarer Energien bei Gebäuden. Mit dem Energiepaket konnten gemäss Angaben des Kantons von 2010 bis 2013 fast 166 Gigawattstunden Energie und 36'000 Tonnen an CO₂-Emissionen eingespart werden. Das Förderprogramm hat sich somit als ein erfolgreiches Anreizinstrument erwiesen, damit Gebäudeeigentümer in die Energieeffizienz ihres Hauses investieren. Dadurch wurden gemäss Angaben der Bau- und Umweltschutzdirektion von 2010 bis 2013 rund 426 Millionen Franken an Investitionen ausgelöst und ein Grossteil dieser Aufträge blieb in der Region. Die Wirtschaftskammer begrüsst diese positiven Auswirkungen auf die regionale KMU-Wirtschaft. Gemäss der kantonalen Energiestrategie 2012 soll das Baselbieter Energiepaket bis 2030 von heute 50 Millionen Franken auf 150 Millionen Franken verdreifacht werden, um die Zielerreichung zur Verminderung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien zu unterstützen. Dies soll mit einer Abgabe auf die Energieträger Öl, Gas und grauen Strom erreicht werden. Die Wirtschaftskammer lehnt neue Abgaben, insbesondere jene die KMU und die Industrie betreffen, grundsätzlich vehement ab. Jedoch beurteilt die Wirtschaftskammer das Baselbieter Energiepaket als sinnvolles Instrument zur Förderung der Energieeffizienz. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, wie das Energiepaket künftig finanziert werden soll: weiterhin mit Steuergeldern direkt aus der Kantonskasse oder mit Abgaben, die das Verursacherprinzip berücksichtigen. Die Wirtschaftskammer stellt sich hier klar auf die Position, dass das Energiepaket mit einer Abgabe nach den Grundsätzen des Verursacherprinzips finanziert werden soll. Vor dem Hintergrund der Situation rund um die Kantonsfinanzen scheint dies der einzig mögliche Weg, zusätzliche Massnahmen zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des Kantons zeitnah zu realisieren. Denn eine Finanzierung über das kantonale Budget (also via Steuergelder) müsste mit einer zusätzlichen Verschuldung bewerkstelligt werden. Zudem würden dabei alle gleichermassen in die Pflicht genommen, unabhängig davon, ob sie bereits Massnahmen umgesetzt haben oder nicht. Dies lehnen wir ab. Mit der vorgeschlagenen Steuer, die die Überlegungen des Verursacherprinzips berücksichtigt, haben Betroffene die Möglichkeit, mit Unterstützung des Energiepakets dafür zu sorgen, dass ihr Gebäude weniger nicht erneuerbare Energie verbraucht. Dies wiederum vermindert die eigenen Energiekosten und somit die Abgaben und trägt zu weiteren Einsparungen von Energie und zur Reduktion von CO₂-Emissionen bei. Die Wirtschaftskammer kann einer solchen Abgabe jedoch nur unter folgenden Bedingungen zustimmen: 1. Grossverbraucher können sich mittels einer äusserst unbürokratisch zu erreichenden Vereinbarung mit dem Kanton von der Abgabe befreien lassen. 2. Auch alle anderen Unternehmen können sich mittels einer äusserst unbürokratisch zu erreichenden Vereinbarung mit dem Kanton von der Abgabe befreien lassen. 3. Die Befreiung von der Abgabe muss bereits auf Gesetzesebene klar geregelt sein und der Entscheid muss von einem Prüfungsgremium, das neben Experten aus der Verwaltung mit Experten aus der Wirtschaft besetzt ist, gefällt werden. Dies ist in der aktuellen Vorlage noch nicht geregelt. 4. Als Bewertungskriterium für eine Befreiung gelten nicht nur künftige Massnahmen sondern es werden auch alle bisherigen Investitio-

nen in Energieeffizienz und Prozessoptimierungen mitberücksichtigt und anerkannt. 5. Unternehmen, die sich bereits über ein bestehendes Programm zu Massnahmen verpflichtet haben sollen sich über dieses Programm befreien lassen können. 6. Die Dauer der Abgabe wird im Gesetz zeitlich begrenzt, nämlich bis ins Jahr 2030 gemäss Umsetzungspunkt 8a aus der kantonalen Energiestrategie 2012. Dies ist in der aktuellen Gesetzesvorlage noch nicht geregelt. 7. Die Abgabe soll nur erhoben werden, sofern und so lange es sinnvolle Fördermassnahmen gibt, die der Grundregel von Kosten/Nutzen im Sinne der Energieeffizienz entsprechen. Denn die Mittel aus Abgaben sind dort einzusetzen, wo sie den grössten Nutzen erzielen. 8. Das Vorhaben aus der Energiestrategie 2012, das Energiepaket auf das Gewerbe und die Industrie zum Beispiel für Prozessoptimierungen auszuweiten wird umgesetzt. Personelles: Die Wirtschaftskammer stellt mit Erstaunen fest, dass der Regierungsrat auf Seite 79 der Vernehmlassungsvorlage mit drei neu zu schaffenden Stellen rechnet. Eine Person würde es zusätzlich für die Umsetzung der Energieplanung, Grossverbraucherartikel und Areale benötigen, zwei Stellen aufgrund der neu einzuführenden Abgabe. Dass das neue Energiegesetz zu drei zusätzlichen Vollzeitstellen führen soll, ist nicht nachvollziehbar. Wir lehnen dies explizit ab. Die Umsetzungsmassnahmen des künftigen Energiegesetzes müssen im Rahmen der laufenden Tätigkeiten möglich sein. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, als z.B. die Energieberatung an Dritte ausgelagert ist und künftig mit zusätzlichen Mitteln unterstützt wird. Die Verwaltung kann sich so auf ihre Kernaufgaben konzentrieren.

Ziegler Papier AG: Das Unternehmen Ziegler Papier hat in den letzten Jahren erhebliche Massnahmen zur Reduktion des CO₂-Ausstosses und zur Einsparung von Energie getroffen, Massnahmen, die Millioneninvestitionen im Unternehmen nötig gemacht haben. Diese Investitionsentscheide sind erfolgt, da das Unternehmen nach wie vor der Meinung ist, dass der Kanton Basel-Landschaft es in den letzten Jahrzehnten aufgrund von nachhaltigen politischen Entscheidungen immer geschafft hat, für Unternehmen, wie die Ziegler Papier AG, attraktiv und verlässlich zu sein. Die Ziegler Papier AG hat sich, wie viele andere energieintensive Unternehmen, intensivst mit dem Thema Energie, aber auch mit dem Thema Nachhaltigkeit, auseinandergesetzt und blickt mit Stolz auf die Resultate dieser Massnahmen. Der Papierproduzentin Ziegler Papier AG ist es damit gelungen, die Energie, die für die Produktion einer Tonne Papier nötig ist, um über 25 % zu reduzieren. In Bezug auf den CO₂-Ausstoss haben wir sämtliche mit der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) vereinbarten Ziele bei Weitem übertroffen. Die Ziegler Papier AG ist als energieintensives Unternehmen darauf angewiesen, eine optimale rechtliche und wirtschaftliche Grundlage für die Produktion von Papier zu haben. Dazu gehört ein Energiegesetz, das auch Unternehmen wie der Ziegler Papier AG gerecht wird. Diverse Regelungen, wie im neuen EnG vorgesehen, würden zweifelsohne zu einer Schwächung unseres Unternehmens auf dem weltweiten Markt führen. Als Arbeitgeberin von rund 150 Mitarbeitenden (mit rund 10 Lernenden) sind wir nicht nur dem Markt und unseren Kunden verpflichtet, sondern auch unserer Belegschaft, für welche die Ziegler Papier AG seit über 150 Jahren eine respektable Arbeitgeberin im Laufental darstellt.

5.3 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der Befugnisse des Kantons eine langfristig sichere und im volkswirtschaftlichen Interesse liegende, nachhaltige und effiziente sowie umweltschonende Energieversorgung zu gewährleisten. ² Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen in dieser Reihenfolge die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien im Vordergrund. ³ Bei Massnahmen im Energiebereich sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen. Zudem berücksichtigt der Regierungsrat den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.	¹ Dieses Gesetz bezweckt eine langfristig sichere, diversifizierte, im volkswirtschaftlichen Interesse liegende, nachhaltige und effiziente sowie umweltschonende Energieversorgung zu gewährleisten. ² keine Änderungen ³ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1: Die Erwähnung der „im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben“ ist nicht notwendig, da der Bund zwingendes Recht erlässt und die Kantone ohnehin gehalten sind, sich daran zu halten. Dass eine diversifizierte Energieversorgung in absehbarer Zeit unabdingbar sein wird, ist unbestritten. Ebenso unbestritten ist eine verstärkte Ausrichtung auf die Versorgung mit erneuerbaren Energien.

Abs. 2: Die Erwähnung von „in dieser Reihenfolge“ soll beibehalten werden, da ein hoher Versorgungsgrad mit erneuerbarer Energie nur bei tiefem Verbrauch möglich sein wird, insbesondere dann, falls diese Energien auch noch aus regionalen Quellen stammen sollen.

Stellungnahmen/Anträge

Allschwil: Entgegen dem VBLG wird die Priorisierung als richtig beurteilt, insbesondere Abs. 3 wird begrüsst.

BNV: Im Zweckartikel wird die nachhaltige und effiziente sowie umweltschonende Energieversorgung propagiert. Die einzelnen Paragraphen sind nach diesem Grundsatz nochmals zu überprüfen.

CABB: Stellt zufrieden fest, dass im Artikel 1 die Grundsätze von Nachhaltigkeit, Verhältnismässigkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit, sowie der Stand der Technik als Massstab für das Energiegesetz und dessen Umsetzung festgehalten wird. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass gerade Verbesserungsmassnahmen im Energiebereich oft mit Investitionen in Produktionsinfrastrukturen verbunden sind, die eine sehr lange Nutzungsdauer aufweisen und somit muss der entsprechenden Langfristigkeit Rechnung getragen werden. Zum Beispiel bei der

Anwendung und Forderung nach dem "Stand der Technik", da sich dieser nicht selten deutlich schneller als die Investitionszyklen in der Industrie entwickelt.

Denkmal- und Heimatschutzkommission: Bei der Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudebereich dürfte die Aussenwärmedämmung bestehender Gebäude im Vordergrund stehen. Eine flächendeckende Umsetzung solcher Massnahmen ohne Berücksichtigung der Bedeutung der Gebäude im gesamten Ortsbild könnte sich verheerend auf die betroffenen Ortsbilder und die Substanz der Bauten auswirken und fällt in den Zuständigkeitsbereich des DHG. Die DHK beantragt, dass die oben zitierten Paragraphen folgendermassen ergänzt werden: "In Kernzonen und bei schützenswerten und geschützten Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie in deren Umgebung gelten die Bestimmungen des DHG."

EBM: Im Gegensatz zur Verhältnismässigkeit sind die «Grundsätze der Nachhaltigkeit» nirgends definiert. Die EBM versteht Nachhaltigkeit als gesundes Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Ansprüchen. Ob dies allgemein so gesehen wird, darf bezweifelt werden. Daher sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit entweder zu streichen oder näher zu definieren.

Energierregion Birsstadt: Wünscht den Abs. 2 mit dem Begriff „Suffizienz“ als genereller Grundsatz zum Energie- und Ressourcenschutz zu ergänzen.

Ettingen: Die Reihenfolge der nicht abschliessend aufgeführten Massnahmen in Abs. 2 ist eine Momentaufnahme aus heutiger Sicht. Sie könnte aus verschiedenen Gründen im Laufe der Zeit ändern, deshalb ist "in dieser Reihenfolge" ersatzlos zu streichen. Unter erneuerbare Energien fallen die Wasserkraft und die sogenannten "neuen" erneuerbaren Energien Sonne, Holz, Biomasse, Wind, Geothermie und Umgebungswärme. Der Begriff "anfallende erneuerbare Energien" ist unverständlich, deshalb ist das Wort "anfallend" ersatzlos zu streichen. Der Begriff "Stand der Technik" in Abs. 3 ist nicht definiert ohne den Hinweis auf was er basiert. Gemäss den Erläuterungen wird der Stand der Technik jeweils in der Verordnung angepasst und stützt sich weitgehend auf die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE). Dies sollte aus dem Gesetz hervorgehen. Für die Planer ist es wichtig zu wissen, auf welchen Stand der Technik Bezug zu nehmen ist.

FDP: Der Abs. 3 ist für die FDP zentral, da er vorgibt, die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie auch den Stand der Technik bei den Massnahmen zu berücksichtigen.

Handelskammer beider Basel: Macht generell darauf aufmerksam, dass die Bereiche Wohnen sowie Industrie und Gewerbe auseinander zu halten sind. Diese haben grundsätzlich unterschiedliche Anforderungen und Ansprüche an Nachhaltigkeit, Verhältnismässigkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit. Im ganzen Gesetz ist eine Differenzierung zwischen Wohnen sowie Industrie und Gewerbe vorzunehmen. Der Abs. 2 ist aus folgenden Gründen nicht gesetzeswürdig: - Unter den Titel „Zweck“ gehören keine Massnahmen und deren Prioritäten; - „möglichst weitgehend“ eröffnet viel Spielraum für politische Partikularinteressen; - „anfallende“ unnötig. Änderungsantrag: Abs. 2 ist in § 2 mit schlanker Formulierung unterzubringen.

HEV: Der Hauseigentümerverband Baselland begrüsst das klare Bekenntnis zur Gewährleistung einer nachhaltigen, effizienten und umweltschonenden Energieversorgung sowie zur Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit, der wirtschaftlichen Tragbarkeit und dem Stand der Technik bei der Umsetzung der Massnahmen.

Industrieverband Laufen-Thierstein-Dorneck-Birsek: Abs. 1: Kompetenzen. Antrag: Die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kanton in Sachen Energiegesetzgebung muss bei der Vorlage strikt befolgt werden. Begründung: Art. 89 Abs. 4 BV erlaubt es den Kantonen, spezielle energiebezogene Regelungen im Gebäudebereich zu erlassen. Die Kantone haben traditio-

nell insbesondere grosse Befugnisse in Bezug auf das öffentliche Baurecht vom Bund erhalten. Die vorliegende Totalrevision läuft nun jedoch Gefahr, Energiereduktionsmassnahmen, bspw. durch die Verbesserung von Gebäudehüllen, und die Wärmeproduktion bei der Produktion von Industriegütern zu vermischen. Letzteres hat bspw. mit Gebäudehüllen nur am Rande zu tun. Das Erzeugen von Wärme ist für die Industrie nicht primäres Ziel, sie ist vielmehr unabdingbarer Teil des Produktionsprozesses, ohne den viele Güter nicht hergestellt werden können. Die Vorlage läuft somit Gefahr, Einfluss auf die Produktionsprozesse ganz generell zu nehmen, was einen negativen Einfluss auf eine diversifizierte Volkswirtschaft hätte, was zweifelsohne einer Überschreitung der kantonalen Kompetenzen gleichkommen würde. Mit anderen Worten besteht mit der Vorlage die Gefahr, dass energieintensive Unternehmen an Wettbewerbsfähigkeit verlieren, was nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes sein kann. Wie schon einleitend dargestellt, sind betreffend das EnG auch auf Bundesebene viele Fragen noch offen und dementsprechend in parlamentarischer Bearbeitung.

Keramik Laufen AG: Analog Industrieverband Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck.

Liga Baselbieter Stromkunden: Die Liga begrüsst ausdrücklich, dass in Abs. 3 klar festgehalten ist, dass die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie auch der Stand der Technik bei den Massnahmen zu berücksichtigen seien.

SVP: Bezüglich Abs. 1 wird eine Erwähnung der Versorgungssicherheit vermisst. Nicht zuletzt im Rahmen der Wirtschaftsoffensive und den Beteuerungen, mit dem Gesetz solle der Wirtschaftsstandort gestärkt werden, sollte es dem Kanton ein zentrales Anliegen sein, auf seinem Gebiet eine hohe Versorgungssicherheit mit Energie anzustreben. Die Vorlage thematisiert denn auch richtigerweise die Versorgungssicherheit an mehreren Stellen, so in § 21 Abs. 1 und in § 30 Abs. 1 lit. b. Die Versorgungssicherheit muss folgerichtig auch im Zweckparagraf Erwähnung finden und darf nicht hinter andere Zielsetzungen zurückgestellt werden. Wir beantragen eine entsprechende Ergänzung.

SwissOil beider Basel: Abs. 1: Der Zweckartikel in dieser Form unterwirft sich antizipativ und unnötigerweise bundesrechtlichen Vorgaben. Insofern der Bund zwingendes Recht erlässt, sind die Kantone ohnehin gehalten, sich daran zu halten; eine Erwähnung dieser Hierarchie ist insofern nicht erforderlich. Die Bundesverfassung überlässt den Kantonen derzeit noch einen erheblichen Gestaltungsspielraum, den es unbedingt zu erhalten gilt, und der sich im kantonalen Recht vor allem in Form von Normen versorgungssichernder Art niederschlagen muss. Generell sollte der Kanton (sollten alle Kantone) jeglichem Versuch des Bundes, ihnen derzeit noch zustehende Kompetenzen in Energiebelangen zu entziehen, vehement zur Wehr setzen. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Vorgabe, wonach das Gesetz eine «im volkswirtschaftlichen Interesse liegende» Energieversorgung gewährleisten solle, ist zwingend um das Postulat der Diversifikation zu ergänzen, da es als illusorisch angesehen werden muss, dass der Vorgabenkatalog, vor allem im angestrebten Zeitfenster, allein mit (neuen) erneuerbaren Energieformen erreicht werden könnte. Antrag Abs. 1: Streichen von «im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben und der Befugnisse des Kantons». Ergänzen nach «...nachhaltige...» von «und diversifizierte». Abs. 2: Die vorgeschlagene Priorisierung kann zu Widersprüchen mit der allgemeinen Zielsetzung (Schutz des volkswirtschaftlichen Interesses, § 1, Absatz 1) und unter sich selbst führen (indem denkbar ist, dass eine Effizienzsteigerungsmassnahme ohne weiteres zu höheren Einsparungen führen kann als eine verordnete Einsparung). Antrag Abs. 2: Streichen von «in dieser Reihenfolge».

VBLG: Abs. 2: Wenn wir die Erläuterungen zu diesem Paragraphen und die allgemeinen Aussagen der Vorlage, insbesondere in Kapitel 3 Grundlagen richtig interpretieren, ist mit „Einsparung von Energie“ primär der Gebäudebereich, d.h. der Schwerpunkt Gebäudehüllensanierung bis

hin zu Minergie P in Sinne des energiepolitischen Förderprogramms in den Jahren 2010 - 2019 gemeint. Ob ein Baustandard Minergie für ältere Bausubstanz sinnvoll ist, wird von Fachleuten neuerdings in Frage gestellt, insbesondere seit Prof. Hansjörg Leibundgut, der Inhaber des Lehrstuhls für Gebäudetechnik am ITA der ETH Zürich, im letzten Herbst mit neuen Gebäudetechnologien (ZE-2Sol) alternative Lösungen präsentiert und damit neue Perspektiven für CO₂-freie Gebäude aufgezeigt hat. Wir folgern daraus, dass zur Erreichung derselben Zwecksetzung je nach Stand der Technik und je nach den individuellen Gegebenheiten andere Prioritäten und damit eine andere Rangfolge von Massnahmen angezeigt sein könnte. Es wäre deshalb weit-sichtig, im Gesetz keine Zielhierarchie zu definieren, und wir ersuchen Sie, „in dieser Reihenfolge“ ersatzlos zu streichen.

Waldwirtschaftsverband beider Basel: Ergänzung zu Abs. 2 folgenden weiteren Abschnitt: Der Kanton legt bei den erneuerbaren Energien Prioritäten fest, formuliert Zielwerte und Fördermassnahmen.

Wirtschaftskammer Baselland: Den Zweck dieses Gesetzes begrüsst die Wirtschaftskammer ausdrücklich.

Ziegler Papier AG: Abs. 1: Antrag: Die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kanton in Sachen Energiegesetzgebung muss bei der Vorlage strikt befolgt werden. Begründung: Art. 89 Abs. 4 BV erlaubt es den Kantonen, spezielle energiebezogene Regelungen im Gebäudebereich zu erlassen. Die vorliegende Totalrevision läuft nun jedoch Gefahr, Energiereduktionsmassnahmen, bspw. durch die Verbesserung von Gebäudehüllen, und die Wärmeproduktion bei der Produktion von Industriegütern zu vermischen. Letzteres hat bspw. mit Gebäudehüllen nur am Rande zu tun. Das Erzeugen von Wärme ist für die Ziegler Papier AG nicht primäres Ziel. Sie ist vielmehr unabdingbarer Teil des Produktionsprozesses von Papierprodukten. Die Vorlage hätte grossen Einfluss auf unseren Produktionsprozess und würde unseren Stand im weltweiten Markt wesentlich verschlechtern. Die Ziegler Papier AG und viele weitere Unternehmen würden an Wettbewerbsfähigkeit verlieren, was nicht Sinn und Zweck dieses Gesetzes sein kann. Wie schon einleitend dargestellt, sind betreffend das EnG auch auf Bundesebene viele Fragen noch offen und dementsprechend in parlamentarischer Bearbeitung.

§ 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 um 35 % gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) zu reduzieren. ² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf 40 % gesteigert werden. ³ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2030 der Heizwärmebedarf für Neubauten auf durchschnittlich 2 Liter Heizöläquivalente (20 kWh) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden. ⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 4 Liter Heizöläquivalente (40 kWh) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden. ⁵ Der Regierungsrat erarbeitet eine umfassende Mobilitätsstrategie mit der Zielsetzung, den CO ₂ -Ausstoss massgeblich zu reduzieren. ⁶ Der Kanton strebt an, die Abhängigkeit von importierter nicht erneuerbarer Energie soweit wie möglich unter Einbezug der volkswirtschaftlichen Interessen zu reduzieren. ⁷ Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht. ⁸ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund und den Kantonen und berücksichtigt die Anstrengungen der Wirtschaft. Der Kanton kann mit Organisationen der Wirtschaft Massnahmen zur Zielerreichung festlegen und beim Vollzug dieses Gesetzes zusammenarbeiten. ⁹ Der Kanton nimmt seine Koordinationsfunktion in Bewilligungsverfahren wahr, begleitet die Erstellung von Energieproduktionsanlagen und moderiert nach Bedarf zwischen Anspruchsgruppen.	¹ Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 um 40% gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) zu reduzieren. ² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 40% gesteigert werden. ³ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2030 der Heizwärmebedarf für Neubauten auf durchschnittlich 20 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden. ⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden. entfällt ⁵ keine Änderungen ⁶ keine Änderungen ⁷ keine Änderungen ⁸ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1: Die Zielerreichung wurde auf das aktuell gültige Ziel des Bundes in der Energiestrategie 2050 angepasst.

Abs. 2: Es wurde mehrfach gefordert ein ambitionierteres Ziel bei den erneuerbaren Energien im Sinne der Zielsetzung des Bundes aufzunehmen. Die Ziele bei den erneuerbaren Energien müssen auf das Angebot abgestimmt sein. So sind z.B. bei der Wasserkraft die Möglichkeiten in Baselland sehr viel eingeschränkter als im Durchschnitt der Schweiz. Der Anteil der Wasserkraft am Anteil des Endenergieverbrauchs der Schweiz (ohne Mobilität) im Jahr 2010 betrug 19% und in Basel-Landschaft gerademal 5%. Auch das Ausbaupotential schweizweit ist grösser als in Basel-Landschaft. Die Anpassung, dass mindestens 40% erreicht werden sollen ist insofern gerechtfertigt, da es je nach Gegebenheiten auch mehr sein kann.

Abs. 3 und 4: Die Bezugsgrösse „Heizöläquivalent“ kann weggelassen werden. Mehrfach wurde auch erwähnt, dass die EnDK mit den MuKE 2014 ambitioniertere Ziele für den Gebäudebe-

reich festlegen werde. So sollen Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Verbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt. Nahe bei null wird in den MuKE 2014 mit Anforderungen an den Energiebedarf und der Deckung eines Anteils des Bedarfs durch erneuerbare Energien und einem Anteil Eigenstromerzeugung festgelegt. Die Kombination der Ziele gemäss Abs. 3, dass Neubauten einen Bedarf von 20 kWh pro Quadratmeter und Jahr verbrauchen sollen und jenem gemäss Abs. 2 für die erneuerbaren Energien decken sich mit den Zielsetzungen der MuKE 2014. Konkretisiert wird die Umsetzung dieser Ziele im Energiegesetz mit den § 10 und § 11. Wie bis anhin auch werden die konkreten Anforderungen in der zugehörigen Energieverordnung ausformuliert, wie auch von den MuKE vorgeschlagen.

Abs. 5: Prioritäre Aufgaben des Kantons im Energiebereich sind gemäss Artikel 89 der Bundesverfassung (BV)²⁸ Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen. Für Massnahmen im Bereich der Mobilität ist der Bund z.B. im Rahmen des Energiegesetzes Art. 8 „Serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte“ zuständig. Auch der Kanton besitzt heute bereits verschiedene regulatorische Instrumente im Mobilitätsbereich wie z.B. bei der Bemessung der Verkehrssteuer, der kantonalen Richtplanung, der Förderung des öffentlichen Verkehrs²⁹. Daher wird dieser Absatz gestrichen und die Bestimmungen im kantonalen Energiegesetz konzentrieren sich auf den Gebäudebereich.

Abs. 6: Die gewünschte Periodizität der Berichterstattung wird in der Verordnung und nicht auf Gesetzebene geregelt. In einer ersten Phase scheinen 4 Jahre angebracht. Diese Periodizität kann sich aber je nach Zielerreichung auch verändern. Eine starre Periode auf Gesetzebene ist daher wenig angebracht. Hingegen soll die Berichterstattung auch nötige weitergehende Massnahmen enthalten, sofern Bedarf besteht.

Stellungnahmen/Anträge

ADEV: Die heute gültigen Ziele im Gebäudebereich und bei den erneuerbaren Energien sollen belassen und der neue Abs. 1 gestrichen werden. Die Mobilitätsstrategie sollte verbindliche minimale Zwischenziele definieren, zum Beispiel die Förderung von emissionsfreien (elektrisch/erneuerbar betriebenen) Fahrzeugen, die bereits wirtschaftlich betrieben werden können. Abs. 7 ergänzen mit „Er erstattet dem Landrat alle 4 Jahre Bericht über die Zielerreichung.“

CVP: Alleine durch Energieeinsparung und Effizienz, ohne die Förderung von erneuerbaren Energien wird es kaum möglich sein, den Anteil erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch bis 2030 auf 40 % zu erhöhen. In Abs. 7 einfügen, dass der Regierungsrat wenn nötig Anpassungen vornimmt, damit die Ziele erreicht werden.

Denkmal- und Heimatschutzkommission: Die DHK beantragt Ergänzung in Abs. 4 wie folgt: „In Kernzonen und bei schützenswerten und geschützten Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie in deren Umgebung gelten die Bestimmungen des DHG.“

EBL: In Abs. 6 den Schwerpunkt auf die Nutzung setzen und nicht auf den Import -> Der Kanton strebt an, die Nutzung von nicht erneuerbarer Energie soweit wie möglich unter Einbezug der volkswirtschaftlichen Interessen zu reduzieren. Neue Formulierung Abs. 9: Der Kanton

²⁸ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

²⁹ Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs (SGS 480)

nimmt seine Koordinationsfunktion in Bewilligungsverfahren wahr, unterstützt die Erstellung von Energieproduktionsanlagen, sofern sie der Kantonalen Energiestrategie entspricht, und modelliert nach Bedarf zwischen Anspruchsgruppen.

Energie Zukunft Schweiz: 2030 und 2050 sind sehr weite Planungshorizonte. Gesetzte Ziele können und dürfen durchaus übertroffen werden, dies könnte auch im Gesetz sinngemäss so kommuniziert werden. Wir schlagen folgende Änderungen in Abs. 1 und Abs. 2 vor: ...“bis zum Jahr 2050 um mindestens 35%“...„bis zum Jahr 2030 auf mindestens 40%.“ Wir schlagen folgende Änderungen in Abs. 5 vor: ...„zu reduzieren. Die Mobilitätsstrategie soll verbindliche Ziele und Massnahmen zur Verringerung des CO₂-Ausstosses definieren. Sie muss innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes dem Landrat vorgelegt werden.“ Wenn Massnahmen zur Zielerreichung nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen, sollte eine Reaktion erfolgen. Deshalb schlagen wir folgende Änderung in Abs. 7 vor: ...“Wirksamkeit und erlässt falls nötig Anpassungen der Massnahmen. Er erstattet dem Landrat periodisch Bericht über die Zielerreichung.“

Energieregion Birsstadt: Grundsätzliches: Es fehlen Ziele in der Raumplanung, welche ein grosses Potential haben, um weniger Energie zu verbrauchen (verdichtetes Bauen an Verkehrsknoten, autofreie Siedlungen, Reduktion der obligatorischen Parkplatzzahl). Antrag: Der Regierungsrat erarbeitet raumplanerische Massnahmen, welche eine energieeffiziente Siedlungsentwicklung ermöglichen.

EVP: Das Ziel in Abs. 1 ist ambitionierter zu formulieren, damit es mit denen des Bundes in der Energiestrategie 2050 übereinstimmt. Empfehlung: Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 um 40% gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) zu reduzieren. Der Anteil der erneuerbaren Energien in Abs. 2 soll gemäss dem Ziel-Szenario „Neue Energiepolitik“ des Bundesrats (Energieperspektiven 2050) bis 2030 auf 50% der Endenergienachfrage (mit Verkehr) beziehungsweise rund 55% (ohne Verkehr) steigen. Damit ist der für Basel-Landschaft angestrebte Wert von 40% nicht ehrgeizig genug. Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf 50% gesteigert werden. Insbesondere der Zielwert für Neubauten in Abs. 3 ist nicht anspruchsvoll genug. Die EVP Baselland empfiehlt eine Übernahme der im Entwurf der EnDK für die MuKE 2014 vorgesehenen Standards: Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) sollen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Verbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt. Noch wichtiger als Neubauten sind bestehende Bauten, um die Energie- und Klimaziele zu erreichen. Das oben genannte Zielszenario des Bundesrats geht von einem spezifischen Heizwärmebedarf des Gebäudebestands von gut 20 kWh/m² aus. Das im Gesetzesentwurf genannte Ziel soll daher doppelt so ambitioniert formuliert werden. Zudem ist eine Begrenzung des Heizwärmebedarfs ohne zusätzliche Zielvorgaben zum Energieträgermix nicht genügend. Szenarien der Umweltorganisationen gehen davon aus, dass der Anteil der fossilen Energieträger in der Wärmeerzeugung auf maximal drei Prozent zurückgehen soll. Entsprechende Zielvorgaben sind zusätzlich erforderlich. Änderungsempfehlung: Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 2 Liter Heizöläquivalente (20 kWh) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden. Der Anteil fossiler Energieträger am Heizwärmebedarf für bestehende Bauten ist bis 2050 auf maximal drei Prozent zu reduzieren. Eine Frist in Abs. 5 macht Sinn: Der Regierungsrat erarbeitet innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine umfassende Mobilitätsstrategie mit der Zielsetzung, den CO₂-Ausstoss massgeblich zu reduzieren. Dafür gibt er Zielwerte vor. Mindestens ebenso wichtig wie die Zielformulierung in Abs. 7 selbst ist die Formulierung von wirksamen Massnahmen in den nachfolgenden Bestimmungen, welche die Erreichung der Ziele gewährleisten. Der Regierungsrat überprüft die

Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erlässt allenfalls notwendige Anpassungen. Er erstattet dem Landrat regelmässig Bericht über die Zielerreichung. Der jetzige Abs. 9 wird mit den (raum)planerischen Umsetzungsvorgaben geregelt. Der Inhalt ist unnötig, deshalb streichen. Es sind jedoch nicht nur die Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wichtig (Absatz 8), sondern auch die mit den Verbänden des Natur- und Landschaftsschutzes. Neuer Absatz 9: Der Kanton berücksichtigt in seiner Energiepolitik insbesondere die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes und der entsprechenden Bundesvorgaben. Er nimmt Rücksprache mit den entsprechenden kantonalen Organisationen.

Grüne Baselland: Abs. 5 ergänzen mit: „Spätestens nach einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt die Mobilitätsstrategie dem Landrat zu Kenntnisnahme vor.“ Der Handlungsspielraum ist gross. Ein Massnahmenkatalog könnte wie folgt aussehen: Verursachergerechte Motorfahrzeugbesteuerung; Stärkerer Hebel bei der Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer; Raumplanung: Verdichtung an Verkehrsknoten (Bahnhöfe, Haltepunkte), Autofreie Siedlungen etc.; Obligatorische Parkplatzzahl bei Liegenschaften reduzieren; Flächendeckende Parkraumbewirtschaftung (Publikumsintensive Einrichtungen); Den Öffentlichen Verkehr gesetzlich und bei Investitionen bevorzugen, beispielsweise bei Busspuren; Langsamverkehr fördern (Velowege und Fussgänger sichern und Netze deutlich ausbauen); Pendlerabzug begrenzen (auf Niveau U-Abo).

Handelskammer beider Basel: Abs. 1: Wie auch schon in der Energiestrategie des Bundes erachten wir den Zeithorizont 2050 als zu weit weg, um sinnvolle Zielwerte zu definieren. Deshalb bietet es sich an, die Zielsetzungen der Energiestrategie bzw. des Energiegesetzes etappenweise anzugehen und neu zu beurteilen. Änderungsantrag: Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 im Rahmen der Energiestrategie des Bundes zu reduzieren; ein Reduktionsziel von bis zu 35% gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) wird in Etappen angestrebt. Abs. 3: Heizöläquivalente sind unserer Ansicht nach ein ungeeignetes Mass zur Definition einer Zielgrösse. Änderungsantrag: Zielgrössen sind durchgehend über die Einheit [kWh] zu definieren. Abs. 5: Die Vorlage stellt ein Energie- und kein CO₂-Gesetz dar. Dieser Paragraph ist sinnvoller im Umweltschutzgesetz untergebracht. Absatz streichen.

HEV: Die formulierten Ziele decken sich mit der Zielsetzung der Energiestrategie 2012 und finden daher unsere Zustimmung. Es ist grundsätzlich sinnvoll und angebracht, den CO₂-Ausstoss auch anhand einer umfassenden Mobilitätsstrategie zu reduzieren. Allerdings erachten wir die Vorgabe der massgeblichen Reduktion als verfehlt. Einerseits ist dieser Begriff äusserst interpretationsbedürftig (wie ist das Volumen einer massgeblichen Reduktion zu definieren?), andererseits soll die Mobilitätsstrategie unter dem Vorwand der Zweckerreichung des Energiegesetzes nicht zu wenig bedarfsgerechten oder gar übertriebenen ökologischen Anpassungen im Verkehr führen. Wir beantragen daher in Abs. 5 das Wort massgeblich ersatzlos zu streichen.

IWB Basel: Um die ambitionierten Zubauziele im Bereich erneuerbare Energien zu erreichen, müssen die Bewilligungsverfahren sehr viel schneller werden. Es kann nicht sein, dass energiewirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Projekte aufgrund verschiedener Partikularinteressen über mehrere Jahre hinweg blockiert werden. Wir erwarten deshalb, dass der Kanton nicht nur - wie in Abs. 9 vorgesehen - eine blosse Koordinationsfunktion in Bewilligungsverfahren ausübt, sondern dass er für ein rasches und einheitliches Bewilligungsverfahren sorgt. Die aktuelle Konkurrenz von Verfahren muss, soweit diese in der Kompetenz des Kantons liegen, ausgeschaltet werden.

Liga Baselbieter Stromkunden: Der Satz in Abs. 5 sollte heissen „Der Regierungsrat erarbeitet eine umfassende Mobilitätsstrategie mit der Zielsetzung, den CO₂-Ausstoss im Rahmen der

Möglichkeiten massgeblich zu reduzieren." Im aktuellen Energiegesetz ist dieser Satz enthalten. Für ein plötzliches Weglassen dieses wichtigen Zusatzes gibt es keinen Grund. Die Liga fordert, die gleiche Formulierung wie in der heutigen Gesetzgebung beizubehalten.

Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein: Der Mieterinnen- und Mieterverband Baselland (MV BL) ist auch der Meinung, dass eine deutliche Reduktion des Energieverbrauchs ein wichtiges Gebot der Stunde und deshalb eine der zentralen Forderungen an alle politischen Kräfte sei. Einerseits gilt es den tiefgreifenden Wandel des Klimas zu stoppen und deshalb den Ausstoss der Treibgase umgehend und drastisch zu reduzieren. Andererseits muss die Energiewende tatsächlich auch in Angriff genommen werden. Es ist jedoch nicht nur der Gebäudebereich, der einen beträchtlichen Anteil des Energieverbrauchs verursacht. Es ist auch die Mobilität, die einen etwa gleichen Anteil daran hat und somit ebenfalls ein beträchtliches Einsparpotential bietet. Wir sind uns bewusst, dass der Kanton hier einen geringeren Handlungsspielraum hat als beim Gebäudebereich, der in seiner Hoheit liegt. Doch auch ein Kanton kann mit geeigneten raumplanerischen Massnahmen und weiteren politischen Beschlüssen zur Verkehrsminderung beitragen bzw. eine Verlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsmittel anstreben. Der MV BL unterstützt die Ziele einer deutlichen Reduktion des Energieverbrauchs sowie des CO₂ Ausstosses. Zur besseren Realisierung dieser Ziele fordern wir auch für den Mobilitätsbereich die umgehende Erarbeitung einer entsprechenden Strategie.

Neue Energie beider Basel: Am 26. September 2010 wurden die heutigen Ziele im Energiegesetz mit 71% Ja-Stimmen neu eingeführt. Einzelne Formulierungen wurden übernommen andere aber verwässert. Dies kann nach erst 4 Jahren nicht im Sinne des Volksentscheides sein. Die heute gültigen Ziele sind zu übernehmen. Der neue Abs. 1 entfällt dann. Die Mobilitätsstrategie in Abs. 5 sollte verbindliche minimale Zwischenziele definieren, zum Beispiel die Förderung von emissionsfreien (elektrisch/erneuerbar betriebenen) Fahrzeugen, die bereits wirtschaftlich betrieben werden können. Für Abs. 7 schlagen wir folgende Ergänzung vor „Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erlässt die nötigen Anpassungen. Er erstattet dem Landrat alle 4 Jahre (= heute gültige Fassung) Bericht über die Zielerreichung.“

Pro Natura: Das Ziel in Abs. 1 ist ambitionierter zu formulieren, damit es mit denen des Bundes in der Energiestrategie 2050 übereinstimmt. Änderungsvorschlag: Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 um 40% gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) zu reduzieren. Abs. 2: Der Anteil der erneuerbaren Energien soll im Ziel-Szenario «Neue Energiepolitik» des Bundesrats (Energieperspektiven 2050) bis 2030 auf 50% der Endenergienachfrage (mit Verkehr) beziehungsweise rund 55% (ohne Verkehr) steigen. Damit ist der für Basel-Landschaft angestrebte Wert von 40% zu wenig ehrgeizig. Änderungsvorschlag: Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf 50% gesteigert werden. Abs. 3: Insbesondere der Zielwert für Neubauten ist zu tief angesetzt. Pro Natura Baselland fordert eine Übernahme der im Entwurf der EnDK für die MuKE 2014 vorgesehenen Standards: Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Verbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt. Noch wichtiger als Neubauten sind bestehende Bauten, um die Energie- und Klimaziele zu erreichen. Das oben genannte Zielszenario des Bundesrats geht von einem spezifischen Heizwärmebedarf des Gebäudebestands von gut 20 kWh/m² aus. Das im Gesetzesentwurf genannte Ziel muss daher verdoppelt werden. Zudem ist eine Begrenzung des Heizwärmebedarfs ohne zusätzliche Zielvorgaben zum Energieträgermix ungenügend. Szenarien der Umweltorganisationen gehen davon aus, dass der Anteil der fossilen Energieträger in der Wärmeerzeugung auf maximal drei Prozent reduziert werden muss. Entsprechende Zielvorgaben sind zusätzlich erforderlich. Ände-

rungsvorschlag: Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 2 Liter Heizöläquivalente (20 kWh) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden. Der Anteil fossiler Energieträger am Heizwärmebedarf für bestehende Bauten ist bis 2050 auf maximal drei Prozent zu beschränken. Abs. 5: Es ist eine Frist anzugeben. Änderungsvorschlag: Der Regierungsrat erarbeitet innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine umfassende Mobilitätsstrategie mit der Zielsetzung, den CO₂-Ausstoss massgeblich zu reduzieren. Dafür gibt er Zielwerte vor. Abs. 7: Mindestens ebenso wichtig wie die Zielformulierung selbst ist die Formulierung von wirksamen Massnahmen in den nachfolgenden Bestimmungen, die die Erreichung der Ziele gewährleisten. Änderungsvorschlag: Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erlässt allenfalls notwendige Anpassungen. Er erstattet dem Landrat periodisch Bericht über die Zielerreichung. Abs. 9 ersetzen: Der jetzige Absatz 9 wird mit den (raum)planerischen Umsetzungsvorgaben geregelt. Der Inhalt ist unnötig. Es sind jedoch nicht nur die Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wichtig (Absatz 8), sondern auch die mit den Verbänden des Natur- und Landschaftsschutzes. Neuer Absatz 9: Der Kanton berücksichtigt in seiner Energiepolitik insbesondere die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes und der entsprechenden Bundesvorgaben. Er nimmt Rücksprache mit den entsprechenden kantonalen Organisationen.

Schönenbuch: Numerische Zielwerte wie in Abs. 1 bis 4 sollen unserer Meinung nach über die Verordnung umgesetzt werden und nicht auf Gesetzesstufe. Sowohl eine Mobilitätsstrategie als auch die Energiepolitik gemäss Abs. 5 und 8 muss auch mit den Gemeinden koordiniert werden.

SVP: Das geltende Gesetz beauftragt den Kanton „im Rahmen seiner Möglichkeiten“ im Bereich der Mobilität alles zu unternehmen, um den CO₂-Ausstoss zu senken. Diese wichtige Ergänzung „im Rahmen seiner Möglichkeiten“ wurde im Abs. 5 der Vernehmlassungsvorlage grundlos weggelassen. Wir beantragen, dies zu korrigieren.

SP: Es ist nicht ersichtlich, warum der Kanton Basel-Landschaft in Abs. 1 nur 35 % des Endenergieverbrauchs einsparen soll, währendem sich der Bund 54% vorgenommen hat. Wir erwarten eine Begründung, wie der Kanton Baselland seinen Beitrag zur Erreichung der Bundesziele leistet. Es braucht in Abs. 5 eine Frist für die Erarbeitung der Mobilitätsstrategie mit Zielen. Wir schlagen 5 Jahre vor. Um diese Ziele zu erreichen, muss zwingend in Abs. 6 Ergänzung/zur Überbrückung der Bundesförderung gem. KEV die Förderung einheimischer erneuerbarer Energie mittels Unterstützungsgeldern eingebaut werden. Wenn unter Abs. 2 die Vorgabe von 40 % festgeschrieben wird, so muss auch ein Weg aufgezeigt werden, falls dieses Ziel nicht erreicht werden sollte: Abs. 7: Präzisierung: Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielsetzung 2-jährlich auf ihre Wirksamkeit, berichtet dem Landrat und erlässt die nötigen Anpassungen.

SwissOil beider Basel: Jegliche Definition von starren Verbrauchszielen in Abs. 1 bis 4 auf einen bestimmten Zeitpunkt hin ist als fragwürdig anzusehen und steht unter Umständen im Widerspruch zu den Vorgaben des Zweckparagrafen. Die Vorlage an den Landrat, die sich unter anderem auf die langfristige strategische Planung des Regierungsrates stützt, welche wiederum die sog. «2000 Watt-Gesellschaft» vorsieht (vgl. Vorlage an den Landrat, Vernehmlassungsentwurf, p. 7) steht in einem gewissen Widerspruch zum klimapolitisch richtigen Ansatz, wonach prioritär die CO₂-Emissionen zu reduzieren sind und nicht der Energieverbrauch dirigistisch einzuschränken ist. Der steigende Energieverbrauch ist nämlich nicht vorwiegend das Abbild ständig fahrlässigeren Verhaltens im Umgang mit Energie, sondern vor allem das Abbild von wachsendem Wohlstand und dessen breiterer Verteilung. Sämtliche Reduktionsziele der Vorlage sind damit unrealistisch. Eine vom Paul Scherrer Institut 2007 publizierte Studie zur

sog. «2000 Watt-Gesellschaft» geht zudem davon aus, dass für die Halbierung der CO₂-Emissionen bis 2050 in der Schweiz mit Kosten in der Höhe von 70 Milliarden Franken (davon auf den Kanton Basel-Landschaft entfallend: approximativ 2.4 Milliarden Franken) zu rechnen ist. Die in der Vorlage aufgeführten Ziele lassen sich ohne einschneidende Eingriffe in den heutigen Lebensstandard (Arbeit, Arbeitsmobilität, Konsumnotwendigkeiten und -gewohnheiten, Freizeit, Ferien) und ohne staatliche Repression nicht verwirklichen. Weiter können weder die Schweiz und noch weniger der Kanton Basel-Landschaft klimapolitische Solisten sein. Das Problem der Erderwärmung durch Treibhausgase lässt sich nur global lösen. Deshalb sollte sich die Schweiz mit reduktionswilligen Ländern zusammenschliessen und den mit dem Kyoto-Abkommen eingeschlagenen Weg konsequent weiter verfolgen. Antrag: Die Ziele gemäss den Abs. 1 bis 4 sind im Sinne obiger Erwägungen umzuformulieren. Auf die Erwähnung starrer Vorgaben auf bestimmte Zeitpunkte hin ist dabei zu verzichten. Abs. 5: Der Versuch des Regierungsrates, sich im Widerspruch zum Ergebnis der Volksabstimmung vom 26. September 2010 (Initiative «Weg vom Öl») durch Gesetz zum Erlass einer «Mobilitätsstrategie» legitimieren zu lassen, darf als undemokratisch angesehen werden. Eine kantonseigene Mobilitätsstrategie im Sinne der Zielsetzungen des Gesetzesentwurfs ist auch deshalb falsch, weil darin vorgesehene Massnahmen in rechtsungleicher Weise nur die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons treffen würden, die, da Basel-Landschaft ein wichtiger Transitkanton ist, ungleich weniger an die zu reduzierenden Emissionen beitragen als der den Kanton querende internationale Verkehr. Antrag: Streichen von Absatz 5 insgesamt. Abs. 6: Das Ziel der Verminderung der Auslandsabhängigkeit darf nicht auf nicht erneuerbare Energie beschränkt bleiben. Antrag: Absatz 6: Streichen von «nicht erneuerbarer». Abs. 7: Die Kompetenz zur periodischen Überprüfung der Massnahmen auf ihre Wirksamkeit (mit nachfolgender Korrekturkompetenz) hat gesetzgebenden Charakter und ist deshalb beim Landrat zu belassen. Dem Regierungsrat obliegt gemäss § 3, Absatz 1, die Pflicht zur Berichterstattung. Antrag: Absatz 7: Neuformulierung: «Der Landrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit». Abs. 8: Die Unterwerfung unter Bundesvorgaben und die gesetzeshierarchisch an derart hoher Stelle angesiedelte Absicht, die kantonseigene Energiepolitik mit den Kantonen zu koordinieren, kommt einem Verzicht auf die dem Kanton derzeit noch zustehende Rechtsetzungskompetenz in Energiefragen gleich. Es ist zu befürchten, dass der Absatz dazu missbraucht wird, sich beispielsweise Vorgaben der Energiedirektorenkonferenz der Kantone zu unterwerfen, obwohl dieser Konferenz keinerlei Kompetenz zum Erlass direkt anwendbaren Rechts zukommt. Die Einschränkung, wonach dabei nur «Anstrengungen der Wirtschaft» zu berücksichtigen seien, ist mangelhaft, indem auch den Anstrengungen der Privaten Rechnung zu tragen wäre. Neuformulierung Abs. 8: «Der Kanton koordiniert unter Wahrung seiner Kompetenzen seine Energiepolitik mit dem Bund und den Kantonen und berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Wirtschaft und der Privaten. (Rest belassen.)»

VBLG: Abs. 1: Das Gesetz definiert die Energiereduktionsziele absolut. Mit der Idee, der Energieverbrauch dürfte auch um mehr als 35% reduziert werden, empfehlen wir, den Wert auf „um mindestens 35%“ zu ergänzen. Abs. 2: Analog zur Empfehlung bei Absatz 1 empfehlen wir auch hier, die Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien zu ergänzen auf „um mindestens 40%“. Abs. 5: Für die vom Regierungsrat zu erarbeitende Mobilitätsstrategie ist die hier genannte Zielsetzung, den CO₂-Ausstoss zu reduzieren, ungenügend. Weitere energiepolitische Ziele müssen aufgenommen werden und auch umweltspezifische Aspekte sind zu berücksichtigen. Zudem müssen die Gemeinden bei der Erarbeitung einer umfassenden Mobilitätsstrategie mit einbezogen werden. Wir ersuchen Sie um folgende Ergänzung: „Unter Miteinbezug der Gemeinden sind konkret messbare und quantifizierbare Ziele zu formulieren.“ Abs. 8: Die Energiepolitik des Kantons ist nicht nur mit jener des Bundes und der Kantone zu koordinieren, sondern auch mit jener der Gemeinden. Wir vermissen in dieser Vorlage generell die Berück-

sichtigung und Würdigung des Umstandes, dass verschiedene Gemeinden bereits eigene Energiestrategien erarbeitet haben, und bitten Sie, um Ergänzung, dass der Kanton seine Energiepolitik mit den Gemeinden koordiniert.

Wirtschaftskammer Baselland: Die Ziele entsprechen der Zielsetzung aus der Energiestrategie 2012 und erscheinen uns mit dem Schwerpunkt Energieeffizienz und Einsparung von Energie grundsätzlich als sinnvoll. In Abs. 1 sollte der effektiv einzusparende Zielwert statt nur der Prozentsatz von 35% eingefügt werden. In Abs. 5 fehlt der wichtige Zusatz „im Rahmen der Möglichkeiten“. Der Satz sollte heissen „Der Regierungsrat erarbeitet eine umfassende Mobilitätsstrategie mit der Zielsetzung, den CO₂-Ausstoss im Rahmen der Möglichkeiten massgeblich zu reduzieren.“ Bei der in Abs. 5 verlangten Mobilitätsstrategie ist sicherzustellen, dass der Kanton nicht damit beginnt, die wirtschaftsfeindlichen Modelle, wie sie beispielsweise in Basel-Stadt bestehen, zu übernehmen. Als kantonaler Dachverband der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) setzt sich die Wirtschaftskammer für eine gute Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit von Wirtschaftsräumen und Kunden für ihre Mitglieder ein, die bei einem Grossteil ihrer Aufträge auf einen motorisierten Transport ihrer Waren oder Ausrüstung angewiesen sind. Die Sicherstellung dieser Anliegen dürfen mit der zu erarbeitenden Mobilitätsstrategie nicht gefährdet werden.

WWF Region Basel: Abs. 1: Das Ziel ist ambitionierter zu formulieren, damit es mit denen des Bundes in der Energiestrategie 2050 übereinstimmt. Änderungsvorschlag: Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 um 40% gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) zu reduzieren. Abs. 2: Der Anteil der erneuerbaren Energien soll im Ziel-Szenario «Neue Energiepolitik» des Bundesrats (Energieperspektiven 2050) bis 2030 auf 50% der Endenergienachfrage (mit Verkehr) beziehungsweise rund 55% (ohne Verkehr) steigen. Damit ist der für Basel-Landschaft angestrebte Wert von 40% nicht ehrgeizig genug. Änderungsvorschlag: Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf 50% gesteigert werden. Abs. 3: Insbesondere der Zielwert für Neubauten ist nicht anspruchsvoll genug. Der WWF fordert diesbezüglich eine Übernahme der im Entwurf der EnDK für die MuKE 2014 vorgesehenen Standards: Neubauten und noch wichtiger als Neubauten sind bestehende Bauten, um die Energie- und Klimaziele zu erreichen. Das oben genannte Zielszenario des Bundesrats geht von einem spezifischen Heizwärmebedarf des Gebäudebestands von gut 20 kWh/m² aus. Das im Gesetzesentwurf genannte Ziel muss daher doppelt so ambitioniert formuliert werden. Zudem ist eine Begrenzung des Heizwärmebedarfs ohne zusätzliche Zielvorgaben zum Energieträgermix nicht genügend. Szenarien der Umweltorganisationen gehen davon aus, dass der Anteil der fossilen Energieträger in der Wärmeerzeugung auf maximal drei Prozent zurückgehen muss, damit der Gebäudepark 2-Grad-kompatibel wird. Entsprechende Zielvorgaben sind zusätzlich erforderlich. Änderungsvorschlag: Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 2 Liter Heizöläquivalente (20 kWh) pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden. Der Anteil fossiler Energieträger am Heizwärmebedarf für bestehende Bauten ist bis 2050 auf maximal drei Prozent zu reduzieren. Abs. 5: Es ist eine Frist anzugeben: Der Regierungsrat erarbeitet innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine umfassende Mobilitätsstrategie mit der Zielsetzung, den CO₂-Ausstoss massgeblich zu reduzieren. Dafür gibt er Zielwerte vor. Abs. 7: Mindestens ebenso wichtig wie die Zielformulierung selbst ist die Formulierung von wirksamen Massnahmen in den nachfolgenden Bestimmungen, die die Erreichung der Ziele gewährleisten. Änderungsvorschlag: Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erlässt allenfalls notwendige Anpassungen. Er erstattet dem Landrat periodisch Bericht über die Zielerreichung. Abs. 9 ersetzen: Der jetzige Absatz 9 wird mit den (raum)planerischen Umsetzungsvorgaben geregelt.

Der Inhalt ist unnötig, streichen. Es sind jedoch nicht nur die Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft wichtig (Absatz 8), sondern auch die mit den Verbänden des Natur- und Landschaftsschutzes. Neuer Absatz 9: Der Kanton berücksichtigt in seiner Energiepolitik insbesondere die Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes und der entsprechenden Bundesvorgaben. Er nimmt Rücksprache mit den entsprechenden kantonalen Organisationen.

B Energieplanung, Gemeinden und Grossverbraucher

§ 3 Energieplanung des Kantons

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Der Regierungsrat erstellt auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung, passt diese bei Bedarf an und erstattet dem Landrat Bericht.	¹ keine Änderungen
² Die Energieplanung umfasst insbesondere a. eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton; b. eine Strategie zur Energieversorgung und -nutzung mit den dazu notwendigen Massnahmen; c. eine kantonale Energiestatistik.	² keine Änderungen
³ Die Energieplanung dient insbesondere a. als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Förderung, der Raumplanung sowie der Projektierung von Anlagen; b. als Grundlage der Gemeinden für deren Energieplanung.	³ keine Änderungen
⁴ Gemeinden, Energieproduzenten und -verteiler sowie Grossverbraucher sind verpflichtet, jederzeit Auskünfte und Informationen für die Energieplanung zu erteilen.	⁴ Gemeinden, Energieproduzenten und -verteiler sowie Grossverbraucher sind verpflichtet, bei Bedarf Auskünfte und Informationen für die Energieplanung zu erteilen.

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Eine kantonale Energieplanung muss alle Energieträger umfassen, so auch die Elektrizität. Dass sich wie in Absatz 1 festgehalten die Energieplanung auf die eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen abstützen soll, trägt dem Umstand Rechnung, dass für den Bereich der Stromversorgung primär der Bund zuständig ist. Die kantonale Energieplanung enthält mit der Formulierung in Abs. 1 ...“passt diese bei Bedarf an“... und der kantonalen Energiestatistik eine wirkungsorientierte Kontrolle. Dass eine Energieplanung die Wahrung von Betriebsgeheimnissen, Investitionsplanungen oder Compliance respektiert, davon muss ausgegangen werden. Eine kantonale Energieplanung ohne den Einbezug der Raumplanung wäre eine lückenhafte Planung, da insbesondere bei Standorten von Energieproduktionsanlagen immer auch raumplanerische Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Abs. 4: Eine weniger ultimative Formulierung ist angebracht, „jederzeit“ entfällt.

Stellungnahmen/Anträge

Biel-Benken: Für die Energieplanung des Kantons wird eine wirkungsorientierte Kontrolle empfohlen.

EBL: Abs. 2b kann zu Interpretations-Problemen führen, Strom ist Sache des Bundes, wie in der Einleitung auch bemerkt. Klarer wäre eine Strategie zur Wärmeversorgung (Raum- und Brauchwasserwärme) und -nutzung mit den dazu notwendigen Massnahmen. Der Ausdruck in Abs. 4 "jederzeit" führt zu grossem Aufwand, periodisch ist angebracht.

EBM: Die erwähnte Auskunftserteilung in Abs. 4 hat in einem vernünftigen und gegenseitig vereinbarten Rahmen zu erfolgen, damit keine übermässigen Kosten entstehen. Der Begriff «jederzeit» ist daher zu streichen.

Energieregion Birsstadt + Binningen: Unterstützen die Regelung, dass der Kanton eine übergeordnete Energieplanung erstellt und dass Gemeinden in Abstimmung mit den Nachbargemeinden die Möglichkeit einer eigenen Energieplanung haben, die in die Richt- und Nutzungsplanung einfließen kann und dazu berechtigt, Anschlusspflichten an Wärmeverbünde oder Fernwärmenetze vorzuschreiben.

Energie Zukunft Schweiz: Die Aufnahme dieses Artikels ins Energiegesetz wird ausdrücklich begrüsst.

Handelskammer beider Basel: Die Energieplanung darf keinen Mehraufwand bringen. Abs. 2c: Eine kantonale Energiestatistik existiert schon heute. Deshalb stellt sich die Frage, was die Verankerung auf Gesetzesebene bringt. Allenfalls geht es um die Frage des Detailgrades. Abs. 4: Diese absolute Formulierung löst einige Bedenken aus. Unter anderem zu Themen wie Wahrung des Betriebsgeheimnisses, Investitionsplanungen oder Compliance. Abgesehen vom verursachten Mehraufwand stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit der so formulierten Bestimmung. Änderungsantrag: Wir schlagen eine Abschwächung vor, indem ein Vorbehalt betreffend Wahrung des Betriebsgeheimnisses, Investitionsplanungen und Compliance eingefügt wird.

Neue Energie beider Basel: Die Aufnahme der Energieplanung in Kanton und Gemeinden wird sehr begrüsst.

Schönenbuch: Ohne Verordnungsentwurf ist es nicht möglich, den Aufwand gemäss Abs. 4 für diese Auskunftspflicht abzuschätzen. Weil der Aufwand nicht unerheblich sein dürfte, werden finanzielle und personelle Mehraufwendungen bei den Gemeinden erwartet.

SwissOil beider Basel: Die Vermengung von Energierecht und Raumplanungsrecht in Abs. 3a ist abzulehnen, da sie in der Regel zu grundeigentümerverbindlichen Anschlusszwängen - auch an durchaus nicht erneuerbare Energieformen (Erdgas) - führt. Antrag: von «der Raumplanung» streichen.

VBLG: Abs. 1: Im Sinne der Forderung bei § 2 Absatz 8 sind bestehende Energieplanungen von Gemeinden bei der Energieplanung des Kantons zu berücksichtigen. Daher folgende Ergänzung gefordert: ... "erstellt auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen und in Abstimmung mit bestehenden Energieplanungen der Gemeinden eine Energieplanung" ... Abs. 2c: Bitte präzisieren, von wem welche Daten für die kantonale Energiestatistik eingefordert werden. Abs. 4: Im Sinne einer Wertschätzung insbesondere gegenüber der anderen Staatsebene würde es begrüssen, wenn statt der gewählten Formulierung „Gemeinden ... sind verpflichtet, jederzeit Auskünfte und Informationen ... zu erteilen" eine etwas freundlichere, weniger ultimative Formulierung gewählt werden könnte, z. B. „Gemeinden ... erteilen ... Auskünfte und Informationen".

§ 4 Energieplanung der Gemeinden

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Die Gemeinden sind berechtigt, für ihr Gebiet im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Energieplanung des Kantons eine eigene Energieplanung, welche ggf. mit den Nachbargemeinden abgestimmt ist, zu erstellen. ² Die Energieplanung der Gemeinden bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion, welche die Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und der Energieplanung des Kantons überprüft. ³ Die kommunale Energieplanung kann in die Richt- oder Nutzungsplanung der Gemeinde einfließen. ⁴ Im Rahmen von kommunalen Quartierplanungen können die Gemeinden weitergehende energetische Anforderungen an Gebäude oder an die Nutzung erneuerbarer Energien festlegen, als dies das kantonale Recht verlangt.	¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet oder ihre Region eine eigene Energieplanung erstellen. ² keine Änderungen ³ keine Änderungen ⁴ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1: Mit dem geplanten neuen Gemeindestrukturgesetz werden neu auch Regionen einen grösseren Stellenwert erhalten. Daher soll der Absatz 1 dieser Neuausrichtung bei der Zusammenarbeit der Gemeinden in Regionen Rechnung tragen.

Abs. 2: Mit der Bestimmung in Absatz 2 erfolgt eine Kompetenzzuordnung vom Regierungsrat an die Bau- und Umweltschutzdirektion. Ohne diese Zuordnung wäre gemäss Gemeindegesetz automatisch der Regierungsrat Genehmigungsinstanz, was als nicht notwendig erachtet wird.

Abs. 4: Ein Quartierplan ist immer eine vertragliche Regelung zwischen Grundeigentümerschaft und Gemeinde für ein „kleines“, überschaubares Gebiet. Daher soll explizit den Gemeinden das Recht erteilt werden, bei Quartierplänen weitergehende Bestimmungen im Energiebereich zu vereinbaren. Eine generelle Ausweitung von gemeindespezifischen Energiebestimmungen auf die Ebene Nutzungsplanung wie es der VBLG fordert, z.B. für das ganze Siedlungsgebiet, kann im Extremfall zu 86 grundsätzlich unterschiedlichen energierechtlichen Bestimmungen im Kanton Basel-Landschaft führen. Eine solche Vielzahl von unterschiedlichen, jedoch zwingenden Gesetzesbestimmungen, hätte zur Folge, dass sowohl für die Wohn- und Liegenschaftseigentümer als auch für alle betroffenen Unternehmen der Baubranche eine unübersichtliche und wohl auch unzumutbare Situation entstehen würde. Daher wird davon abgesehen.

Stellungnahmen/Anträge

Allschwil: Entgegen VBLG keine weitergehende energetische Anforderungen in der Nutzungsplanung.

CVP: Begrüsst eine Energieplanung der Gemeinden, insbesondere um das in § 2 Abs. 2 festgelegte Ziel zu erreichen.

Denkmal- und Heimatschutzkommission: Die DHK beantragt in Abs. 4 zu ergänzen: „In Kernzonen und bei schützenswerten und geschützten Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie in deren Umgebung gelten die Bestimmungen des DHG.“

EBL: Es wäre zu begrüßen, wenn in Abs. 1 die kommunale Energieplanung auch mit den im Gemeindegebiet tätigen Energiedienstleistern abgestimmt würde.

EBM: Es wäre zu begrüßen, wenn in Abs. 1 die kommunale Energieplanung auch mit den im Gemeindegebiet tätigen Energiedienstleistern abgestimmt würde. Die Bestimmung in Abs. 4 erachten wir als äusserst sinnvoll und begrüssen diese explizit.

Energierregion Birsstadt + Binningen: Unterstützen die Regelung, dass der Kanton eine übergeordnete Energieplanung erstellt und dass Gemeinden in Abstimmung mit den Nachbargemeinden die Möglichkeit einer eigenen Energieplanung haben, die in die Richt- und Nutzungsplanung einfließen kann und dazu berechtigt, Anschlusspflichten an Wärmeverbünde oder Fernwärmenetze vorzuschreiben.

Energie Zukunft Schweiz: Die Aufnahme dieses Artikels ins Energiegesetz begrüssen wir ausdrücklich.

Ettingen: Einerseits wird den Gemeinden die Berechtigung (oder Verpflichtung) für eine eigene Energieplanung gegeben aber andererseits muss diese mit den Nachbargemeinden (= neue Regionen?) abgestimmt und zudem von der BUD bewilligt werden. Wieweit ist die Gemeinde also noch autonom? Macht es dann überhaupt Sinn, eine eigene Energieplanung zu erstellen, wenn schliesslich doch koordiniert und bewilligt werden muss? Gemäss Abs. 4 können die Gemeinden weitergehende energetische Anforderungen festlegen, als dies das kantonale Recht verlangt. Heisst das, es braucht keine kantonale Bewilligung mehr?

EVP: Die für Gemeinden eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen von Quartierplanungen weitergehende Anforderungen zu formulieren ist sehr zu begrüßen.

Grüne Baselland: Dieser Punkt wird sehr begrüsst. Es ist wesentlich, dass die Gemeinden ebenfalls einen Beitrag an Effizienz und erneuerbare Energien beisteuern.

Handelskammer beider Basel: Siehe Bemerkungen unter Kernpunkte.

HEV: Der Hauseigentümerverband Baselland beurteilt diesen neuen Paragraphen äusserst kritisch. Nicht nur ist vorgesehen, dass die Abstimmung der Energieplanung der Gemeinde auf diejenigen der Nachbargemeinden nur fakultativ sein soll, sondern auch, dass die Gemeinden im Rahmen der kommunalen Quartierplanung über die Bestimmungen des kantonalen Rechts hinausgehende energetische Anforderungen an Gebäude oder die Nutzung erneuerbarer Energie stellen können. Mit Blick auf die 86 Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft braucht nicht weiter erläutert zu werden, dass solch kommunale Regelungen zu einer immensen Zunahme an bürokratischem Aufwand beim Bauen und Renovieren von Liegenschaften führen werden. Dies lehnen wir strikte ab. Denn besteht eine Vielzahl von unterschiedlichen, jedoch zwingenden Gesetzesbestimmungen, bedeutet das sowohl für die Wohn- und Liegenschaftseigentümer als auch für alle betroffenen Unternehmen der Baubranche eine unzumutbare Situation. Der unnötige Zusatzaufwand, welche Vorschriften im Einzelfall nun genau Anwendung finden und die planerische und bauliche Umsetzung derselben führen zu einem weder zu rechtfertigenden noch zu verantwortenden Mehraufwand und zwangsläufig damit verbundenen Mehrkosten.

IWB Basel: Die Bestimmung in Abs. 4 sieht vor, dass Gemeinden im Rahmen von kommunalen Quartierplanungen weitergehende energetische Anforderungen an Gebäude oder an die Nutzung erneuerbarer Energien festlegen können, als dies das kantonale Recht verlangt. Diese Vorschrift könnte unerwünschte Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben, indem auf bestimmte Technologien/Produkte von spezifischen Anbietern abgestellt wird. Ziff. § 4 Abs. 4 ist deshalb ersatzlos zu streichen. Aus unserer Sicht wird den Autonomiebedürfnissen der Gemeinden mit den Abs. 1 bis 3, gemäss welchen die Gemeinden eine eigene Energieplanung erstellen können, ausreichend Rechnung getragen.

Neue Energie beider Basel: Die Aufnahme der Energieplanung in Kanton und Gemeinden wird sehr begrüsst.

Pro Natura: Die für Gemeinden eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen von Quartierplanungen weitergehende Anforderungen zu formulieren, ist sehr zu begrüßen.

SVP: Gemäss Abs. 2 müssen die Gemeinden ihre Energieplanung jeweils der Bau- und Umweltschutzdirektion zur Prüfung betreffend die Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und der Energieplanung des Kantons vorlegen. Wir halten das für einen unnötigen und teuren Ausbau bürokratischer Strukturen und beantragen, diesen Absatz zu streichen.

SP: Einverstanden; es ist insbesondere zu begrüßen, dass die Gemeinden die gesetzlichen Grundlagen erhalten, um die kommunale Energieplanung in die Richt- oder Nutzungsplanung einfließen zu lassen.

SwissOil beider Basel: Abs. 3: Die Kompetenz der Gemeinden, ihre kommunale Energieplanung in die Richt- oder Nutzungsplanung einfließen lassen zu können, ist abzulehnen, da sie, wie Beispiele auch aus anderen Kantonen zeigen, in der Regel lediglich zum Erlass grundigentümergebundlicher Anschlusszwänge an - durchaus auch nicht erneuerbare - Energieformen (Erdgas) missbraucht wird. Antrag: Streichen von Abs. 3 insgesamt. Abs. 4: Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es jederzeit abzulehnen, dass Gemeinden allgemeinverbindliche Vorschriften, die einengender sind als das kantonale Gesetz, erlassen dürfen. Antrag: Streichen von Abs. 4 insgesamt.

VBLG: Abs. 1: Aus Sicht VBLG ist es unumgänglich, dass die Gemeinden ihre Energieplanung nicht nur mit ihren Nachbargemeinden, sondern auch mit ihrer Region koordinieren. Die Energieplanung einer Gemeinde muss deshalb weitergehend abgestimmt werden als „ggf. mit den Nachbargemeinden“, wie dies die vorgeschlagene Gesetzesformulierung vorsieht. Vorschlag folgende Formulierung für Abs. 1: „Die Gemeinden können für ihr Gebiet oder ihre Region eine eigene Energieplanung erstellen.“ Abs. 2: § 167 des Gemeindegesetzes regelt grundsätzlich und vorbehaltlich einer davon abweichenden Regelung in der Gesetzgebung, dass der Kanton die Aufsicht über die Gemeinden durch den Regierungsrat ausübt. Diese Bestimmung ist deshalb unnötig und wir empfehlen Ihnen, Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Abs. 4: Weitergehende energetische Anforderungen als vom Kanton verlangt sollen die Gemeinden nicht nur im Rahmen von kommunalen Quartierplanungen, sondern auch im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen festlegen können. Wir fordern deshalb folgende Ergänzung: „Im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen und von kommunalen Quartierplanungen können die Gemeinden...“. In der Folge ist diese Möglichkeit auch in § 18 des Raumplanungs- und Baugesetzes über die Zonenvorschriften in einem zusätzlichen Absatz zu ergänzen.

Wirtschaftskammer Baselland: Diesen neu einzuführenden Artikel gilt es im Hinblick auf Bürokratie-Zunahme kritisch zu hinterfragen und zu überprüfen. Insbesondere für das installierende Gewerbe und das Baugewerbe führen solche Energieplanmassnahmen auf Gemeindeebene zu zusätzlichem Aufwand. Es ist daher darauf zu achten, dass die Massnahme so unbürokratisch wie möglich umsetzbar ist.

WWF Region Basel: Die für Gemeinden eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen von Quartierplanungen weitergehende Anforderungen zu formulieren, ist sehr zu begrüßen.

§ 5 Wärme- und Kälteversorgungsnetze in Gemeinden

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen im Rahmen eines Gemeindereglements eine Anschlusspflicht an Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetze festzulegen. ² Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten für den Wärme- oder Kältepreis dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärme-/Kälteversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den Nachweis der Versorgungssicherheit im Fernwärme- oder Kälteversorgungsperimeter zu erbringen. ³ Für bereits überbaute Gebiete ist im Rahmen der Energieplanung eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetz nur für Gebäulichkeiten zulässig, bei denen ein Ersatz der vorbestehenden Wärme- oder Kälteversorgung notwendig wird. ⁴ Kommunale Reglemente über die Anschlusspflicht an Fernwärme-/Kältenetze bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.	¹ Die Gemeinden können, im Rahmen ihrer Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen mittels Gemeindereglement eine Anschlusspflicht an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze festlegen, sofern diese überwiegend mit erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben werden. ² Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten dürfen mittelfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärme-/Kälteversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den Nachweis der Versorgungssicherheit im Wärme- oder Kälteversorgungsperimeter zu erbringen. ³ Für bereits überbaute Gebiete ist im Rahmen der Energieplanung eine Anschlusspflicht an ein Wärme- oder Kälteversorgungsnetz nur für Gebäulichkeiten zulässig, bei denen ein Ersatz der vorbestehenden Wärme- oder Kälteversorgung notwendig wird. ⁴ Kommunale Reglemente über die Anschlusspflicht an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Eine Genehmigung wird erteilt, wenn die Anschlusspflicht verhältnismässig und in Übereinstimmung mit der Energiegesetzgebung ist.

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1: Der Begriff Fernwärme ist durch die städtischen Fernwärmeversorgungen besetzt. Daher wird ein allgemeinerer Begriff Wärmenetz verwendet. Mit Wärmenetz sind Nahwärmeverbünde, Wärmeverbünde aber auch Fernwärmeverbünde gemeint. Mit der Voraussetzung, dass vorgängig einer Anschlusspflicht eine Energieplanung in der Gemeinde durchgeführt wird, wird sichergestellt, dass eine Abstimmung des Perimeters mit den Wärmenetzbetreibern stattgefunden hat. Neu wird vorausgesetzt, dass ein überwiegender Anteil erneuerbare Energie oder Abwärme im Wärmenetz vorhanden sein muss.

Abs. 2: In den Kosten sind nebst den Investitionskosten auch die Betriebskosten einzurechnen, dies für die Wärmeversorgung mit einem Wärmenetz im Vergleich mit einer eigenen Wärmeerzeugung.

Abs. 4: Die Verhältnismässigkeit einer Anschlusspflicht muss von jedem Wärmeverbund im Einzelfall geprüft werden. Ebenfalls kann es z.B. als unverhältnismässig angesehen werden, wenn eine Liegenschaft einen sehr tiefen Verbrauch aufweist oder/und dieser auch noch aus eigener erneuerbarer Produktion stammt.

Stellungnahmen/Anträge

ADEV: Eine Anschlusspflicht an Wärme- und/oder Kältenetze sollte abhängig sein vom Anteil erneuerbarer Energie. Hat ein EFH eine Null-Energiehaus Bilanz pro Jahr (Bsp. WP mit PV Anlage) und der Wärmeverbund eine schlechtere erneuerbare Energiebilanz, muss das EFH nicht anschliessen.

CVP: Wird begrüsst, da es den Gemeinden bei Vorliegen einer kommunalen Energieplanung, wie von A. Schuler CVP mit Motion 2010/008 gefordert, neu ermöglicht wird, eine Anschlusspflicht an Wärmeverbundanlagen verfügen zu können.

EBL: Abs. 1 Ergänzung: Die Perimeter der Anschlusspflicht sind mit dem Nah- oder Fernwärmenetzbetreiber abzustimmen.

EBM: Der Begriff «Fernwärme» bezieht sich in der Regel auf grossflächige Gebiete. Demgegenüber ist die EBM auch in der «Nahwärmeversorgung» tätig, so z.B. wenn einzelne Gebäude innerhalb einer Gemeinde zu einem Wärmeverbund zusammengeschlossen werden. In § 5 sollte daher von «Fernwärmenetzen», «Nahwärmenetzen» und «Kälteversorgungsnetzen» die Rede sein. Auch diese Bestimmung in Abs.1 erachten wir als äusserst sinnvoll und begrünnen wir explizit. Damit können grösser flächige Projekte mit erneuerbaren Energien die Grenze der Wirtschaftlichkeit erreichen und somit erst realisiert werden.

Energieregion Birsstadt + Binningen: Wir begrüssen die Verweise auf die Verhältnismässigkeit in Bezug auf Kosten und Lebenszyklus von bestehenden Heizanlagen in den Abs. 2 und 3. Antrag § 5 folgendermassen ergänzen: Bei Wärmeverbünden ist ein Mindestanteil an erneuerbaren Energien oder Abwärmenutzung im Ausmass von 2/3 sicherzustellen. Begründung: Gemäss Energiestrategien von Bund und Kanton soll der Anteil von erneuerbaren Energien stark gesteigert werden. Mit der Festlegung eines Mindestanteils an erneuerbarer Energie resp. Abwärme soll dem Rechnung getragen werden. Gemäss Rechtsprechung im Kanton Zürich ist bei bivalenten Systemen mit fossiler Spitzendeckung oder Ergänzung ein Mindestanteil an erneuerbaren Energien oder Abwärme von 2/3 zu gewährleisten.

Energie Zukunft Schweiz: Kommunale Reglemente über die Anschlusspflicht sollten vom Regierungsrat nur genehmigt werden, wenn die Wärme-/Kälteverbünde einen Mindestanteil erneuerbare Energien nutzen. Antrag Änderung Abs. 1: [...]«festzulegen, die im mehrjährigen Durchschnitt mindestens 70% erneuerbare Energien nutzen.»

Ettingen: Gemäss Abs. 4 können die Gemeinden eine Anschlusspflicht an Fernwärme- oder Kälteversorgung verfügen. Dieser Ansatz ist eine positive Entwicklung für die Gemeinden.

EVP: Die für die Gemeinden eingeräumte Berechtigung, Anschlusspflichten für Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetze festzulegen, ist begrüssenswert.

FDP: Abs. 1 und 2: Die FDP steht dem Vorhaben kritisch gegenüber, dass Gemeinden berechtigt werden sollen, im Rahmen ihrer Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen im Gemeindereglement eine Anschlusspflicht an Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetze festzulegen und bittet den Regierungsrat deshalb, diesen Paragraphen nochmals zu überprüfen. Bei diesem Vorhaben ist insbesondere zu beachten, dass Absatz 2 folgenden Zusatz nicht enthält: Die Kosten für die Wärme- oder Kälteversorgung, die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehen, sollen für die Grundeigentümer langfristig nicht wesentlich höher sein als die Kosten durch eine andere Wärme- oder Kälteversorgung. Es gilt bei diesem Absatz auch, die Gesamtkosten von Installationen und Betrieb der Energieeffizienz-Anlagen miteinzubeziehen. In der Praxis sind es diese Kosten, welche die Betroffenen bei ungenauen Abklärungen stark belasten können.

Grüne Baselland: Empfehlung Abs. 2 und 3 streichen.

Handelskammer beider Basel: Abs. 1: Diesen Artikel erachten wir grundsätzlich als ökologisch sinnvoll im Hinblick auf die Unterstützung der erneuerbaren Energien. Allerdings sehen wir Probleme darin, dass keine Wahlmöglichkeit vorgesehen ist und ebenso die Wirtschaftlichkeit keine Erwähnung findet. Auch hier bestehen grundsätzlich unterschiedliche Anforderungen und Voraussetzungen zwischen Wohnen sowie Industrie und Gewerbe, was aber keinen Niederschlag im Gesetz findet. Änderungsanträge: - Die Gemeinden sind [...]festzulegen, solange

dies wirtschaftlich erfolgt. - Für Unternehmen ist eine Wahlmöglichkeit offen zu halten. Abs. 2: muss wirtschaftlich sein.

HEV: Die vorgesehene Berechtigung der Gemeinden, im Rahmen ihrer Energieplanung für Baugebiete oder Teile davon eine Anschlusspflicht an Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetze festzulegen, lehnt der Hauseigentümerverband Baselland vehement ab. Dies kommt einem Eingriff in die Eigentumsfreiheit bzw. die Nutzungsfreiheit des privaten Eigentums gleich und stellt zudem einen unnötigen behördlichen Zwang dar. Ausserdem sind die in Abs. 2 enthaltenen Rahmenbedingungen für die Kosten (längerfristig, nicht wesentlich) äusserst vage formuliert, so dass keinerlei Gewähr dafür besteht, dass die Anschlusspflicht für die Wohn- und Liegenschaftseigentümer keine unvorhergesehenen negativen (finanziellen) Auswirkungen haben wird. Schliesslich lässt es die vorgeschlagene Formulierung sogar zu, dass «kurzfristig» wesentlich höhere Kosten für den Wärme- oder Kältepreis zulässig sind. Zudem werden lediglich die Kosten für den Wärme- oder Kältepreis als Kostenbestandteile erwähnt, welche nicht wesentlich höher sein dürfen. Gänzlich unberücksichtigt bleiben die Kosten für die gesamte Installation und den Betrieb der Anlage. Gerade diese Kosten stellen jedoch einen wesentlichen Bestandteil der Gesamtkosten der Investition dar und müssten daher wie die Kosten für den Wärme- oder Kältepreis von Gesetzes wegen auf ein marktkonformes Verhältnis fixiert werden. Aus diesen Gründen verlangt der Hauseigentümerverband Baselland die Streichung dieses Paragraphen. Sollte an der Berechtigung der Gemeinden zur Festlegung einer Anschlusspflicht festgehalten werden, beantragen wir eventualiter eine umfassende Überarbeitung von Abs. 2 im Sinne unserer Erwägungen.

IWB Basel: Es ist nachvollziehbar, dass - wie im erläuternden Bericht zur Gesetzesvorlage ausgeführt - der Bau von Fernwärmenetzen mit grossen Investitionen verbunden und die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen nur bei einer hohen Anschlussdichte gewährleistet ist. Allerdings hält es die IWB nicht mit der verfassungsrechtlich geschützten Wirtschaftsfreiheit und der Eigentumsgarantie vereinbar, deswegen den Gemeinden das Recht einzuräumen, Liegenschaftseigentümer zum Anschluss an solche Netze zu verpflichten. Nach unserem Dafürhalten handelt es sich zum einen um einen grundsatzwidrigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit, der den Wettbewerb in einem heute funktionierenden Markt für Wärmeerzeugung verzerrt und einseitig Wärmeverbünde privilegiert. Andere Formen der Erzeugung würden auf dem Markt benachteiligt. Zum andern gilt es zu bedenken, dass (auch) Eingriffe in die Eigentumsgarantie eines öffentlichen Interesses bedürfen. Wärmeverbünde, wie beispielsweise die Wärmeversorgung Binningen AG, können privatrechtlich konstituiert sein und müssen sich nicht im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Die im erläuternden Bericht angeführte wünschbare Wirtschaftlichkeit von solchen Anlagen liegt deshalb sicherlich in deren privatem Interesse. Ein dahingehendes öffentliches Interesse ist dagegen nicht erkennbar.

KMU-Forum: Hier muss beachtet werden, dass eine Anschlusspflicht Seitens Gemeinde Regulierungsfolgekosten für das Gewerbe auslösen kann. Hintergrund ist, dass momentan nur festgehalten ist, dass die entstehenden Kosten für den Wärme- oder Kältepreis längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein dürfen als eine andere Wärme-/Kälteversorgung. Nicht einbezogen sind in der aktuellen Vorlage die Gesamtkosten für die Installation und den Betrieb, die nicht zu unterschätzen sind.

Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein: Der MV BL steht der in Abs. 3 geforderten Anschlusspflicht an das Fernwärmenetz von bereits überbauten Gebieten kritisch gegenüber. Gemäss Abs. 2 können die Gemeinden eine Umstellung auf Fernwärme nur dann verlangen, wenn die Kosten für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher ausfallen als mit einer andern Energieversorgung. Wie wir in unserer Beratungstätigkeit vielfach feststellen müssen, führt die Umstellung auf Fernwärme für Mieterinnen und Mieter in

der Regel zu einer Verteuerung der Heizkosten, da bei dieser auch die Verzinsung und die Amortisation der auswärtigen Anlage einberechnet werden (vgl. Art 6a VMWG). Das Gesetz sieht zwar vor, dass bei einer solchen Umstellung (oder auch bei der Einführung eines Energie contracts) der Nettomietzins entsprechend gesenkt wird und somit unter dem Strich die Umstellung für die Mieterinnen und Mieter kostenneutral erfolgen muss. In der Praxis ist dies jedoch äusserst selten der Fall. Der MV BL fordert eine Ergänzung von Abs. 2, wonach es nicht nur für die Gebäudeeigentümer, sondern auch für die Mieterinnen und Mieter keine Verteuerung geben darf.

Neue Energie beider Basel: Eine Anschlusspflicht an Wärme- und/oder Kältenetze sollte abhängig sein vom Anteil erneuerbarer Energie. Hat ein EFH eine Null-Energiehaus Bilanz pro Jahr (Bsp. WP mit PV Anlage) und der Wärmeverbund eine schlechtere erneuerbare Energiebilanz, muss das EFH nicht anschliessen.

Pro Natura: Begrüssen die Berechtigung für Gemeinden, Anschlusspflichten für Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetze festzulegen.

SVP: Die SVP Baselland spricht sich gegen eine Anschlusspflicht an Wärme- und Kälteversorgungsnetze aus, wie sie die Gemeinden inskünftig in ihren Reglementen gemäss Abs. 1 der Vorlage vorsehen könnten. Sollte diese Rechtsetzungskompetenz der Gemeinden aber dennoch in die Landratsvorlage übernommen werden, so wenden wir uns jedenfalls dezidiert gegen die in Abs. 2 enthaltene Formulierung, wonach die im Rahmen der Anschlusspflicht entstehenden Kosten für die Gebäudeeigentümerschaft „längerfristig nicht wesentlich höher“ sein dürfen, als eine andere Wärme-/Kälteversorgung. Dieser nichtssagende Vorbehalt bringt der Gebäudeeigentümerschaft offenkundig weder Planungssicherheit noch eine kostengünstige Wärme- und Kälteversorgung. Wir beantragen deshalb, hier einen „mittelfristigen“ Zeithorizont vorzusehen und die Kosten unmissverständlich auf den Betrag zu begrenzen, der am gleichen Ort für eine beliebige andere Wärme-/Kälteversorgungsanlage aufzuwenden wäre.

SP: Die Anschlusspflicht mittels Gemeindereglement wird sehr begrüsst, ist doch ein Instrument zur Sicherstellung genügender Wärmekonsumenten in einem vordefinierten Gebiet die zwingende Voraussetzung, einen Wärmeverbund gewinnbringend oder zumindest kostendeckend zu betreiben. Es soll zusätzlich ein Wert (z.B. 70%) definiert werden, um einen Mindestanteil an erneuerbaren Energien zwingend festzulegen.

SwissOil beider Basel: Der gesamte Paragraph legitimiert Gemeinden zum Erlass grundeigentümerverbindlicher Anschlusszwänge, was vor allem deshalb abzulehnen ist, weil der Paragraph in vorliegender Form auch Anschlusszwänge an fossile Energien zulässt. Angesichts der Tatsache, dass Heizöl und Erdgas in ökologischer Hinsicht als gleichwertig anzusehen sind, ist eine Generalklausel, die perimetrisch den Gebrauch von Heizöl verbieten, jedoch zum Erdgasverbrauch zwingen kann, kategorisch abzulehnen. Antrag: Abs. 1: Am Schluss ergänzen: «...an Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetze, die auf der Nutzung erneuerbarer Energien basieren. Die Anschlusspflicht ist nur behördenverbindlich.» Antrag: Streichen der Abs. 2 und 3 insgesamt.

VBLG: Der VBLG versteht nicht, weshalb der Kanton einerseits die Möglichkeit schaffen will, dass die Gemeinden die Anschlusspflicht an Fernwärme- und Kälteversorgungsnetze festlegen können, aber dann minutiös die entsprechenden Regelungen bestimmen will. Im Sinne der in der Charta von Muttenz geforderten Gemeindeautonomie und Variabilität fordern wir eine Beschränkung von § 5 auf Absatz 7 (mit der unten beantragten Änderung) und die ersatzlose Streichung der Abs. 2 bis 4. Abs. 1: Wie bei § 3 Abs. 4 (und in der Folge) beantragt, ersucht der VBLG hier, die Formulierung „Die Gemeinden sind berechtigt, ...“ in „Die Gemeinden können...“ umzuformulieren. Abs. 2 bis 4: Der VBLG ersucht dringend, den Gemeinden die Detailregelungen für eine Anschlusspflicht an Fernwärme- und Kälteversorgungsnetze zu überlassen, falls

sie eine solche einführen möchten, und die Abs. 2 bis 4 ersatzlos zu streichen. (Absatz 4 ist - wie wir bereits bei § 4 Absatz 2 hingewiesen haben - ohnehin unnötig.)

Wirtschaftskammer Baselland: Die Wirtschaftskammer steht dieser Massnahme ablehnend gegenüber und bittet den Regierungsrat, diesen Artikel in der vorgeschlagenen Form zu streichen. Mit diesem Artikel würden die Gemeinden berechtigt, im Rahmen ihrer Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen im Gemeindereglement eine Anschlusspflicht an Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetze festzulegen. Die Praxis zeigt, dass solche Anlagen von der Anschlusspflicht Betroffene finanziell meist stärker belasten, als bei der Planung erwartet wurde. Aus Sicht der Wirtschaftskammer müsste Abs. 2 deshalb zwingend angepasst werden: Die Kosten für den Wärme- oder Kältepreis, die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehen, sollen für die Grundeigentümer nicht wesentlich höher sein als eine andere Wärme- oder Kälteversorgung. Dieser Absatz müsste ergänzt werden durch die Gesamtkosten von Installation und Betrieb der Anlage, da diese Kosten oft massgebend sind für eine stärkere finanzielle Belastung der Betroffenen.

WWF Region Basel: Begrüsst die Berechtigung für Gemeinden, Anschlusspflichten für Fernwärme- oder Kälteversorgungsnetze festzulegen.

§ 6 Grossverbraucher

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Der Kanton kann Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 Gigawattstunden verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. ² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich in einer Vereinbarung verpflichten, individuell oder in einer Gruppe die mit dem Kanton vereinbarten Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. ³ Der Kanton kann Grossverbraucher gemäss Absatz 2 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden. ⁴ Der Kanton kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.	¹ Der Kanton kann Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 Gigawattstunden verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. ² Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind. ³ Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich in einer Vereinbarung verpflichten, individuell oder in einer Gruppe die mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution vereinbarten Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. ⁴ Der Kanton kann Grossverbraucher gemäss Absatz 3 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden. ⁵ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Die vorgeschlagene Grenze, wann ein Verbraucher ein Grossverbraucher ist, entspricht der Grenze gemäss MuKE 2014 und wird in allen Kantonen gleich gehandhabt. Eine eigens für Basel-Landschaft geltende tiefere Grenze einzuführen wäre eine Abweichung der Harmonisierungsbestrebungen und würde den Aufwand für den Vollzug massiv erhöhen. Die Vereinbarung mit einem Grossverbraucher ist ein Vertrag, welcher gemeinsam ausgearbeitet

wird und beide Parteien einverstanden sein müssen. Die Vereinbarung enthält z.B. die Ziele welche bis wann erreicht werden sollen und die Bezeichnung jener Detailvorschriften gemäss diesem Gesetz und der zugehörigen Verordnung von welcher eine Unternehmung von der Einhaltung befreit wird. Ebenfalls wird in einer solchen Vereinbarung geregelt, was die Modalitäten bei einer Nichteinhaltung der Zielsetzungen resp. die Aufhebungsbestimmungen sind. Wie bereits in der Vorlage beschrieben stützt sich der Kanton auf bereits bestehende Vereinbarungen mit dem Bund, der EnAW oder anderer anerkannter Organisationen ab. Eine Zielvereinbarung hat nicht automatisch zur Folge, dass vorgängig eine Energieverbrauchsanalyse durchgeführt werden muss. Ein Grossverbraucher kann bereits sehr gute Grundlagendaten besitzen, welche als Basis für eine Vereinbarung herangezogen werden können. In einer Vereinbarung werden nur Massnahmen vereinbart, welche vom Zustand zum Zeitpunkt der Vereinbarung aus gesehen zumutbar sind. Daher sind Vorleistungen, welche ein Betrieb früher geleistet hat, automatisch berücksichtigt, denn diese führen dazu, dass in diesem Bereich keine Massnahme mehr möglich ist. Konkret bedeutet dies, dass wenn z.B. eine Unternehmung bereits früher eine Abwärmenutzung eingerichtet hat, diese Massnahme nun weder aufgrund einer Analyse noch einer Vereinbarung realisierbar ist und somit auch keine Verpflichtung abgeleitet werden kann.

Abs. 1: Obschon etliche Stellungnahmen anstelle der „Kann-Formulierung“ eine verpflichtende Formulierung wünschen, soll die bestehende Formulierung beibehalten werden. Es ist denkbar, dass es Grossverbraucher gibt, bei denen eine Verpflichtung nicht sinnvoll ist.

Abs. 2: Die Regelung betreffend die Zumutbarkeit aus der MuKE 2014, welche gemäss MuKE in eine Verordnung gehört, wird in das Gesetz übernommen.

Abs. 3: Neu wird im Abs. 3 die Möglichkeit aufgenommen, dass der Kanton auch Vereinbarungen, welche z.B. mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) bereits bestehen oder abgeschlossen werden, anerkannt kann.

Stellungnahmen/Anträge

ADEV: Abs. 1 soll eine verbindliche nicht eine kann Verpflichtung verlangen.

CABB: Als Grossverbraucher gemäss Artikel 6 vermissen wir dort eine klare Aussage zur Befreiung der Abgabepflicht gemäss Artikel 37. Zudem muss gewährleistet sein, dass bereits bestehende Zielvereinbarungen im Bereich CO₂ und Strom mit dem Bund unbürokratisch und ohne zusätzliche Forderungen zur vollständigen Befreiung anerkannt werden. Das Vorhandensein einer entsprechenden Zielvereinbarung soll automatisch zur Befreiung führen. Auch für Firmen, welche bisher noch keine Zielvereinbarungen hatten, müssen die bestehenden Mechanismen und Vorgehensweisen auf Bundesebene verwendet werden. Die Kompatibilität zwischen Bund und Kantonen und mit den bestehenden Akteuren in diesem Bereich (insbesondere die Energieagentur der Wirtschaft EnAW) muss unbedingt sichergestellt werden. Auch bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Energieoptimierungsmassnahmen, sind die bereits existierenden Definitionen unverändert zu übernehmen. Die aktuelle Definition ist zu ungenau und muss spätestens in der Verordnung eindeutig festgehalten werden.

CVP: Abs. 1: Da sich in Zukunft der Energieverbrauch durchaus auch bei „Energieintensiven Betrieben“ nach unten nivellieren könnte, wäre es sinnvoll die Grenzwerte in der Verordnung zum Energiegesetz festzulegen, um diese in Zukunft ohne Gesetzesänderung anpassen zu können.

EBL: In der Vorlage zu Abs.1 ist nur EnAW erwähnt, müsste mit „act“ erweitert werden.

EBM: Die für die Grossverbraucher vorgesehene Befreiung wird begrüsst. Um den administrativen Aufwand zu minimieren, sind die Zielvereinbarungen mit der CO₂-Abgabe-Befreiung beim Bund zu harmonisieren.

Energieregion Birsstadt: Begrüssen das Bestreben, die Regelungen bei Grossverbrauchern und Arealen den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) anzugleichen (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2).

Energie Zukunft Schweiz: Die „Kann-Formulierung“ in diesem Artikel schafft eine Grundlage für willkürliche Entscheide. Weiter werden tieferer Untergrenzen als sinnvoller erachtet, da so mehr Unternehmen, insbesondere auch KMU, zu zumutbaren Massnahmen für die Energieeffizienz verpflichtet werden können. Das Energiesparpotenzial bei den KMU sollte ebenso genutzt werden wie das bei den „grossen“ Grossverbrauchern. Vorschlag folgende Änderungen: Abs. 1: „Der Kanton verpflichtet Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 1 Gigawattstunde oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,1 Gigawattstunden“ [...]

EVP: Der in anderen Kantonen bereits erfolgreich eingesetzte Grossverbraucherartikel wird noch wirksamer, wenn die Untergrenze in Abs. 1 beim Elektrizitätsverbrauch auf 0,1 GWh gesenkt wird und so mehr Unternehmen davon erfasst würden. Empfehlung: Der Kanton kann Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.1 Gigawattstunden verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

FDP: Abs. 1: Die FDP erwartet, dass in Abs. 1 das Wort „zumutbar“ klar definiert wird. Es soll das Adjektiv „verhältnismässig“ hinzugefügt und ebenfalls klar definiert werden. Die Mustervorschriften der Kantone (MuKE n) empfehlen folgende Formulierung: „Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.“ Diese Formulierung soll direkt in das Gesetz in § 6 übernommen werden. Folgende Ergänzung soll ebenfalls hinzugefügt werden: „Diese Massnahmen müssen ebenfalls verhältnismässig sein, d.h. diese können nur gefordert werden, wenn sie ohne grössere bauliche Veränderungen und Anpassungen realisierbar sind.“ Abs. 3: In der Gesetzesvorlage kommt noch nicht klar zum Ausdruck, dass die Industrie und das Gewerbe, welche Energieeffizienzmassnahmen umsetzen, von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit werden (Umsetzung 8c aus der Energiestrategie 2012). Ein entsprechender Absatz fehlt in § 6, weshalb er folgendermassen ergänzt werden soll: „Grossverbraucher mit einer Vereinbarung gemäss Abs. 2 werden von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit. Auch Unternehmen, die nicht Grossverbraucher sind, die aber eine Vereinbarung zur Reduktion des Energieverbrauchs mit dem Kanton abgeschlossen haben, werden unbürokratisch von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit.“ Zudem soll § 6 um folgenden Absatz ergänzt werden: „In der Vereinbarung werden bereits getätigte Massnahmen und Investitionen zur Reduktion des Energieverbrauchs umfassend berücksichtigt.“

Grüne Baselland: Abs. 1: Der Kanton verpflichtet ~~kann~~ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 Gigawattstunden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare und *terminierte* Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Abs. 4: Der Kanton kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden. In diesem Fall wird *die Energieabgabe rückwirkend fällig*. Die Kann-Formulierung soll durch eine Verpflichtung konkreter werden. Ausserdem schreibt der Bund ein Grossverbrauchermodell (Einsparen/Effizienz) vor.

Grünliberale: Die Absicht, die Grossverbraucher in die Energiestrategie des Kantons mit Vereinbarungen einzubinden, erachten wir grundsätzlich als zielführend. Dies ist eine bessere Art der Einflussnahme als weitere Vorschriften zu erlassen.

Handelskammer beider Basel: Die einfache Handhabung muss oberstes Gebot bleiben. Dies ist auf Verordnungsebene sicherzustellen. In der Praxis existieren aufgrund solcher Gesetzesbestimmungen Konflikte mit dem Kanton. So wurden selbst EnAW-Vereinbarungen oder Einzelheiten daraus vom Kanton nicht anerkannt. Dem Kanton darf nicht die Vollmacht zugeteilt werden, über Massnahmen und Vereinbarungen zu bestimmen – vor allem nicht bereits getroffene. Änderungsantrag Abs. 1: Der Kanton kann [...] zu realisieren. Bestehende Vereinbarungen werden dabei vollumfänglich anerkannt.

HEV: Der Hauseigentümerverband Baselland unterstützt die Schaffung einer möglichen Ausnahmeregelung für Grossverbraucher, da somit für deren besondere Bedürfnisse sinnvollerweise adäquate Lösungen gefunden werden können. Allerdings scheint uns die Verpflichtung von Abs. 1, dass sie zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren haben, als zu stark. Zunächst beanstanden wir die offene Formulierung der «zumutbaren» Massnahmen und verweisen diesbezüglich auf die Mustervorschriften der Kantone (MuKE), die in diesem Punkt eine klarere Formulierung enthalten, die aufgrund der Rechtssicherheit so direkt in § 6 übernommen werden sollte: «Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.» Zudem birgt diese generelle Verpflichtung zur Umsetzung von zumutbaren Massnahmen das Risiko, dass eine Massnahme zwar technisch/baulich zumutbar, aber u.a. aus finanziellen Überlegungen völlig unverhältnismässig ist. Mit Blick darauf, dass dem Grossverbraucher aus der Vorgabe von Abs. 1 grosse Auflagen gemacht werden können, ist im Gesetztext explizit festzuhalten, dass lediglich verhältnismässige zumutbare Massnahmen umgesetzt werden müssen. Die Formulierung von Abs. 3 wird als unvollständig und missverständlich erachtet. Gemäss den Erläuterungen zur Vorlage ist eine Befreiung von der Abgabe auf nicht erneuerbare Energie nach § 37 Absatz 5 lediglich möglich, obwohl diese Befreiung in der Energiestrategie 2012 ausdrücklich festgehalten ist (Umsetzung 8c). Forderung, dass Abs. 3 wie folgt umformuliert wird: Mit der Vereinbarung gemäss Abs. 2 befreit der Kanton Grossverbraucher von der Abgabe auf nichterneuerbare Energie. Gleichzeitig kann der Kanton sie von der Einhaltung von energietechnischen Vorschriften befreien.

Industrieverband Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck: Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung der Vergangenheit müssen vollumfänglich berücksichtigt werden. Begründung: Gemäss § 6 Abs. 1 der Vorlage an den Landrat werden Grossverbraucher ihren Energieverbrauch analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung realisieren müssen. Als Grossverbraucher gilt gemäss Abs. 1 jede Industrie mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden. Damit müsste ein Grossteil der produzierenden Industrie in der Region als Grossverbraucher behandelt werden. Gemäss § 6 Abs. 2 ist Abs. 1 nicht anwendbar, soweit sich Grossverbraucher in einer Vereinbarung verpflichten, individuell oder in einer Gruppe die mit dem Kanton vereinbarten Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Was damit gemeint ist, wird nicht näher umschrieben, ist aber für die Grossindustrie von allergrösster Bedeutung. Gemäss Abs. 3 kann der Kanton Grossverbraucher nach der Regelung in Abs. 2 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden, nach welchen Kriterien wird ebenfalls nicht beschrieben. In diesem Zusammenhang müssen die mit der Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) vereinbarten Branchenziele, welche insbesondere der CO₂-Reduktion dienen, Ziele, die von der Indust-

rie vollumfänglich erreicht und gar übertroffen wurden, mitberücksichtigt werden. Diesem Umstand wäre somit bei einer Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft vollumfänglich Rechnung zu tragen. Eine solche Vereinbarung müsste zudem unbürokratisch und einfach zustande kommen.

Keramik Laufen AG: Analog Industrieverband Laufen-Thierstein-Dorneck-Birseck.

KMU-Forum: Bis anhin ist vorgesehen, dass sich Grossverbraucher gemäss § 6 mittels einer Vereinbarung von der Abgabe befreien lassen können. Das KMU-Forum begrüsst dies. Jedoch besteht gewisse Rechtsunsicherheit, da die Befreiung von der einzuführenden Abgabe im Gesetz nicht offensichtlich geregelt ist. Es fehlt die Ergänzung: „Grossverbraucher mit einer Vereinbarung gemäss Abs. 2 werden von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit“. Abs. 1: Die Erklärung und Definition, welche Massnahmen als „zumutbar“ erachtet werden, ist in der Vorlage nicht enthalten. Das KMU-Forum befürchtet, dass die Rechtssicherheit für Grossverbraucher damit nicht sichergestellt ist und erwartet, dass die Definition der Zumutbarkeit gemäss der Empfehlung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) in die Gesetzesvorlage aufgenommen wird: „Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.“

Liga Baselbieter Stromkunden: In der Energiestrategie 2012 wird unter „Umsetzung 9a“ ausdrücklich festgehalten, dass die Industrie und das Gewerbe, welche im Rahmen des Grossverbrauchermodells Energieeffizienzmassnahmen umsetzen, von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit werden. Dies kommt in der vorgelegten Gesetzesgrundlage nicht zum Ausdruck. In Artikel 6 ist deshalb festzuschreiben, dass Grossverbraucher mit einer Vereinbarung gemäss Abs. 2 von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit werden. Zudem erwartet die Liga, dass bereits getätigte Investitionen zur Entwicklung des Energieverbrauchs in der Vereinbarung umfassend berücksichtigt werden. Das Gesetz ist entsprechend zu ergänzen. Zu Abs. 1: Die Erklärung und Definition, welche Massnahmen als „zumutbar“ erachtet werden, ist in der Vorlage nicht enthalten. Die Liga fordert deshalb, dass die Definition der Zumutbarkeit gemäss der Empfehlung der MuKEN für die Verordnung auch als Erklärung in die Gesetzesvorlage aufgenommen wird: „Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.“

Neue Energie beider Basel: Im § 6 sollte eine verpflichtende Formulierung gewählt werden: „Der Kanton verpflichtet ~~kann~~ Grossverbraucher ...von mehr als 0.5 Gigawattstunden ~~verpflichten~~, ihren Energieverbrauch...“

Pro Natura: Abs. 1: Der in anderen Kantonen bereits sehr erfolgreich eingesetzte Grossverbraucherartikel wird noch wirksamer, wenn die Untergrenze beim Elektrizitätsverbrauch auf 0,1 GWh gesenkt wird und so mehr Unternehmen davon erfasst würden. Änderungsvorschlag: Der Kanton kann Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.1 Gigawattstunden verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

SVP: Wir beantragen, dass in Abs. 1 die Zumutbarkeit unmissverständlich definiert wird. Dieser Begriff erlaubt sonst zu viele Deutungsvarianten. Empfehlen die Formulierung aus den Mustervorschriften der Kantone zu übernehmen: „Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.“ Beantragen ausserdem, im Gesetzestext vorzusehen, dass die Standortge-

meinden vom Kanton konsultiert werden, wenn Vereinbarungen mit Grossverbrauchern auf ihrem Territorium zur Debatte stehen.

SP: Ist damit einverstanden, dass mit den Grossverbrauchern Vereinbarungen getroffen werden können, die einen gewissen Spielraum offenlassen. Die Regierung soll darlegen, welche Auswirkungen eine Senkung der Grenzwerte in Abs. 1 auf 2 GWh/0.2 GWh haben könnte, um auch energieintensive KMU-Betriebe in die Optimierung miteinzubeziehen.

VBLG: Sämtlichen Regelungen, die der Kanton mit Grossverbrauchern zu treffen gedenkt, müssen vorgängig mit der jeweiligen Standortgemeinde abgesprochen werden und fordern deshalb eine generelle Ergänzung in § 6, dass bei sämtlichen Regelungen mit Grossverbrauchern die entsprechende Standortgemeinde einzubeziehen ist. Abs. 1: Der VBLG versteht den Grund der Formulierung nicht: „Der Kanton kann Grossverbraucher ... verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren...“, wenn das Modell in den Erläuterungen beschrieben wird mit „Die Grossverbraucher werden verpflichtet...“. Im Interesse der Klarheit wird gefordert, dass im Gesetz keine Schein-Freiwilligkeit suggeriert wird, wo eine Verpflichtung vorgesehen ist, sondern die hier intendierte klare Verpflichtung auch klar formuliert wird. Abs. 2: Unverständlich ist, wie eine vernünftige Zielvereinbarung abgeschlossen werden kann ohne vorgängige Energieverbrauchsanalyse. Eine Energieverbrauchsanalyse sollte in jedem Fall als Basis für die Zielvereinbarung erstellt werden müssen, und zwar ausnahmslos von allen Grossverbrauchern. Nur gestützt darauf können Ziele vereinbart werden. Der VBLG ersucht, auf die Ausnahmeregelung zu verzichten und Abs. 2 in dem Sinne neu zu formulieren, dass der Kanton gestützt auf Energieverbrauchsanalysen mit Grossverbrauchern Vereinbarungen über die Entwicklung ihres Energieverbrauchs abschliessen kann. Abs. 3: Dieser Absatz wird als sinnlos erachtet. Wenn die in der Vereinbarung mit einem Grossverbraucher festgelegten Ziele von diesem nicht erreicht werden, ist er nicht von diesen zu entbinden, sondern dann ist unseres Erachtens diese Vereinbarung aufzuheben, wie dies Abs. 4 vorsieht, und allenfalls eine neue Vereinbarung zu treffen, daher Abs. 3 ersatzlos streichen.

Wirtschaftskammer Baselland: Der Übernahme des in den Mustervorschriften der Kantone (MuKE) empfohlenen Grossverbraucherartikels stimmt die Wirtschaftskammer grundsätzlich zu. Dies vor dem Hintergrund, als die Grossverbraucher sich mit der Vereinbarung von der im Kanton einzuführenden Abgabe auf Öl, Gas und Strom befreien lassen können. In Abs. 3 wird festgehalten, dass sich Grossverbraucher „von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften“ ganz oder teilweise entbinden lassen können. In der Erläuterung zu Absatz 3 wird erwähnt, dass eine Befreiung von der Abgabe auf nichterneuerbare Energie gemäss § 37 Absatz 5 möglich ist. In der Energiestrategie 2012 wird unter Umsetzung 8c ausdrücklich festgehalten, dass die Industrie und das Gewerbe, welche im Rahmen des Grossverbrauchermodells Energieeffizienzmassnahmen umsetzen, von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit werden. Dies kommt in der vorgelegten Gesetzesgrundlage noch nicht zum Ausdruck. Die Wirtschaftskammer verlangt deshalb eine Ergänzung von Abs. 3: „Grossverbraucher mit einer Vereinbarung gemäss Abs. 2 werden von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit“. Es stellt sich zudem die Frage, weshalb Abs. 3 so formuliert ist, dass Grossverbraucher sich von der „Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften“ befreien lassen können. Die gewählte Formulierung erscheint uns juristisch nicht ganz klar. Ist es nicht so, dass sich Grossverbraucher durch die in der Vereinbarung festgehaltene Verpflichtung zur Umsetzung von Massnahmen von gewissen energietechnischen Vorschriften befreien lassen können? Oder ist damit gemeint, dass sie sich von Vorschriften, die der Regierungsrat in der Vereinbarung festhalten möchte, befreien lassen können? Wir gehen davon aus, dass ersteres gemeint ist, bitten jedoch den Regierungsrat, die Formulierung von Abs. 3 nochmals dahingehend zu prüfen. Abs. 2 ist zudem folgendermassen

zu ergänzen: „In der Zielvereinbarung werden bereits getätigte Massnahmen zur Entwicklung des Energieverbrauchs umfassend und gebührend berücksichtigt.“ Abs. 1: Die Erklärung und Definition, welche Massnahmen als „zumutbar“ erachtet werden, ist in der Vorlage nicht enthalten. Die Wirtschaftskammer stellt die Forderung, dass die Definition der Zumutbarkeit gemäss der Empfehlung der MuKE in die Gesetzesvorlage aufgenommen wird: „Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.“

WWF Region Basel: Der in anderen Kantonen bereits sehr erfolgreich eingesetzte Grossverbraucherartikel wird noch wirksamer, wenn die Untergrenze gemäss Abs. 1 beim Elektrizitätsverbrauch auf 0.1 GWh gesenkt wird und so mehr Unternehmen davon erfasst würden. Änderungsvorschlag: Der Kanton kann Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.1 Gigawattstunden verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

Ziegler Papier AG: Antrag: Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung der Ziegler Papier AG der Vergangenheit müssen vollumfänglich berücksichtigt werden, Begründung: Gemäss Abs. 1 der Vorlage an den Landrat werden Grossverbraucher ihren Energieverbrauch analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung realisieren müssen. Gemäss Abs. 2 ist Abs.1 nicht anwendbar, soweit sich Grossverbraucher in einer Vereinbarung verpflichten, individuell oder in einer Gruppe die mit dem Kanton vereinbarten Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Was damit gemeint ist, wird nicht näher umschrieben, ist aber für ein Unternehmen wie die Ziegler Papier AG von allergrösster Bedeutung. Gemäss Abs. 3 kann der Kanton Grossverbraucher nach der Regelung in Abs. 2 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden, nach welchen Kriterien wird nicht beschrieben. In diesem Zusammenhang müssen die mit der EnAW vereinbarten Branchenziele, welche insbesondere der CO₂-Reduktion dienen, Ziele, die von der Ziegler Papier AG vollumfänglich erreicht und gar übertroffen wurden, mitberücksichtigt werden (s. dazu Anhang 2 mit den Übererfüllungswerten der Ziegler Papier AG im Zeitraum 2007 bis 2012). Diesem Umstand wäre somit bei einer Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Landschaft vollumfänglich Rechnung zu tragen.

§ 7 Areale

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Der Kanton kann bei Vorliegen einer langfristigen Energieplanung mit Grundeigentümerschaften von Arealen mit einer Arealfläche von mehr als 5 000 m ² eine Vereinbarung mit vereinbarten Zielen für die Entwicklung des Gesamtenergieverbrauchs und dem Anteil zu nutzende erneuerbare Energie abschliessen. ² Der Kanton kann Areale gemäss Absatz 1 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden.	¹ Der Kanton kann im Einverständnis mit der Standortgemeinde für Areale mit einer Arealfläche von mehr als 5 000 m ² bei Vorliegen einer langfristigen Energieplanung eine Vereinbarung mit Zielen für die Entwicklung des Gesamtenergieverbrauchs und dem Anteil zu nutzende erneuerbare Energie abschliessen. ² keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1: Wer bei einer Vereinbarung bei Arealen Vertragspartner gegenüber dem Kanton sein wird, wird nun bewusst offen gelassen. Dies kann ein oder mehrere Grundeigentümer sein, Baurechtsnehmer, Verbraucher usw. Der Einbezug der Standortgemeinde und damit verbunden

die Berücksichtigung der Energieplanung der Gemeinde, wurde wie vom VBLG gewünscht aufgenommen.

Stellungnahmen/Anträge

EBL: Der Grundeigentümer ist nicht unbedingt ein (End-)Verbraucher, wie das Gesetz dies vorschreibt. Endverbraucher haben teilweise andere Rechte und Pflichten sowie Interessen. Dies ist zu berücksichtigen.

EBM: Unsere Erfahrung im Bereich der Areal-Versorgung zeigt auf, dass sich die Struktur der Energieverbraucher auf einem Areal im Lauf der Zeit massiv ändern kann. Daher müssen die vereinbarten Ziele bei einer Umnutzung auch leicht abänderbar sein. Abs. 1: Oftmals ist der Grundeigentümer nicht der Nutzer eines Areals. Daher ist er nicht in jedem Fall der richtige Ansprechpartner für den Abschluss solcher Vereinbarungen.

Energieresion Birsstadt: Begrüssen das Bestreben, die Regelungen bei Grossverbrauchern und Arealen den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014) anzugleichen (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2).

FDP: Wie im Grossverbraucherartikel kommt auch hier nicht klar zum Ausdruck, dass Areale, die eine Vereinbarung mit dem Kanton abschliessen, von der Abgabe befreit werden. Die FDP fordert eine entsprechende Ergänzung von Abs. 2.

Handelskammer beider Basel: Die Grundeigentümerschaft ist per definitionem nicht immer Eigentümerin der auf dem Areal befindlichen Immobilien. Wie das Beispiel Schweizerhalle zeigt kann sogar eine grosse Zahl an Baurechtsnehmern existieren. Der Begriff „Grundeigentümerschaften“ ist durch den Begriff „Liegenschaftseigentümer“ zu ersetzen. Vor allem in grossen Arealen ist davon auszugehen, dass sich die Struktur der Energieverbraucher über die Jahre verändert. Dieser Entwicklung ist Rechnung zu tragen. Eine Anpassung der Ziele muss möglich sein, wenn sich die Rahmenbedingungen zur Erreichung der Gesamtenergieverbrauchsziele ändern. Hier könnten sich allenfalls Doppelspurigkeiten mit Vereinbarungen auf Bundesebene ergeben. Ein Abgleich zwischen Kanton und Bund ist in diesem Fall vorzunehmen.

HEV: Der Hauseigentümerverband Baselland begrüsst die Möglichkeit der Vereinbarung auch für Areale. Auch hier erachten wir Abs. 2 hinsichtlich der Entbindung von Vorschriften als unvollständig und erwarten die analoge Anpassung gem. unseren Ausführungen zu § 6 Absatz 3.

KMU-Forum: Es gelten die gleichen Argumente, wie wir sie zu § 37 vorbringen.

VBLG: Abs. 1: Da auch Areale von mehr als 5000 m² immer in einer Gemeinde liegen, ist die hier vorgesehene Regelung unverständlich: Der Kanton kann unmöglich mit der Grundeigentümerschaft ohne Beizug der betreffenden Standortgemeinde energetische Vereinbarungen treffen. Die kommunale Energieplanung muss zwingend berücksichtigt werden, d. h. die betreffende Gemeinde muss vorgängig beigezogen werden und damit einverstanden sein. Der VBLG fordert folgende Ergänzung: „...abschliessen, das Einverständnis der betreffenden Standortgemeinde und die Berücksichtigung der kommunalen Energieplanung vorausgesetzt.“ Abs. 2: Wie bei § 6 Absatz 3 sieht der VBLG keinen Sinn in einer ganzen oder teilweisen Entbindung von der Einhaltung der Vereinbarung gemäss Abs. 1 und ersucht Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Wirtschaftskammer Baselland: Die Wirtschaftskammer begrüsst den Ansatz, dass mit Abs. 1 keine generelle Verpflichtung geplant ist, sondern im Rahmen einer Arealentwicklung ermöglicht werden soll, eine Vereinbarung mit Zielen abzuschliessen. Da auch in diesem Artikel nicht zum Ausdruck kommt, dass mit einer Vereinbarung eine Befreiung von der Abgabepflicht des Energiefonds einhergehen soll, verlangen wir die Ergänzung von Abs. 2 um folgenden Satz: „Unternehmen auf Arealen mit einer Vereinbarung gemäss Absatz 1 werden von der Abgabepflicht des Energiefonds befreit.“

C Energieberatung

§ 8 Energieberatung

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle und sorgt für eine möglichst flächendeckende Energieberatung. ² Die Energieberatung kann an Dritte übertragen und an diese ein Leistungsauftrag erteilt werden. Die Abgeltung des Leistungsauftrages erfolgt durch Kanton und Gemeinden paritätisch und beträgt maximal CHF 4.00 pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr. ³ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bund, der Regionalkonferenz der Energiefachstellen, den Fachorganisationen und der Fachhochschule Nordwestschweiz.	¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle. ² Der Kanton sorgt für eine möglichst flächendeckende und neutrale Energieberatung mit den Gemeinden. ³ Die Energieberatung kann mit einem Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden. Die Abgeltung des Leistungsauftrages erfolgt durch Kanton und Gemeinden paritätisch und beträgt maximal CHF 4.00 pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr. ⁴ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1: Der Aspekt der Energieberatung wurde in den Abs. 2 verschoben und klar von der Führung einer Energiefachstelle getrennt.

Abs. 2: Mit der Neuformulierung der Verantwortung für die Energieberatung durch den Kanton zusammen mit den Gemeinden wird am bewährten Prinzip der heutigen Öffentlichen Baselbieter Energieberatung festgehalten. Somit können die Gemeinden ihren Einfluss auf die Ausgestaltung und den Umfang der Energieberatung geltend machen und nicht nur der Kanton bestimmt wie diese ausgestaltet wird. Mit dem Begriff neutral ist gemeint, dass Beratungen von Beratungsstellen durchgeführt werden können, welche sich zur neutralen Beratung bekennen.

Abs. 3: Für welchen Zeitraum ein Leistungsauftrag vergeben werden soll, bestimmen die Parteien Kanton und Gemeinden. Auch ob ein Leistungsauftrag ausgeschrieben werden muss, bestimmt das Submissionsrecht oder allenfalls die Parteien. Der Begriff der Parität bei der Finanzierung bringt zum Ausdruck, dass sich Kanton und Gemeinden, welche über die Energieberatung bestimmen, zu gleichen Teilen an den Kosten beteiligen. Der Maximalbetrag soll aber im Gesetz verankert werden, damit ein oberes Limit für die Kosten der Energieberatung gegeben ist. Wieviel zukünftig für die Energieberatung sinnvoll im Kanton durch die öffentliche Hand geleistet wird, werden die Parteien gemeinsam festlegen müssen.

Abs. 4: Bei der Aufzählung der Zusammenarbeit handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Insbesondere die Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Nordwestschweiz ist Bestandteil der Energiestrategie 2012 vom Regierungsrat.

Stellungnahmen/Anträge

Allschwil: Der Aufwand für die Energieberatung ist zwingend aus der vorgesehenen Abgabe auf nicht erneuerbare Energie zu decken. Die Gemeinden sind bei der Vergabe von Leistungsaufträgen miteinzubeziehen. Leistungsaufträge regional oder kommunal erteilen.

CVP: Die Energieberatung ist für uns ein wichtiger Ansatz Energie einzusparen und energieeffiziente Geräte und Heizungsanlagen zu fördern. Der Frankenbetrag soll hingegen in die Verordnung aufgenommen werden.

EBM: Unterstützen die Bestrebung, die Energieberatung - wie es sich bestens bewährt hat - an Dritte zu übertragen. Diese Dritten müssen aber dazu qualifiziert und befähigt sein.

Energieresion Birsstadt: Bitte den Abs. 1 mit „unabhängig“ ergänzen. Wünschenswert wäre eine Energieberatung speziell für Gemeinden, insbesondere in den Bereichen gemeindeeigene Bauten und Liegenschaften, Richt- und Nutzungsplanung und Verkehrsplanung. Bitte dies in geeigneter Form zu erwähnen. Begründung: Es scheint uns wichtig, dass eine Energieberatung nicht aus wirtschaftlichem Eigeninteresse einseitig berät. Eine einschränkende Formulierung, dass es sich bei der Energieberatung lediglich um eine Erstberatung handelt, lehnen wir ab. Gerade auch kleinere Gemeinden, wo bspw. eine kommunale Energieplanung wenig zweckmässig ist, sind auf niederschwellige fachliche Unterstützung im Energieplanungsbereich angewiesen. Befürworten den Aus- und Aufbau einer neutralen Energieberatung. Deshalb ist es wichtig, dass sie an private Energieberatungsbüros vergeben werden kann und die Gemeinden bei der Organisation und Umsetzung einbezogen werden. Im Abs. 2 ist die Höhe der Beteiligung der Gemeinden wegzulassen; diese ist auf dem Verordnungsweg zu regeln. Begründung: Die Erhöhung der Mittel der Gemeinden auf max. CHF 2.00 pro Kopf scheint uns nicht tragbar zu sein. Nur der Kanton hat die Möglichkeit, die Aufstockung der Mittel über die Förderabgabe zu finanzieren.

Energie Zukunft Schweiz: Es sollte im Kanton Basel-Landschaft eine qualitativ hochstehende Energieberatung mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis geben. Vorschlag folgende Änderung von Abs. 2: [...]“erteilt werden. Die Dienstleistungen der Energieberatung werden regelmässig öffentlich ausgeschrieben.“ [...]

Ettingen: Energielieferanten (EBL; EBM) sind für diesen Leistungsauftrag auszuschliessen, da diese über diverse interne Vorteile verfügen und "Partei" sind. Dieser Leistungsauftrag sollte alle 3 Jahre neu ausgeschrieben und vergeben werden.

Grüne Baselland: Die professionelle Beratung im Bereich der Energieeffizienz wird immer wichtiger. Die Ausbildung von Fachleuten ist unbedingt zu fördern. Der Frankenbetrag ist im Gesetz nicht stufenkonform, die Beträge sollen auf Verordnungsebene festgeschrieben werden.

Handelskammer beider Basel: Wird vor allem für die Industrie und gewisse Gewerbeunternehmen als unnötig erachtet. Denn diese haben in der Regel eigenes Personal, welches sich mit Energiefragen befasst. Abs. 3: Dieser Absatz ist zu detailliert und ausserdem stellt sich die Frage nach der Rechtskonformität, die Fachhochschule Nordwestschweiz in dieser Sache auf Gesetzesebene festzuhalten. Änderungsantrag: Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bund, ~~der Regionalkonferenz der Energiefachstellen, den Fachorganisationen und der Fachhochschule Nordwestschweiz.~~

HEV: Die vorgeschlagene Regelung der Energieberatung, insbesondere die Möglichkeit der Auslagerung der Beratung an Dritte, wird vom Hauseigentümerverband Baselland im Hinblick auf eine effiziente und wirkungsvolle Ausgestaltung der Beratung begrüssst. Allerdings ist es zentral, dass durch die Beratungstätigkeiten keine marktverzerrende Konkurrenzsituation zum Installationsgewerbe geschaffen wird. Insofern hat die Beratung zwingend neutral zu erfolgen. Zudem hat die Beratung umfassend zu sein, indem sämtliche Teilbereiche der Energieeffizienzsteigerung gleichermassen Beachtung finden müssen.

Schönenbuch: Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell für die Energieberatung wird abgelehnt. Die Finanzierung hat leistungsbezogen zu erfolgen, eine Finanzierung mit Prokopf-Abgaben ist nicht akzeptabel.

SVP: Die Möglichkeit der Auslagerung der Energieberatung an Dritte gemäss § 8 Abs. 2 wird abgelehnt. Die Vorlage setzt sich nirgends mit dem Risiko auseinander, dass die für eine Auslagerung in Frage kommenden Dienstleister häufig zu Energieerzeugern und anderen Interessengruppen der Energiewirtschaft in enger Verbindung stehen. Interessenkonflikte sind dadurch unausweichlich und werden sich zulasten der Einwohnerinnen und Einwohner und der Privatwirtschaft auswirken.

SwissOil beider Basel: Dass der Kanton eine Rechtsgrundlage für den Bestand einer Energieberatungsstelle einführt, ist zu begrüßen, ebenso die Deckelung der damit verbundenen Kosten. Es wäre jedoch angemessen, wenn bei dieser Gelegenheit das alte Desideratum der Neutralität der Beratungsstelle im Gesetz festgeschrieben würde. Sie geben zu bedenken, dass aus öffentlichen Mitteln alimentierte Energieberatung jeweils nur dann auch wirklich neutral ist, wenn sie produkteneutral agiert. Antrag: Abs. 1: Ergänzen: «Der Kanton führt eine neutrale Energieberatungsstelle. (Rest belassen).

VBLG: Forderung, dass sich Abs. 1 auf die Aussage beschränkt, dass der Kanton eine Energiefachstelle führt, wie dies im geltenden Gesetz der Fall ist. Sämtliche Regelungen betreffend die Energieberatung, die nicht vom Kanton alleine, sondern schon bisher zusammen mit den Gemeinden organisiert wird, sind (ebenfalls wie im geltenden Gesetz) in Abs. 2 zu treffen. Die in Abs. 1 geforderte Streichung bedingt eine erste Anpassung von Abs. 2. Weiter ist zu präzisieren, dass es sich um eine Erstberatung handelt. Die Leistungsvereinbarungen mit Dritten dürfen sodann nicht einseitig durch den Kanton erfolgen, sondern sind zwischen Kanton und Gemeinden abzusprechen und müssen auch regional oder kommunal erteilt werden können. Schliesslich hat die Finanzierung nicht wie vorgeschlagen aus allgemeinen Steuermitteln von Kanton und Gemeinden zu erfolgen, sondern zwingend aus der Abgabe auf nicht erneuerbare Energie gemäss § 37 und fordert eine entsprechende Neuformulierung von Absatz 2. Abs. 3: Bitte die Gesetzesbestimmung betreffend Aus- und Weiterbildung in Energiefragen auf den Grundsatz zu beschränken und sämtliche Details in der Verordnung zu regeln. Dies betrifft einmal die Aufzählung der vorgesehenen Zusammenarbeit, die sich beispielsweise auch mit der ETH statt der FHNW ergeben könnte. Anpassungen an veränderte Gegebenheiten könnten in einer Verordnung wesentlich schneller vorgenommen werden. In der Verordnung ist auch zu präzisieren, was konkret mit „fördern“ gemeint ist, für wen diese Weiterbildung angeboten werden soll und wie sie finanziert wird.

Wirtschaftskammer Baselland: Gemäss Abs. 1 führt der Kanton eine Energiefachstelle. Die Energieberatung der Energiefachstelle kann gemäss Abs. 2 an Dritte übertragen werden. Dies erscheint als sinnvoll vor dem Hintergrund, dass der Kanton insbesondere Expertenwissen und Koordination sicherstellen sollte, Beratungstätigkeiten jedoch aus Effizienzgründen an Partner wie die EBM oder die EBL ausgelagert werden. Für die Wirtschaftskammer ist es zentral, dass die Beratungstätigkeiten marktneutral umgesetzt werden und dass mit der Beratung keine Konkurrenz zum Installationsgewerbe geschaffen wird. Als wichtig erscheint zudem, dass die Beratung nicht zu stromlastig ausgestaltet wird und somit der Wärmeberatung die gleiche, wenn nicht sogar stärkere Bedeutung beigemessen wird. Finanzielles: Auf Seite 80 [Vernehmlassungsvorlage] erklärt der Regierungsrat, dass die Ausgaben des Kantons für die Energieberatung gemäss § 8 von 25 Rappen auf maximal 2 Franken (Kantonsanteil) steigen würden. Dieser Betrag würde aus der Abgabe auf nicht erneuerbare Energien (§ 37) finanziert. Der Kanton würde entsprechend um diese Ausgaben entlastet." Die Wirtschaftskammer vertritt dezidiert die Meinung, dass gemäss der aktuellen Gesetzesvorlage die Energieberatung gemäss § 8 nicht über die Abgabe gemäss § 37 finanziert werden kann. Die entsprechende gesetzliche Grundlage zur Verwendung der Abgabe für diese Aufgabe fehlt. Der Regierungsrat ist angehalten, die einzuführende Abgabe explizit für das Förderprogramm gemäss § 36 und dessen Umsetzung

zu verwenden. Weitere Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung dürfen nicht mit dieser Abgabe finanziert werden.

§ 9 Gebäudeenergieausweis

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Der Kanton kann einen Gebäudeenergieausweis einführen. ² Der Regierungsrat kann für ausgewählte Gebäudekategorien eine Verpflichtung zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises erlassen.	¹ Der Kanton kann den „Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)“ einführen. ² Der Regierungsrat kann für ausgewählte Gebäudekategorien und Sachverhalte eine Verpflichtung zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises festlegen.

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1: Mit dem Absatz 1 wird festgehalten, dass der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) in Basel-Landschaft für die einheitliche Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden eingeführt werden kann. Mit dem GEAK hat die Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zusammen mit dem Hauseigentümerverband Schweiz (HEV) und EnergieSchweiz am 3. August 2009 eine gesamtschweizerischen einheitlichen EnergieEtiquette für Gebäude lanciert. Diese basiert auf anerkannten schweizerischen und europäischen Normen. Der GEAK ist definiert für die Gebäudekategorien Wohnbauten, Schul- und Verwaltungsbauten. 2015 gründete die EnDK den Verein GEAK als eigenständige Organisation unter der Führung der EnDK.

Abs. 2: Einige fordern eine klare Pflicht dafür, wann ein Gebäudeenergieausweis erstellt werden muss und wünsche dies z.B. bei der Förderung von Gebäudesanierungen oder bei Handänderungen oder gar bei Neubauten. Gerade bei Neubauten, welche ja einen sehr guten Energiestandard aufweisen, ist ein GEAK eher fragwürdig. Dieser soll ja nebst dem Ausweis wie gut das Gebäude ist auch zum Handeln sensibilisieren, was bei Neubauten nicht notwendig ist. Einige stellen sich vehement gegen eine Pflicht der Erstellung eines GEAKs. Mit dem Abs. 2 wird der Regierungsrat ermächtigt auf Verordnungsstufe eine Pflicht für ausgewählte Gebäudekategorien und Sachverhalte festzulegen. Absehbar ist z.B. dass der Bund nur jenen Kantonen einen Globalbeitrag an die Energieförderung (Energiepaket) ausrichtet, welche bei gewissen Tatbeständen wie z.B. der Gebäudehüllensanierung einen GEAK verlangen. Daher Aufnahme des neuen Begriffes „und Sachverhalte“. Ob es in Zukunft sinnvoll sein wird, auch für andere Situationen einen GEAK zu verlangen, ist heute nicht absehbar und soll mittels Verordnung möglich sein, dies allerdings auch immer nur unter den Voraussetzungen der Wirtschaftlichkeit, der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit wie in Artikel 1, Abs. 3 festgehalten.

Stellungnahmen/Anträge

ADEV: Abs. 1 soll eine verbindliche nicht eine kann Verpflichtung beinhalten. Neubauten haben einen GEAK mit dem Baugesuch beizubringen. Für bestehende Bauten gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren. Abs. 2 kann dann gestrichen werden.

Allschwil: Entgegen VBLG ist der Gebäudeenergieausweis ein adäquates und zweckmässiges Mittel zur Kennzeichnung der Energieeffizienz von Gebäuden. Entweder § 9 ergänzen, in welchen Fällen der Gebäudeenergieausweis zu erstellen ist, oder in der dazugehörigen Verordnung definieren.

BDP: Ein Obligatorium mit einer Vorbehaltsregelung, welche Gebäudekategorien ausgeschlossen wären, wäre sinnvoll.

CABB: Die im Artikel 9 offen definierte Möglichkeit für den Kanton, eine Pflicht für Energieausweis von Gebäuden einzuführen oder sogar eine entsprechende Verpflichtung zu erlassen stehen wir kritisch gegenüber. Es muss präzisiert werden, unter welchen Umständen diese Verpflichtung eingeführt werden kann und welche Gebäudekategorien damit gemeint sind. Das Vorhandensein einer anerkannten Zielvereinbarung muss zudem von dieser Pflicht befreien können, da die entsprechenden Gebäude bereits analysiert und die zugehörigen wirtschaftlichen Massnahmen festgelegt sind.

CVP: Abs. 1 Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein. Zusätzlicher Absatz hier oder bei § 36: Die Gewährung von Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle ist von der Erstellung eines GEAK-Plus abhängig. Die Verordnung regelt die Details.

EBL: Abs. 1: Der Gebäudeenergieausweis müsste beim Verkauf von Liegenschaften, expl. für Immobilienmakler und dergleichen, Pflicht sein. Die Käufer werden auf Energiethemen resp. Energieverbrauch zu wenig hingewiesen. Was in Deutschland bereits Pflicht ist, könnte in der Schweiz ebenfalls gut funktionieren. GEAK-Pflicht bei Handänderung wäre ein möglicher Ansatz.

Ettingen: Bei Gebäudesanierungen sollte es Pflicht sein, vorgängig einen Gebäudeenergieausweis erstellen zu lassen. Nur so kann garantiert werden, dass die richtigen Sanierungsmassnahmen in der richtigen Reihenfolge realisiert werden. Deshalb neuer Abs. 3: „Bei Gebäudesanierungen ist ein Gebäudeenergieausweis immer Pflicht.“

Energierregion Birsstadt: Antrag: § 9 ist wie folgt zu schärfen: Bei einem Eigentümerwechsel wird ein GEAK Plus verlangt. Begründung: Die Einführung des Gebäudeenergieausweises der Kantone begrüssen wir sehr. Die Kann-Formulierung schwächt die Absicht allerdings stark ab und ist deshalb verbindlicher zu verfassen. Sollte die verbindliche Einführung des GEAK plus nicht in der definitiven Gesetzesvorlage Eingang finden können, sollte im Minimum ein GEAK plus auf dem Verordnungsweg für ältere Gebäude mit sehr hohem Energieverbrauch eingeführt werden.

EVP: Abs. 1: Um wenigstens den bereits seit den MuKE 2008 im Basismodul für alle Kantone geltenden Mindeststandard zu erfüllen, und verbindlicher die Einführung des GEAK zu gewährleisten, soll es heissen: Der Kanton führt den „Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)“ ein. Abs. 2: Die oben genannte Vorgabe allein reicht jedoch nicht aus, da sie nur den seit bereits sechs Jahren bestehenden energiepolitischen Konsens festschreibt. Mittlerweile ist der GEAK jedoch hinreichend etabliert, sodass die nächsten Schritte folgerichtig sind: Ein GEAK-Teil-Obligatorium für die Gebäude, wo dies verwaltungstechnisch am einfachsten ist und für die, bei welchen die grösste Wirkung zu erwarten ist. Im Vollzug sehr einfach ist ein Teil-Obligatorium für Neubauten, wie es bereits im Kanton Freiburg gilt. Dadurch findet der GEAK schnell weitere Verbreitung und Akzeptanz in der Bevölkerung. Die EVP Baselland schlägt folgende Formulierung vor: „Für neue Gebäude ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens anstelle der Energienachweisformulare ein GEAK vorzulegen, soweit der GEAK für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht. Für die Baubewilligung wird ein provisorischer GEAK fällig, nach der Fertigstellung ein definitiver GEAK.“ Im Vollzug ebenfalls sehr einfach und dem für den Immobilienmarkt wirksam ist ein weiteres GEAK-Teilobligatorium für Handänderungen. Da es sich dabei um bestehende Gebäude handelt, ist hier der GEAK mit Beratungsbericht (GEAK Plus) sinnvoll. Empfohlen wird eine Formulierung in Anlehnung an die Regelung, die im Kanton Freiburg mit breiter Mehrheit angenommen wurde: „Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden)

oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt-Miteigentümer.“ Wie vom Bund in der Energiestrategie 2050 angeregt und wie im Entwurf der MuKE 2014 empfohlen, sollte ein GEAK-Teilobligatorium bei Förderungen ergänzt werden: „Die Gewährung von Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen ist von der Erstellung eines GEAK-Plus abhängig. Die Verordnung regelt die Details.“ Die empfohlenen Präzisierungen auf Gesetzesebene sind angemessener als eine unverbindliche Ermächtigung des Regierungsrats, allenfalls später eine Verpflichtung zur Erstellung eines GEAK zu erlassen.

FDP: Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Die FDP lehnt vehement ab, dass für ausgewählte Gebäudekategorien eine Verpflichtung zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises erlassen werden kann.

Grüne Baselland: Der Kanton ~~kann~~ führt einen Gebäudeenergieausweis ~~einführen~~.

Handelskammer beider Basel: Jeder Liegenschaftseigentümer kann auf freiwilliger Basis einen GEAK einführen sofern er dies als sinnvoll erachtet. Es braucht keine gesetzliche Pflicht. Artikel streichen.

HEV: Der Hauseigentümerverband Baselland erachtet den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) als sinnvolles Instrument, um auf einheitliche Art und Weise den energetischen Zustand eines Gebäudes zu prüfen und die relevanten Informationen festzuhalten. Insofern ist er sowohl für Inhaber von Liegenschaften, als auch für Käufer nützlich und interessant. Bereits heute wird die Erstellung des GEAK durch das Energiepaket finanziell unterstützt. Vor diesem Hintergrund bestehen unseres Erachtens genügend Anreize, dass der GEAK im Kanton Basel-Landschaft möglichst flächendeckend erstellt bzw. eingesetzt wird. Mit einem Obligatorium würde erneut ein behördlicher Zwang im Bereich des Privateigentums aufgebaut, der sich mit der Zweckerreichung des Energiegesetzes (Energieeffizienz und Einsparung von Energie) nicht rechtfertigen lässt. Aus diesem Grund ist der Hauseigentümerverband Baselland auch dezidiert gegen das in der Energiestrategie 2012 unter Umsetzung 8a formulierte Vorhaben, bei Gebäuden, die älter als 50 Jahre sind, und bei Handänderungen sei zwingend ein GEAK zu erstellen. Der Hauseigentümerverband Baselland lehnt deshalb § 9 des Notlagenentwurfs entschieden ab und beantragt dessen Streichung.

KMU-Forum: Die Kann-Formulierung zur Einführung eines GEAK kann je nach Umsetzung zu Regulierungsfolgen für KMU führen. Zum Beispiel dann, wenn sie für ihre Gewerbegebäude zwingend einen GEAK erstellen müssen. Es ist in der Gesetzesvorlage nicht festgehalten, wie diese Kann-Formulierung künftig umgesetzt werden soll, was zu einer gewissen Rechtsunsicherheit für KMU führt.

Liga Baselbieter Stromkunden: Der Gebäudeenergieausweis (GEAK) wird bereits heute mit dem Baselbieter Energiepaket gefördert. Es handelt sich um ein sinnvolles Instrument zur Überprüfung des energetischen Zustandes eines Gebäudes. Die Liga vertritt jedoch dezidiert die Meinung, dass der GEAK weiterhin im Rahmen des Energiepakets zwar gefördert, nicht jedoch obligatorisch eingeführt werden soll. Eine obligatorische Einführung würde über das Ziel hinaus schießen, dem sonst im Gesetz angewandten roten Faden der Anreizsetzung widersprechen und allen Gebäudeeigentümern, unabhängig von den durch sie bereits getätigten Investitionen und Massnahmen, die Kosten zur Erstellung eines GEAKs auferlegen. Zudem lehnt es die Liga ab, dass der GEAK dem Kanton vorgelegt werden muss. Es gibt keinen Grund für diese Forderung. Neben dem Aufbau neuerlicher Bürokratie für Verwaltung und Hauseigentümer handelt es sich auch aus Gründen des Datenschutzes um ein heikles Unterfangen. So sieht die diesbezügliche Gesetzgebung vor, dass der Datenschutzbeauftragte immer dann bestellt werden muss, wenn personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden. Dies wäre hier der Fall. Die Liga lehnt deshalb Absatz 2 vehement ab.

Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein: Der MV BL unterstützt die Einführung eines Gebäudeenergieausweises. Ein solcher Ausweis hilft mit, dass Mieterinnen und Mieter bei der ersten Heizkostenabrechnung keine unliebsamen Überraschungen erleben. Entscheidend für den Erfolg des Energieausweises ist aber, ob er bei jedem Verkauf eines Gebäudes oder bei jedem Abschluss eines Mietvertrages zwingend vorgelegt werden muss. Sobald die Mieterinnen und Mieter die Einsichtnahme zuerst verlangen müssen, ist die Transparenz nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund braucht es ein Obligatorium oder auf kantonaler Ebene ein öffentliches Register über die Liegenschaften mit Gebäudeausweis. Erfolgt die Einführung stattdessen nur auf freiwilliger Basis, so wird eine grosse Chance vertan. Es ist offensichtlich, dass nur Eigentümer von guten bis sehr guten Wohnliegenschaften einen Energieausweis bestellen werden. Freiwillig wird kein Eigentümer einen schlechten energetischen Zustand seines Gebäudes dokumentieren und seinen Mieterinnen und Mietern offenlegen wollen. § 9 sollte wie folgt lauten: - Der Kanton führt einen Gebäudeenergieausweis ein. – Die Gebäudeeigentümer werden verpflichtet einen Energieausweis über ihr Gebäude zu erstellen. – Der Kanton führt ein öffentliches Register über Liegenschaften mit Gebäudeenergieausweis.

Muttenz: Ähnlich wie der VBLG erachten wir die generelle Einführung eines Gebäudeenergieausweises ohne bestimmten Zweck für unverhältnismässig. Der Vorschlag der Birstaler Gemeinden, bei einem Eigentümerwechsel einen GEAK Plus zu verlangen oder zumindest auf Verordnungsweg ein GEAK Plus für ältere Gebäude mit sehr hohem Energieverbrauch einzuführen, ist – nach unserer Einschätzung – in der Praxis nur mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand umsetzbar. Den Vorschlag des VBLG, einen GEAK Plus als Voraussetzung für die Beantragung von Energieförderbeiträgen zu verlangen, können wir sehr befürworten.

Neue Energie beider Basel: § 9 sollte verbindlich sein: „Der Kanton führt ~~kann~~ einen Gebäudeenergieausweis einführen. Neubauten haben einen GEAK mit dem Baugesuch beizubringen. Für bestehende Bauten gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren. Der Regierungsrat regelt die entsprechenden Detailbestimmungen.“ Absatz 2 kann gestrichen werden. Der Gebäudeenergieausweis wurde in verschiedenen europäischen Staaten bereits eingeführt. Bei Liegenschaftsverkäufen muss die Energieeffizienzkategorie gemäss GEAK angegeben werden auch von alten Gebäuden.

Pro Natura: Abs. 1: Um wenigstens den bereits seit den MuKE 2008 im Basismodul für alle Kantone geltenden Mindeststandard zu erfüllen und verbindlicher die Einführung des GEAK zu gewährleisten, muss es heissen: „Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein.“ Abs. 2: Die oben genannte Vorgabe allein reicht jedoch nicht aus, da sie nur den seit bereits sechs Jahren bestehenden energiepolitischen Konsens festschreibt. Mittlerweile ist der GEAK jedoch hinreichend etabliert, so dass die nächsten Schritte folgerichtig sind: ein GEAK-Teil-Obligatorium für die Gebäude, wo dies verwaltungstechnisch am einfachsten ist und für die, wo die grösste Wirkung zu erwarten ist. Im Vollzug sehr einfach ist ein Teil-Obligatorium für Neubauten, wie es bereits im Kanton Freiburg gilt. Dadurch findet der GEAK schnell weitere Verbreitung und Akzeptanz in der Bevölkerung. Pro Natura Baselland schlägt folgende Formulierung vor: „Für neue Gebäude ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens anstelle der Energienachweisformulare ein GEAK vorzulegen, soweit der GEAK für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht. Für die Baubewilligung wird ein provisorischer GEAK fällig, nach der Fertigstellung ein definitiver GEAK.“ Im Vollzug ebenfalls sehr einfach und zudem für den Immobilienmarkt wirksam ist ein weiteres GEAK-Teilobligatorium für Handänderungen. Da es sich dabei um bestehende Gebäude handelt, ist hier der GEAK mit Beratungsbericht (GEAK Plus) sinnvoll. Vorgeschlagen wird eine Formulierung in Anlehnung an die Regelung, die im Kanton Freiburg mit breiter Mehrheit angenommen wurde: „Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung

sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Hand-änderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.“ Wie vom Bund in der Energiestrategie 2050 angeregt und wie im Entwurf der MuKE 2014 vorgeschlagen, sollte ein GEAK-Teilobligatorium bei Förderungen ergänzt werden: „Die Gewährung von Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen ist von der Erstellung eines GEAK-Plus abhängig. Die Verordnung regelt die Details.“ Die vorgeschlagenen Präzisierungen auf Gesetzesesebene sind angemessener als eine unverbindliche Ermächtigung des Regierungsrats, allenfalls später eine Verpflichtung zur Erstellung eines GEAK zu erlassen.

SVP: Wir beantragen, den Gebäudeenergieausweis ausdrücklich als freiwilliges Instrument vorzusehen.

SwissOil beider Basel: In vorgelegter Form bleibt offen, ob der Gebäudeenergieausweis auf obligatorischer oder auf freiwilliger Basis eingeführt werden kann. Dies ist, auch mit Blick auf Kantone, in welchen der Versuch, ein Obligatorium einzuführen, an der Urne gescheitert ist, im Sinne der Freiwilligkeit zu korrigieren. Antrag: Absatz 1: Ergänzen: «Der Kanton kann einen freiwilligen Gebäudeenergieausweis einführen».

VBLG: Die generelle Einführung eines Gebäudeenergieausweises ohne bestimmten Zweck würden wir als unverhältnismässig erachten. Den Erläuterungen entnehmen wir, dass der Regierungsrat unsere Auffassung teilt. Wir ersuchen Sie deshalb, auf diese Option zu verzichten und zu prüfen, ob auf § 9 gänzlich verzichtet werden könnte. Hingegen würden wir den Gebäudeenergieausweis als Voraussetzung bei der Beantragung von Energieförderbeiträgen gemäss § 36 sehen und wir ersuchen Sie, dort eine entsprechende Bedingung aufzunehmen (s. unten zu § 36).

Wirtschaftskammer Baselland: Den in allen Kantonen identische Gebäudeenergieausweis (GEAK) erachtet die Wirtschaftskammer als ein sinnvolles Instrument für Gebäudeeigentümer, um den energetischen Zustand des Gebäudes zu prüfen und um Aufschluss darüber zu erhalten, welche Energieeffizienzmassnahmen am sinnvollsten sind. Vor diesem Hintergrund wird begrüsst, dass der GEAK bereits heute mit dem Baselbieter Energiepaket gefördert wird. Die Wirtschaftskammer anerkennt auch, dass ein GEAK bei einer Handänderung für Gebäudeeigentümer und Käufer sinnvoll sein kann. Der GEAK gibt der Käuferschaft Auskunft darüber, in welchem energetischen Zustand das zu kaufende Gebäude ist. Jedoch lehnt die Wirtschaftskammer das Ansinnen ab, dass der GEAK dem Kanton vorgelegt werden muss. Dies würde einem Eingriff in das Privateigentum gleichkommen. Gleichzeitig lehnt die Wirtschaftskammer das in der Energiestrategie unter Umsetzung 8a genannte Vorhaben ab, dass bei Gebäuden, welche älter als 50 Jahre sind, ein GEAK erstellt (und dem Kanton vorgelegt) werden muss. Der GEAK soll ein Instrument für Gebäudebesitzer / Verkäufer / Käufer sein und nicht als Regulierungsinstrument seitens Kantons eingesetzt werden. Mittels des Energiepakets und mittels Energieberatung und somit mittels Anreizsetzung kann dem GEAK im Kanton Baselland weiter zum Durchbruch verholfen werden. Eine GEAK-Verpflichtung lehnen wir klar ab. In diesem Sinne ist in § 9 Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

WWF Region Basel: Abs. 1: Um wenigstens den bereits seit den MuKE 2008 im Basismodul für alle Kantone geltenden Mindeststandard zu erfüllen und verbindlicher die Einführung des GEAK zu gewährleisten, muss es heissen: Der Kanton führt den «Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)» ein. Abs. 2: Die oben genannte Vorgabe allein reicht jedoch nicht aus, da sie nur den seit bereits sechs Jahren bestehenden energiepolitischen Konsens festschreibt. Mittlerweile ist der GEAK jedoch hinreichend etabliert, so dass die nächsten Schritte folgerichtig sind: ein GEAK-Teil-Obligatorium für die Gebäude, wo dies verwaltungstechnisch am einfachsten

ten ist und für die, wo die grösste Wirkung zu erwarten ist. Im Vollzug sehr einfach ist ein Teil-Obligatorium für Neubauten, wie es bereits im Kanton Freiburg gilt. Dadurch findet der GEAK schnell weitere Verbreitung und Akzeptanz in der Bevölkerung. Der WWF schlägt folgende Formulierung vor: Für neue Gebäude ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens anstelle der Energienachweisformulare ein GEAK vorzulegen, soweit der GEAK für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht. Für die Baubewilligung wird ein provisorischer GEAK fällig, nach der Fertigstellung ein definitiver GEAK. Im Vollzug ebenfalls sehr einfach und zudem für den Immobilienmarkt wirksam ist ein weiteres GEAK-Teilobligatorium für Handänderungen. Da es sich dabei um bestehende Gebäude handelt, ist hier der GEAK mit Beratungsbericht (GEAK Plus) sinnvoll. Vorgeschlagen wird eine Formulierung in Anlehnung an die Regelung, die im Kanton Freiburg mit breiter Mehrheit angenommen wurde: „Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.“ Besonders wirksam ist der GEAK Plus bei Gebäuden, die den grössten Sanierungsbedarf aufweisen. Da der Sanierungsbedarf VOR Ausstellung eines GEAK Plus nicht bekannt ist, ist das Gebäudealter die im Vollzug sinnvollste Schätzgrösse. Für alte Gebäude sollte daher ein GEAK Plus vorgeschrieben werden: „Ab dem 01.01.2020 ist für alle Gebäude, die dann über 30 Jahre alt sind, innerhalb von 12 Monaten ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht.“ Wie vom Bund in der Energiestrategie 2050 angeregt und wie im Entwurf der MuKE 2014 vorgeschlagen, sollte ein GEAK-Teilobligatorium bei Förderungen ergänzt werden: „Die Gewährung von Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen ist von der Erstellung eines GEAK-Plus abhängig. Die Verordnung regelt die Details.“ Die vorgeschlagenen Präzisierungen auf Gesetzesesebene sind angemessener als eine unverbindliche Ermächtigung des Regierungsrats, allenfalls später eine Verpflichtung zur Erstellung eines GEAK zu erlassen.

D Energiesparen und dezentrale Energiegewinnungsanlagen

§ 10 Sparsame und effiziente Energienutzung

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Neubauten und neue Anlagen, welche nicht über eine eigene saisonal ausreichende Versorgung mit erneuerbarer Energie verfügen, sind so zu erstellen und zu betreiben, dass der Energiebedarf gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.	¹ Neubauten, Umnutzungen, Umbauten und neue Anlagen, welche nicht über eine eigene saisonal ausreichende Versorgung mit erneuerbarer Energie verfügen, sind so zu erstellen und zu betreiben, dass der Energiebedarf gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.
² Bei Umnutzung, Umbau oder Sanierung bestehender Bauten und Anlagen kann der Regierungsrat zur Reduktion des Energiebedarfs Massnahmen vorschreiben.	² Für die Sanierung bestehender Bauten und Anlagen kann der Landrat zur Reduktion des Energiebedarfs in einem Dekret Massnahmen vorschreiben.
³ Haustechnische Anlagen, die neu erstellt, ersetzt oder wesentlich geändert werden, müssen dem Stand der Energietechnik entsprechen.	³ Haustechnische Anlagen, die neu erstellt, ersetzt oder wesentlich geändert werden, müssen dem Stand der Energietechnik entsprechen. Sie sind so zu betreiben, dass der Energiebedarf möglichst gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.
⁴ Industrielle und gewerbliche Einrichtungen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass der Energiebedarf möglichst gering ist.	⁴ entfällt

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Die Wirtschaftlichkeit, die Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit ist im Artikel 1, Abs. 3 geregelt. Diese gelten für sämtliche Bestimmungen in diesem Gesetz.

Abs. 1: Verschiedene Stellungnehmende verlangen, dass bei Umnutzungen und Umbauten ebenfalls zwingend Energieanforderungen einzuhalten sind. Dies ist bereits heute der Fall und soll beibehalten werden.

Mehrere Stellungnehmende fordern eine Formulierung analog den MuKE 2014 im Sinne, dass der Verbrauch „nahe bei null“ liegen soll. Diese in den MuKE 2014 vorgeschlagene Formulierung „nahe bei null“ ist gleichbedeutend wie „gering“. Mit nahe bei null meint die MuKE 2014, dass der Verbrauch z.B. bei neuen Wohnbauten ab 2020 nicht höher als 35 kWh pro Quadratmeter und Jahr sein darf (die MuKE Bestimmungen sollen bis 2020 in den Kantonen umgesetzt sein). Wenn man nun die Zielformulierung im Energiegesetz in Artikel 2 Abs. 2 für 2030 in Basel-Landschaft mit jenem der MuKE 2014 vergleicht, entspricht diese Zielsetzung einer nachvollziehbaren Absenkung des Verbrauchs zwischen 2020 und 2030 und der MuKE-Formulierung „nahe bei null“.

Abs. 2: Neu soll nun der Landrat mit einem Dekret die Kompetenz erhalten, Massnahmen für die Sanierung bestehender Bauten und Anlagen vorzuschreiben. Mit der neuen Kompetenzzuteilung soll im Falle der Einführung einer Sanierungsverpflichtung, unabhängig von einer Umnutzung oder einem Umbau, eine breit abgestützte politische Meinung einbezogen werden. Eine Sanierungsverpflichtung kann in Zukunft z.B. bei Bauten mit sehr hohem Energieverbrauch angezeigt sein, damit die Ziele gemäss Energiegesetz erreicht werden können.

Abs. 3: Ergänzung analog dem Abs. 1 betreffend dem Betrieb.

Abs. 4: Aufgrund der ablehnenden Stellungnahmen wird dieser Absatz gestrichen.

Stellungnahmen/Anträge

CABB: Zum Artikel 10 fordern wir die Ergänzung mit „dabei ist die Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit der damit verbundenen Massnahmen Rechnung zu tragen“. Anstelle von „Energiebedarf“ sollte hier von „Energieeffizienz“ die Rede sein.

CVP: Abs. 1 und 2 MuKE 2014 Seite 30 Punkt 1.22 aufnehmen:

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Verbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.

² Die Verordnung regelt die Art und Umfang, Rechnungsverfahren sowie die Befreiungen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

Wir beantragen weiter gem. Bundesvorschlag „Energiesstrategie 2050 – Erstes Massnahmenpaket“ (Seite 6, M1.3) die „Einführung der Pflicht Energieinspektion Gebäudetechnik“ in diesen Paragraphen einzubeziehen.

Denkmal- und Heimatschutzkommission: Abs. 3: Im alten Energiegesetz ist unter § 2 Abs. 2 folgender Passus enthalten, der dem DHG § 8, Absatz 3 entspricht: „Denkmalschützerische Aspekte sind zu berücksichtigen.“ Die DHK beantragt, dass der Satz „Denkmalschützerische

Aspekte sind zu berücksichtigen“ im revidierten Energiegesetz übernommen und so eine rechtliche Differenz zum DHG § 8 Abs. 3 vermieden wird.

EBL: Abs. 2 Zusatz: Die Kosten für die Wärmeerzeugung dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein als bis anhin. (Gleichstellung an Anschluss an den Wärmeverbund siehe § 5, Abs. 2).

EBM: Abs. 2: Es wäre für die politische Akzeptanz wünschenswert, wenn dieser Absatz mit dem Zusatz «im Rahmen der Verhältnismässigkeit» ergänzt würde.

Energie Zukunft Schweiz: Wir schlagen folgenden neuen Absatz vor. Begründung: Für Autos und Feuerungen gibt es die Abgastests/Feuerungskontrollen. Für Heizungen und Warmwassererwärmungen (auch Wärmepumpen und Solaranlagen) sollte die Betriebstüchtigkeit und Effizienz der Anlage ebenfalls überwacht werden. Abs. 5 (neu). „In Gebäuden mit mehr als vier Verbrauchseinheiten (Wohnungen oder Betriebsstätten) ist die Betriebstüchtigkeit der Heizung und Warmwassererwärmungsanlage regelmässig zu überprüfen. Der Regierungsrat kann minimale Effizienzvorschriften erlassen.“

Energierregion Birsstadt: Antrag: § 10 ist wie folgt zu schärfen: Bei Umnutzung, Umbau oder Sanierung bestehender Bauten schreibt der Regierungsrat zur Reduktion des Energiebedarfs Massnahmen vor. Begründung: Wir unterstützen die Absicht, die Speicherung von Wärme und Elektrizität zu fördern. Die Kann-Formulierung in Abs. 2 ist jedoch zu wenig verbindlich und umzuformulieren.

EVP: Abs. 1: Die Vorgabe weicht von dem für die MuKE 2014 im Basismodul Schweiz weit vorgesehenen Standard ab. Ein „geringer“ Energiebedarf von neuen Gebäuden reicht nicht aus. Stattdessen sollte für Gebäude festgelegt werden: „Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) sollen so gebaut, ausgerüstet und betrieben werden, dass ihr Verbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.“ Abs. 2: In Bezug auf bestehende Bauten ist die unverbindliche Ermächtigung des Regierungsrats nicht präzise und wirksam genug. Der Entwurf der MuKE 2014 sieht für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile bestehender Bauten klar definierte Mindeststandards des Wärmeschutzes vor (siehe Entwurf der EnDK für die MuKE 2014, Art. 1.7 sowie Anhänge 1 und 2). Diese sollten vom Kanton BL übernommen werden. Allgemein gilt: Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum der Kanton BL hinter die im Basismodul der MuKE 2014 formulierten Mindeststandards zurückfallen sollte.

FDP: Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen. Die FDP spricht sich dagegen aus, dass industrielle und gewerbliche Einrichtungen in den Paragraphen aufgenommen werden sollen.

Handelskammer beider Basel: Abs. 2: Änderungsantrag: [...]. Dabei sind die Verhältnismässigkeit und die wirtschaftliche Tragbarkeit zu wahren. Abs. 3: Der Stand der Technik entwickelt sich laufend, stellt zudem kein konkretes Kriterium dar und ist daher nicht auf Gesetzesebene festzuhalten. Absatz streichen. Abs. 4: Die Einheitlichkeit der Begriffe und Definitionen ist zu wahren. (Siehe hierzu § 10 Absatz 1). Änderungsantrag: [...], dass der Energiebedarf möglichst gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.

HEV: Die Erstellung und der Betrieb von Neubauten unter der Vorgabe eines möglichst geringen Energiebedarfs und dem sparsamen und effizienten Einsatz von Energie kann unterstützt werden. Generell ist gegen die gewählte Formulierung von § 10 jedoch einzuwenden, dass diese allzu offen ist (Stand der Energietechnik, möglichst gering). Aufgrund der damit für die Wohn- und Liegenschaftseigentümer nicht absehbaren (finanziellen) Auswirkungen lehnt der Hauseigentümerverband Baselland die in der Vorlage präsentierte Formulierung ab. Wenn eine präzise Ausformulierung im Gesetzestext nicht möglich ist oder nicht als sinnvoll erscheint, hat mit Blick auf die Zuständigkeit des Landrats für die Gesetzgebung die Detailregelung nicht in einer

Verordnung, sondern zumindest in einem Dekret zu erfolgen. Weiter wird die Erweiterung von Abs. 4 um industrielle und gewerbliche Einrichtungen generell abgelehnt.

Liga Baselbieter Stromkunden: Die Liga lehnt es ab, dass dieser bereits bestehende Artikel um die Gewerbe- und Industriebetriebe ergänzt werden soll, weshalb Abs. 4 ersatzlos zu streichen ist.

Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein: Gemäss Absatz 2 kann der Regierungsrat neu bei Umbauten und Sanierungen bestehender Bauten Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs vorschreiben. Gemäss geltendem Mietrecht sind mit dem Nettomietzins auch sämtliche Kosten gedeckt, welche zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen anfallen. Werden nun im Rahmen von Umbauarbeiten energetische Sanierungsarbeiten vorgeschrieben, so können diese somit nicht als wertvermehrende Investitionen betrachtet und auf die Mietzinsen überwält werden. Stattdessen handelt es sich dabei um Unterhaltskosten, die nicht zu einer Mietzinserhöhung berechtigen. Wir weisen darauf hin, dass Kosten, die zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen anfallen, nicht auf die Mieten überwält werden können.

Pro Natura: Abs. 1: Die Vorgabe weicht von dem für die MuKEN 2014 im Basismodul schweizweit vorgesehenen Standard ab. Ein «geringer» Energiebedarf von neuen Gebäuden reicht nicht aus. Stattdessen sollte für Gebäude festgelegt werden: „Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut, ausgerüstet und betrieben werden, dass ihr Verbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.“ Abs. 2: In Bezug auf bestehende Bauten ist die unverbindliche Ermächtigung des Regierungsrats nicht präzise und wirksam genug. Der Entwurf der MuKEN 2014 sieht für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile bestehender Bauten klar definierte Mindeststandards des Wärmeschutzes vor (siehe Entwurf der EnDK für die MuKEN 2014, Art. 1.7 sowie Anhänge 1 und 2). Diese sollten vom Kanton BL übernommen werden. Allgemein gilt: Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum der Kanton BL hinter die im Basismodul der MuKEN 2014 formulierten Mindeststandards zurückfallen sollte.

Wirtschaftskammer Baselland: Die Wirtschaftskammer spricht sich klar dagegen aus, dass in den Artikel industrielle und gewerbliche Einrichtungen aufgenommen werden und verlangt die ersatzlose Streichung von Abs. 4. Grundsätzlich ist festzustellen, dass in § 10 keine genauen Vorgaben, keine Verhältnismässigkeit und keine genaue Definition des Stands der Energietechnik solcher vom Regierungsrat festzulegender Massnahmen bestehen. Einen solchen Artikel beurteilt die Wirtschaftskammer als nicht zweckmässig. Wir bitten den Regierungsrat deshalb, diesen Paragraphen nochmals grundsätzlich zu prüfen. Unabhängig davon erwarten wir vor diesem Hintergrund, dass die Umsetzung von § 10 in einem Dekret statt in einer Verordnung geregelt wird.

WWF Region Basel: Abs. 1: Die Vorgabe weicht von dem für die MuKEN 2014 im Basismodul schweizweit vorgesehenen Standard ab. Ein «geringer» Energiebedarf von neuen Gebäuden reicht nicht aus. Stattdessen sollte für Gebäude festgelegt werden: „Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) müssen so gebaut, ausgerüstet und betrieben werden, dass ihr Verbrauch für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.“ Abs. 2: In Bezug auf bestehende Bauten ist die unverbindliche Ermächtigung des Regierungsrats nicht präzise und wirksam genug. Der Entwurf der MuKEN 2014 sieht für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile bestehender Bauten klar definierte Mindeststandards des Wärmeschutzes vor (siehe Entwurf der EnDK für die MuKEN 2014, Art. 1.7 sowie Anhänge 1 und 2). Diese sollten vom Kanton BL übernommen werden. Allgemein gilt: Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum der Kanton BL hinter die im Basismodul der MuKEN 2014 formulierten Mindeststandards zurückfallen sollte. Zudem sind

vom Schweizer Standard abweichende Vorgaben in BL für das regionale Baugewerbe nachteilig.

§ 11 Anteil erneuerbarer Energie

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest. ² Bei Umbau, Umnutzung oder Sanierung bestehender Bauten und Anlagen sowie beim Ersatz haustechnischer Anlagen in bestehenden Bauten kann der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen. ³ Der Regierungsrat kann für industrielle und gewerbliche Einrichtungen mit der Eigentümerschaft einen Anteil erneuerbare Energie zur Deckung des Energiebedarfs vereinbaren.	¹ keine Änderungen ² Bei der Sanierung oder dem Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher kann der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen. ³ entfällt

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Die Wirtschaftlichkeit, die Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit ist im Artikel 1, Abs. 3 geregelt. Diese gelten für sämtliche Bestimmungen in diesem Gesetz, auch für den Artikel 11.

Abs. 2: Verschiedene Stellungnehmende verlangen, dass bei Umnutzungen und Umbauten ebenfalls zwingend ein Anteil erneuerbare Energie verlangt wird. Eine generelle Pflicht auf gesetzesebene ist aber nicht angebracht. Ein Umbau/Umnutzung kann z.B. darin bestehen, dass ein bestehender Dachstock zu einem zusätzlichen Zimmer ausgebaut wird, weil ein weiteres Kind erwartet wird. Die Haustechnikanlagen bleiben aber bestehen. Bei einem Umbau/Umnutzung eine generelle Pflicht für erneuerbare Energie zu erlassen ist unverhältnismässig. Bei der Nutzung erneuerbarer Energien z.B. mittels Solaranlage geht es um einen Eingriff bei Haustechnikanlagen. Daher ist der Zeitpunkt bei der Sanierung oder dem Ersatz eines Wärmeerzeugers sachlich eher gegeben als z.B. bei einem Umbau. Zur Wärmeerzeugung gehört sachlich auch sofern notwendig die Wärmespeicherung. Neu soll nun der Landrat mit einem Dekret die Kompetenz für den Erlass eines Anteils erneuerbare Energie erhalten. Mit der neuen Kompetenzzuteilung soll analog wie in Artikel 10 Absatz 2 eine breit abgestützte politische Meinung einbezogen werden.

Abs. 3: Aufgrund der ablehnenden Stellungnahmen wird dieser Absatz gestrichen.

Stellungnahmen/Anträge

ADEV: Diesen Teil begrüssen wir, als Grundlage der dezentralen, erneuerbaren Energieversorgung.

BDP: Abs. 2: Beim Umbau, Umnutzung oder Sanierung von bestehenden Gebäuden muss eine anteilmässige Deckung mit erneuerbaren Energien Pflicht sein. Eine „kann“-Formulierung scheint uns nicht zweckmässig. Ausnahme (restriktive) schützenswerte Gebäude.

CABB: Die neu eingeführte Möglichkeit nach Abs. 3, wonach auch mit Industrie und Gewerbe einen Anteil an erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfes vereinbart werden sollen, wird als fehl am Platz betrachtet. Die weiteren Instrumente des Energiegesetzes sind

völlig ausreichend, um die Förderung der neuen erneuerbaren Energie sicherzustellen. Industrie und Gewerbe sollen frei entscheiden können, wo und wie sie ihren Energiebedarf decken. Diese Ergänzung ist unnötig und wird deswegen entschieden abgelehnt.

EBL: Abs. 2: Die Kosten für die Wärmeerzeugung dürfen längerfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein als bis anhin. (Gleichstellung an Anschluss an den Wärmeverbund siehe § 5, Abs. 2).

EBM: Abs. 1: Der Begriff «Erweiterungen» sollte definiert werden, damit sichergestellt wird, dass es hier nur um gewisse erhebliche Erweiterungen geht. Abs. 2: Es wäre für die politische Akzeptanz wünschenswert, wenn auch dieser Absatz mit dem Zusatz «im Rahmen der Verhältnismässigkeit» ergänzt würde.

Energieresion Birsstadt: Antrag: Abs. 2 ist wie folgt verbindlicher zu formulieren: Bei Umnutzung, Umbau oder Sanierung bestehender Bauten und Anlagen sowie beim Ersatz haustechnischer Anlagen in bestehenden Bauten legt der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest. Begründung: Wir unterstützen die Absicht, für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten einen Anteil erneuerbarer Energie festzulegen. Die Kann-Formulierung in Abs. 2 ist jedoch zu wenig verbindlich und umzuformulieren.

Energie Zukunft Schweiz: Um das PV-Potential besser zu nutzen, schlagen wir die Ergänzung von Abs. 1 vor: [...]«des Energiebedarfs fest. Neubauten sollen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber erzeugen. Die Verordnung regelt genaueres zur obligatorischen Eigenstromerzeugung bei Neubauten.»

FDP: Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Die FDP spricht sich dagegen aus, dass industrielle und gewerbliche Einrichtungen in den Paragraphen aufgenommen werden sollen.

Handelskammer beider Basel: Abs. 1: Änderungsantrag: [...]. Dabei sind die Verhältnismässigkeit zu wahren. Abs. 2: Der Vollzug inkl. Kontrolle einer solchen Vorschrift ist administrativ aufwendig und realistisch nicht durchführbar. Absatz streichen. Abs. 3: Die Einheitlichkeit der Begriffe und Definitionen ist zu wahren. (Siehe hierzu § 7 Absatz 1). Änderungsantrag: „Eigentümerschaft“ ist zu ersetzen mit „Liegenschaftseigentümer“.

HEV: Der Hauseigentümerverband Baselland moniert auch bei diesem Paragraphen, dass mit unbestimmten Begriffen operiert wird, deren Folgen so nicht abschätzbar sind. Auch hier wird die Erweiterung von Abs. 3 um industrielle und gewerbliche Einrichtungen abgelehnt.

Liga Baselbieter Stromkunden: Die Liga lehnt es ab, dass dieser bereits bestehende Artikel um die Gewerbe- und Industriebetriebe ergänzt werden soll, weshalb auch Abs. 3 ersatzlos zu streichen ist.

SVP: Der Anteil an erneuerbaren Energien zur Deckung des Energiebedarfs gehört aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit auf Gesetzebene geregelt. Wir beantragen, diesen Mangel im Hinblick auf die Landratsvorlage zu korrigieren.

SwissOil beider Basel: Die Festlegung des Anteils erneuerbarer Energien ist gängige Praxis. Das angestrebte Verhältnis gehört aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch ins Gesetz geschrieben und ist nicht an den Regierungsrat zu delegieren. Wir empfehlen dabei von der derzeit geltenden (und mit dem Kanton Basel-Stadt teilweise koordinierten) 50-50-Prozent-Regel auf die geeignetere und in mehreren Kantonen geltende 80-20-er-Regel (20 Prozent erneuerbare) zurückzukehren. Antrag: Absatz 1: Ergänzen am Schluss: Der Anteil erneuerbarer Energie beträgt 20 Prozent.

VBLG: Wiewohl den Erläuterungen zu entnehmen ist, dass die unterschiedlichen Formulierungen der drei Absätze von § 11 bewusst gewählt wurden, wird die Differenzierung zwischen „legt fest“, „kann festlegen“ und „kann vereinbaren“ nicht verstanden. Entscheidend ist doch, welche Anteile an erneuerbarer Energie der Regierungsrat für die verschiedenen Kategorien

von Bauten und Anlagen festlegt. Und diesbezüglich bleiben ja alle Optionen offen. Wir bitten Sie, für alle drei Absätze die Formulierung „legt fest“ zu wählen.

Waldwirtschaftsverband beider Basel: Auf den Seiten 32 ff [Vernehmlassungsvorlage] werden Anteile für erneuerbare Energien festgelegt. Dies ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Leider wird aber nicht festgelegt, welchen Stellenwert, welche erneuerbare Energieform erhalten soll. Da die verschiedenen erneuerbaren Energieformen unter einander in Konkurrenz stehen, ist es notwendig zu wissen, welche Formen der Kanton aktiv fördern will und welche er passiv zulässt. Je nach Fördergeldern wird der Energiemix auch unter den erneuerbaren Energien stark verändert. Im Moment finanziert der Kanton Versuche, um auf landwirtschaftlichen Flächen Energieholz zu produzieren. Damit subventioniert er die Energieproduktion auf landwirtschaftlichen Flächen, während gleichzeitig die Energieholzproduktion auf Waldflächen defizitär ist. Als Waldeigentümer ist es wichtig zu wissen, welche Energieformen mit Fördermassnahmen in welcher Priorität gefördert werden und welche nicht. Für die Waldeigentümer und schlussendlich auch für die Energiebezüger kommt erschwerend hinzu, dass der Preis für die Produktion des Rohstoffes Energieholz ansteigt, je mehr Energieholz gebraucht wird. Dies hat damit zu tun, dass zuerst die produktiven gut erschlossenen und einfach bewirtschaftbaren Wälder genutzt werden und je mehr gebraucht wird umso grösser wird der Aufwand für Pflege, Ernte und Transport. Bei einer von uns aus gewünschten Steigerung des Energieholzeinsatzes ist klar festzuhalten, dass dazu vermehrt auch Holz in bisher schlecht oder gar nicht erschlossenen Gebieten geerntet werden muss. Dies führt dazu, dass Erschliessungswege erstellt werden müssen. Das Gesetz ist so zu formulieren, dass auch für diese Infrastruktur Fördergelder eingesetzt werden können.

Wirtschaftskammer Baselland: Die Wirtschaftskammer spricht sich klar dagegen aus, dass in den Artikel industrielle und gewerbliche Einrichtungen aufgenommen werden und verlangt die ersatzlose Streichung von Abs. 3. Grundsätzlich ist festzustellen, dass in § 11 keine genauen Vorgaben, keine Verhältnismässigkeit und keine genaue Definition des Stands der Energietechnik solcher vom Regierungsrat festzulegender Massnahmen bestehen. Einen solchen Artikel beurteilt die Wirtschaftskammer als nicht zweckmässig. Wir bitten den Regierungsrat deshalb, diesen Paragraphen nochmals grundsätzlich zu prüfen. Unabhängig davon erwarten wir vor diesem Hintergrund, dass die Umsetzung von § 11 in einem Dekret statt in einer Verordnung geregelt wird.

WWF Region Basel: Abs. 1: Sofern die für § 10 bzgl. Neubauten vorgeschlagene Änderung (Verbrauch nahe bei null) realisiert wird, ist die vorliegende Formulierung ausreichend. Abs. 2: Bei bestehenden Bauten reicht die unverbindliche Ermächtigung des Regierungsrats nicht aus. In Anlehnung an den Entwurf für die MuKE n 2014 sollte folgendes auf Gesetzesesebene festgelegt werden: „Bei Umbau, Umnutzung oder Sanierung bestehender Bauten und Anlagen sowie beim Ersatz haustechnischer Anlagen in bestehenden Bauten ist dafür zu sorgen, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90% des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a. Der Regierungsrat regelt die Berechnungsweise, Standardlösungen sowie die Befreiungen.“

§ 12 Öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Bei den eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine möglichst sparsame und effiziente Verwendung der Energie. ² Nicht erneuerbare Energie soll möglichst durch erneuerbare Energie mit möglichst hohem Eigenversorgungsgrad ersetzt werden.	¹ keine Änderungen ² keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Etliche Stellungnahmen verlangen für die öffentlichen Bauten und Anlagen auf Gesetzesstufe verbindliche und konkrete Zielwerte. Eine solche Regelung ist zu starr und kann der Entwicklung über die Jahre nicht folgen. Zudem sind die Gemeinden stark betroffen und sollen in den Prozess eingebunden werden. Daher bleiben die allgemeinen Zielsetzungen bestehen, welche in der Verordnung unter Beizug der Gemeinden konkretisiert werden.

Stellungnahmen/Anträge

CVP: Wir beantragen den Text aus MuKE n zu übernehmen:

¹ Für Bauten, die im Besitz von Bund, Kanton und Gemeinden sind, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht. Der Kanton legt einen Standard fest.

² Die Wärmeversorgung wird bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.

EBM: Die EBM begrüssst es sehr, dass der Kanton seine Vorbildfunktion wahrnimmt.

Ettingen: Was heisst dies in der Praxis? Dieser Abschnitt müsste konkretisiert oder allenfalls auf die Verordnung hingewiesen werden. Der Ausdruck „möglichst ...“ ist zu vermeiden, denn er lässt verschiedene Interpretationen zu. Ein Null-Energie Gebäude ist wohl technisch möglich aber in § 12 wohl kaum zwingend gefordert.

EVP: Die unspezifischen Vorgaben des Gesetzesentwurfs bleiben sogar hinter den Empfehlungen im Basismodul des Entwurfs für die MuKE n 2014 zurück. Analog zur Stellungnahme in der Vernehmlassung der MuKE n empfiehlt die EVP Baselland folgende Formulierung: „Die Wärmeversorgung von Bauten, die im Besitz von Bund, Kanton und Gemeinden sind, wird bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Ab 2010 werden in Neu- und Bestandsbauten keine Wärmeerzeuger mit fossilen Brennstoffen mehr eingebaut. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 30% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.“ Mindestens ist jedoch die Formulierung des Entwurfs für die MuKE n 2014 (Art. 1.47) zu übernehmen.

Pro Natura: Die unspezifischen Vorgaben des Gesetzesentwurfs bleiben sogar hinter den Empfehlungen im Basismodul des Entwurfs für die MuKE n 2014 zurück. Analog zur Stellungnahme in der Vernehmlassung der MuKE n fordert Pro Natura Baselland folgende Formulierung: „Die Wärmeversorgung von Bauten, die im Besitz von Bund, Kanton und Gemeinden sind, wird bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Ab 2020 werden in Neu- und Bestandsbauten keine Wärmeerzeuger mit fossilen Brennstoffen mehr eingebaut. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 30% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.“ Mindestens ist jedoch die Formulierung des Entwurfs für die MuKE n 2014 (Art. 1.47) zu übernehmen.

VBLG: Dem Grundsatz, dass Kanton und Gemeinden bei ihren eigenen Bauten und Anlagen für eine möglichst sparsame und effiziente Verwendung der Energie sorgen, ist zuzustimmen. Die gemäss Erläuterungen in der Verordnung vorgesehene Konkretisierung muss jedoch gemeinsam mit den Gemeinden erfolgen. Wir fordern, dass die konkreten Effizienzvorgaben – soweit sie Bauten und Anlagen der Gemeinden betreffen – in der Verordnung in Abstimmung mit den Gemeinden festgelegt und gegebenenfalls angepasst werden.

WWF Region Basel: Die unspezifischen Vorgaben des Gesetzesentwurfs bleiben sogar hinter den Empfehlungen im Basismodul des Entwurfs für die MuKEN 2014 zurück. Analog zur Stellungnahme in der Vernehmlassung der MuKEN fordert der WWF folgende Formulierung: „Die Wärmeversorgung von Bauten, die im Besitz von Bund, Kanton und Gemeinden sind, wird bis 2050 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert. Ab 2020 werden in Neu- und Bestandsbauten keine Wärmeerzeuger mit fossilen Brennstoffen mehr eingebaut. Der Stromverbrauch wird bis 2030 um 30% gegenüber dem Niveau von 1990 gesenkt oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.“ Mindestens ist jedoch die Formulierung des Entwurfs für die MuKEN 2014 (Art. 1.47) zu übernehmen.

§ 13 Klimaanlagen zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Die Erstellung und der Ersatz von Klimaanlagen sind ab einer durch den Regierungsrat festzulegenden thermischen Kälteleistung pro Gebäude bewilligungspflichtig. ² Der Regierungsrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.	¹ Die Erstellung und der Ersatz von Klimaanlagen sind ab einer thermischen Kälteleistung von 50 kW pro Gebäude bewilligungspflichtig. ² keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass eine Vorgabe des Wertes, ab wann eine Bewilligung notwendig ist, im Gesetz verankert bleiben sollen. Daher Übernahme der bestehenden Leistungsgrenze von 50 kW in das Gesetz, ab der eine Bewilligung notwendig ist.

Stellungnahmen/Anträge

CABB: Zu der gemäss Artikel 13 vorgesehenen Festlegung einer tieferen Leistungsgrenze für die Genehmigung einer Klimaanlage, geben wir zu bedenken, dass kleinere Anlagen meist Standard-Produkte sind und deshalb die Energieeffizienz nicht mit einem individuellen Bewilligungsverfahren für die Anlage, sondern durch Produktvorschriften (Wirkungsgradanforderungen) erreicht werden sollte. Die bisherige Grenze ist deshalb beizubehalten und im Gesetz weiterhin zu verankern.

Grüne Baselland: Hier schlagen wir vor, das bisherige Gesetz beizubehalten. Abs.1: Für Erstellung und Ersatz von Klimaanlagen sowie von Lüftungsanlagen, die für die Kühlung der Luft Kältemaschinen enthalten, ist eine Bewilligung der kantonalen Behörde nötig, wenn die thermische Kälteleistung pro Gebäude über 50 kW liegt. Abs. 2: Die Bewilligung wird erteilt, wenn a das Gebäude von seinem Konzept, dem Verwendungszweck oder dem Standort her auf eine solche Anlage angewiesen ist (Bedarfsnachweis) und b die vorgesehene Anlage dem Stand der Energietechnik entspricht (energietechnischer Nachweis).

Handelskammer beider Basel: Wohnen und Industrie sowie Gewerbe haben unterschiedliche Anforderungen und Voraussetzungen für Klimaanlagen. Diese Bestimmung ist für den Bereich Komfort oder Wohnbauten durchaus anwendbar, sollte aber nicht grundsätzlich gelten, wie im

neuen Gesetz vorgeschlagen. Abs. 1 Änderungsantrag: [...]. Davon sind technisch bedingte Klimaanlageanlagen im Gewerbe- und Industriebereich ausgenommen.

HEV: Die vorgeschlagene Anpassung wird von Seiten des Hauseigentümergebundes Basel-Stadt strikte abgelehnt, weil dem Regierungsrat mit dem Argument der raschen Anpassbarkeit ein allzu grosser Spielraum eingeräumt werden soll. Im Sinne der Rechtssicherheit und damit der Planbarkeit von Bauten und Anlagen ist es für die Wohn- und Liegenschaftseigentümer von eminenter Wichtigkeit, dass der massgebliche Grenzwert bzw. die Voraussetzungen, wann eine Klimaanlage bewilligungspflichtig ist, im Gesetz festgelegt werden. Weitere Detailregelungen sollten im Übrigen auch hier nicht lediglich auf Stufe Verordnung, sondern in einem Dekret vorgenommen werden.

SVP: Auch die thermische Kälteleistung, ab der die Erstellung und der Ersatz von Klimaanlageanlagen bewilligungspflichtig sein sollen, gehört aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit auf Gesetzebene geregelt. Wir beantragen, diesen Mangel im Hinblick auf die Landratsvorlage ebenfalls zu korrigieren.

Wirtschaftskammer Baselland: Die Wirtschaftskammer lehnt die Anpassung dieses Artikels wie der Regierungsrat schreibt „im Interesse der Harmonisierung mit den anderen Kantonen“ ab. Denn die Anpassung führt nicht zu einer Lockerung, sondern soll dem Regierungsrat ermöglichen, den heute im Gesetz festgehaltenen Grenzwert einer thermischen Kälteleistung von 50kW in der Verordnung zu regeln und somit rascher anpassen zu können. Dies führt schnell einmal zu höheren Auflagen bei Bauvorhaben und zu noch mehr Bürokratie für das installierende Gewerbe. Wenn der Grenzwert künftig nicht mehr im Gesetz geregelt werden soll, erwartet die Wirtschaftskammer, dass der Grenzwert und die weiteren Umsetzungsmassnahmen in einem Dekret, nicht aber in einer Verordnung geregelt werden.

§ 14 Elektroheizungen

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Die Neuinstallation von Elektroheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.	¹ keine Änderungen
² Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.	² keine Änderungen
³ Der Ersatz von Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist nicht zulässig.	³ keine Änderungen
⁴ Der teilweise Ersatz von Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist zulässig.	⁴ keine Änderungen
⁵ Bestehende Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, welche älter als 25 Jahre sind, müssen innert 15 Jahren durch eine andere Wärmeerzeugung ersetzt werden.	⁵ keine Änderungen
⁶ Bestehende Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, bei denen die Erstinstallation älter als 25 Jahre ist, müssen innert 15 Jahren durch eine andere Wärmeerzeugung ersetzt werden.	⁶ keine Änderungen
⁷ Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen.	⁷ Der Regierungsrat kann für begründete Fälle Ausnahmen vorsehen z.B. für Provisorien, Kirchen usw. oder im Einzelfall bewilligen, namentlich für Härtefälle.

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 4: Es ist vorgesehen, dass alle Elektroheizungsbesitzer über die Sanierungsfristen informiert werden. Dies soll in regelmässigem Abstand (z.B. alle 2 Jahre) erfolgen, auch mit Hinweisen, wie sie vorgehen können und welche Förderbeiträge erhältlich sind. In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, dass der teilweise Ersatz von Elektrospeichern ohne eine Bewilligung möglich ist. Ein teilweiser Ersatz muss unbürokratisch und einfach möglich sein, da die Heizung ja maximal noch 15 Jahre funktionieren sollte. Es wäre unverhältnismässig, wenn ein Elektroheizungsbesitzer der den Ersatz z.B. in 12 Jahren mit Rückstellungen geplant hat, wegen dem Ausfall der Heizung in einem Zimmer bereits nach 5 Jahren den Ersatz vornehmen müsste. Auch eine Bewilligung für den Ersatz eines einzelnen Speichers macht keinen Sinn, da diese ja doch nicht verweigert würde. Dies hätte unnötigen Aufwand auf beiden Seiten zur Folge. Auch wenn etliche Stellungnahmen die Streichung von Abs. 4. wünschen, soll dieser deswegen beibehalten werden.

Abs. 5 und Abs. 6: Einige Stellungnahmen wünschen eine kürzere Sanierungsfrist. Ein Rechtsgutachten der Rechtsanwälte Vischer AG von Zürich kommt zum Schluss, dass bei einer Ersatzpflicht eine angemessene Frist gesetzt werden muss. Mit 15 Jahren wird die Verhältnismässigkeit gewahrt.

Abs. 7: Mit der Bestimmung, dass in der Verordnung für begründete Fälle Ausnahmen geregelt werden, sollen z.B. Kirchenheizungen, Provisorien und dergleichen eine generelle Ausnahme vom Verbot der Neuinstallation oder der Ersatzpflicht erhalten. In Härtefällen kann der Regierungsrat im Einzelfall ebenfalls eine Ausnahme erteilen. Ein solcher Härtefall kann z.B. sein, dass eine in die Jahre gekommene Eigentümerschaft zu wenig Eigenmittel besitzt und auch keinen Bankkredit für eine solche Investition erhält.

Stellungnahmen/Anträge

CABB: In Artikel 15 fehlt die ausdrückliche Zulassung von Elektroheizungen bei provisorischen Bauten, wie dies bisher möglich war.

CVP: Abs. 4: ändern in: Der teilweise Ersatz von Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist in begründeten Ausnahmefällen zu bewilligen.

EBL: Abs. 7: Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang mit Energiespeicher und stochastischer Stromproduktion (PV Anlagen) stehen. Das könnte ein Zukunftskonzept werden, dessen man sich nicht verschliessen sollte.

Ettingen: Abs. 2 bis 6 gehören in eine Verordnung. Abs. 7 müsste dann wie folgt lauten: Der Regierungsrat regelt Ausnahmen und Übergangsbestimmungen in einer Verordnung. Ebenso regelt er die Kontrolle, da die Überprüfbarkeit der Einhaltung dieser Vorschriften bei privaten Elektroheizungen sonst nicht gegeben ist.

Energierregion Birsstadt + Binningen: Aus Gründen der Gleichberechtigung sollte geprüft werden, ob die Sanierungsfrist der Elektroheizungen analog der Regelung bei der Sanierung von Öl- und Gasheizungen auf 6 - 10 Jahre festgelegt werden kann. Begründung: Dort, wo schon die ganze Wärmeverteilung vorhanden ist, ist ein Heizungsersatz ohne Gesamtsanierung der Liegenschaft möglich und der Aufwand vergleichbar mit dem der Sanierung einer Öl- oder Gasheizung. Eine verkürzte Frist ist damit angebracht.

Ev.-ref. und röm.-kath. Kirchen BL: Das neue Energiegesetz gemäss vorliegendem Entwurf würde mit dem in § 14 festgehaltenen Verbot von Elektroheizungen die Kirchgemeinden und Pfarreien im Kanton aber vor grosse Schwierigkeiten stellen. Kirchliche Bauten, insbesondere Kirchen und Pfarrhäuser, sind meist historische Bauten, die oft unter kantonalem oder sogar eidgenössischem Denkmalschutz stehen. Der Erhalt und die Renovation, aber auch die Beheizung dieser Bauten verlangen besondere Sorgfalt. Die Beheizung von Kirchenräumen lässt sich mit der Beheizung von Wohnräumen oder kommerziell genutzten Räumlichkeiten nicht vergleichen. Es gibt dafür keine Einheitslösung, sondern die optimale Lösung muss im Einzelfall erarbeitet werden. Grundsätzlich sind für die Beheizung von Kirchenräumen aber die folgenden Überlegungen wegleitend, die wir hier stichwortartig aufführen. Für detaillierte Erläuterungen dazu verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort der Stiftung Kirchengut Baselland: - Heizungen mit Wasserverteilsystem sind in historischen Bauten gefährlich, da ein (im Gegensatz zu modernen Gebäuden erhöhtes) Risiko von Wasserschäden besteht, durch die unersetzliche Kulturgüter wie Fresken, Stuckarbeiten o.ä. zerstört werden könnten. Heizsysteme mit Luft oder Wasser als Wärmeträger würden grosse Eingriffe in die Bausubstanz erfordern; Strahlungsheizungen sind wegen den grossen Strahlungskörpern im historischen Raumambiente nicht erwünscht. Bei freistehenden Kirchengebäuden sind oft keine Nebenräume vorhanden, in denen Heizzentralen untergebracht werden könnten. Fernheizleitungen, die durch historische Kirchhöfe geführt werden müssten, hätten Schäden am archäologischen Erbe zur Folge. Kirchen haben oft ein sehr grosses Raumvolumen, und sie werden nicht die ganze Woche genutzt. Sie müssen deshalb weder in ihrer ganzen Höhe und noch rund um die Uhr geheizt werden. Während Veranstaltungen wird eine Raumtemperatur von 15-18° bis zu einer Höhe von rund 1.5 Meter über Boden angestrebt; während der übrigen Zeit wird die Temperatur in den meisten Kirchen auf 8-12° abgesenkt, was bei historischen Bauten auch aus konservatorischen Gründen sinnvoll ist. Aus all diesen Gründen sind elektrische Widerstandsheizungen, oft Bankheizungen, die kurzfristig die benötigte Leistung erbringen und flink auf Steuerimpulse reagieren, in kirchlichen Gebäuden häufig die beste, baulich, ökologisch und ökonomisch sinnvollste Lösung. Sie sind vergleichsweise sparsam, risikoarm und bedingen die kleinsten Eingriffe in die Bausubstanz. Die Kirchenräte bitten Sie deshalb, in § 14 des neuen Energiegesetzes einen Passus aufzunehmen, nach dem Elektroheizungen in Kirchen zulässig sind. Ausserdem regen sie an, zu prüfen, ob das neue Energiegesetz statt der generellen Elektroheizungsverbote intelligente Steuerungen zur Speicherung von elektrischer Energie fordern könnte, die ein hohes Energiesparpotential bieten.

EVP: Die Vorschriften zum Austausch von Elektroheizungen mit und ohne Wasserverteilsystem sind ausdrücklich zu begrüßen. Einzig Abs. 4 überzeugt nicht. Warum sollte der teilweise Ersatz von Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem gestattet werden, wenn das gesamte Elektroheizungssystem - also auch die neu installierten Anlagen - spätestens 15 Jahre später auszutauschen ist? Empfehlung: Abs. 4 streichen.

Grüne Baselland: Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, welche älter als 25 Jahre sind, müssen innert 15 10 Jahren durch eine andere Wärmeherzeugung ersetzt werden.

Handelskammer beider Basel: Abs. 1: Diese absolut formulierte Bestimmung greift in die Gewerbefreiheit ein und lässt ausser Acht, dass an gewissen Orten oder unter gewissen Umständen elektrische Direktheizungen ökologisch wie wirtschaftlich sinnvoll sind. Beispielsweise wenn zu lange Rohrleitungen verlegt werden müssten oder Räume nur kurz bzw. sporadisch benutzt werden. Änderungsantrag: [...]. Für begründete Ausnahmen wird eine Bewilligung ausgestellt. Abs. 7: Dies ist nicht stufengerecht. Zudem ist der Regierungsrat sowieso Beschwerdeinstanz und kann demnach in Ausnahme- oder Einzelfällen entscheiden. Absatz streichen.

HEV: Der Hauseigentümerverband Baselland kann sich dem Grundsatz nach mit dieser Regelung einverstanden erklären. Allerdings sind auch hier die Auswirkungen für die Wohn- und Liegenschaftseigentümer nicht absehbar, indem zwar einerseits absolute Umsetzungsfristen vorgesehen sind, andererseits Ausnahmefälle nur fakultativ (der Regierungsrat kann) und im Detail nicht definiert sind. Wir fordern, dass zwingend Ausnahmeregelungen von der Ersatzpflicht von Elektroheizungen innert der vorgesehenen Fristen geschaffen werden und deren Rahmenbedingungen im Gesetz geregelt werden. Sinngemäss sollte auch eine «Härtefallklausel» eingebaut werden, indem beim Vorliegen von besonderen Gründen, wenn der Ersatz der Elektroheizung unverhältnismässig wäre, auf einen zwingenden Ersatz dieser Heizung innert der vorgegebenen Fristen verzichtet werden kann. Zu denken ist beispielsweise an eine ältere Liegenschaft mit älteren Eigentümern, die aufgrund ihres Alters noch in der eigenen Liegenschaft verbleiben können, aber kurz vor einem Umzug in eine Altersresidenz stehen. Diese Personen werden aus nachvollziehbaren Gründen keine grossen Investitionen mehr an ihrem Eigenheim vornehmen, welches sie ohnehin in absehbarer Zeit verlassen werden. Für solche Fälle ist daher zwingend die Möglichkeit vorzusehen, dass die Umsetzungsfrist bis maximal zum Zeitpunkt eines Eigentümerwechsels oder einer Totalsanierung des Gebäudes verlängert werden kann.

KMU-Forum: Die provisorischen Bauten werden im Gesetz nicht als Ausnahme vom Elektroheizungsverbot bezeichnet. Diese sollten explizit ausgenommen werden, da bei provisorischen Bauten wie Containern während der Sanierung von z.B. Gewerbeliegenschaften die Elektroheizungsanlagen meist die einzige Alternative ist. Alle anderen Lösungen für provisorische Bauten und somit für höchstens 3 Jahre würden zu unverhältnismässig hohen Kosten führen.

Liga Baselbieter Stromkunden: Grundsätzlich ist die Liga mit dieser Regelung einverstanden. Jedoch sind bei provisorischen Bauten wie Containerbauten während der Bauphase eines Gebäudes aus technischer und wirtschaftlicher Sicht Elektroheizungen für eine gewisse Zeit meist die sinnvollste und einzig realisierbare Lösung. Es sind deshalb in Abs. 2 für provisorische Bauten explizit Ausnahmeregelungen für Provisorien und Notlösungen vorzusehen.

E. und M. Nuber (Privat): Wir laden den Gesetzgeber ein, eine Gesetzespraxis zu schaffen, die uns älteren Besitzern von Elektroheizungen während der verbleibenden Lebenszeit im selbstgenutzten Haus entgegenkommt, das heisst: Verlängerung der Umstellungsfrist bis maximal zum Zeitpunkt eines Hausbesitzerwechsels oder einer Totalsanierung / eines Umbaus. Es kann nicht sein, dass wir faktisch enteignet werden (durch Eliminierung einer technisch einwandfreien Elektroheizungsanlage) und dazu gezwungen werden, Investitionen (durch Abbau unserer Altersvorsorge) zu tätigen, von denen wir auf Grund unserer Lebenserwartung keinen Profit haben. Der Staat soll mit einer bürgerfreundlichen Gesetzgebung dem Anliegen älterer Menschen entgegenkommen.

Pratteln: Abs. 6 Eine vorgeschriebene Sanierungsfrist von 15 Jahren für die Erneuerung von dezentralen Elektroheizungen ohne Wasserleitung/Wasserverteilsystem (z.B. bei Elektrofussbodenheizungen, dezentralen Einzelspeicherheizungen) erachten wir als zu kurz. Insbesondere führen diese zu grossen baulichen Anpassungen bei älteren Liegenschaften, die auch mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden sind. Wir beantragen, dass die Sanierungsfristen für eine Ersatzinstallation von Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem entsprechend erstreckt werden oder zumindest Möglichkeiten geschaffen werden, um eine spätere Erneuerung zu rechtfertigen.

Pro Natura: Die Vorschriften zum Austausch von Elektroheizungen mit und ohne Wasserverteilsystem sind ausdrücklich zu begrüssen. Einzig Abs. 4 vermag nicht zu überzeugen. Warum sollte der teilweise Ersatz von Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem gestattet werden, wenn das gesamte Elektroheizungssystem – also auch die neu installierten Anlagen – spätestens 15 Jahre später auszutauschen ist? Änderungsvorschlag: Abs. 4 streichen.

SP: Abs. 5/6: Die Frist von 15 Jahren ist auf 10 zu reduzieren.

Stiftung Kirchengut Baselland: Antrag für folgende Ergänzungen von § 14 des Entwurfs: 1) Elektroheizungen sind in Kirchen zulässig. 2) Das Energiegesetz könnte anstelle der generellen Elektroheizungs-Verbote die Forderung nach (intelligenten) Steuerungen stellen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Erfahrungsgemäss liegt darin eines der grössten Energiesparpotentiale. Zur Begründung dieses Antrags verweisen wir auf folgendes: Die Stiftung Kirchengut ist Eigentümerin von 33 Kirchen, 28 Pfarrhäusern und einem Sigristenhaus mit dazugehörigen Nebengebäuden und Arealen. Diese Bauten prägen das Ortsbild und sind deshalb besonders schützenswert. Mit wenigen Ausnahmen stehen diese Gebäude unter kantonalem oder sogar eidgenössischem Denkmalschutz. Erhalt und Umgang mit diesem wertvollen Kulturgut bedürfen besonderer Sorgfalt. Dies muss nicht nur bei Unterhalt und Renovation beachtet werden, sondern auch beim Betrieb ist ein besonderes Fingerspitzengefühl von Nöten. Das Beheizen von Kirchenräumen lässt sich mit der Beheizung von üblichen Wohnräumen oder kommerziell genutzten Räumen nicht vergleichen. Dazu einige Beispiele: Historische Bausubstanz: Bei den historischen Gebäuden der Stiftung Kirchengut handelt es sich oftmals um Bausubstanz, die bis in das erste Jahrtausend zurückgeht. Damit verbunden sind einzigartige Baumaterialien und unersetzbare, wasserempfindliche Kulturgüter wie Fresken und Stuckarbeiten. Heizungen mit Wasserverteilsystemen sind zu vermeiden, da sie das Risiko von Wasserschäden in sich bergen. Das Risiko ist gegenüber einem modernen Gebäude ungleich grösser, weil die Leitungen durch tendenziell feuchtes Erdreich und Natursteinmauerwerk geführt werden müssen und dadurch einer erhöhten Korrosionsgefahr ausgesetzt sind. Die elektrische Widerstandsheizung - häufig in Form von Bankheizungen - sind unproblematisch und bedingen kleinste Eingriffe in die Bausubstanz. Auch einige Tage mit Minustemperaturen im Gebäude (z. B. wegen einer Panne) führen zu keinen nennenswerten Problemen. Heizsysteme mit Luft oder Wasser als Wärmeträger sind angesichts der grossen erforderlichen Kanalquerschnitte in den bestehenden Gebäuden undenkbar. Strahlungsheizungen sind wegen der grossen abstrahlenden Strahlungskörpern im historischen Raumambiente nicht erwünscht. Fehlende Nebenräume: Ein weiteres Problem der oftmals solitär stehenden Kirchengebäude stellen die fehlenden Nebenräume dar. Wo wollte in der freistehenden Kirche, der es nicht selten selbst an einer Toilette fehlt, eine Wärmepumpe, ein Wasserspeicher, oder gar Öltank und Heizkessel stehen? Und wenn in einem Gebäude in der Nachbarschaft die Heizzentrale untergebracht werden kann, so braucht die Anlage eine energetisch problematische, 80 cm tief im Erdreich verlegte Fernheizleitung. Wenn die Leitung durch den historischen Kirchhof geführt werden muss, was in der Regel unvermeidlich ist, sind unnötige Schäden am archäologischen Erbe die Folge. Grosse und hohe Räume: Bei vielen Räumen im Eigentum der Stiftung handelt es sich um grosse und vor allem hohe Räume; Raumhöhen über 5 Meter sind keine Seltenheit. Das ganze Raumvolumen zu beheizen wäre ein energetischer Kraftakt und betrieblich nicht notwendig. Die gewünschte Wärme wird während einer Veranstaltung nur bis ca. 1.5 Meter über Boden benötigt und dies bei Temperaturen, die deutlich tiefer als bei bewohnten Objekten liegen (empfohlene Temperatur während Veranstaltungen: 15° - 18° C). Während der übrigen Zeit wird die Temperatur in den meisten Kirchen auf 8° - 12° C abgesenkt. Für diese Betriebsart ist die Elektrobankheizung ein geeignetes Heizsystem. Sie kann kurzfristig die benötigte Leistung erbringen und reagiert flink auf Steuerimpulse. Wassergeführte Systeme, im Speziellen Bodenheizungen, brauchen demgegenüber eine lange Zeit um die erwünschte Temperatur während der Veranstaltung gewährleisten zu können. Dafür beheizt sie auch noch die Luftmassen in einigen Metern über dem Boden, was weder notwendig noch erwünscht ist. Aus konservatorischen Gründen ist die Erwärmung der Bausubstanz lediglich auf die Absenkttemperatur erwünscht. Mit der rasch reagierenden Elektrobankheizung kann dieser Anspruch erfüllt werden, mit einem trägen System wie zum Beispiel einer Bodenheizung hingegen nicht. Betriebszeiten: Die historischen

Kirchenräume werden in der Regel nur an einem Anlass pro Woche, dem Sonntagsgottesdienst genutzt. Unter der Woche gibt es vielleicht noch eine Beerdigung oder eine Chorprobe. Das heisst, dass die erhöhte Veranstaltungstemperatur während ca. zwei mal zwei Stunden pro Woche benötigt wird. In der übrigen Zeit wird lediglich auf Absenkttemperatur geheizt. Bekanntlich ist der Energiebedarf für diesen Betriebszustand relativ klein, da die Differenz zur Aussentemperatur nicht so gross ist, wie in einem normal beheizten, dauerbewohnten Gebäude. Elektrobankheizungen sind geeignete Systeme für diese Betriebsart. Bodenheizungen sind für diese Nutzungsart weniger geeignet; sie reagieren zu träge und heizen eine unnötig grosse Masse auf, die weit über die Dauer der Veranstaltung hinaus erhöhte Temperaturen in den Kirchenraum abgibt. Ein unnötiger Energieverbrauch ist die Folge. Die Anhebung der Raumtemperatur für eine Veranstaltung erfolgt in der Regel zu Zeiten mit Strom-Niedertarif. Auch wenn die Tarifstruktur ändern sollte, ändert dies nichts an der Tatsache, dass kirchliche Gebäude die Energie grundsätzlich zu Zeiten mit kleinem allgemeinem Stromverbrauch beziehen. Speicherung von elektrischer Energie: Die nachfolgende Überlegung mag zurzeit noch spekulativ erscheinen - sie ergibt sich aber aus der Diskussion der Energiefachleute, die in weiten Betrachtungsräumen denken. Die Fachwelt prognostiziert bekanntlich, das längerfristige Energieproblem liege nicht bei der Erzeugung von elektrischer Energie, sondern bei deren Verteilung. Mit verschiedensten Methoden wird versucht, Elektrizität in geeigneter Form zu speichern. Interessante Beiträge kommen nun von den Energieforschern, die sagen, eine wichtige Aufgabe könne den lokalen elektrobetriebenen Speichermedien zufallen - allerdings nur in Verbindung mit intelligenten Steuerungen, welche dem Speicher sagen, er solle heizen, weil das Netz schwach belastet sei. Auf einmal leben die tot geglaubten Boiler und Speicher wieder auf. Eine elektrisch betriebene Kirchenheizung dient auch als Grundlastheizung. Mit der richtigen Steuerung versehen bezieht sie im richtigen Zeitpunkt Strom vom Netz und kann problemlos den Grundlastbetrieb unterbrechen, wenn die Netze überlastet sind. Dank der spezifischen Heizansprüche der Kirchenbauten können intelligente Elektroheizungen in einem zukünftigen Elektronetz sogar sinnvolle Puffer für kurzfristig überschüssigen Strom sein - ein Problem, vor dem die Fachleute grossen Respekt haben. Fazit: Eine Einheitslösung für das Beheizen von Kirchen gibt es nicht. Die spezifische Erarbeitung einer optimalen Lösung im Einzelfall ist unumgänglich. Elektroheizungen können dabei ökologisch (auch bei gegebener Zielsetzung des Baselbieter Energiegesetzes) und ökonomisch die sinnvollste Variante sein. Übliche wirtschaftliche Überlegungen, die für die Frist für den Ersatz von bestehenden Elektroheizungen in Wohn- und Geschäftsräumen gelten sollen (siehe Vernehmlassungsvorlage), können aus denselben Gründen nicht für Kirchen gelten.

Wirtschaftskammer Baselland: Die Wirtschaftskammer ist grundsätzlich mit dieser Regelung einverstanden. Jedoch sind bei provisorischen Bauten wie Containerbauten während der Bauphase eines Gebäudes aus technischer und wirtschaftlicher Sicht Elektroheizungen für eine gewisse Zeit meist die sinnvollste und einzig realisierbare Lösung. Wir empfehlen deshalb, in Absatz 2 die provisorischen Bauten explizit in die Ausnahmeregelung für Notlösungen miteinzuschliessen.

WWF Region Basel: Die Vorschriften zum Austausch von Elektroheizungen mit und ohne Wasserverteilsystem sind ausdrücklich zu begrüßen. Einzig Abs. 4 vermag nicht zu überzeugen. Warum sollte der teilweise Ersatz von Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem gestattet werden, wenn das gesamte Elektroheizungssystem – also auch die neu installierten Anlagen – spätestens 15 Jahre später auszutauschen ist? Änderungsvorschlag: Abs. 4 streichen.

§ 15 Heizung und Kühlung im Freien

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Heizungen und Kühlungen im Freien für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Warmluftvorhänge usw. sind ausschliesslich mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.	¹ keine Änderungen
² Heizungen im Freien für Bäder werden bewilligt, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.	² keine Änderungen
³ Bestehende Heizungen und Kühlungen sind bei einem Ersatz oder einem Umbau gemäss Absatz 1 und Absatz 2 anzupassen.	³ keine Änderungen
⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen, insbesondere für Prozessanlagen der Industrie vorsehen oder im Einzelfall bewilligen.	⁴ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Mit gleichwertig ist gemeint, dass:

- a) wenn es sich um einen Stromverbraucher handelt, die produzierte erneuerbare Energie z.B. aus einer Photovoltaikanlage stammen muss und wenn es sich um einen Wärmeverbraucher handelt, die Wärme z.B. auch aus Holzenergie erzeugt werden kann.
- b) Auch eine Gleichzeitigkeit der Produktion und des Verbrauchs muss gegeben sein. Diese kann auch mit einer Speicherung erbracht werden. Damit soll verhindert werden, dass z.B. im Sommer erzeugter Solarstrom für eine im Winter genutzte Heizung im Freien als erneuerbare Energie angerechnet werden kann. Falls in Zukunft eine saisonale Speicherung möglich sein wird, soll dies aber möglich sein.

Stellungnahmen/Anträge

Ettingen: Der Ausdruck "gleichwertige erneuerbare Energie" ist nicht verständlich. Es muss präzisiert werden, was damit gemeint ist.

Handelskammer beider Basel: Abs. 4: Es ist fraglich, ob diese Bestimmung überhaupt umgesetzt werden kann. Änderungsantrag: [...]. Für begründete Ausnahmen in Industrie und Gewerbe wird eine Bewilligung ausgestellt.

§ 16 Wärme- und Kälteerzeugung bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
Bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen können der Kanton und die Gemeinden im Planungs- und Bewilligungsverfahren die Erstellung einer gemeinsamen zentralen Wärme- und/oder Kälteerzeugung verlangen.	keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Die technische Zweckmässigkeit und die wirtschaftliche Tragbarkeit ist in § 1 Abs. 3 geregelt und gilt auch für diesen Artikel. Eine Verschärfung im Sinne einer Muss-Formulierung ist insofern nicht angebracht, da es nicht in jedem Fall zielführend ist, eine gemeinsame zentralen Wärme- und/oder Kälteerzeugung zu verlangen. Man denke dabei z.B. an

eine Gesamtüberbauung im MINERGIE-P Standard. In diesem Fall kann es durchaus sinnvoll sein, eine Versorgung mit einzelnen Anlagen zu realisieren und nicht an eine gemeinsame Wärmeversorgung anzuschliessen.

Stellungnahmen/Anträge

Energieregion Birsstadt + Binningen: Antrag: Wir ersuchen Sie, den § 16 wie folgt zu verschärfen: Bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen fordern der Kanton und die Gemeinden im Planungs- und Bewilligungsverfahren die Erstellung einer gemeinsamen zentralen Wärme- und/oder Kälteerzeugung soweit dies technisch zweckmässig und wirtschaftlich tragbar ist. Begründung: Auf dem Verordnungsweg sind Details hierzu zu regeln.

SwissOil beider Basel: Die Vorschrift, wonach der Kanton und die Gemeinden die Erstellung einer gemeinsamen zentralen Wärme- und/oder Kälteerzeugungsanlage verlangen können, bedarf der Konkretisierung. Im Wortlaut des Paragraphen, wie er hier vorliegt, ist der Willkür Tür und Tor geöffnet (vgl. auch unsere Bedenken zu § 5). Antrag: Streichen von § 16 oder alternativ: Ergänzung von § 16 um einen Katalog rechtsgleich ausformulierter Voraussetzungen.

§ 17 Wärmekraftkopplungsanlagen

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Die Bewilligung von Wärmeerzeugungsanlagen mit nichterneuerbarer Energie und einer geeigneten Leistungsgrösse kann mit der Auflage zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage verbunden werden, sofern diese wirtschaftlich zumutbar ist.	¹ keine Änderungen
² Der Regierungsrat legt die geeignete Leistungsgrösse und den Jahresnutzungsgrad fest, ab welcher eine Wärmekraftkopplungsanlage geprüft werden muss.	² keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: In einzelnen Stellungnahmen wird gefordert, dass ein Verbot von Heizungen mit nichterneuerbarer Energie ab einem bestimmten Jahr erlassen werden soll. Eine Auswertung der Baugesuchseingaben zeigt, dass ohne ein gesetzliches Verbot von Öl- und Erdgasheizungen ein starker Trend weg von fossilen Heizungen stattfindet. Aktuell liegt der Anteil der im Baugesuchungsverfahren neu bewilligten Öl-/Gasheizungen bei rund 15%. Der Rest sind Wärmepumpen, Holzfeuerungen und Anschlüsse an Wärmenetze. Der Weg der „günstigen Rahmenbedingungen“ für nichtfossile Heizungen sollte weiter beschritten werden. Dies z.B. mit finanziellen Anreizen mit dem Baselbieter Energiepaket aber auch durch Festlegung eines Anteils erneuerbarer Energie bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen sowie beim Ersatz einer Wärmeerzeugung gemäss § 11 dieses Gesetzes.

Stellungnahmen/Anträge

CVP: Wärmeerzeugungsanlagen mit nichterneuerbarer Energie sind ab 2030 nur in begründeten Ausnahmefällen zu bewilligen.

EVP: Neu zu installierende Wärmeerzeugungsanlagen mit nichterneuerbarer Energie sollten heutzutage die absolute Ausnahme bleiben, da sie hohe CO₂ Emissionen auf Jahrzehnte zementieren. Die empfohlene Formulierung sollte daher um folgende Vorgabe ergänzt werden: „Die Neu-Installation von Öl-Heizungen ist ab dem 01.01.2022 grundsätzlich nicht zulässig. Das gilt auch für den Ersatz von bestehenden Öl-Heizungen durch neue Öl-Heizungen. Befreiungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu gewähren.“

Grüne Baselland: Abs. 1: Die Bewilligung von Wärmeerzeugungsanlagen mit nicht-erneuerbarer Energie und einer geeigneten Leistungsgrösse kann mit der zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage verbunden werden, ~~sofern diese wirtschaftlich zumutbar ist.~~

WWF Region Basel: Neu zu installierende Wärmeerzeugungsanlagen mit nichterneuerbarer Energie sollten heutzutage die absolute Ausnahme bleiben, da sie hohe CO₂ Emissionen auf Jahrzehnte zementieren. Die vorgeschlagene Formulierung sollte daher um folgende Vorgabe ergänzt werden: „Die Neu-Installation von Öl-Heizungen ist ab dem 01.01.2022 grundsätzlich nicht zulässig. Das gilt auch für den Ersatz von bestehenden Ölheizungen durch neue Ölheizungen. Befreiungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu gewähren.“

§ 18 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird.	¹ keine Änderungen
² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.	² keine Änderungen
³ Der Regierungsrat kann für spezielle Fälle die Menge der zu nutzenden Abwärme reduzieren.	³ Der Regierungsrat kann für spezielle Fälle die Menge der zu nutzenden Wärme reduzieren oder Ausnahmen vorsehen.

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Der in der Vernehmlassung erwähnte Art. 6 im Eidg. Energiegesetz gilt auch für den Kanton Basel-Landschaft. Im Art. 6 Abs. a. ist geregelt, dass von der kantonalen Bewilligungsbehörde vor Erteilung einer Bewilligung geprüft werden muss, „*ob der Energiebedarf mittels erneuerbarer Energien sinnvoll gedeckt werden kann*“. Zu dieser Bestimmung gibt es seitens kantonalen Rechts keine notwendigen Zusätze und nur eine Wiederholung des Eidgenössischen Gesetzesartikels entspricht nicht der Praxis.

Im Eidg. Art. 6 Abs. b. ist geregelt, dass von der kantonalen Bewilligungsbehörde vor Erteilung einer Bewilligung geprüft werden muss, „*wie die erzeugte Abwärme sinnvoll genutzt werden kann*“. Die Energiedirektoren sind der Meinung, dass hierzu in den MuKEN 2014 Regelungen gemäss Vernehmlassungsvorlage aufgenommen werden sollen.

Abs. 1: Die EnDK ist der Meinung, dass bei fossil betriebenen WKK Anlagen eine vollständige Abwärmenutzung sinnvoll ist, da solche Anlagen wärme- und nicht stromgeführt betrieben werden sollen. Nur dann ist eine hohe Energieausnutzung der fossilen Brennstoffe möglich und die Schadstoffemissionen können tief gehalten werden. Daher soll die vorgeschlagene MuKEN Bestimmung ins kantonale Recht übernommen werden.

Abs. 2: Die EnDK ist der Meinung, dass bei erneuerbar betriebenen WKK-Anlagen eine weitgehende Abwärmenutzung sinnvoll ist, da je nach Standort dieser Anlagen (z.B. abgelegener Landwirtschaftsbetrieb) eine vollständige Abwärmenutzung nicht möglich ist. Daher soll die vorgeschlagene MuKEN Bestimmung ins kantonale Recht übernommen werden.

Abs. 3: Die Absätze 1 und 2 finden generelle Anwendung bei typischen WKK-Anlagen. Der Absatz 3 schafft die Möglichkeit, dass im Falle der Notwendigkeit des Baus eines Gaskombikraftwerkes der Anteil der Abwärmenutzung im Einzelfall durch den Regierungsrat festgelegt werden kann. Absatz 3 lässt auch zu, dass in der Verordnung z.B. Notstromanlagen mit einer maximalen Betriebsdauer von 50 Stunden pro Jahr von einer Abwärmenutzung befreit werden oder auch temporäre Anlagen an Grossanlässen.

Stellungnahmen/Anträge

CVP: Die Erzeugung von elektrischem Strom mittels fossilen Brennstoffen widerspricht dem energiepolitischen Grundsatz der „Sparsamkeit“. Fossile Brennstoffe sind endlich. Aufgrund ihrer hohen Energiedichte kann ihre Verbrennung vorderhand nur noch im Mobilitätssektor technisch gerechtfertigt werden. Jede Verwendung fossiler Brennstoffe erhöht zudem direkt die CO₂ Konzentration in der Luft. Grundsätzlich ist deshalb die Verbrennung fossiler Stoffe zur Erzeugung elektrischer Energie zu vermeiden. Gem. übergeordnetem Bundesrecht gilt nach Art. 6. Eidgenössisches Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) für die Erstellung mittels fossiler Brennstoffen betriebener Elektrizitätserzeugungsanlagen, dass vorgängig geprüft werden muss, ob der Energiebedarf nicht mittels erneuerbaren Energien sinnvoll gedeckt werden kann. Gem. Landratsbeschluss vom 24.01.2013 hat der Kanton auf die Prüfung von Standorten für mögliche Gaskombikraftwerke verzichtet. Konsequenterweise beantragen wir deshalb, dass die Erstellung mittels fossiler Brennstoffen betriebener Elektrizitätserzeugungsanlagen nur für den Notfall (Notstromaggregate) oder zeitlich begrenzt für die Stromversorgung von Grossanlässen zuzulassen ist. Abs. 1 soll wie folgt umformuliert werden: Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen sind nur zulässig als Vorsichtsmassnahme für die Notstromversorgung (Notstromaggregate) oder zeitlich begrenzt im Rahmen einer Grossveranstaltung.

EBL: Abs. 1: Die vollständige Nutzung der Wärme muss nicht immer sinnvoll sein, die Verwendung des Begriffes „grösstenteils“ dürfte hier angebracht sein.

EBM: Abs. 1: Die «vollständige» Nutzung der Wärme dürfte aus technischen Gründen in aller Regel nicht möglich sein. Um eine Verschärfung zu Abs. 2 («weitgehend») zu erreichen, beantragen wir die Verwendung des Begriffs «grösstenteils» (o.ä.) oder den Zusatz «soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll» zu verwenden.

Handelskammer beider Basel: Mit dieser Bestimmung wird eine praxisferne Vorschrift erlassen. So ist nicht deutlich, was „fachgerecht“ heisst und die Wärme „vollständig“ zu nutzen ist weder technisch noch wirtschaftlich möglich oder sinnvoll. Für GuD-Kraftwerke existiert eine ähnliche Bestimmung schon im CO₂-Gesetz. Artikel streichen.

§ 19 Nutzung von Abwärme

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere aus Kälteanlagen, ist zu nutzen.	Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere aus Kälteanlagen sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen.
² Anfallende Abwärme aus gewerblichen und industriellen Prozessen ist zu nutzen.	² entfällt

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Die technische Zweckmässigkeit und die wirtschaftliche Tragbarkeit ist in § 1 Abs. 3 geregelt und gilt auch für diesen Artikel.

Mit dem Grossverbraucherartikel werden nur grosse Verbraucher erfasst. Gerade diese werden beim Abschluss einer Vereinbarung von näher bezeichneten Bestimmungen im Energiegesetz befreit. Eine dieser Bestimmungen wird die Abwärmenutzung sein, da diese in der Zielvereinbarung enthalten sein wird, sofern die Abwärme noch nicht genutzt wird und deren Nutzung sinnvoll und verhältnismässig ist.

Abs. 1: Mit Kälteanlagen sind in der Fachwelt und mit diesem Artikel keine Kühlschränke, Gefrierschränke und dergleichen gemeint. Die Kompetenz für diese Geräte sowie Effizienz- als auch Energieverbrauchsvorgaben zu erlassen ist mit der Bestimmungen in der Bundesverfassung Art. 89 Abs. 3 abschliessend dem Bund zugeteilt. Mit der Abwärmenutzung aus Kälteanlagen ist z.B. die Abwärme von Kältekompressoren gemeint, welche z.B. grosse Kühlzellen in einer Metzgerei versorgt. Die Abwärme kann z.B. zur Brauchwarmwassererwärmung in diesem Betrieb verwendet werden.

Stellungnahmen/Anträge

CABB: Die Forderung gemäss Artikel 19 wonach "anfallende Wärme aus gewerblichen und industriellen Prozessen zu nutzen ist", lehnen wir ab. Die Verpflichtung für Grossverbraucher, ihren Energiebedarf zu analysieren und wirtschaftliche Massnahmen im Energiebereich umzusetzen (Zielvereinbarung) deckt diese Forderung schon ab. Eine undifferenzierte und absolute Forderung gemäss Abs. 2 lehnen wird deswegen konsequent ab. Zumal Abwärme im industriellen und gewerblichen Bereich nicht immer genutzt werden kann (Abwärmeniveau, fehlende Senke im Umfeld, usw.).

EVP: Abwärmenutzung: Im für alle Kantone verbindlichen Basismodul des Entwurfs für die MuKE 2014 findet sich die folgende sehr sinnvolle Vorgabe für die Abwärmenutzung. Diese sollte vom Kanton BL übernommen werden: „Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugung sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.“

Handelskammer beider Basel: Laut diesem Artikel besteht keine Wahlmöglichkeit und damit wird die Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses ausser Acht gelassen. Abgesehen davon können derartige Massnahmen problemlos im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen integriert werden. Änderungsantrag Abs. 1: Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere aus Kälteanlagen, ist gemäss den technischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Effizienz und der wirtschaftlichen Tragbarkeit bei Neuanlagen zu nutzen. Änderungsantrag Abs. 2: Anfallende Abwärme aus gewerblichen und industriellen Prozessen ist gemäss den technischen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Effizienz und der wirtschaftlichen Tragbarkeit bei Neuanlagen zu nutzen.

HEV: Mit der neuen Formulierung von «im Gebäude anfallende Abwärme» sollen nunmehr sämtliche Liegenschaften dazu verpflichtet werden, Abwärme aus Kälteanlagen zu nutzen. Damit kann sich der Hauseigentümerverband Baselland keinesfalls einverstanden erklären, weshalb wir die Beibehaltung der bisherigen Regelung beantragen. Diese beschränkt sich auf «Anlagen zur Erzeugung von Prozessenergie in industriellen und gewerblichen Betrieben», was sachgerecht ist.

KMU-Forum: In diesem Artikel ist nicht festgehalten, wie Kälteanlagen definiert sind, d.h. es könnte mit der heutigen Formulierung jeder Kühlschrank, jede Gefriertruhe in Restaurants gemeint sein. Abs. 1 ist aus Sicht KMU-Forum zu streichen, da sich die Regelung explizit nur auf Anlagen aus gewerblich-industriellen Prozessen beziehen sollte. In Abs. 2 fehlt jedoch noch der Zusatz „wo wirtschaftlich sinnvoll“.

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1: Die Bestimmungen für die Heizkostenabrechnung sind in Baselland seit dem 1. Juli 1980 in Kraft und bestehende Bauten mussten bis am 1. Juli 1985 nachgerüstet werden. Somit ist die Erwähnung, dass diese Bestimmung für Neubauten und bestehende Bauten gelten, nicht notwendig. Sollte ein pflichtiges Gebäude nicht ausgerüstet sein und entsprechend dem Verbrauch abgerechnet werden, dann können diese nachträglich dazu verpflichtet werden.

Abs. 3: Die Bestimmungen für die Warmwasserkostenabrechnung sind in Baselland seit dem 1. Januar 1992 in Kraft. Somit ist die Erwähnung, dass diese Bestimmung für bestehende Bauten nur dann gelten, wenn für diese das Baugesuch nach dem 1. Januar 1992 eingereicht wurde, anzufügen. Damit wird eine nahtlose Weiterführung der heute bestehenden Regelung gewährleistet und Bauten mit Bewilligung vor dem 1. Januar 1992 müssen nachträglich keine verbrauchsabhängige Warmwasserkostenabrechnung einführen.

Stellungnahmen/Anträge

EVP: Die Vorgaben sind begrüssenswert. Allenfalls sollte zur Vermeidung von Missverständnissen klar gestellt werden, dass sich die Vorschriften auf neue und bestehende Bauten beziehen.

Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein: Der MV BL bekannt sich zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA). Wie die vom Bundesamt für Energie in Auftrag gegebene Studie „Konzept, Vollzug und Wirkung der VHKA“ aus dem Jahre 2008 zeigt, stellt sie für Mieterinnen und Mieter einen effektiven Sparanreiz dar. Gleichzeitig müssen wir aber feststellen, dass viele Vermieter ihrer Pflicht zur Abrechnung nicht nachkommen und dass somit ein Problem des Vollzugs besteht. Wir sind der Meinung, dass in all diesen Fällen den Mieterinnen und Mietern die Kosten für die Heizung und die Warmwasseraufbereitung nicht in Rechnung gestellt werden kann. Ergänzung: Kommt der Eigentümer seiner Pflicht nach einer Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten, welche zum überwiegenden Teil auf dem tatsächlichen Gebrauch beruhen muss, nicht nach, so kann er diese Kosten den Mieterinnen und Mietern nicht in Rechnung stellen.

Pro Natura: Die Vorgaben sind zu begrüßen. Allenfalls sollte zur Vermeidung von Missverständnissen klar gestellt werden, dass sich die Vorschriften auf neue und bestehende Bauten bezieht. Verschiedene Studien belegen, dass neben dem Energieeinspareffekt auch der finanzielle Nutzen die Kosten der verbrauchsabhängigen Heizungs- und Warmwasserkostenabrechnung übersteigt. Daher ist nicht nachzuvollziehen, warum diese jeweils erst ab fünf Nutzereinheiten verpflichtend wird. Die Grenze ist auf zwei oder drei Heizwärme- bzw. Warmwasserbezüger abzusenken. Änderungsvorschlag für Abs. 1: „In zentral beheizten neuen und bestehenden Gebäuden müssen die Heizkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn a. mehr als 2 Heizwärmebezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind oder b. mehr als 1 Heizwärmebezüger oder -bezügerin vorhanden ist und insgesamt mehr als 1000 m² Bodenfläche beheizt werden.“ Änderungsvorschlag für Abs. 3: „In neuen und bestehenden Gebäuden mit zentraler Warmwasserversorgung müssen die Warmwasserkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn mehr als 2 Warmwasserbezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind.“

WWF Region Basel: Die Vorgaben sind zu begrüßen. Allenfalls sollte zur Vermeidung von Missverständnissen klar gestellt werden, dass sich die Vorschriften auf neue und bestehende Bauten bezieht. Verschiedene Studien belegen, dass neben dem Energieeinspareffekt auch der

finanzielle Nutzen die Kosten der verbrauchsabhängigen Heizungs- und Warmwasserkostenabrechnung übersteigt. Daher ist nicht nachzuvollziehen, warum diese jeweils erst ab fünf Nutzereinheiten verpflichtend wird. Die Grenze ist auf zwei oder drei Heizwärme- bzw. Warmwasserbezüger abzusenken. Änderungsvorschlag für Abs. 1: „In zentral beheizten neuen und bestehenden Gebäuden müssen die Heizkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn a. mehr als 2 Heizwärmebezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind oder b. mehr als 1 Heizwärmebezüger oder -bezügerin vorhanden ist und insgesamt mehr als 1000 m² Bodenfläche beheizt werden.“ Änderungsvorschlag für Abs. 3: „In neuen und bestehenden Gebäuden mit zentraler Warmwasserversorgung müssen die Warmwasserkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn mehr als 2 Warmwasserbezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind.“

E Standorte für Energiegewinnungsanlagen aus übergeordnetem Interesse

§ 21 Gefährdung der Versorgungssicherheit

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Für den Fall, dass die Versorgungssicherheit mit Energie im Kantonsgebiet gefährdet ist, kann auf dem Weg einer kantonalen Nutzungsplanung ein Standort für eine bestimmte Energiegewinnungsanlage verbindlich festgelegt werden.	¹ keine Änderungen
² Der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans zur Festsetzung des Standorts einer Energiegewinnungsanlage setzt eine vorgängige örtliche Festlegung im kantonalen Richtplan voraus.	² keine Änderungen
³ Mit dem Erlass des kantonalen Nutzungsplans kann auch das Enteignungsrecht erteilt werden.	³ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Auf die geforderte Einführung einer Effizienzvorgabe in diesem Artikel kann verzichtet werden, da diese Vorgabe mit § 18 ausreichend abgedeckt ist.

Zurzeit besteht kein Versorgungsengpass mit Energie. Mit dem Ziel 12 in der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates wird zum Ausdruck gebracht, dass die Versorgungssicherheit durch Energie als absolut prioritär einzustufen ist. Die Versorgungssicherheit betrifft alle Energieformen, sei es Elektrizität oder Heizöl, Erdgas, Holz usw. für die Wärmeanwendungen. Ein sehr empfindlicher Nerv in der Energieversorgung ist die Elektrizität, da diese heute noch kaum lagerbar vorhanden ist, im Vergleich zu z.B. Heizöl. Wenn dem Aspekt der Versorgungssicherheit so hohe Priorität zukommt, dann muss diese in Zukunft auch zwingend mit entsprechenden Rahmenbedingungen wie z.B. diesem Artikel gewährleistet werden können.

Dieser Artikel steht auch in einem engen Zusammenhang mit der kantonalen Energieplanung. Die Energieplanung muss vorausschauend den künftigen Bedarf und das Angebot an Energie im Kanton beurteilen und die notwendigen Massnahmen für die Energieversorgung und -nutzung festlegen.

Abs. 1: Mit der kantonalen Nutzungsplanung kann ein Standort für eine Energiegewinnungsanlage verbindlich festgelegt werden.

Abs. 2: Durch die Notwendigkeit der Festlegung des Standortes im kantonalen Richtplan wird das Parlament in den Entscheidprozess eingebunden.

Stellungnahmen/Anträge

ADEV: Zusätzliche Forderung der Einführung einer Effizienzvorgabe. Bei Anlagen mit konventioneller Energie soll ein Jahreswirkungsgrad von mindestens 70% eingeführt werden. Wärmekraftkopplungsanlagen sowie GUD-Anlagen mit minimaler Wärmeauskopplung erreichen diesen Wert problemlos, auch wenn sie teilweise stromgeführt betrieben werden.

BNV: Ersatzlose Streichung von § 21. Gemäss Artikel 89 Abs. 4 der Bundesverfassung sind vor allem die Kantone für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, zuständig. Der ganze (Strom-)Versorgungsbereich ist primär Bundessache. § 21 schafft die Voraussetzung, quasi mittels Notrecht Standorte für Energieproduktionsanlagen festzusetzen, wenn die Versorgungssicherheit im Kanton nicht gewährleistet ist. Für die Versorgungssicherheit ist jedoch der Bund und nicht die Kantone zuständig. Gemäss Landratsvorlage des Energiegesetzes BL kann das Enteignungsrecht mit dem Erlass einer kantonalen Nutzungsplanung erteilt werden. Fraglich ist, ob dies mit Bundesrecht (Bundesgesetz über die Enteignung) überhaupt kompatibel ist.

CVP: Weder für die Nahrungsmittelversorgung (Selbstversorgungsgrad 55 %) noch für Medikamente gibt es gesetzliche Bestimmungen zur Gewährleistung der „Versorgungssicherheit“. Nun soll im Zusammenhang mit der Energieerzeugung dem Kanton die Kompetenz erteilt werden direkt mittels planwirtschaftlichen Massnahmen in den Strommarkt einzugreifen. Zum einen ist der Begriff Versorgungssicherheit ungenügend definiert: Wann ist die Versorgungssicherheit gefährdet? Wenn nicht jeder Konsument so viel Strom zu aktuellen künstlich tiefgehaltenen Preisen konsumieren kann wie er möchte? Zielvorgabe des Bundes ist letztlich die 2000 Watt-Gesellschaft bis 2050. Zum anderen erhöht die konsequente Transformation in eine dezentrale, lokale Energieversorgung aus erneuerbaren Energien ohne schädliche CO₂-Emissionen die Versorgungssicherheit, „...weil u. a. auch damit die Abhängigkeit von politisch unsicheren Gaslieferländern wie Russland und Aserbeidschan verringert wird.“ Auch der Bund vertraut im Rahmen des StromVG in diesem Fall auf die „ordnende Hand des Marktes“. Antrag den Paragraphen 21 ersatzlos streichen.

Energie Zukunft Schweiz: Auch im „Gefährdungsfall“ sollte nicht ohne Not vom eingeschlagenen Weg (Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien) abgewichen werden. Vorschlag für folgende Änderung vor: Abs. 1: [...]“festgelegt werden, wenn die bestimmte Anlage nachweislich die umweltfreundlichste Lösung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist.“

Ettingen: Wenn das heutige Genehmigungsverfahren für öffentliche Werke und Anlagen gemäss kantonalem Bau- und Planungsgesetz § 9-13 auch für Energiegewinnungsanlagen zur Anwendung gelangen soll, schlagen wir folgende Änderung des § 21 vor: Abs. 1: Das Wort "verbindlich" ist zu streichen. Abs. 2 neu: Das Vorgehen ist im kantonalen Raum- und Bauplanungsgesetz, § 9-13 geregelt.

EVP: § 21 erscheint in verschiedener Hinsicht problematisch. Von einer Gefährdung der Versorgungssicherheit kann zurzeit keine Rede sein. Falls dies aufgrund von internationalen und globalen Entwicklungen der Fall wird, kann das Problem auf keinen Fall mit dem notrechtlich verfügbaren Bau von Energieproduktionsanlagen im Kanton gelöst werden. Beim Abs. 1 handelt

es sich um einen Freipassparagrafen oder einen abgeschwächten Notrechtparagrafen, der aus unserer Sicht in einem kantonalen Energiegesetz nichts zu suchen hat. Im Übrigen bedingt eine Standortfestsetzung einer grösseren Energiegewinnungsanlage sowieso den Weg über die kantonale Nutzungsplanung (Abs. 1) und die vorgängige Festsetzung im kantonalen Richtplan (Abs. 2). Die beiden Absätze sind somit zu streichen. Das Enteignungsrecht in Abs. 3 ist ein starker Eingriff in die Grundrechte. Es wird hier voreilig, ohne Nennung der Voraussetzungen und ohne Einschränkungen eingeräumt. § 21 Gefährdung der Versorgungssicherheit streichen.

Grüne Baselland: Abs. 2 ergänzen: Die betroffenen Gemeinden sind frühzeitig und umfassend einzubeziehen.

Handelskammer beider Basel: Änderungsantrag Abs. 1: Für den Fall, dass die Versorgungssicherheit mit Energie ~~im Kantonsgebiet~~ gefährdet ist, kann auf dem Weg einer kantonalen Nutzungsplanung ein Standort für eine bestimmte Energiegewinnungsanlage verbindlich festgelegt werden.

Muttenz: In § 21 Gefährdung der Versorgungssicherheit, wird im Abs. 1 dem Kanton das Recht eingeräumt, für den Fall, dass die Versorgungssicherheit mit Energie im Kantonsgebiet gefährdet ist, auf dem Weg einer kantonalen Nutzungsplanung einen Standort für eine bestimmte Energiegewinnungsanlage verbindlich festlegen zu können. Der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans zur Festsetzung des Standorts einer Energiegewinnungsanlage setzt - gemäss Abs. 2 - eine vorgängige örtliche Festlegung im kantonalen Richtplan voraus. Mit dem Erlass des kantonalen Nutzungsplans kann - nach Abs. 3 - auch das Enteignungsrecht erteilt werden. Der § 21 bezieht sich, wie in der Vorlage an den Landrat erläutert wird, vor allem auf die Versorgungssicherheit bei der Elektrizität, da diese heute noch kaum speicherbar ist. Im Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG, SR 734.7) werden den Kantonen mehrere Aufgaben zugewiesen. Die Beurteilung der Stromversorgungssicherheit im Kantonsgebiet fällt nicht unter diese Aufgaben. Dies ist auch auf kantonomer Ebene kaum möglich. Eine Beurteilung der Versorgungssicherheit und die Auswahl eines geeigneten Standorts für eine neue Stromgewinnungsanlage kann nur auf nationaler Ebene vorgenommen werden. Deshalb sollte auf den § 21 verzichtet werden.

Neue Energie beider Basel: Im StromVG auf Bundesebene ist dies in Art. 9 geregelt. Abs. 1 kann weitergehende Massnahmen wie vorgeschlagen enthalten. Zusätzliche Forderung die Einführung einer Effizienzvorgabe. Bei Anlagen mit konventioneller Energie schlagen soll ein Jahreswirkungsgrad von mindestens 70% eingeführt werden. Wärmekraftkopplungsanlagen sowie GUD-Anlagen mit minimaler Wärmeauskopplung erreichen diesen Wert problemlos, auch wenn sie teilweise stromgeführt betrieben werden.

Pro Natura: Versorgungssicherheit kann zurzeit keine Rede sein. Falls dies aufgrund von internationalen und globalen Entwicklungen der Fall wird, kann das Problem auf keinen Fall mit dem notrechtlich verfügbaren Bau von Energieproduktionsanlagen im Kanton gelöst werden. Beim Abs. 1 handelt es sich um einen Freipassparagrafen oder einen abgeschwächten Notrechtparagrafen, der aus unserer Sicht in einem kantonalen Energiegesetz nichts zu suchen hat. Im Übrigen bedingt eine Standortfestsetzung einer grösseren Energiegewinnungsanlage sowieso den Weg über die kantonale Nutzungsplanung (Abs. 1) und die vorgängige Festsetzung im kantonalen Richtplan (Abs. 2). Die beiden Absätze können somit gestrichen werden. Das Enteignungsrecht in Abs. 3 ist ein starker Eingriff in die Grundrechte. Es wird hier voreilig, ohne Nennung der Voraussetzungen und ohne Einschränkungen eingeräumt. > § 21 Gefährdung der Versorgungssicherheit streichen.

Schönenbuch: Unter einer „Energiegewinnungsanlage“, die die Versorgungssicherheit im Kanton im Bedarfsfall sicherstellen soll, ist vermutlich ein Gas- oder Ölkraftwerk zu verstehen. Ein Solches steht im Widerspruch zu den Zielen des Gesetzesentwurfs. Dass es auch über

Enteignungen realisiert werden soll, finden wir bedenklich. Der Paragraph lässt zudem vermuten, dass der Kanton gewisse Zweifel hat, die eigenen gesetzten Ziele zu erreichen.

SVP: Die SVP Baselland liess der Bau- und Umweltschutzdirektion diesen Sommer eine ausführlich begründete, kritische Stellungnahme zur Windkraftnutzung im Kanton zukommen. Leider begnügt sich die mittlerweile an den Landrat überwiesene Vorlage 2014-327 weitgehend mit einer statistischen Übersicht über die Anzahl an befürwortenden und ablehnenden Vernehmlassungsantworten. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Fragen fand hingegen nicht statt. Ob damit das Anhörungsrecht nach § 34 der Kantonsverfassung noch gewahrt wurde, möchten wir an dieser Stelle nicht vertiefen. Wir beschränken uns darauf, auf unsere erwähnte Vernehmlassungsantwort zur Windkraftnutzung zu verweisen, und bitten darum, in der Landratsvorlage zum Energiegesetz auszuführen, inwieweit die geplanten §§ 21 und 22 des Energiegesetzes nun dazu dienen sollen, eine nach unserer begründeten Auffassung nicht annähernd rentabel umsetzbare Windenergiestrategie einfach hoheitlich durchzusetzen - ungeachtet der dadurch entstehenden Kosten für die Allgemeinheit und der Auswirkungen auf die Baselbieter Landschaft. Die politische Taktik, einen Problembereich so lange aus der Diskussion auszusparen, bis sich alle bereits mit vollendeten Tatsachen konfrontiert sehen, ist uns bestens bekannt. Wir halten sie jedoch für falsch.

SP: Da sich der Kanton schon heute nicht selber versorgen kann, erkennen wir keinen Bedarf an diesem Notrecht. Darum soll dieser Paragraph ersatzlos gestrichen werden. Wenn dieser Paragraph beibehalten werden soll, müssten die Bedingungen klar definiert werden, unter welchen der Regierungsrat zu diesem Notrecht greifen kann.

WWF Region Basel: § 21 scheint in vielerlei Hinsicht äusserst kritisch zu sein. Es bleibt grundsätzlich unverständlich, was damit intendiert sein soll. Auch die Erläuterungen führen nicht weiter. Bei Abs. 1 handelt es sich um einen Freipassparagrafen oder einen abgeschwächten Notrechtparagrafen. Er ist unnötig, da keine Notlage in Sicht ist und eine solche Regelung uns auch nicht von anderer Stelle bekannt wäre. Grundsätzlich müsste klar und abschliessend definiert werden, unter welchen Voraussetzungen «die Versorgungssicherheit mit Energie im Kanton gefährdet» ist und damit auf Abs. 1 rekuriert werden kann. Im Übrigen bedingt eine Standortfestsetzung einer grösseren Energiegewinnungsanlage sowieso den Weg über die kantonalen Nutzungsplanung (Abs. 1) und die vorgängige Festsetzung im kantonalen Richtplan (Abs. 2). Die beiden Absätze können somit gestrichen werden. Das Enteignungsrecht in Abs. 3 ist ein besonders begründungspflichtiger Eingriff in die Grundrechte. Es wird hier voreilig, ohne Nennung der Voraussetzungen und ohne Einschränkungen eingeräumt. Antrag: § 21 Gefährdung der Versorgungssicherheit streichen.

§ 22 Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Bei Standorten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind die jeweiligen denkmalschützerischen, naturschützerischen und landschaftsschützerischen Aspekte gebührend zu berücksichtigen.	¹ keine Änderungen
² Ansonsten gehen die Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energien den ästhetischen, naturschützerischen oder landschaftsschützerischen Anliegen grundsätzlich vor.	² keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Wenn der Kanton Basel-Landschaft im Bereich der erneuerbaren Energieproduktion einen Beitrag an die Energiewende leisten soll, und dies als wichtiges Ziel eingestuft wird, so muss die Dauer von Bewilligungsverfahren verkürzt werden. Mit diesem Artikel sollen die Interessen der Versorgungssicherheit gemäss dem Ziel 12 der Energiestrategie 2012 des Regierungsrates und auch entsprechend den Zielen der Energiestrategie 2050 des Bundesrates unterstützt werden. Die Abwägung der Interessen erfolgt im Rahmen des übergeordneten Bundesrechts, da dieses so oder so dem kantonalen Recht vorgeht. Somit ist eine Interessenabwägung zwingend vorzunehmen und nur im Rahmen des verbleibenden Spielraums kann eine Bevorzugung des Interesses an erneuerbaren Energien erfolgen.

Abs. 1: Der Grundsatz der Berücksichtigung von denkmalschützerischen, naturschützerischen und landschaftsschützerischen Aspekte soll nach wie vor gelten.

Abs. 2: Mit diesem Absatz werden die Prioritäten der Erzeugung von erneuerbaren Energien über jene der ästhetischen, naturschützerischen oder landschaftsschützerischen Anliegen gestellt.

Stellungnahmen/Anträge

BNV: Ersatzlose Streichung von § 21. Nicht nur für die Produktion erneuerbarer Energie, sondern auch für den ungeschmälernten Erhalt von Natur- und Landschaftswerten besteht ein grosses öffentliches Interesse. Gemäss Artikel 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG ist ein Eingriff in ein Schutzobjekt nach NHG nur zulässig, wenn eine Abwägung aller Interessen erfolgt ist. Unterschiedliche öffentliche Interessen sind dabei einander aufgrund einer Verhältnismässigkeitsprüfung gegenüberzustellen (siehe dazu auch Kommentar NHG, Keller, Zuffrey, Fahrländer). Die einseitige Bevorzugung eines Interesses ist bundesgesetzwidrig.

CVP: Die vorgeschlagene Regelung wird ausdrücklich begrüsst. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung UVP von Anlagen zum Ernten erneuerbarer Energien werden natur- und landschaftsschützerischen Aspekten gebührend Rechnung getragen. Die Erstellung von Wind-, Wasser- und Sonnenkraftwerken ist ein massgeblicher Beitrag zum Naturschutz: 75 % der europäischen Vogelarten sind durch die Klimaerwärmung bedroht. Auch sind ästhetisch und landschaftsschützerisch dezentrale umweltverträgliche Windparks einer zentralen Atomkraftwerken mit Tausenden von Stromversorgungsmasten in die Versorgungsgebiete vorzuziehen.

Denkmal- und Heimatschutzkommission: § 22 des neuen Energiegesetzes schafft explizit einen Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien. Die Formulierungen "gebührend" und "ansonsten" schaffen in ihrer Unbestimmtheit eine rechtliche Unsicherheit, und der "grundsätzliche" "Vorrang der Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energie vor ästhetischen ... Anliegen" sogar eine rechtlich Unvereinbarkeit mit dem DHG, da sie nach Ansicht der DHK einen Gegensatz zu den zitierten Paragraphen schafft. Nach Ansicht der DHK kann die Formulierung "ästhetische Anliegen" dem nachhaltigen Umgang mit Baukultur in keiner Weise gerecht werden. Die ab dem 01.10.2013 geltenden neuen Bestimmungen zur Behandlung von Baugesuchen für Solaranlagen im Raumplanungs- und Baugesetz (§ 104b Abs. 2 und Abs. 3) lauten denn auch: "Solaranlagen (in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen) müssen auf Dächern genügend angepasst sein. Solche Solaranlagen dürfen derartige Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen." Die DHK beantragt, in Abs. 1 das Wort "gebührend" sowie Abs. 2 zu streichen.

Energie Zukunft Schweiz: So formuliert ist dieser Artikel unserer Ansicht nach nicht haltbar. Wir fragen uns, ob auf Stufe Gesetz festgelegt werden soll und kann, wie ein Ermessensspielraum grundsätzlich genutzt wird. Die Frage des Vorrangs der Interessen sollte unseres Erachtens in der Kantonsverfassung geregelt werden, nicht im Energiegesetz. Wir schlagen vor, diesen Artikel ersatzlos zu streichen.

Ettingen: Absatz 1 bewirkt, dass - wie bisher - Entscheide personenabhängig und nicht "sachbezogen" gefällt werden. Es ist zu definieren, welche konkreten Aspekte als denkmal-, natur- oder landschaftsschützerisch gelten. Ansonsten entscheiden gewisse Verantwortliche der entsprechenden Departemente. Dies macht die Planbarkeit unmöglich. Bei Streitigkeiten soll die Gewichtung von den Gemeindebehörden endgültig entschieden werden.

Energieregion Birsstadt + Binningen: Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: Unterstehen Objekte keinem rechtmässigen Schutz, gehen die Interessen an der standortgebundenen Erzeugung erneuerbarer Energie den Interessen des Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutzes vor, wobei der Einzelfall unter Einbezug der verschiedenen Anspruchsgruppen zu begründen ist. Begründung: Wir gehen davon aus, dass Abs. 1 die Interessen der erneuerbaren Energien nicht über diejenigen des Denkmal-, des Natur- und des Landschaftsschutzes stellt. Soweit gemäss Art. 8 USG den Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken Rechnung getragen wird, begrüssen wir bei standortgebundenen Vorhaben die vorgenommene Priorisierung.

EVP: Grundsätzlich ist § 22 überflüssig, da die Fragen bereits durch andere Rechtsvorschriften deutlich und klar geregelt sind. Mit den beiden Paragraphen werden nur Zweideutigkeit und Verwirrung und Interpretationsspielraum geschaffen, was kaum die Absicht ist. Gerade § 22 hat an einem Treffen mit Vertretern der BUD zu ausgiebiger Interpretationsdiskussion geführt, was zeigt, dass die Formulierung unglücklich und unklar ist. Eine grundsätzliche Bevorzugung der Interessen der Energieversorgung gegenüber den Rechtsgütern des Natur- und Landschaftsschutzes, wie dies mit dem Titel bestimmt wird, entspricht nicht unserer Rechtsnorm und wird von der EVP nicht unterstützt. Beide Anliegen sind im allgemeinen Interesse, welche auf verschiedenen Stufen im Rahmen der Planungs- und Bewilligungsverfahren unter anderem mittels Interessenabwägung berücksichtigt werden sollen. Auch beim Ziel der Energiegesetzgebung, die Erzeugung von erneuerbarer Energie zu fördern, hat der Gesetzgeber dieser Zielsetzung kein erhöhtes Gewicht gegenüber den ebenfalls in Verfassung und Gesetz verankerten Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes verliehen. § 22 Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien streichen. Eventualiter: Falls unverständlicherweise auf dem Paragraphen beharrt wird, schlagen wir folgende Anpassungen vor: Titel neu: Interessenabwägung (statt „Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien“). Abs. 1 Am Schluss ergänzen: „Insbesondere sind die Ansprüche der Erholungsnutzung und die Belange des Naturschutzes mit angemessenen Naturwald- und Altholzanteilen, frei fließenden Gewässern und unverbauten Landschaftsräumen zu berücksichtigen.“ Abs. 2 streichen.

Frenkendorf: Wie der VBLG richtig erkannt hat, ist der § 22 unklar. Bei der laufenden Bewilligung der PV-Anlage bei einem aktuellen Projekt in der Kernzone haben wir einen Fall, in welchem die Kantonale Denkmalpflege trotz neuer Flexibilität schon wieder grosse Schwierigkeiten macht, obwohl das betroffene Haus keineswegs einem besonderen Schutz untersteht. Forderung zum § 22 (neue Reihenfolge): Abs. 1: Die Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energien gehen den ästhetischen, naturschützenden oder landschaftsschützenden Anliegen grundsätzlich vor. Abs. 2: Bei Standorten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien *mit hohem Schutzgrad* sind die jeweiligen denkmalschützenden, naturschützenden und landschaftsschützenden Aspekte gebührend zu berücksichtigen.

Grüne Baselland: Abs. 2: ~~Ansonsten gehen~~ Die Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energien sind gegenüber den denkmalschützerischen, ~~ästhetischen~~ naturschützerischen oder landschaftsschützerischen Anliegen ~~grundsätzlich vor~~ gleichberechtigt zu behandeln.

Grünliberale: Die Versorgungssicherheit als zentrales Anliegen ist unbestritten. Dass in diesem Zusammenhang in § 22 die Energieversorgung wichtiger als die ästhetischen, natur- und landschaftsschützerischen Anliegen eingestuft wird, ist zwar konsequent - aber vermutlich im nationalen Kontext nicht durchsetzbar. Es würde sich unserer Ansicht nach lohnen, ein Präjudiz herbeizuführen.

Muttenz: Abs. 1 dieses Artikels ist unserer Meinung nach so zu verstehen, dass überall dort, wo Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erstellt werden sollen, auch den Anliegen des Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen werden muss. Es ist folglich davon auszugehen, dass die gebührende Berücksichtigung berechtigter Schutzinteressen dazu führen kann, dass Energieerzeugungsanlagen in bestimmten Fällen nicht oder nur mit Einschränkungen erstellt werden dürfen. Leider ist die Bestimmung in Abs. 1 sehr vage formuliert und lässt unseres Erachtens zu viel Interpretationsspielraum. Wir bitten deswegen darum, den Satz in unserem Sinn zu konkretisieren. In Abs. 2 wird - im Widerspruch zur Formulierung in Abs. 1 - dennoch eine Priorisierung vorgenommen, indem den Interessen an erneuerbarer Energie gegenüber allen anderen aufgelisteten Interessen Vorrang gewährt werden soll. Offensichtlich wird davon ausgegangen, dass geltende eidgenössische, kantonale und kommunale Schutz- und Ästhetikvorschriften immer dann ausser Kraft gesetzt werden können, wenn eine Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien erstellt werden soll. Eine solche Vorschrift ist weder möglich noch akzeptabel. In Abweichung zur Stellungnahme der Birsstadtgemeinden bitten wir deswegen, auf Abs. 2 zu verzichten.

Pratteln: Abs. 2: Die Erhaltung der Natur- und Landschaftsschutzes und des Orts- und Landschaftsbildes ist ein wichtiger Bestandteil unseres Kulturgutes. Deshalb können diese Schutzanliegen nicht einfach 2-rangig beurteilt werden. Es muss eine einzelfallweise Interessenabwägung stattfinden. Abs. 2 sollte deshalb gestrichen bzw. angepasst werden.

Pro Natura: Gemäss Erläuterungen zu Abs. 2 in der Landratsvorlage "werden die Prioritäten der Erzeugung von erneuerbaren Energien über jene der ästhetischen, naturschützerischen und landschaftsschützerischen Anliegen gestellt". Pro Natura Baselland lehnt diese Absicht aus folgenden Gründen entschieden ab: Nicht nur für die Produktion erneuerbarer Energie, sondern auch für den ungeschmälernten Erhalt von Natur- und Landschaftswerten besteht ein grosses öffentliches Interesse. Gemäss Artikel 18 Abs. 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG ist ein Eingriff in ein Schutzobjekt nach NHG nur zulässig, wenn eine Abwägung aller Interessen erfolgt ist. Unterschiedliche öffentliche Interessen sind dabei einander aufgrund einer Verhältnismässigkeitsprüfung gegenüberzustellen (siehe dazu auch Kommentar NHG, Keller, Zuffrey, Fahrländer). Die einseitige Bevorzugung eines Interesses ist bundesgesetzwidrig. Mit dem Abs. 2 erteilt sich der Kanton einen Freipass, Energieproduktionsanlagen in geschützten bzw. schützenswerten Gebieten zu bewilligen. > § 22 Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien streichen. Eventualiter: Falls unverständlicherweise auf dem Paragraphen beharrt wird, schlagen wir folgende Anpassungen vor: Titel neu: „Interessenabwägung“ (statt „Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien“) Abs. 1: Am Schluss ergänzen: „Insbesondere sind die Ansprüche der Erholungsnutzung und die Belange des Naturschutzes mit angemessenen Naturwald- und Altholzanteilen, frei fliessenden Gewässern und unverbauten Landschaftsräumen zu berücksichtigen.“ Abs. 2 streichen.

SVP: siehe Ausführungen zu § 21.

SP: Wir lehnen die grundsätzliche Bevorzugung der erneuerbaren Energien ab, wie es der Titel suggeriert. Die Interessen des Natur und Landschaftsschutzes werden z.T. mit der Umset-

zung der Energiewende kollidieren. Eine sorgfältige Einzelfall-Abwägung wird nötig werden. Wir gehen davon aus, dass die Formulierung eine Gleichberechtigung von Natur- und Landschaftsanliegen und erneuerbaren Energien meint. Wir schlagen darum die folgenden Änderungen vor: Titel: (~~Vorrang der Interessen an~~) Erneuerbare Energien Abs. 1:... Aspekte gleichwertig (statt gebührend) zu berücksichtigen. Abs. 2: Ansonsten gehen die Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energien den ästhetischen (~~naturschützerischen oder landschaftsschützerischen~~) Anliegen grundsätzlich vor.

VBLG: Abs. 2: Es erschliesst sich nicht eindeutig, was mit „Ansonsten“ gemeint ist. Wir vermuten, dass beabsichtigt wird auszusagen, dass der nach gebührender Berücksichtigung der in Abs. 1 genannten anderen Aspekte verbleibende Spielraum entsprechend genutzt werden soll, und bitten Sie, dies verständlicher zu formulieren.

WWF Region Basel: Grundsätzlich ist § 22 hinfällig, da die Fragen bereits durch andere Rechtsvorschriften deutlich und klar geregelt. Mit den beiden Paragraphen werden nur Zweideutigkeit und Verwirrung und Interpretationsspielraum geschaffen - was kaum die Absicht ist. Gerade § 22 hat an einem Treffen mit Vertretern des BUD zu ausgiebiger Interpretationsdiskussion geführt, was zeigt, dass die Formulierung unglücklich und unklar ist. Eine grundsätzliche Bevorzugung der Interessen der Energieversorgung gegenüber den Rechtsgütern des Natur- und Landschaftsschutzes, wie dies mit dem Titel bestimmt wird, entspricht nicht unserer Rechtsnorm. Beide Anliegen sind im allgemeinen Interesse, welche auf verschiedenen Stufen im Rahmen der Planungs- und Bewilligungsverfahren unter anderem mittels Interessenabwägung berücksichtigt werden müssen. Auch beim Ziel der Energiegesetzgebung, die Erzeugung von erneuerbarer Energie zu fördern, hat der Gesetzgeber dieser Zielsetzung kein erhöhtes Gewicht gegenüber den ebenfalls in Verfassung und Gesetz verankerten Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes verliehen. > § 22 Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien streichen. Eventualiter: Falls unverständlicherweise auf dem Paragraphen beharrt wird, schlagen wir folgende Anpassungen vor: Titel neu: „Interessenabwägung“ (statt „Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien“) Abs. 1: Am Schluss ergänzen: „Insbesondere sind die Ansprüche der Erholungsnutzung und die Belange des Naturschutzes mit angemessenen Naturwald- und Altholzanteilen, frei fliessende Gewässer und unverbauten Landschaftsräumen zu berücksichtigen.“ Absatz 2 streichen.

F Gewinnung von Energie aus dem Untergrund

§ 23 Verfügungs- und Nutzungsrecht

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Das Verfügungsrecht über die Energie im Untergrund steht dem Kanton zu. ² Als Untergrund gilt das Erdinnere ausserhalb des nach Privatrecht geschützten Eigentumsbereichs.	¹ keine Änderungen ² keine Änderungen ³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund wird zwischen oberflächennahem Untergrund (< 400 m) und tiefem Untergrund (> 400 m) unterschieden. ⁴ Die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von

³ Der Kanton kann das Nutzungsrecht selbst ausüben oder auf Basis einer Bewilligung oder einer Konzession an Dritte übertragen.	Grundwasser gilt das Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 3. April 1967³⁰. ⁵ Die Nutzung des tiefen Untergrundes umfasst insbesondere Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl. ⁶ Der Kanton kann das Nutzungsrecht selbst ausüben, auf Basis einer Bewilligung oder einer Konzession an Dritte übertragen oder öffentlich ausschreiben.
---	--

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Ein Defizit bei den Regelungen für die Nutzung des Untergrundes ist seit längerer Zeit sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen erkannt. Die Eidgenössische Geologische Fachkommission (EGK) hat unter Einbezug von Kantonen ein Mustergesetz erarbeitet. Klaus Kirchmayr hat am 12. Dezember 2012 die Motion [2012/385](#) „Gesetzliche Grundlagen zur Nutzung des Untergrundes in Baselland“ eingereicht. Die Motion wurde am [31. Oktober 2013](#) stillschweigend überwiesen. In den Artikeln 23 bis 25 sind nun die die Energie betreffenden Regelungen enthalten.

Abs. 1 bis 5: Schaffen Klarheit, wo die Grenzen für die Nutzung des oberflächennahen und des tiefen Untergrundes liegen und welche Techniken bei der Nutzung vorrangig zur Anwendung gelangen. Für die Nutzung von Grundwasser wird auf das Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 3. April 1967 verwiesen.

Abs. 6: Eine Ergänzung, dass die Nutzungsrechte auch öffentlich ausgeschrieben werden können wurde eingefügt. Damit werden die Gleichbehandlung der Wettbewerber und somit die Wettbewerbsneutralität gewährleistet.

Stellungnahmen/Anträge

Ettingen: Abs. 1: Die Gemeinde muss über ein Informationsrecht verfügen. Deshalb bitten wir folgende Ergänzung des Absatzes: Das Verfügungsrecht über die Energie im Untergrund steht, nach Rücksprache mit der Gemeinde, dem Kanton zu.

HEV: Der Hauseigentümerverband Baselland erachtet die Regelung betreffend die Verfügungsgewalt im Grundsatz als sinnvoll, weil damit bestehende Rechtsunsicherheiten geklärt werden sollen. Korrekterweise wird die Verfügungsgewalt über die Energie im Untergrund erst ab dem Bereich geregelt, der nicht bereits über das Privatrecht (insbesondere Art. 667 ZGB) geregelt ist. Allerdings geben wir zu bedenken, dass die Nutzung durch den Kanton keinerlei negative Auswirkungen auf die Eigentumsrechte des Wohn- und Liegenschaftseigentümers haben darf. Weil bei der Nutzung von Energie im Untergrund massive bauliche Massnahmen vorzunehmen sein dürften, erachten wir es als notwendig, dass Abs. 3 insofern ergänzt wird, als dass klar festgehalten wird, dass die Ausübung des Nutzungsrechts massvoll zu erfolgen hat und die Interessen des Grundeigentümers umfassend zu wahren sind.

SVP: Mittels § 23 der Vorlage würde sich der Kanton der Energiequellen unter sämtlichen Grundstücken im Staatsgebiet bemächtigen. Die in den Erläuterungen enthaltene Beteuerung, dass dies nur ausserhalb des geschützten Privateigentums gelte, ergibt sich aus dem Geset-

³⁰ Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers (Grundwassergesetz) vom 3. April 1967 (GS 23.439, SGS 454)

zestext in keiner Weise. Wir beantragen, den Gesetzestext in dem Sinne zu präzisieren, dass das private Eigentum und somit auch die Nutzung von Wärme- oder anderen Energiequellen unter dem eigenen Grundstück durch diese Bestimmung nicht tangiert werden. Sonst müssten wir uns für die Streichung dieser Norm aussprechen.

SwissOil beider Basel: Mit dieser Vorschrift beabsichtigt der Kanton eine partielle Beschränkung des Grundeigentums auf gesetzlicher Basis, was kategorisch abzulehnen ist. Dabei dient die mit Abs. 2 lancierte Legaldefinition des Untergrunds wohl zu nichts anderem als zur Schaffung der Möglichkeit, Personen, welche die unter ihren Grundstücken liegenden Wärmequellen nutzen, fiskalisch belangen zu können; und mit Abs. 3 wird gar eine entschädigungsfreie Enteignungsmöglichkeit geschaffen. Antrag: Streichen von § 23 insgesamt.

§ 24 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Bewilligungspflichtig ist die Gewinnung von Wärme durch Erdwärmesonden bis zu einer Tiefe von 400 Metern. ² Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen zur Suche und Gewinnung von Energie im Erdinnern eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes. ³ Treten bei bewilligten Erkundungsmassnahmen Schäden auf oder drohen solche, so kann der Regierungsrat die Bewilligung jederzeit widerrufen. Einem Rechtsmittel gegen einen solchen Bewilligungsentzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ⁴ Wer Energie aus dem Untergrund nutzen will, insbesondere zur Gewinnung von Erdgas, Schiefergas (Fracking), Schieferöl, Wärme oder Elektrizitätsumwandlung aus der Tiefengeothermie von mehr als 400 Metern, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus. ⁵ Bewilligungen und Konzessionen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht, Widerruf, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen oder durch Nichtnutzung. ⁶ Die Daten und Messergebnisse sowie technische und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen sind dem Kanton zur Verfügung zu stellen.	¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes. ² Für die oberflächennahe Nutzung beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden. ³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes. ⁴ keine Änderungen ⁵ Wer Energie aus dem tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus. ⁶ keine Änderungen ⁷ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Mit dem Artikel 24 wird im Grundsatz unterschieden, wann eine Bewilligung und wann eine Konzession notwendig ist.

Abs. 1 bis 3: Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes und die Erkundung des tiefen Untergrundes.

Abs. 4: Eine Informationspflicht betreffend auftretender Schäden bei Erkundung seitens Bewilligungsnehmer wurde eingefügt.

Abs. 5: Welche Nutzungen des tiefen Untergrundes gemeint sind, ist neu in Artikel 23 Abs. 5 geregelt und kann im Abs. 5 gestrichen werden.

Stellungnahmen/Anträge

ADEV: Der Entscheid über die Förderung von konventionellen Brennstoffen aus dem Untergrund muss unbedingt dem Volk vorgelegt werden. Hier soll weder Regierung noch Parlament selber entscheiden.

BNV: Erkundungsmassnahmen und Förderung von Erdgas, Erdöl und Kohle erhalten weder Konzession noch Abbaubewilligung. Die Förderung fossiler Energieträger (Erdgas, Erdöl) ist aus Klimagründen problematisch. Die Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl verursachen grosse Umweltschäden.

CVP: Die Förderung fossiler Brennstoffen widerspricht den klimapolitischen Zielen des Bundes. Die Methoden des Fracking sind sehr umweltbelastend und dienen lediglich dazu die unvermeidliche Transformation hin zu erneuerbaren Energien zu verzögern. Abs. 4 soll wie folgt geändert werden: Wer Energie aus dem Untergrund nutzen will, wie Wärme oder Elektrizitäts-umwandlung aus der Tiefengeothermie von mehr als 400 Metern, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus. Die Gewinnung von Erdgas, Schiefergas (Fracking), Schieferöl aus dem Untergrund ist verboten. Abs. 4 Die Konzessionsbewilligung soll vom Landrat genehmigt werden müssen und der Beschluss des Landrats dem fakultativen Referendum unterliegen.

Energie Zukunft Schweiz: Konzessionen für die Nutzung von fossiler Energie (Gas, Öl, Kohle) sollten ohne Not keine erteilt werden dürfen. Deshalb schlagen wir folgende Änderung vor: Abs. 4: „Wer Energie aus dem Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus. Der Regierungsrat darf keine Konzessionen für die Nutzung von fossiler Energie (Erdgas, Schiefergas, Schieferöl, Kohle) erteilen.“

EVP: Bei der Nutzung der untiefen Erdwärme fehlen eindeutige Regelungen für zunehmend wahrscheinlichere Konflikte um begrenzte Wärmevorkommen. Der Kanton BL sollte Vorgaben für die Bohrrichtung machen können und den Schutz zuerst getätigter Bohrungen fest schreiben, um Nutzungskonflikten im Untergrund vorzubeugen. Empfehlung am Ende von Abs. 1: „Der Regierungsrat erlässt Vorgaben für die Bohrrichtung und den Schutz zuerst getätigter Bohrungen, um Nutzungskonflikten im Untergrund vorzubeugen.“ Die Förderung von Erdgas und Erdöl ist aus klimapolitischen Gründen nicht akzeptabel. Schliesslich sind bereits jetzt deutlich mehr fossile Energieressourcen im Untergrund bekannt als in den nächsten Jahrzehnten jemals gefördert und verbrannt werden dürfen. Neue Ressourcen verschlimmern dieses Problem zusätzlich. Zudem bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich möglicher Beeinträchtigungen der Umwelt. Daher sollte, in Anlehnung an die Regelung im Gesetzesentwurf des Kantons NE, die Erkundung und Förderung von Kohlenwasserstoffen komplett verboten werden. Insbesondere bezüglich Fracking macht es wenig Sinn, dass der Kanton versucht, im Alleingang die Nutzung zu ermöglichen. Hierzu ist die Regelung auf Bundesebene abzuwarten. Empfehlung am Ende von Abs. 2: „Bohrungen zur Erkundung oder Förderung von Kohlenwasserstoffen erhalten weder eine Bewilligung noch eine Konzession. Kohlenwasserstoffe sind Erdöl, Erdgas und Koh-

le in allen Formen, in denen sie im Untergrund vorkommen können.“ Sollte diese Regelung nicht mehrheitsfähig sein, ist zumindest ein zehnjähriges Moratorium für die Erkundung und Förderung von Kohlenwasserstoffen zu verankern. Enteignung sind für die Förderung von Kohlenwasserstoffe komplett auszuschliessen (§ 25).

HEV: Abs. 1 scheint uns missverständlich formuliert, da der Eindruck erweckt wird, dass über einer Tiefe von 400 Metern keine Bewilligungspflicht vorliegt. Deshalb schlagen wir vor, dass in Abs. 1 ganz allgemein festgehalten wird, dass die Gewinnung von Wärme durch Erdwärmesonden grundsätzlich bewilligungs- oder konzessionspflichtig ist. Anschliessend können die einzelnen Voraussetzungen in separaten Absätzen im Detail geregelt werden.

Neue Energie beider Basel: Der Entscheid über die Förderung von konventionellen Brennstoffen aus dem Untergrund muss unbedingt dem Volk vorgelegt werden. Hier soll weder Regierung noch Parlament selber entscheiden.

Pro Natura: Bei der Nutzung der untiefen Erdwärme fehlen eindeutige Regelungen für zunehmend wahrscheinlichere Konflikte um begrenzte Wärmevorkommen. Der Kanton BL sollte Vorgaben für die Bohrrichtung machen können und den Schutz zuerst getätigter Bohrungen fest schreiben, um Nutzungskonflikten im Untergrund vorzubeugen. Änderungsvorschlag am Ende von Abs. 1: „Der Regierungsrat erlässt Vorgaben für die Bohrrichtung und den Schutz zuerst getätigter Bohrungen, um Nutzungskonflikten im Untergrund vorzubeugen.“ Die Förderung von Erdgas und Erdöl ist aus klimapolitischen Gründen nicht akzeptabel. Schliesslich sind bereits jetzt deutlich mehr fossile Energieressourcen im Untergrund bekannt als in den nächsten Jahrzehnten jemals gefördert und verbrannt werden dürfen. Neue Ressourcen verschlimmern dieses Problem zusätzlich. Zudem bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich möglicher Beeinträchtigungen der Umwelt. Daher sollte - in Anlehnung an die Regelung im Gesetzentwurf des Kantons NE - die Erkundung und Förderung von Kohlenwasserstoffen komplett verboten werden. Insbesondere bezüglich Fracking macht es wenig Sinn, dass der Kanton versucht, im Alleingang die Nutzung zu ermöglichen. Hierzu ist die Regelung auf Bundesebene abzuwarten. Ergänzungsvorschlag am Ende von Abs. 2: „Bohrungen zur Erkundung oder Förderung von Kohlenwasserstoffen erhalten weder eine Bewilligung noch eine Konzession. Kohlenwasserstoffe sind Erdöl, Erdgas und Kohle in allen Formen, in denen sie im Untergrund vorkommen können.“ Sollte diese Regelung nicht mehrheitsfähig sein, ist zumindest ein zehnjähriges Moratorium für die Erkundung und Förderung von Kohlenwasserstoffen zu verankern. Enteignung sind für die Förderung von Kohlenwasserstoffen komplett auszuschliessen (§ 25).

Schönenbuch: Abs. 1,4: Im Gegensatz zum VBLG erachten wir eine Regelung der maximalen Tiefe für Erdwärmesonden und weitere Nutzungen des Untergrunds auf Gesetzesstufe als ungeeignet. Solche Zahlen sollten auf Verordnungsstufe geregelt werden, damit man schneller und einfacher auf neue technologische Entwicklungen reagieren kann.

SVP: Abs. 1 würde in inakzeptabler Weise das Privateigentum beschränken, indem die gesamte Wärmenutzung unter dem eigenen Grundstück bis zu einer Tiefe von 400 Metern einer Bewilligungspflicht unterstellt wäre. Der Vorlage mangelt es an einer Auseinandersetzung mit dem Umfang des frei nutzbaren Erdreichs unter dem privaten Grundstück. Bezüglich Abs. 4 möchten wir anmerken, dass Fracking (genauer: Hydraulic Fracturing) nicht nur zur Gewinnung von Schiefergas Anwendung findet, wie das die Vorlage ausführt, sondern auch für petrothermale Systeme in der Geothermie. Wir halten es für geboten, gegenüber dieser Technik der Energiegewinnung offen zu bleiben. Wir beantragen, im Gesetzestext die Beschränkung auf Schiefergas zu streichen und stattdessen generell Hydraulic Fracturing als Energiegewinnungsverfahren aufzuführen. Bezüglich Abs. 6 bezweifeln wir, dass der Kanton über die Ressourcen verfügt, die Rohdaten aus Erkundungsmassnahmen zu prozessieren und auszuwerten. Wenn diese Angaben den Kenntnisstand der Allgemeinheit verbessern sollen, dann müsste eine Of-

fenlegung aller Daten, Berichte und Interpretationen diskutiert werden, was wiederum eine Auseinandersetzung mit dem damit verbundenen Eingriff in Geschäftsgeheimnisse bedingen würde. In der vorliegenden Formulierung halten wir Abs. 6 jedoch in keiner Weise für gewinnbringend.

SP: Abs. 2: Ergänzung: Bohrungen zur Erkundung oder Förderung von Kohlenwasserstoffen erhalten weder eine Bewilligung noch eine Konzession. Kohlenwasserstoffe sind Erdöl, Erdgas und Kohle in allen Formen, in denen sie im Untergrund vorkommen können.

SwissOil beider Basel: Abs. 1 sagt, wohl irrtümlich, aus, dass Sonden, welche Wärme aus einer Tiefe von über 400 Metern entnehmen, nicht bewilligungspflichtig sein sollen. § 24 ist, zumindest was die Konzessionspflicht betrifft, jedoch generell abzulehnen bzw. dahingehend umzuformulieren, dass auf die Erteilung der Bewilligung grundsätzlich ein Rechtsanspruch besteht (Eigentumsgarantie). Antrag: Streichen von § 24 insgesamt.

VBLG: Abs. 1: In Kenntnis, dass die an der ETH entwickelten neuen Gebäudetechnologien (ZE-2Sol) mit rund 550 m tiefen Koaxial-Erdwärmesonden arbeiten, sind die Tiefenangaben für Erdwärmesonden zwingend anzupassen, um diese zukunftsweisenden Technologien auch zu ermöglichen. Wir ersuchen Sie, „Tiefe von 400 Metern“ auf „Tiefe von 600 Metern“ abzuändern.

Abs. 4: In der Folge der bei Absatz 1 geforderten Korrektur, ersuchen wir Sie auch hier die Tiefenlimite „mehr als 400 Metern“ auf „mehr als 600 Metern“ anzupassen. In den Erläuterungen erwähnen Sie, dass die Aufzählung der möglichen Energiegewinnungen bewusst nicht abschliessend sei. Wir erachten es als problematisch, dann aus heutiger Sicht nicht erwünschte Energiegewinnungsmöglichkeiten wie Fracking und die Tiefengeothermie ausdrücklich zu nennen. Wir bitten Sie, die Begriffe „Schiefergas (Fracking)“ und „Tiefengeothermie“ in der Aufzählung wegzulassen.

Wirtschaftskammer Baselland: Abs. 1 scheint zu Missverständnissen zu führen, da „Bewilligung“ mit einer „Baubewilligung“ verwechselt werden kann und die Unterscheidung „Bewilligungspflicht“ und „Konzessionspflicht“ nicht klar vorgenommen wird. Wir regen an, als Grundsatz festzuhalten, dass die Gewinnung von Wärme durch Erdwärmesonden grundsätzlich bewilligungs- oder konzessionspflichtig ist.

WWF Region Basel: Bei der Nutzung der untiefen Erdwärme fehlen eindeutige Regelungen für zunehmend wahrscheinlichere Konflikte um begrenzte Wärmevorkommen. Der Kanton BL sollte Vorgaben für die Bohrrichtung machen können und den Schutz zuerst getätigter Bohrungen fest schreiben, um Nutzungskonflikten im Untergrund vorzubeugen. Änderungsvorschlag am Ende von Abs. 1: „Der Regierungsrat erlässt Vorgaben für die Bohrrichtung und den Schutz zuerst getätigter Bohrungen, um Nutzungskonflikten im Untergrund vorzubeugen. Die Förderung von Erdgas und Erdöl ist aus klimapolitischen Gründen nicht akzeptabel. Schliesslich sind bereits jetzt deutlich mehr fossile Energieressourcen im Untergrund bekannt als in den nächsten Jahrzehnten jemals gefördert und verbrannt werden dürfen. Neue Ressourcen verschlimmern dieses Problem zusätzlich. Zudem bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich möglicher Beeinträchtigungen der Umwelt. Daher sollte - in Anlehnung an die Regelung im Gesetzesentwurf des Kantons NE - die Erkundung und Förderung von Kohlenwasserstoffen komplett verboten werden. Insbesondere bezüglich Fracking macht es wenig Sinn, dass der Kanton versucht, im Alleingang die Nutzung zu ermöglichen. Hierzu ist die Regelung auf Bundesebene abzuwarten. Ergänzungsvorschlag am Ende von Abs. 2: „Bohrungen zur Erkundung oder Förderung von Kohlenwasserstoffen erhalten weder eine Bewilligung noch eine Konzession. Kohlenwasserstoffe sind Erdöl, Erdgas und Kohle in allen Formen, in denen sie im Untergrund vorkommen können.“ Sollte diese Regelung nicht mehrheitsfähig sein, ist zumindest ein zehnjähriges Moratorium für die Erkundung und Förderung von Kohlenwasserstoffen zu verankern. Entgegnung sind für die Förderung von Kohlenwasserstoffen komplett auszuschliessen (§ 25).

§ 25 Konzessionsverfahren

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Der Regierungsrat entscheidet über ein Konzessionsgesuch nach Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Gemeinden und Einsicht in ein von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einzureichendes Gutachten, welches sich umfassend zur Methodik, den erwarteten Nutzungsumfang, die voraussichtlichen Folgen und zu den mit der Gewinnung von Energie aus dem Untergrund verbundenen Risiken auseinandersetzt. Eine Konzession wird nur erteilt, wenn das zu nutzende Gebiet vorgängig mit Erkundungsmassnahmen gutachterlich analysiert und beurteilt worden ist. ² Konzessionsgesuche sind öffentlich während 30 Tagen aufzulegen, der Regierungsrat entscheidet über allfällige während der Auflage eingehende Einsprachen. Einspracheberechtigt ist, wer durch das Projekt besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Nichtrealisierung hat, bei Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich die beschwerdeberechtigten Organisationen nach Artikel 55 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes³¹. ³ Für die Konzessionserteilung ist eine einmalige Konzessionsgebühr von CHF 10'000.00 geschuldet, zusätzlich einer jährlich in Rechnung zu stellenden Mengenabgabe, welche durch den Regierungsrat fallweise festgelegt wird. ⁴ Liegt das Vorhaben zur Gewinnung von Energie aus dem Untergrund im öffentlichen Interesse, so kann der Regierungsrat gleichzeitig mit der Konzessionserteilung das Enteignungsrecht erteilen.	¹ Der Regierungsrat entscheidet über ein Konzessionsgesuch nach Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Gemeinden und Einsicht in ein von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einzureichendes Gutachten, welches sich umfassend zur Methodik, den erwarteten Nutzungsumfang, die voraussichtlichen Folgen und zu den mit der Nutzung des tiefen Untergrundes verbundenen Risiken auseinandersetzt. ² Eine Konzession wird nur erteilt, wenn das zu nutzende Gebiet vorgängig mit Erkundungsmassnahmen gutachterlich analysiert und beurteilt worden ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Konzession besteht nicht. ³ keine Änderungen ⁴ keine Änderungen ⁵ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Absatz 1 wird zur besseren Verständlichkeit in zwei neue Absätze aufgeteilt.

Stellungnahmen/Anträge

Biel-Benken: Abs. 4: Im Falle einer Enteignung, die im öffentlichen Interesse steht, soll die Höhe der Entschädigung auch dem langfristigen wirtschaftlichen Wert resp. Gewinn Rechnung tragen. Hierzu fehlt jedoch eine gesetzliche Regelung.

EBL: Abs. 3: Auf eine Mengenabgabe sollte verzichtet werden, der Investor trägt bei solchen Anlagen ohnehin ein grosses Risiko (Erfahrung EBL).

Ettingen: Wir sind der Meinung, dass auch die Gemeinde einem Konzessionsgesuch zustimmen muss und nicht nur Stellung nehmen kann. Deshalb ist dieser Absatz wie folgt zu ändern:

³¹ Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)

Der Regierungsrat entscheidet über ein Konzessionsgesuch nach Zustimmung der betroffenen Gemeinde und Einsicht.

SwissOil beider Basel: Dieser Paragraph ist - Konsequenz aus dem zu den §§ 23 und 24 Gesagten - zu streichen. Antrag: Streichen von § 25 insgesamt.

VBLG: Abs. 1: Das Einholen einer Stellungnahme der betroffenen Gemeinden reicht nicht für die Erteilung einer Konzession durch den Regierungsrat. Wir halten die Zustimmung der betroffenen Gemeinden für eine Voraussetzung, es sei denn, es lägen gewichtige übergeordnete Interessen vor. Wir fordern eine Ergänzung von Abs. 7, wonach der Regierungsrat nur dann gegen den Willen der betroffenen Gemeinden eine Konzession erteilen kann, wenn ein übergeordnetes Interesse vorliegt. Abs. 4: Sie erläutern leider nicht, was unter „das Enteignungsrecht erteilen“ zu verstehen ist. Uns scheint selbstverständlich, dass - falls notwendig - in Zusammenhang mit einer im öffentlichen Interesse liegenden Konzession ein ordentliches Enteignungsverfahren durchzuführen ist. Wir fordern eine Präzisierung des zweiten Teilsatzes, wonach im Falle einer Enteignung ein ordentliches Enteignungsverfahren durchzuführen ist.

G Verteilung von Elektrizität

§ 26 Zuteilung der Netzgebiete

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Der Regierungsrat teilt auf den Netzebenen 3, 5 und 7 die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu.	¹ keine Änderungen
² Die Netzbetreiber sind für den Netzbetrieb in den ihnen zugewiesenen Netzgebieten zuständig.	² Die Netzbetreiber sind nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben für den Netzbetrieb in den ihnen zugewiesenen Netzgebieten zuständig.
³ Beim Erlass der Verfügungen über die Aufteilung und Zuweisung der Netzgebiete berücksichtigt der Regierungsrat über die prioritäre Versorgungssicherheit hinaus die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen, die Betriebsverhältnisse und die vertraglichen Regelungen über die Netze.	³ keine Änderungen
⁴ Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.	⁴ keine Änderungen
⁵ Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.	⁵ keine Änderungen
⁶ Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden angehört.	⁶ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1: Die Detailbezeichnungen der einzelnen Netzebenen sind auf eidgenössischer Ebene definiert und müssen hier nicht wiederholt werden.

Abs. 2: Beibehaltung der im heutigen Gesetz bestehenden Bestimmung.

Stellungnahmen/Anträge

EBM: Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb nicht der exakte Wortlaut von § 12a des geltenden Energiegesetzes übernommen wurde.

Neue Energie beider Basel: Zu Teil D: Die dezentrale Elektrizitätsproduktion wird in Zukunft einen immer wichtigeren Anteil im regionalen Stromnetz ausmachen. Die Grundlage dafür ist seit 01.01.2014 im Schweizerischen Energiegesetz mit der neuen Eigenverbrauchsregelung aufgenommen worden. Die dezentrale Produktion ist weitgehend auf Bundesebene geregelt, die dazu nötige dezentrale Stromregulierung und Stromspeicherung soll im neuen Gesetz in allgemeiner Form aufgenommen werden.

§ 27 Geringfügige Veränderungen der Netzgebietsgrenzen

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Nach der erstmaligen Festlegung der Netzgebiete verfügt der Regierungsrat auf Gesuch hin geringfügige Änderungen der festgelegten Netzgebietsgrenzen.	¹ keine Änderungen
² Dabei berücksichtigt er die Kriterien der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Erschliessung.	² keine Änderungen
³ Er hört die betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden vorgängig an.	³ keine Änderungen

Stellungnahmen/Anträge: Keine

§ 28 Aufhebung der Netzgebietszuteilung, Ersatzvornahme

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt.	¹ keine Änderungen
² Die Aufhebung ist unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch möglich, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt.	² keine Änderungen
³ Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Netzbetreibers möglich, auch wenn keine Aufhebung der Netzgebietszuteilung verfügt wird.	³ keine Änderungen

Stellungnahmen/Anträge: Keine

§ 29 Anschlussrecht und Anschlusspflicht

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Im einem Netzbetreiber zugewiesenen Gebiet ist ausschliesslich dieser berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu erstellen. ² Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger seines Gebiets anzuschliessen, sofern diese es verlangen. ³ Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm die tatsächlich verursachten Anschlusskosten und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung auferlegt werden. Im Streitfall erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. ⁴ Gegen die Verfügung des Netzbetreibers kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ⁵ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selbst, so hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ergreift.	¹ In einem Netzbetreiber zugewiesenen Gebiet ist vorbehältlich damit verbundener Tiefbauarbeiten ausschliesslich dieser berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu erstellen. ² Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger seines Gebiets anzuschliessen, sofern diese es verlangen. Er hat die Netzanschlusskosten transparent und nach Massgabe der Rechtsgleichheit auszugestalten. ³ keine Änderungen ⁴ keine Änderungen ⁵ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1: Beibehaltung der im heutigen Gesetz bestehenden Bestimmung.

Abs. 2: Beibehaltung der im heutigen Gesetz bestehenden Bestimmung.

Stellungnahmen/Anträge: Keine

§ 30 Leistungsaufträge

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Artikel 5 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes³² erteilen für: a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Artikel 5 - 7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus; b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Artikel 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen; c. die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung; d. das Erbringen von Energiedienstleistungen, insbesondere zur Bereitstellung von Wärme, Kälte, Licht und mechanischer Arbeit; e. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität. ² Kosten, die durch Leistungsaufträge anfallen, werden auf den Stromrechnungen der Endkunden separat ausgewiesen.	¹ keine Änderungen a. keine Änderungen b. keine Änderungen c. keine Änderungen d. das Erbringen von Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich; e. keine Änderungen ² keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1d: Beibehaltung der im heutigen Gesetz bestehenden Bestimmung.

Stellungnahmen/Anträge

EBL: Abs. 2 Erweiterte Formulierung: Kosten, die durch Leistungsaufträge anfallen, können den Endkunden verrechnet werden. Sie werden auf den Stromrechnungen der Endkunden separat ausgewiesen.

EBM: Abs. 1 lit. d: Die Bestimmung im geltenden Energiegesetz „das Erbringen von Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich“ ist unverändert zu übernehmen.

Grünliberale: Wir erachten es als richtig, dass der Kanton die Möglichkeit der Erteilung von Leistungsaufträgen nutzen will. Es ist dies eine der letzten Möglichkeiten zur Einflussnahme.

Handelskammer beider Basel: Abs. 1 c: Eine analoge Bestimmung war auf Bundesebene im Gesetz vorgesehen und wurde wieder gestrichen. Absatz streichen. Abs. 1 d: Änderungsantrag: das Erbringen von Energiedienstleistungen, insbesondere zur Bereitstellung von Wärme, Kälte, Licht und mechanischer Arbeit,

IWB Basel: Abs. 1b die für den Regierungsrat vorgesehene Möglichkeit, den Netzbetreibern zur Verbesserung der Versorgungssicherheit, namentlich für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, Leistungsaufträge zu erteilen, halten wir für richtig. In allen übrigen in Abs. 1 erwähnten Fällen sollte aber nicht an die Eigenschaft als Netzbetreiber angeknüpft werden. Beispielsweise können Energiedienstleistungen (Bst. d) im Rahmen eines Leistungsauftrages auch von anderen Anbietern als vom Netzbetreiber erbracht werden. Eine dahingehende Liberalisierung kann zu tieferen Kosten für Einwohner und Wirtschaft führen und damit auch der

³² Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (SR 734.7)

Standortattraktivität dienen. Ferner ist damit zu rechnen, dass zu enge kantonale Vorschriften bald im Widerspruch zur voranschreitenden Liberalisierung auf Bundesebene (Stromversorgungsgesetz) stehen könnten.

§ 31 Kataster der Netzgebiete

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Das Netzgebietskataster bildet die Netzgebietszuteilung ab und ist öffentlich einsehbar.	¹ keine Änderungen
² Für die Erstellung und Nachführung des Netzgebietskatasters haben die Netzbetreiber dem Regierungsrat die erforderlichen Unterlagen und Pläne einzureichen.	² keine Änderungen

Stellungnahmen/Anträge: Keine

§ 32 Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Der Regierungsrat kann Massnahmen gemäss Artikel 14 Absatz 4 des Stromversorgungsgesetzes zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.	¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Netzbetreiber Massnahmen gemäss Artikel 14 Absatz 4 des Stromversorgungsgesetzes zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.
² Der Regierungsrat kann diejenigen Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, überprüfen.	² keine Änderungen
³ Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Grundsätze der Massnahmen und der Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, erlassen.	³ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1: Der Antrag der Stromversorger, dass die betroffenen Netzbetreiber vorgängig angehört werden sollen ist nachvollziehbar. Die Ergänzung wurde daher eingefügt.

Stellungnahmen/Anträge

EBL: Abs. 1: folgendermassen ergänzen: Der Regierungsrat kann «nach Anhörung der betroffenen Netzbetreiber»...

EBM: Abs. 1: Es wäre sachgerecht, diesen Absatz folgendermassen zu ergänzen: Der Regierungsrat kann «nach Anhörung der betroffenen Netzbetreiber»...

§ 33 Übernahme und Abgeltung von Elektrizität

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Die Netzbetreiber müssen dezentral erzeugte elektrische Energie in ihr Netz übernehmen, sofern der Eigenerzeuger oder die Eigenerzeugerin die Energie in einer für das Netz geeigneten Art und unter Einhaltung der technischen Vorschriften einspeist. ² Sie vergüten die Energie dem Eigenerzeuger oder der Eigenerzeugerin gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen. ³ Die Netzbetreiber informieren den Regierungsrat auf Anfrage über die Produktion und den Vertrieb der erneuerbaren Energien zur Stromproduktion. ⁴ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.	¹ Die Netzbetreiber müssen die dezentral erzeugte elektrische Energie gemäss den Vorgaben des Bundesrechts ³³ in ihr Netz übernehmen und abgelden. ² Der Regierungsrat kann die Übernahme und Abgeltung von dezentral erzeugter elektrischer Energie für Bereiche festlegen, welche durch Bundesrecht nicht abschliessend geregelt sind. Die Abgeltung in diesen Bereichen erfolgt nach Massgabe der Gestehungskosten für Referenzanlagen. ³ Einzelheiten regelt die Verordnung. ⁴ entfällt

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Zusammen mit der Einführung des StromVG wurde das Vergütungssystem sowohl für erneuerbare als auch nicht erneuerbare Energie auf den 1. Januar 2009 neu geordnet und der Regulierung durch die ElCom unterstellt. Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 27. Oktober 2012 ist die neue bundesrechtliche Ordnung abschliessend und lässt für darüber hinaus gehende kantonale Regelungen im Gegensatz zum früheren Recht (Art. 7 EnG vor dem 1. Januar 2009) keinen Spielraum mehr zu. Trotzdem sollen weiterhin Rahmenbedingungen für die Übernahme von dezentral erzeugter elektrischer Energie im Energiegesetz verbleiben, da in der heute schnelllebigen Zeit sich auch auf Bundesebene wiederum Änderungen ergeben können und dann das kantonale Recht allfällige Lücken schliessen kann. Auch soll der Grundsatz weiterhin im Gesetz verankert bleiben, weil die Übernahmepflicht ein wichtiger Pfeiler der beabsichtigten Energiewende ist.

Abs. 1: Grundsatz, dass die Bundesregelung für die Übernahme- und Vergütungspflicht gilt.

Abs. 2: Grundsatz, dass wenn sich auf Bundesebene eine „Lücke“ bei der Übernahme- und Vergütungspflicht ergeben sollte, der Regierungsrat diese schliessen kann, sofern dies sinnvoll ist.

Stellungnahmen/Anträge

ADEV: Abs. 2: Diese Formulierung ist ein Rückschritt gegenüber dem alten Gesetz. Dieses hat pionierhaft die Vergütung der rationellen Energieanwendung in Wärmekraftkopplungsanlagen den erneuerbaren Stromvergütungen gleichgestellt. Für diese rationelle Energieanwendung sollte im Gesetz eine adäquate kostendeckende Vergütung gefunden werden. Abs. 2 ergänzen: Für Wärmekraftkopplungsanlagen vergüten sie den Strom gleich wie den Strom, den sie für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus einer neuen zentralen inländischen Stromerzeugungs-

³³ Art. 7 bis 7a^{ter1} des eidg. Energiegesetzes (SR 730.0)

anlage und für die Verteilung im Hoch- und Mittelspannungsnetz aufwenden müssten. Der Regierungsrat bestimmt die Vergütungshöhe und überprüft sie periodisch.

CVP: Die Netzbetreiber müssen dezentral erzeugte elektrische Energie in ihr Netz übernehmen, sofern der Eigenerzeuger oder die Eigenerzeugerin die Energie ~~in einer für das Netz geeigneten Art~~ und unter Einhaltung der technischen Vorschriften einspeist.

EBM: Abs. 2: Dieser Absatz ist wie folgt abzuändern: „Die Vergütung der Energie und die Anschlusskosten richten sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen“. Dies, da im Bundesrecht nicht nur die Vergütung, sondern auch die Anschlusskosten geregelt sind, was einen expliziten Verweis rechtfertigt. Alternativ wäre sonst § 33 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen.

Energierregion Birsstadt + Binningen: Antrag: Es ist zu prüfen, wie der Eigengebrauch von Strom gesetzlich zu bevorzugen ist, damit Gemeinden, welche Solarstrom auf einer eigenen Liegenschaft produzieren und diesen auf einer anderen Liegenschaft verbrauchen wollen nicht wirtschaftlich schlechter gestellt werden als Private, welche Strom in derselben Liegenschaft produzieren und selber nutzen. Begründung: Gemeinden beziehen bspw. für die Strassenbeleuchtung grosse Mengen Strom. Wollen sie für ihre Beleuchtung eigenen Solarstrom einsetzen, ist dies heute nicht zu wirtschaftlichen Bedingungen möglich. Damit im Kanton Basel-Landschaft die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien markant ansteigt, wird es nicht reichen, dass die Vergütung gemäss § 33 Absatz 2 nach bundesrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Für die Produktion von Solarstrom auf gemeindeeigenen Bauten und Anlagen müssen Modelle gefunden werden, die die Eigennutzung begünstigen, insbesondere wenn Produktion und Verbrauch an unterschiedlichen Orten stattfinden.

EVP: Abs. 1: Die Übernahmepflicht für dezentral erzeugte elektrische Energie sollte beschränkt werden auf Strom aus erneuerbaren Quellen. Empfehlung: Die Netzbetreiber sollen dezentral erzeugte elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen in ihr Netz übernehmen, sofern der Eigenerzeuger oder die Eigenerzeugerin die Energie in einer für das Netz geeigneten Art und unter Einhaltung der technischen Vorschriften einspeist.

Frenkendorf: Abs. 2: Ergänzen mit: Der Kanton kann höhere Einspeisevergütungen festlegen, um eine angemessene Wirtschaftlichkeit von Eigenerzeugungsanlagen sicherstellen zu können. Begründung: Im bisherigen Baselbieter Energiegesetz waren unter § 13 umfassende und schweizweit pionierhafte Regelungen zur Festlegung der Einspeisevergütungen vorhanden. Angesichts der zurzeit recht unklaren und schlechteren bundesrechtlichen Bestimmungen wäre es falsch, beim neuen Energiegesetz auf jegliche Kompetenzen im Bereich der Einspeisevergütungen zu verzichten. Insbesondere kleinere PV-Anlagen (bis 30 kWp) werden zunehmend mit Einmalbeiträgen gefördert (z.B. bisher durch die EBL; neu durch den Bund). Auch unter Berücksichtigung allfälliger Steuereinsparungen und der teilweisen Eigenbedarfsdeckung sind diese Anlagen zurzeit nicht wirtschaftlich (bei einer aktuellen mittleren Einspeisevergütung von rund 16 Rp./kWh). Wenn die heutige kantonale Regelung betreffend Einspeisevergütung von erneuerbarer Energie entfallen sollte, droht eine noch tiefere Entschädigung für die Einspeisung und eine noch schlechtere Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen. Ein anderer Bereich sind die energieeffizienten (mit Erdgas betriebenen) Wärmekraftkopplungsanlagen. Diese sollen gemäss neuem § 17 speziell gefördert werden. Ohne angemessene Einspeisevergütungen kann die wirtschaftliche Zumutbarkeit gemäss § 17, Abs. 1 in den meisten Fällen nicht erreicht werden und ist die Förderung gemäss § 17 obsolet.

Liga Baselbieter Stromkunden: Die Liga begrüsst die zu diesem Artikel festgehaltenen Begründungen, dass der Kanton vor dem Hintergrund der Strommarktliberalisierung und des bestehenden Stromangebots nicht in die Versorgungsplanung der regionalen Energieversorgungsunternehmen eingreifen soll. Die Wirtschaftsfreiheit der regionalen Energieversorger muss gewährleistet sein.

Neue Energie beider Basel: Abs. 2: Diese Formulierung ist ein Rückschritt gegenüber dem alten Gesetz. Dieses hat pionierhaft die Vergütung der rationellen Energieanwendung in Wärmekraftkopplungsanlagen den erneuerbaren Stromvergütungen gleichgestellt. Diese Gleichstellung ermöglichte den Bau von Wärmekraftkopplungsanlagen, welche bis im Spitzenjahr 2003 knapp 10 % des Stroms im Kanton BL bereitstellten. Seither ist die Produktion rückläufig, da die Vergütung nicht den stark erhöhten Gestehungspreisen angepasst wurde. Für diese rationelle Energieanwendung sollte im Gesetz eine adäquate kostendeckende Vergütung gefunden werden. Damit würde auch der schon formulierte § 17 Wärmekraftkopplungsanlagen griffig. Wir erlauben uns folgenden Vorschlag einzubringen: Absatz 2a zu ergänzen: Für Wärmekraftkopplungsanlagen vergüten sie den Strom gleich wie den Strom, den sie für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus einer neuen zentralen inländischen Stromerzeugungsanlage und für die Verteilung im Hoch- und Mittelspannungsnetz aufwenden müssten. Der Regierungsrat bestimmt die Vergütungshöhe und überprüft sie periodisch.

Pro Natura: Abs. 1: Die Übernahmepflicht für dezentral erzeugte elektrische Energie sollte beschränkt werden auf Strom aus erneuerbaren Quellen. Änderungsvorschlag: „Die Netzbetreiber müssen dezentral erzeugte elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen in ihr Netz übernehmen, sofern der Eigenerzeuger oder die Eigenerzeugerin die Energie in einer für das Netz geeigneten Art und unter Einhaltung der technischen Vorschriften einspeist.“

SP: Abs. 2: Im Grundsatz begrüssen wir die Abnahmepflicht der Energieversorger. Wir fordern zusätzlich - um die erklärten Ziele nicht zu gefährden - eine Möglichkeit, die Vergütung auf kantonaler Basis sicherzustellen, falls die Bundesregelung einmal ausfallen sollte.

Wirtschaftskammer Baselland: Die Wirtschaftskammer begrüsst die zu diesem Artikel festgehaltenen Begründungen, dass der Kanton vor dem Hintergrund der Strommarktliberalisierung und des bestehenden Stromangebots nicht in die Versorgungsplanung der regionalen Energieversorgungsunternehmen eingreifen soll. Die Wirtschaftsfreiheit der regionalen Energieversorger muss gewährleistet sein.

WWF Region Basel: Abs. 1: Die Übernahmepflicht für dezentral erzeugte elektrische Energie sollte beschränkt werden auf Strom aus erneuerbaren Quellen. Änderungsvorschlag: „Die Netzbetreiber müssen dezentral erzeugte elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen in ihr Netz übernehmen, sofern der Eigenerzeuger oder die Eigenerzeugerin die Energie in einer für das Netz geeigneten Art und unter Einhaltung der technischen Vorschriften einspeist.“

§ 34 Konzession für Elektrizitätsnetze

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Die Gemeinden können mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.	¹ keine Änderungen
² Ausgenommen sind Netze, wenn die abgegebene maximale elektrische Leistung unter 500 kW liegt.	² keine Änderungen
³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.	³ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1: Mit der Formulierung, dass die Gemeinden einen Konzessionsvertrag mit dem Netzbetreiber abschliessen können und nicht müssen, wurde den Gemeinden bewusst freigestellt, ob sie dies wollen oder eben nicht wollen im Sinne der Gemeindeautonomie.

Stellungnahmen/Anträge

Ettingen: Der Regierungsrat weist für das Gemeindegebiet den Netzbetreiber zu. Es ist nicht verständlich, warum der Konzessionsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und der Gemeinde neu fakultativ sein soll (Gemeindeautonomie?). Wir meinen, diese Nutzung der Allmend muss vertraglich klar geregelt sein und schlagen deshalb vor, das geltende Recht beizubehalten, jedoch Absatz 4 zu streichen (Genehmigung durch den Regierungsrat).

IWB Basel: Gemäss § 34 Abs. 1 können die Gemeinden (nur) mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge für Elektrizitätsnetze abschliessen. Wir sprechen uns dafür aus, auch hier nicht zwingend an die Eigenschaft des Netzbetreibers anzuknüpfen, sondern den Fächer für andere Modelle zum Netzbetrieb durch Dritte, beispielweise durch Leasing oder Pacht, zu öffnen.

H Verteilung von leitungsgebundenem Gas

§ 35 Konzession für Gasnetze

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Die Gemeinden können mit den Netzbetreibern von Gasnetzen für ihr Gemeindegebiet Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.	¹ keine Änderungen
² Ausgenommen sind Netze, welche unter Bundesaufsicht stehen.	² keine Änderungen
³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.	³ keine Änderungen

Stellungnahmen/Anträge: Keine

I Förderbeiträge

§ 36 Energieförderbeiträge

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen der vom Landrat bewilligten Verpflichtungskredite oder der erhobenen Abgabe auf nichterneuerbare Energien Förderbeiträge für die rationelle Energienutzung oder für die Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme festlegen, insbesondere für: a. Energieeffizienzmassnahmen bei bestehenden Bauten, auch bei kantonalen Bauten, b. Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen, c. Energieeffizienzmassnahmen in Gewerbe und Industrie, d. Energiemassnahmen bei Neubauten. ² Fördermassnahmen werden regelmässig überprüft und es werden diejenigen Technologien gefördert, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen. Dabei wird der Stand der Technik berücksichtigt und beinahe wirtschaftliche Massnahmen mit der grössten ökologischen Wirkung werden bevorzugt. ³ Er kann den Vollzug der Förderung an Dritte übertragen. ⁴ Er erteilt den für den Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeiten durch Aufsicht. ⁵ Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.	¹ Der Regierungsrat legt im Rahmen der im Fonds zur Wohnbauförderung zur Verfügung stehenden Mittel und einer kantonal erhobenen Energieabgabe Förderbeiträge für die rationelle Energienutzung oder für die Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme fest. ² Beiträge können ausgerichtet werden für: a. Energieeffizienzmassnahmen bei bestehenden Bauten; b. Wärmeerzeugung und Verteilung aus erneuerbaren Quellen und Nutzung von Abwärme; c. Energieeffizienzmassnahmen in Gewerbe und Industrie; d. Energiemassnahmen bei Neubauten, wenn deren Energieverbrauch deutlich kleiner ist als gesetzlich gefordert; e. Anreize zur Bildung von gebundenen Sparrücklagen für das selbstgenutzte Wohneigentum die der Finanzierung von Energiesparmassnahmen an bestehendem Wohneigentum im Kanton dienen; f. für Wohnraumerneuerung gemeinnütziger Wohnbauträger im Energiesparbereich bei Bauten im Kanton. ³ keine Änderungen ⁴ Die Umsetzung des Vollzugs der Energieförderung sowie der notwendigen flankierenden indirekten Massnahmen werden von dem im Absatz 1 genannten Verpflichtungskredit, Fonds oder der Energieabgabe finanziert. ⁵ keine Änderungen ⁶ keine Änderungen ⁷ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Generelles: Einige Stellungnahmen fordern eine abschliessende Aufzählung der Fördermassnahmen im Energiegesetz und nicht eine offene mit der „insbesondere“ Formulierung. Eine abschliessende Aufzählung hat zur Folge, dass wenn der Bund Energiefördermassnahmen beschliesst, welche in der aktuellen Aufzählung fehlen und der Bund für diese Globalbeiträge an

die Kantone ausrichtet, entweder der Kanton auf diese Massnahmen und die Globalbeiträge verzichtet oder eine Gesetzesänderung vornehmen muss. Dies kann aufgenommen werden, da sich die Aufzählung auf Effizienzmassnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien oder Abwärme bezieht und eine Konzentration auf Massnahmen in diesen Bereichen sinnvoll ist. Zusätzlich wurde zum besseren Verständnis der Absatz 1 in zwei Absätze unterteilt.

Abs. 1: Am 9. Februar 2014 nahm das Baselbieter Stimmvolk die Verfassungsinitiative „Förderung des selbst genutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“ mit einem Ja-Stimmenanteil von knapp 75% an. Der revidierte Paragraph 106a der Kantonsverfassung trat am 1. März 2014 in Kraft. Die Initiative verlangt, dass vor allem auch Sanierungsmassnahmen im Energiespar- und Umweltschutzbereich an bestehenden Wohnbauten gefördert werden. Das Volksbegehren verlangt also eine wirkungsvolle Schonung unserer Umwelt. Denn: Zu viele der heutigen Wohnbauten verschleudern zu viel Energie. Mit der energetischen Sanierung von bestehenden Bauten leisten wir einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz unserer Umwelt. Die Initiative ermöglicht - sowohl für private Wohneigentümer wie auch für genossenschaftliche Wohnbauträger - nicht nur die Förderung der nachhaltigen Sanierung von solchen Wohnbauten, sondern auch die Förderung des Einsatzes von alternativen Energiesystemen. Damit zum seit mehreren Jahren erfolgreich laufende Baselbieter Energiepaket kein Schnittstellenproblem geschaffen wird, sondern dieses sinnvoll ergänzt wird, soll die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des Teils Energiesparmassnahmen von Paragraph 106a der Kantonsverfassung im Energiegesetz mit den Absätzen e und f geschaffen werden. Die Mittel aus dem Fonds zur Wohnbauförderung können nur für Massnahmen gemäss Paragraph 106a der Kantonsverfassung, also der Umsetzung von Absatz 2e und 2f, eingesetzt werden. Wird die Energieabgabe eingeführt, sollen die Massnahmen gemäss Paragraph 106a der Kantonsverfassung prioritär aus dieser Abgabe finanziert werden. Nur und erst falls diese Einnahmen nicht ausreichen, um die im Rahmen der Wohnbauförderung vorgesehenen Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gänzlich zu finanzieren, sollen sie über den Wohnbauförderungsfonds finanziert werden. Diese Finanzierungskaskade ist bei der Konkretisierung der Finanzierungsflüsse auf Verordnungsstufe umzusetzen.

Abs. 2a: Massnahmen bei den kantonalen Bauten werden nicht gefördert.

Abs. 2b: Ergänzung mit Verteilung und Abwärme. Damit sind Wärmenetze zur Verteilung produzierter erneuerbarer Energie oder Abwärme gemeint.

Abs. 2d: Aufgenommen wurde, dass der Neubaustandard deutlich besser als die gesetzlichen Vorgaben sein muss, wenn Förderbeiträge ausgerichtet werden.

Abs. 2e: Damit wird die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des Teils Energiesparmassnahmen von Paragraph 106a der Kantonsverfassung, zur Anreizbildung von gebundenen Sparrücklagen für das selbstgenutzte Wohneigentum die der Finanzierung von Energiesparmassnahmen an bestehendem Wohneigentum im Kanton dienen, geschaffen.

Abs. 2f: Damit wird die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des Teils Energiesparmassnahmen von Paragraph 106a der Kantonsverfassung, für Wohnraumerneuerung gemeinnütziger Wohnbauträger im Energiesparbereich bei Bauten im Kanton, geschaffen.

Abs. 4: Die Umsetzung des Vollzugs der Energieförderung geschieht bereits heute in der Partnerschaft Baselbieter Energiepaket. Dies hat sich sehr gut bewährt und soll zukünftig weiter

möglich sein. Der Erfolg eines Energieförderprogramms hängt auch stark von flankierenden indirekten Massnahmen ab. Hierzu gehören Kommunikationsmassnahmen wie z.B. Informationsunterlagen, Beratungstätigkeiten und Informationsanlässe (damit Eigentümerschaften auf den „richtigen Sanierungsweg“ geführt werden können), Energiekonzepte, Energiestadtprozesse sowie Energieanalysen. Letztere sind z.B. ein wichtiger erster Schritt hin zu einer Gebäudesanierung oder der Nutzung erneuerbarer Energien. Eine Befragung von 736 Hausbesitzenden in BL, welche eine Analyse mit Beratung durchgeführt haben, hat ergeben, dass rund 85% aller durchgeführten Analysen auch dazu geführt haben, dass konkrete Energieeffizienzmassnahmen getroffen wurden (Rücklaufquote 66%).

Stellungnahmen/Anträge

ADEV: Die Förderbeiträge sollen auch für die dezentrale Stromproduktion und neue Technologien beispielsweise als Pilot- und Demonstrationsprojekte eingesetzt werden können. So wird auch die Innovativität des örtlichen Gewerbes angeregt und die dezentrale Stromproduktion gefördert. Abs. 1 ergänzen:

e. Ergänzungslösungen zur eidgenössischen Vergütungsregelung für neue erneuerbare Stromproduktion

f. Pilot- und Demonstrationsprojekte in den Bereichen Effizienz, erneuerbarer Energie, rationaler Energienutzung und dezentraler Stromspeicherung.

CVP: Abs. 1 lit. b Wärme- und Stromerzeugung. Begründung: In Kombination mit einer Wärmepumpe ist der Ertrag pro Quadratmeter Dachfläche von neusten Solarzellen teilweise höher als jener von thermischen Solaranlagen. Dies führt bei Liegenschaften mit kleiner nutzbarer Dachfläche zu einer Bevorzugung der PV. Wird jedoch nur die Wärmeerzeugung von thermischen Anlagen gefördert, werden jene Hausbesitzer diskriminiert, die technisch lieber auf eine PV-Anlage setzen wollen. Wärme-Überschüsse einer thermischen Solaranlage können nicht weiterverkauft werden. Stromüberschüsse aus einer PV-Anlage, die nicht für Boiler oder Wärmepumpen verwendet werden, können dagegen ins Verteilnetz eingespiessen werden. Aus all diesen Gründen ist es falsch, auf eine Förderung von Solarstromanlagen und dezentraler Kraftwerke zu verzichten. Abs. 2: Fördermassnahmen werden regelmässig überprüft und es werden diejenigen erneuerbaren Technologien gefördert, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen.

EBL: Abs. 1 b: Wärmeerzeugung und Verteilung erneuerbarer Energien

EBM: Abs. 3: Auch hier begrüssen wir es, wenn das bewährte Energiepaket BL beim Vollzug weiterhin zum Einsatz kommt.

Ettingen: Abs. 1a: Wir sind der Meinung, dass kantonale Bauten nicht auch noch durch kantonale Förderbeiträge unterstützt werden müssen. Deshalb ist der Absatz wie folgt zu ändern: Energieeffizienzmassnahmen bei bestehenden, exklusive der kantonalen Bauten. Neuer Absatz nach Abs. 1: Gemäss unserem Antrag zu § 9 ersuchen wir Sie hier eine Bestimmung aufzunehmen, dass die vorgängige Erstellung eines Gebäudeenergieausweises eine Bedingung für die Ausrichtung von Energieförderbeiträgen ist.

EVP: Es ist hier grundsätzlich zu betonen, dass gerade die Förderung erneuerbarer Energie unter expliziter Beachtung der ökologischen und landschaftsschützerischen Aspekte zu erfolgen hat.

FDP: Abs. 1: Die FDP erwartet, dass die Aufzählung der Förderkategorien im Gesetz abschliessend vorgenommen wird. „Insbbesondere für“ soll gestrichen werden. In Abs. 3 ist zu er-

gänzen, dass die Beratungen und Informationsmassnahmen zur Nutzung des Förderprogramms zum Vollzug gehören.

Grüne Baselland: Abs. 1a: Energieeffizienzmassnahmen bei bestehenden Bauten, wobei Mehrfamilienhäuser ab 4 Wohneinheiten und kantonalen Bauten prioritär behandelt werden (Begründung: es soll nicht nur eine Lex Einfamilienhaus sein, die Effizienz und die Effektivität ist bei Mehrfamilienhäusern höher). Abs. 1d: Energiemassnahmen bei Neubauten, nur wenn gesetzliche Bestimmungen und Standards deutlich überschritten werden. Abs. 1e: Energiekonzepte von Gemeinden Abs. 1f: Zusätzliche kantonale Einmalvergütung bei Investitionen in Photovoltaikanlagen privater Hauseigentümer in Ergänzung zum Bund. Abs. 1g: GEAK Finanzierung (volumfänglich).

Grünliberale: Die Definition im Detail von Förderbeiträgen führen in der Regel zu einem nicht zu unterschätzenden bürokratischen Aufwand. Auf der anderen Seite ist die Höhe der effektiv ausschüttbaren Förderbeiträge in der Regel nicht entscheidend für die Realisierung einer Investition. Zudem führen sie oft zu einer Quersubventionierung, da solche Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind. Im vorliegenden Fall voraussichtlich von Mietern zu Eigenheimbesitzern. Beiträge an Gewerbe und Industrie sind - wenn überhaupt - aus einem separaten Pool zu finanzieren. Kantonale Bauten zu fördern, ist hingegen schon fast absurd.

HEV: Der Hauseigentümerverband Baselland unterstützt die Festlegung von mit Förderbeiträgen zu unterstützenden Massnahmen. Allerdings sind wir der Auffassung, dass diese Aufzählung abschliessend erfolgen muss, weshalb das Wort «insbesondere» zu streichen ist. Weiter begrüssen wir, dass die Massnahmen regelmässig zu überprüfen sind und nicht jede Art von Technologie gefördert wird, sondern nur diejenigen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen. Jedoch geben wir in Bezug auf den letzten Satz von Abs. 2 erneut zu bedenken, dass dieser unbestimmte Begriffe enthält und daher in der Praxis beim Gesetzesvollzug zu erheblichen Schwierigkeiten führen dürfte. Hinsichtlich der Übertragung des Vollzugs an Dritte halten wir überdies fest, dass die gewählte Formulierung den Eindruck erweckt, dass lediglich die eigentliche Gewährung von Förderbeiträgen an Dritte übertragen werden kann. Da zum Vollzug jedoch explizit auch die Beratung über das Förderprogramm, aber auch die Kommunikations- und Werbemassnahmen gehören, sollte dies im Sinne einer klaren gesetzlichen Grundlage ausdrücklich in Abs. 3 festgehalten werden.

Liga Baselbieter Stromkunden: Die Liga vertritt die Meinung, dass die Aufzählung der Förderkategorien abschliessend vorgenommen werden muss, d.h. in Abs. 1 soll „insbesondere für“ gestrichen werden. Die Formulierung in Abs. 2, dass „diejenigen Technologien gefördert werden, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen“ begrüsst die Liga ausdrücklich. Jedoch fehlt in Abs. 3 die Regelung, dass zum Vollzug des Förderprogramms auch die Beratung zur Nutzung des Förderprogramms gehört. Die Liga fordert diese Ergänzung.

Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein: Der MV BL hat sich bereits bei der Einführung des aktuellen energiepolitischen Förderprogramms sowie auch beim Regierungsrätlichen Zwischenbericht aus dem Jahre 2012 kritisch zur Ausgestaltung des energiepolitischen Förderprogramms geäußert. Wir anerkennen, dass ein solches Programm durchaus einen Beitrag zu einer substanziellen Ersparnis von Energie leisten und somit einen wichtigen Beitrag zur energiepolitischen Wende liefern kann. Gleichzeitig gilt es aber auch zu berücksichtigen, dass Sanierungen von Mietwohnungen und -gebäuden vielfach sozialpolitisch unerwünschte Folgen haben, führen sie doch in der Praxis stets zu einer Erhöhung der Mietzin- sen, die sich auch im Baselbiet auf einem deutlich zu hohen Niveau befinden. Deshalb muss das Förderprogramm so ausgestaltet werden, dass diese negativen Folgen von Liegenschafts- sanierungen aufgefangen werden können. Aus diesem Grunde fordern wir im Sinne von flankie-

renden Massnahmen die Berücksichtigung folgender Punkte: Die Fördergelder müssen zielgerichtet eingesetzt werden. Zurzeit richten sich die Förderbeiträge lediglich nach dem Umfang der einzelnen Sanierungsarbeiten und sind völlig unbesehen von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Begünstigten. Getreu nach dem Giesskannenprinzip erhalten somit Besitzer von Liegenschaften eine finanzielle Unterstützung, auf die sie gar nicht angewiesen sind. In erster Linie müssten doch die Gelder dort eingesetzt werden, wo die grösste Energieersparnis zu erzielen wäre. Dies sind vor allem die grossen Wohneinheiten der 50er, 60er und frühen 70er Jahre. Bleiben für diese jedoch aufgrund des oben beschriebenen Giesskannenprinzips die Zuschüsse bescheiden, so werden diese Gebäude gar nicht saniert oder eine allfällige Sanierung führt zu dermassen hohen Mietaufschlägen, welche von den betroffenen Mieterinnen- und Mietern nicht bezahlt werden können. Die Fördergelder müssen auch den Mieterinnen und Mietern zu Gute kommen. Im Kanton Basel-Landschaft bilden die Mieterinnen und Mieter die Mehrheit aller Haushalte und sind somit besonders betroffen. Sanierungen führen regelmässig zu drastischen Mietzinserhöhungen. Deshalb gilt es unbedingt, die Fördergelder auch an soziale Kriterien zu knüpfen, was bis heute nicht der Fall ist. Denkbar wäre beispielsweise, dass Vermieter höhere Förderbeiträge erhalten, wenn sie bereit sind, die Mietzinsaufschläge nach der Sanierung zu begrenzen, zu staffeln oder auch über eine gewisse Zeit kontrollieren zu lassen. Auch müssen wir bei unserer Arbeit vermehrt feststellen, dass ganze Liegenschaften leergekündigt werden, nur um nach erfolgter Sanierung die Mietzinsen auf einem deutlich höheren Niveau festzulegen. Hier fordern wir, dass wer Fördergelder bezieht, keine Kündigung aufgrund dieser Sanierung aussprechen darf. Auch die Mieterinnen und Mieter müssen einbezogen werden. Wie der regierungsrätliche Zwischenbericht aus dem Jahre 2012 zeigt, werden mit dem aktuellen Förderprogramm in erster Linie Hauseigentümer gefördert. Dies kann auch nicht weiter erstaunen, ist doch der Regierungsrat mit den Hauseigentümern eine „strategische Partnerschaft“ eingegangen und hat dabei bewusst die Mieterinnen und Mieter ausgeschlossen. Der MV BL fordert hingegen, dass vermehrt auch Fördergelder für die Sanierung von Mietwohnungen gesprochen werden und dass auch der Verband Einsitz in die Entscheidungsgremien erhält. Die Energiewende kann nur dann Erfolg haben, wenn möglichst viele Betroffene einbezogen werden. Bei der Verteilung der Fördergelder muss zwingend darauf geachtet werden, dass diese gezielt eingesetzt und dass die sozialpolitisch unerwünschten Folgen aufgefangen werden. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn die Betroffenen einbezogen werden.

SVP: Wie einleitend ausgeführt, lehnt die SVP Baselland die geplante Lenkungsabgabe ab. Wir beantragen folglich auch, in Abs. 1 auf die Erwähnung der Lenkungsabgabe zu verzichten. Weiter beantragen wir, das Wort „insbesondere“ zu streichen und dadurch die Liste der durch Förderbeiträge unterstützten Massnahmen abschliessend zu gestalten. Sodann beantragen wir, unter Abs. 1 lit. a den Kanton nicht selbst als Begünstigten von Förderbeiträgen zuzulassen. Wir lehnen ausserdem auch hier die Möglichkeit der Delegation des Vollzugs an Dritte ab. Inakzeptable Interessenkonflikte sind unausweichlich. Wir verweisen zur näheren Begründung auf unsere Ausführungen zu § 8 und sprechen uns für die Streichung von Abs. 3 aus.

SP: Energieförderbeiträge werden ausdrücklich begrüsst. Wir beantragen, ergänzend einen Mechanismus einzubauen, um auch die Produktion örtlicher erneuerbarer Energie (Strom & Wärme) zu unterstützen und zu vergüten, wenn sich abzeichnen sollte, dass die erklärten Ziele mit der bundesrechtlichen KEV nach § 2 nicht zu erreichen sind.

SwissOil beider Basel: Die Finanzierung der Energieförderbeiträge ist ausschliesslich auf der Basis von vom Landrat bewilligten Verpflichtungskrediten vorzunehmen. Die Finanzierung der Massnahmen aus allgemeinen Mitteln (auch aus neuen Steuererträgen, wie sie mit der Abgabe auf nichterneuerbare Energien vorgesehen werden) lehnen wir kategorisch ab, einerseits aus ordnungspolitischen Gründen, andererseits, weil damit in rechtsungleicher Manier Personen,

die über die Ziele der Regierung hinausgehende Massnahmen bereits getroffen haben, verpflichtet werden, Massnahmen Dritter finanziell mitzutragen. Die Förderbeiträge sind zudem nicht nur in den gemäss Abs. 1, Buchstaben a bis d genannten Fällen auszurichten, sondern, unter Gesichtspunkten der Rechtsgleichheit und der geeigneten Zielerreichung, auch an Kreise, welche an nichterneuerbaren Systemen festhalten möchten, diese jedoch mit Materialien zu ersetzen bereit sind, welche die Zielsetzungen der Gesetzgebung im beabsichtigten Mass gewährleisten. Zu Abs. 3: Der Vollzug der Förderung soll an «Dritte» übertragen werden können. Da sich die am Markt mit einschlägigen Produkten anbietende Dienstleistungsindustrie oftmals in grosser Abhängigkeit von einzelnen Energieanbietern befindet, postulieren wir, dass es sich bei den genannten «Dritten» nur um vereidigtes, ausschliesslich dem Gesetz verpflichtetes Personal handeln darf (vgl. auch den Antrag zu § 38). Anträge: Abs. 1: Streichen von «oder der erhobenen Abgabe auf nichterneuerbare Energien». Abs. 1, neuer Buchstabe e: «Massnahmen zum Ersatz von apparativen Einrichtungen von Anlagen mit nichterneuerbaren Energien, wenn damit die Ziele vorliegenden Erlasses erreicht werden können.» Abs. 3: Ergänzen: «Er kann den Vollzug der Förderung an vereidigte Dritte übertragen.»

VBLG: Neuer Absatz nach Absatz 1: Gemäss unserem Antrag zu § 9 (Streichung) ersuchen wir Sie hier eine Bestimmung aufzunehmen, dass die vorgängige Erstellung eines Gebäudeenergieausweises eine Bedingung für die Ausrichtung von Energieförderbeiträgen ist. Wir bitten Sie, dabei zu präzisieren, dass der GEAK Plus gefordert ist. Abs. 3: Wir sind erstaunt, dass die Fördergesuche gemäss Erläuterungen zur Hauptsache durch das Institut für Wirtschaftsförderung IWF, mithin eine Polfit- und Kommunikationsagentur mit anderen Kernkompetenzen als dem Energiefach, abgewickelt werden. Wir bitten Sie diese Praxis zu überdenken und ernsthaft zu prüfen, ob die Gesuche nicht besser durch Fachleute des Amtes für Umweltschutz und Energie abgewickelt werden. Für eine mögliche Übertragung des Vollzugs der Förderung an Dritte ersuchen wir Sie auf alle Fälle das Kriterium des fachlichen Ausweises einzufügen und in Abs. 3 zu ergänzen „...an fachlich ausgewiesene Dritte...“.

Waldwirtschaftsverband beider Basel: Auf Seite 59 [Vernehmlassungsvorlage] werden die Energieförderbeiträge im Grundsatz festgelegt. Hier fehlt unseres Erachtens ganz klar eine Aussage, dass zur Erreichung der strategischen Ziele des Kantons Fördergelder für die Produktion von erneuerbaren Energien ausbezahlt werden. Wir würden es auch begrüssen, wenn Fördergelder nur dort eingesetzt werden, wo eine kostendeckende Produktion noch nicht möglich ist (neue Technologie, fehlende Infrastruktur). Wie bereits oben erwähnt fehlt auch eine Aussage über die Prioritäten und Zielmengen. Ohne klare Aussagen über diese Punkte sind kaum Investitionen in Erschliessung, waldbauliche Massnahmen oder gemeinsame Energieholzgewinnung zu erwarten. Somit würde die vermehrte Nutzung unserer Wälder zur Energiewende kaum einen Beitrag leisten können und das Ziel der Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Primärsektors würde wegfallen. Falls ein wirkliches Interesse besteht, die Primärproduktion für Holzenergie zu fördern oder wenigsten zu erhalten, muss dies auch im Gesetz festgeschrieben werden. Gerne sind wir auch bereit Ihnen die komplexen Zusammenhänge von Energieholzproduktion, Erschliessung, Grenzkosten und Erholungsübernutzung mündlich darzulegen.

Wirtschaftskammer Baselland: Die Wirtschaftskammer begrüsst die Festlegung der Förderbeitragskategorien, sowie die Tatsache, dass unter Buchstabe c Energieeffizienzmassnahmen in Gewerbe und Industrie als Förderbereiche im Gesetz festgehalten sind. Wir vertreten jedoch dezidiert die Ansicht, dass die Aufzählung der Förderkategorien in Absatz 1 abschliessend vorgenommen werden muss. „Insbesondere für“ soll deshalb in Abs. 1 gestrichen werden. Die Wirtschaftskammer begrüsst weiter die Formulierung in Abs. 2, dass diejenigen Technologien gefördert werden, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, öko-

logische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen." Jedoch fehlt in Abs. 3 die Regelung, dass zum Vollzug des Förderprogramms auch die Beratung zur Nutzung des Förderprogramms und die dazu notwendigen Kommunikationsmassnahmen gehören. Die Wirtschaftskammer empfiehlt, diesen Absatz entsprechend zu ergänzen.

WWF Region Basel: Es ist hier grundsätzlich zu betonen, dass gerade die Förderung erneuerbarer Energie unter expliziter Beachtung der ökologischen und landschaftsschützerischen Aspekte zu erfolgen hat.

J Vollzug und Rechtspflege

§ 37 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
Jede natürliche und juristische Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen nötigen Auskünfte zu erteilen, die hierzu erforderlichen Abklärungen durchzuführen oder deren Durchführung zu dulden.	keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Keine Anpassungen.

Stellungnahmen/Anträge

EBM: Wir weisen nochmals darauf hin, dass die mit der Auskunftspflicht verbundenen Kosten im Auge behalten werden müssen. Allenfalls sind auch die bei den Netzbetreibern entstehenden Vollzugskosten durch die neue Abgabe zu entschädigen.

Handelskammer beider Basel: Diese Bestimmung ist realitätsfern und wird hohe Kosten verursachen. So hat beispielsweise ein Zähler nicht per se rechtskräftigen Status. Es sind lange, komplizierte (und damit teure) Verfahren nötig, damit ein Zähler derart geeicht und anerkannt ist, dass er als rechtmässiges Beweismittel gilt. Ob dies schlussendlich im Verhältnis zum Zweck dieses Artikels steht, steht ausser Frage. Änderungsantrag: Jede natürliche und juristische Person ~~ist~~ kann verpflichtet werden, den Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen nötigen Auskünfte zu erteilen, die hierzu erforderlichen Abklärungen durchzuführen oder deren Durchführung zu dulden. Dabei ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu wahren.

§ 38 Übertragung von Vollzugsaufgaben

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Die zuständige Behörde kann für den Vollzug von Aufgaben nach diesem Gesetz Dritte beiziehen und diesen insbesondere Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.	¹ keine Änderungen
² Die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht gilt auch gegenüber beigezogenen Dritten.	² keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1: Eine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben und auch von Verfügungsgewalt ist mit dieser Bestimmung nicht vorgesehen. Hier geht es darum, dass z.B. für Ausführungskontrollen auch private Büros beigezogen werden können.

Stellungnahmen/Anträge

SVP: Wir lehnen auch die Möglichkeit der Delegation des Vollzugs an Dritte ab. Inakzeptable Interessenkonflikte sind unausweichlich, wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 8. Es kann nicht angehen, solche Anbieter sogar noch mit den umfassenden hoheitlichen Kompetenzen auszustatten, die § 38 der Vorlage vorsieht. Wir sprechen uns folglich für die Streichung von § 38 aus.

SwissOil beider Basel: Der Vollzug von Aufgaben nach diesem Gesetz soll an „Dritte“ übertragen werden können. Da sich die am Markt mit einschlägigen Produkten anbietende Dienstleistungsindustrie oftmals in grosser Abhängigkeit von einzelnen Energieanbietern befindet, postulieren wir, dass es sich bei den genannten „Dritten“ nur um vereidigtes, ausschliesslich dem Gesetz verpflichtetes Personal handeln darf. An Energieberatungsstellen und weitere ähnliche Unternehmen, die in Abhängigkeit von einzelnen Energieanbietern stehen, dürfen keine entsprechenden Aufgaben mehr delegiert werden. Antrag: Abändern/Ergänzen von Absatz 1: „Die zuständige Behörde kann ... nach diesem Gesetz vereidigte Dritte beiziehen und diesen ...übertragen. An Dritte, die in Abhängigkeit von einzelnen Energieanbietern stehen, dürfen solche Aufgaben nicht übertragen werden.“

§ 39 Ausnahmebestimmung

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung).	¹ keine Änderungen
² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zugehörigen Verordnungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.	² keine Änderungen
³ Die Ausnahmebewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.	³ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Abs. 1: In der Diskussion mit externen Personen taucht immer wieder die Frage auf wo geschrieben steht, dass das Energiegesetz auch dann gelte, wenn keine Bewilligung notwendig sei. Auch im kantonalen Baugesetz ist diese Bestimmung enthalten, da dies oft einfacher zur Klärung des Sachverhaltes beiträgt.

Abs. 2: Die offene Formulierung in Absatz 2 stellt sicher, dass in Härtefällen im Einzelfall Ausnahmen gewährt werden können. Dies bedeutet, dass in Härtefällen eben jeder Fall einzeln beurteilt und Massnahmen abgewogen werden müssen.

Stellungnahmen/Anträge

HEV: Die Formulierung von Abs. 1 wird als verwirrenderachtet, weil einerseits im Gesetz nicht explizit festgehalten werden muss, dass das Gesetz gilt und einzuhalten ist. Andererseits scheint uns der Zusatz mit der Eigenverantwortung nicht verständlich. Schliesslich beurteilen wir die ganz allgemeine Einführung einer Ausnahmeklausel in Abs. 2 mit all ihren unbestimmten Begriffen aus Überlegungen der Rechtssicherheit als äusserst problematisch. Vor diesem Hintergrund erwarten wir die Streichung dieser Regelung, eventualiter eine umfassende Überarbeitung bzw. Konkretisierung.

SVP: Empfehlung auf Abs. 1 zu verzichten. Der Gesetzestext ergibt keinen Sinn. Offenkundig soll das Gesetz nicht nur dort gelten, wo eine Bewilligung erforderlich ist, sonst bräuchte es kein Gesetz. Weiter ist die Normierung von Pflichten in einem Gesetz das exakte Gegenteil des Vertrauens auf die Eigenverantwortung. Es ist folglich widersinnig, eine unnötigerweise ausdrücklich normierte Allgemeinverbindlichkeit noch mit dem Verweis auf die Eigenverantwortung im Gesetzestext zu begründen. Mit dem der SVP Baselland sehr wichtigen Prinzip der Eigenverantwortung hat diese paternalistische Gesetzesvorlage ohnehin reichlich wenig zu tun.

§ 40 Ausführungsbestimmungen

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung, insbesondere regelt er Ausnahmen.	keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Wenn Ausführungsbestimmungen in einem Dekret erfolgen sollen, ist dies im entsprechenden Artikel aufgenommen.

Stellungnahmen/Anträge

HEV: Im Hinblick auf unsere Forderung, einzelne Punkte in einem Dekret anstatt lediglich auf Verordnungsstufe zu regeln, muss hier in diesem Sinne eine Ergänzung erfolgen.

Wirtschaftskammer Baselland: Da wir verlangen, dass ein Teil der Ausführungsbestimmungen in Dekreten statt in Verordnungen erlassen werden, ist eine Anpassung von § 40 notwendig.

§ 41 Gebühren

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Kanton und Gemeinden können für die Erteilung von Bewilligungen, für die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen Gebühren erheben.	¹ keine Änderungen
² Der Regierungsrat legt die Gebührenhöhe für den kantonalen Bereich unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips fest.	² keine Änderungen

Stellungnahmen/Anträge: Keine

§ 42 Strafbestimmungen

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.	¹ keine Änderungen
² Fahrlässige Widerhandlungen, Versuche und Gehilfenschaft sind strafbar.	² keine Änderungen
³ Bei Widerhandlungen bleibt das Recht zur Ersatzvornahme vorbehalten.	³ keine Änderungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Keine Anpassungen.

Stellungnahmen/Anträge

SVP: Gemäss dem Legalitätsprinzip sollen Strafbestimmungen präzise formuliert werden. Diese Anforderung erfüllt § 42 nicht. Wenn eine generelle Strafbarkeit hinsichtlich unbeschränkt aller Normen und Verfügungsinhalte und aller Entwicklungsstufen und Beteiligungsformen des „Delikts“ zugelassen wird, öffnet dies der rechtsanwendenden Behörde Tür und Tor für Willkür. Wir beantragen, die Anwendbarkeit der Sanktionsdrohung in Abs. 1 auf Widerhandlungen gegen das Gesetz zu beschränken und sodann auf den gesamten Abs. 2 zu verzichten. Der Hinweis auch auf Verordnungen und Verfügungen in Abs. 1 führt zu weit, gleiches gilt für die Bestrafung der Fahrlässigkeit, des Versuchs sowie der Gehilfenschaft in Abs. 2.

WWF Region Basel: Die Begrenzung der maximalen Bussenhöhe auf lediglich CHF 10'000.-- wird der finanziellen Relevanz verschiedener Vorschriften nicht gerecht. Analog zu § 136 im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) des Kantons BL sollte die Obergrenze auf mindestens CHF 100'000.-- angehoben werden. Änderungsvorschlag: „Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 100'000.-- bestraft.“

§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991 ³⁴ wird aufgehoben.	Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991 ³⁵ wird mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes aufgehoben.

Stellungnahmen/Anträge: Keine

§ 44 Inkrafttreten

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.	keine Änderungen

Stellungnahmen/Anträge: Keine

³⁴ Energiegesetz vom 4. Februar 1991 (GS 30.585, SGS 490)

³⁵ Energiegesetz vom 4. Februar 1991 (GS 30.585, SGS 490)

Zusatzanträge aus der externen Vernehmlassung

§ XX Wärmedämmung/Ausnützung

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
Keine Bestimmungen	Keine Bestimmungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Der Kanton Basel-Landschaft ist mit Beschluss des Landrates vom 23. April 2009 dem Konkordat der „Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe“ (IVHB) beigetreten. Dieses Konkordat vereinheitlicht gesamtschweizerisch die zentralen Baubegriffe.

Am 29. November 2012 wurde die BPK-Motion [2012/069](#) überwiesen. Im Rahmen dieser Motion werden diverse Anpassungen im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz³⁶ geprüft. Die Frage der Ausnützungsziffer im Zusammenhang mit „dicken Wärmedämmungen“ ist eine klare RBG- und nicht eine Energiegesetzthematik. Daher wird diese Forderung im Zusammenhang mit der Motion 2012/069 behandelt.

Stellungnahmen/Anträge

Energie Zukunft Schweiz: Vorschlag, dass an geeigneter Stelle im Gesetz folgenden Absatz aufzunehmen: „Wird die Konstruktionsstärke von Aussenwänden und Dächern aufgrund der Wärmedämmung stärker als 35 cm, ist sie für die Berechnung der Baumassenziffer (BMZ) und der Geschossflächenziffer (GFZ) nur bis maximal 35 cm zu berücksichtigen.“

EVP: Wärmedämmung / Ausnützung: Im Entwurf für die MuKEN 2014 findet sich die folgende sehr sinnvolle Vorgabe für die bessere Vereinbarkeit von Ausnützung und Wärmedämmung. Diese sollte vom Kanton BL übernommen werden: „Wird die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs aufgrund der Wärmedämmung stärker als 35 cm, ist sie für die Berechnung der Baumassenziffer (BMZ) und der Geschossflächenziffer (GFZ) nur bis maximal 35 cm zu berücksichtigen.“

Pro Natura: Wärmedämmung / Ausnützung: Im Entwurf für die MuKEN 2014 findet sich die folgende sehr sinnvolle Vorgabe für die bessere Vereinbarkeit von Ausnützung und Wärmedämmung. Diese sollte vom Kanton BL übernommen werden: „Wird die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs aufgrund der Wärmedämmung stärker als 35 cm, ist sie für die Berechnung der Baumassenziffer (BMZ) und der Geschossflächenziffer (GFZ) nur bis maximal 35 cm zu berücksichtigen.“

WWF Region Basel: Wärmedämmung / Ausnützung: Im Entwurf für die MuKEN 2014 findet sich die folgende sehr sinnvolle Vorgabe für die bessere Vereinbarkeit von Ausnützung und Wärmedämmung. Diese sollte vom Kanton BL übernommen werden: „Wird die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs aufgrund der Wärmedämmung stärker als 35 cm, ist sie für die Berechnung der Baumassenziffer (BMZ) und der Geschossflächenziffer (GFZ) nur bis maximal 35 cm zu berücksichtigen.“

³⁶ Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (SGS 400)

§ XX Eigenstromerzeugung

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
Keine Bestimmungen	Keine Bestimmungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Die geplante Eigenstromerzeugung gemäss MuKE 2014 ist auf Photovoltaikanlagen ausgerichtet. Mit dem vorgeschlagenen § 11 des kantonalen Energiegesetzes soll der Anteil erneuerbarer Energie bei Bauten und Anlagen erhöht werden. Wie in der Vorlage beschrieben besteht die Möglichkeit, dass wie es die MuKE 2014 vorsieht, Bauten ab 2020 sich mit einem Anteil Strom selber versorgen. Der vorgeschlagene § 11 lässt dem Regierungsrat die Möglichkeit offen, dieser Forderung der MuKE 2014 nachzukommen. Bei Strom aus Photovoltaikanlagen handelt es sich um erneuerbare Energie. Gegenüber dem Vorschlag der MuKE 2014 beschränkt sich § 11 auf erneuerbare Energie. Sollte eine Bauherrschaft z.B. basierend auf § 17 eine WKK-Anlage erstellen, so könnte diese Eigenstromproduktion ebenfalls angerechnet werden. In der zugehörigen Energieverordnung wird dies so geregelt.

Stellungnahmen/Anträge

EVP: Anforderung Eigenstromerzeugung: Im für alle Kantone verbindlichen Basismodul des Entwurfs für die MuKE 2014 findet sich die folgende sehr sinnvolle Vorgabe für die Eigenstromerzeugung von Neubauten. Diese sollte vom Kanton BL übernommen werden: „Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Der Regierungsrat regelt die Art und den Umfang sowie die Befreiungen. Er berücksichtigt dabei als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität die Energiebezugsfläche.“

Pro Natura: Anforderung Eigenstromerzeugung: Im für alle Kantone verbindlichen Basismodul des Entwurfs für die MuKE 2014 findet sich die folgende sehr sinnvolle Vorgabe für die Eigenstromerzeugung von Neubauten. Diese sollte vom Kanton BL übernommen werden: „Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Der Regierungsrat regelt die Art und Umfang sowie die Befreiungen. Er berücksichtigt dabei als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität die Energiebezugsfläche.“

WWF Region Basel: Anforderung Eigenstromerzeugung: Im für alle Kantone verbindlichen Basismodul des Entwurfs für die MuKE 2014 findet sich die folgende sehr sinnvolle Vorgabe für die Eigenstromerzeugung von Neubauten. Diese sollte vom Kanton BL übernommen werden: „Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber. Der Regierungsrat regelt die Art und Umfang sowie die Befreiungen. Er berücksichtigt dabei als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität die Energiebezugsfläche.“

§ XX Energieinspektion

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
Keine Bestimmungen	Keine Bestimmungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Das Thema Energieinspektion wurde im Rahmen der MuKE 2014 diskutiert und die Aufnahme einer Regelung wurde verworfen. Eine qualifizierte Inbetriebnahme von gebäudetechnischen Anlagen ist Bestandteil eines Auftrags zwischen Bauherrschaft und ausführendem Installationsgewerbe. Der Vollzugsaufwand ist mit vernünftigem Aufwand kaum zu bewältigen und es muss

im Interesse jeder Eigentümerschaft sein, dass die Anlagen optimal eingestellt sind. Denn die energieverbrauchssarme Einstellung ist eine kostengünstige Energiesparmassnahme, da diese ohne Investitionen mit korrekt eingestellten Regeleinrichtungen erzielt werden kann (Betrieboptimierung).

Stellungnahmen/Anträge

EVP: Für gebäudetechnische Anlagen sind eine qualifizierte Inbetriebnahme sowie eine Funktionskontrolle (Energieinspektion) innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme verpflichtend vorzusehen. Dies gilt sowohl für Neubauten wie auch für neue Anlagen in bestehenden Gebäuden.

Pro Natura: „Für gebäudetechnische Anlagen sind eine qualifizierte Inbetriebnahme sowie eine Funktionskontrolle (Energieinspektion) innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme verpflichtend vorzusehen. Dies gilt sowohl für Neubauten wie auch für neue Anlagen in bestehenden Gebäuden.“

WWF Region Basel: Für gebäudetechnische Anlagen sind eine qualifizierte Inbetriebnahme sowie eine Funktionskontrolle (Energieinspektion) innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme verpflichtend vorzusehen. Dies gilt sowohl für Neubauten wie auch für neue Anlagen in bestehenden Gebäuden. Im Hinblick auf einen möglichst dauerhaft tiefen Energieverbrauch sind zudem Bauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 1'000 m² EBF periodisch energetisch zu optimieren.

§ XX Wärmepumpenbetrieb nur mit Solarstrom

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
Keine Bestimmungen	Keine Bestimmungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Wärmepumpen werden primär zu Heizzwecken eingesetzt. Geheizt wird im Winterhalbjahr. Strom aus Photovoltaikanlagen wird primär im Sommerhalbjahr, ausserhalb der Heizperiode produziert. Die Gleichzeitigkeit von Produktion und Verbrauch ist nahezu Null. Die Situation kann sich, wenn eine saisonale Speicherung möglich wird, zugunsten der Gleichzeitigkeit verbessern. Solche Speicher mit breiter Anwendung werden aber noch viele Jahre nicht Standard werden. Zudem werden diese die Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen wieder verteuern. Vor diesem Hintergrund würde diese Forderung zu einem „quasi Verbot“ von Wärmepumpen gleich kommen.

Stellungnahmen/Anträge

Grüne Baselland: Unter Abschnitt D empfehlen wir einen zusätzlichen Paragraphen einzufügen, welcher die Nutzung von Wärmepumpen genauer definiert. Wärmepumpen sollen mit eigenem Solarstrom betrieben werden.

§ XX Energieholz

Vernehmlassung	Änderungen nach Vernehmlassung
Keine Bestimmungen	Keine Bestimmungen

Begründung der Anpassungen nach Vernehmlassung

Es ist unbestritten, dass Holz als regional verfügbarer Energieträger eine wichtige Rolle bei der Energieversorgung spielt. Wenn Holz aus der Region in der Region genutzt wird, ist dieses mit einem bescheidenen Anteil grauer Energie belastet, im Vergleich zu Holz das von weiter entfernt antransportiert werden muss. Daher werden im Kanton seit der Einführung der Energieförderung 1988 Holzenergieanlagen gefördert. Die publizierten Zahlen vom Amt für Umweltschutz und Energie ergeben, dass seit Beginn der Förderung bis Ende 2013:

- 674 Pelletsheizungen: Leistung = 17 Megawatt; Energie = 31 Gigawattstunden
- 165 Holzschnitzelheizungen: Leistung = 25 Megawatt; Energie = 60 Gigawattstunden
- 370 Stückholzheizungen: Leistung = 13 Megawatt; Energie = 21 Gigawattstunden

gefördert wurden. Das Baselbieter Energiepaket fördert diese Anlagen und bekommt dafür vom Bund Globalbeiträge. Eine abweichende Förderung der Holzenergienutzung hätte unweigerlich zur Folge, dass keine Bundesmittel mehr gesprochen würden. Eine spezielle Förderung von Holzenergieanlagen, bei welchen z.B. nur regionales Holz verwendet wird, kann nur mit grossem Aufwand vollzogen werden. Eine regelmässige Überprüfung der Lieferungen wäre notwendig.

Stellungnahmen/Anträge

Reigoldswil: Reigoldswil als Holzproduzent mit grossen bewirtschafteten Waldflächen, vermisst in der Vorlage, dass nicht aufgezeigt wird, welche Rolle zu welchen Rahmenbedingungen das Energieholz in der Strategie des Kantons wahrnehmen soll. Ohne diese Aussage ist es den Waldeigentümern nicht möglich, über Investitionen oder Bewirtschaftungsänderungen zu entscheiden.

Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden: In den Erläuterungen zum neuen Energiegesetz ist zu lesen, dass Holz nicht überall in genügender Menge zur Verfügung steht. So ist für die Waldeigentümer, namentlich die Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen, nicht abzuschätzen, welchen Stellenwert das Energieholz in der Energiestrategie des Kantons aufweist. Das verunmöglicht auch eine entsprechende forstliche Planung, zumal der Kanton auch noch versuchsweise Energieholzproduktion auf landwirtschaftlichen Flächen fördert, während die entsprechende Produktion auf Waldflächen defizitär ist.

Waldwirtschaftsverband beider Basel: Der Vorstand des Waldwirtschaftsverbandes beider Basel würde es sehr begrüssen, wenn der Wirtschaftsstandort Baselland auch für die Waldwirtschaft konkret und langanhaltend gestärkt würde. Der Kanton hält nirgends fest, welche nachwachsende Rohstoffe er einsetzen und fördern will. Eine klare Aussage für die Produzenten von erneuerbarer Energie über den möglichen Energiemix und über die Aufteilung von Fördergeldern würde allenfalls Investitionen auslösen und die Versorgungssicherheit erhöhen.

6 Nachhaltigkeitsbeurteilung: Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist im Amt für Umweltschutz und Energie einer Nachhaltigkeitsbeurteilung unterzogen worden. Mit Hilfe des Nachhaltigkeitskompasses wurden die Wirkungen des im Vergleich zum bestehenden Energiegesetz ausgebauten Instrumentariums auf die nachhaltige Kantonsentwicklung, bzw. auf die Nachhaltigkeitsdimensionen Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt bewertet. Es ist schwierig, die Nachhaltigkeitswirkungen eines ganzen Gesetzes zu bewerten und noch schwieriger, diese zu quantifizieren. Dazu wäre eine aufwändigere Bewertungsmethode erforderlich. Der Nachhaltigkeitskompass ermöglicht eine subjektive, aber durchaus plausible Wirkungsabschätzung.

Das totalrevidierte Energiegesetz mit einigen gewichtigen Neuerungen hat eine grosse Bedeutung für die Nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft. Gesamthaft und langfristig hat das Gesetz zweifellos positive Wirkungen auf die nachhaltige Kantonsentwicklung und dies in allen drei Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

6.1 Wirkung Umwelt

In Übereinstimmung mit der Energiestrategie des Regierungsrates sind die Wirkungen des neuen Energiegesetzes am stärksten positiv in der Nachhaltigkeitsdimension Umwelt und dies erwartungsgemäss in den Zielbereichen Energiequalität, Energieverbrauch, Klima und Luftqualität. Der verminderte Verbrauch fossiler Energieträger und der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien wirken sich mehrfach positiv auf die Umwelt aus.

6.2 Wirkung Wirtschaft

Das totalrevidierte Energiegesetz fördert die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in verschiedener Hinsicht. Geringfügig negative Wirkungen in den Zielbereichen Lebenskosten und Steuerbelastung (inkl. Abgaben und Gebühren) werden durch positive Wirkungen mehr als ausgeglichen. Beispielsweise werden leicht erhöhte Energie- bzw. Investitionskosten durch geringere Verbrauchskosten, durch Effizienzgewinn und Energiesparen kompensiert. Die notwendigen Investitionen in Bauten und Anlagen sind bei anzunehmenden, langfristig steigenden Energiepreisen wirtschaftlich und leisten damit einen positiven Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung des Kantons.

Das neue Energiegesetz wird Veränderungen in der Energiewirtschaft fördern: Weg von nicht-erneuerbaren Energien – hin zu erneuerbaren Energien, zu rationeller Energienutzung und zum Energiesparen. Daraus ergeben sich auch wirtschaftlich positive Anreize für das Bau- und Installationsgewerbe und ebenso für den Arbeitsmarkt in den entsprechenden Branchen.

Die verbesserte Energieeffizienz bei Gebäuden sichert deren Wert und steigert den Wohnkomfort. Die Abgabe auf nicht erneuerbare Energie fördert die Kostenwahrheit und entlastet den öffentlichen Haushalt. Der Ertrag aus der Abgabe auf nichterneuerbare Energien (separate Vorlage) fliesst über Förderbeiträge zur Energieeffizienzsteigerung und zur Nutzung erneuerbarer

Energien zurück an die Bevölkerung. Innovation und Know-how werden durch den vermehrten Einsatz moderner Energietechnologien gefördert.

6.3 Wirkung Gesellschaft

Auffallend gering, aber positiv sind die Nachhaltigkeitswirkungen in der Dimension Gesellschaft. Durch die geringere Auslandabhängigkeit, die Verminderung der Störfallrisiken der Kernkraft sowie durch den Beitrag an die Milderung der Klimaerwärmung erhöhen sich die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Die mit der Energieplanung nötige Interessensabstimmung fördert die Gemeinschaft in Quartieren und Siedlungen. Der GEAK verbessert die Transparenz für Mieter und Vermieter.

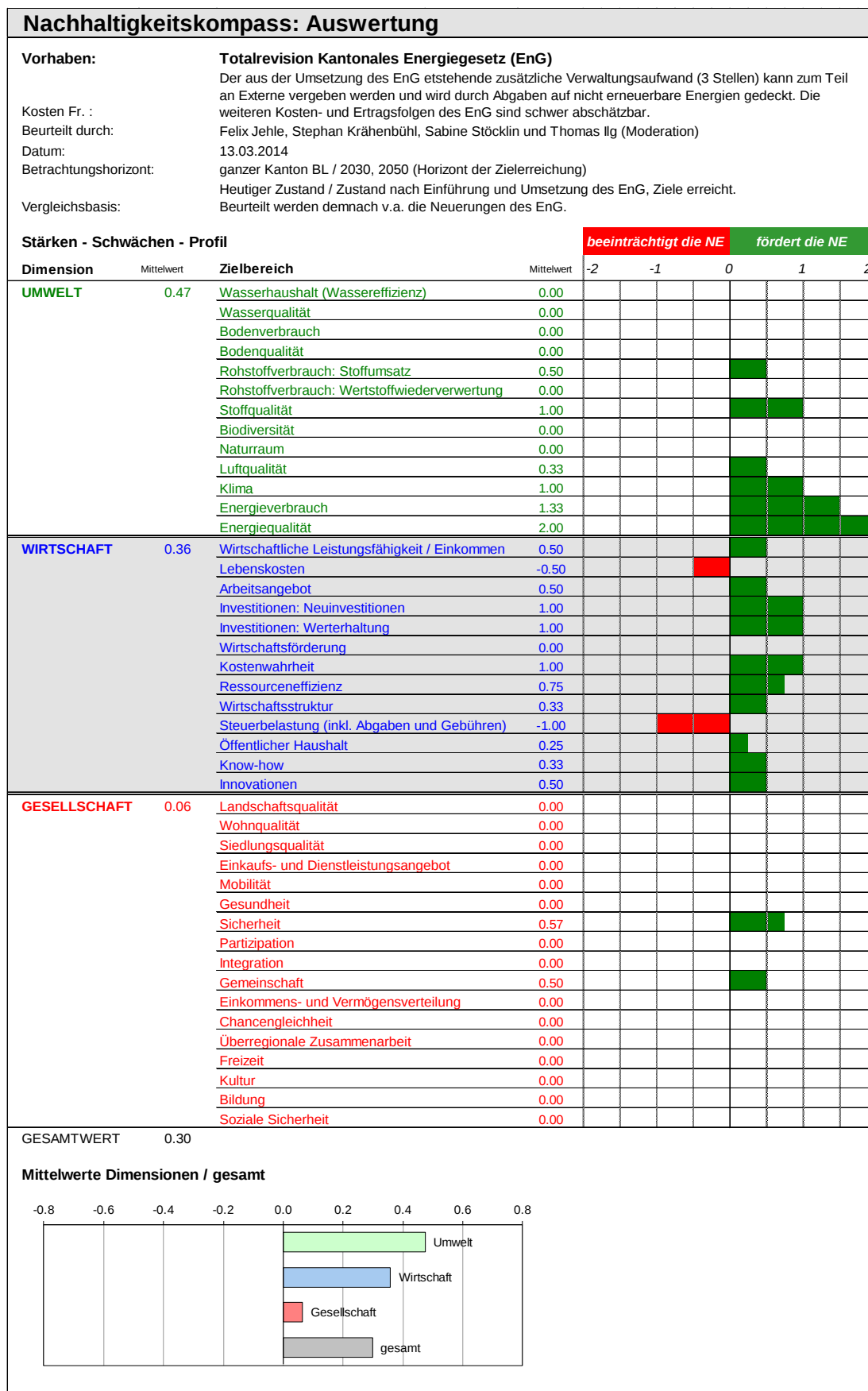


Abbildung 11: Auswertung Nachhaltigkeitskompass.

7 Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die Auswirkungen auf die Bevölkerung wurden im Vergleich zum bestehenden Energiegesetz beurteilt. § 1 Absatz 3 sieht vor, dass Massnahmen dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen (Energieverordnung) die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen haben. Zudem berücksichtigt der Regierungsrat den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.

Insgesamt kann also davon ausgegangen werden, dass sich Massnahmen gemäss diesem Gesetz positiv auf die Bevölkerung auswirken. Einzelne Massnahmen isoliert für sich betrachtet können zum Zeitpunkt der Umsetzung höhere Leistungen von einzelnen Personen abverlangen, welche sich über die Jahre betrachtet aber als sinnvolle Investitionen erweisen. Nachstehend einige Beispiele, welche gegenüber dem Energiegesetz von 1991 neue oder erweiterte Bestimmungen betreffen:

- a) Mit der **Senkung des Energieverbrauchs** und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie gemäss § 2 nimmt die Auslandabhängigkeit ab, und es wird ein Beitrag zur Milderung der Klimaerwärmung geleistet. Dies erhöht die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung.
- b) Gemeinden können im Rahmen einer **Energieplanung eine Anschlusspflicht (§ 5)** an eine Wärmeversorgung erlassen. Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten für den Wärmepreis dürfen mittelfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärmeversorgung (§ 5 Absatz 2). Durch die Anschlusspflicht können leitungsgebundene Energieträger besser ausgelastet werden, was längerfristig wirtschaftliche Vorteile bringt, im Vergleich zu schlecht ausgelasteten Wärmeverbünden. Mittelfristig sind leicht höhere Ausgaben für die verbrauchte Wärmeenergie zu erwarten, längerfristig dürften sich diese aber wieder ausgleichen.
- c) Der **Gebäudeenergieausweis (§ 9)** verbessert die Transparenz für Mieter und Vermieter. Mieter können anhand eines GEAKs erkennen, wie hoch die Nebenkosten Energie einer Wohnung sein werden und durch die Wahl einer Wohnung mit tieferem Energieverbrauch die Nebenkosten optimieren. Die Liegenschaftseigentümer müssen einmalige Kosten von CHF 400.-- (EFH) resp. CHF 800.-- (MFH) in Kauf nehmen. Diese Kosten können durch Energieeffizienzmassnahmen eingespart werden.
- d) Der **Ersatz der bestehenden Elektroheizungen (§ 14)** ist für die betroffenen Eigentümerschaften mit hohen Investitionskosten verbunden. Vom Baselbieter Energiepaket wurde in den vergangenen Jahren der Ersatz von 400 Elektroheizungen gefördert. Für ein durchschnittliches Einfamilienhaus muss gemäss Auswertung der Förderdaten beim Ersatz durch ein anderes Heizsystem mit folgenden Investitionskosten gerechnet werden:

- Ersatz Zentralspeicherheizung durch Holzheizung	CHF 45'000.--
- Ersatz Zentralspeicherheizung durch Luft-/Wasser Wärmepumpe	CHF 40'000.--
- Ersatz Zentralspeicherheizung durch Erdsonden Wärmepumpe	CHF 55'000.--
- Ersatz Einzelspeicherheizung durch Holzheizung	CHF 60'000.--
- Ersatz Einzelspeicherheizung durch Luft-/Wasser Wärmepumpe	CHF 55'000.--
- Ersatz Einzelspeicherheizung durch Erdsonden Wärmepumpe	CHF 70'000.--

Die lange Übergangsfrist von 15 Jahren und die Tatsache, dass seit dem Energiegesetz vom 4. Februar 1991 kaum eine neue Elektroheizung bewilligt wurde, stellen sicher, dass die bestehenden Elektroheizungen weit älter sind als übliche Amortisationszeiten von Heizungsanlagen. Es besteht auch die Absicht, mit der Energieabgabe (separate Vorlage) den Ersatz bestehender Elektroheizungen innerhalb der Übergangsfrist im Vergleich zu heute forciert zu fördern und damit die Investitionskosten deutlich zu mildern. Zudem kann der Regierungsrat in Härtefällen auch Ausnahmen gewähren.

- e) Eine gemeinsame **Wärmeversorgung bei Gesamtüberbauungen (§ 16)** ist in der Regel während der Nutzungsdauer kostengünstiger zu betreiben im Vergleich zu je einer Heizung pro Mehrfamilienhaus.
- f) Von der Energieabgabe (separate Vorlage) ist die Bevölkerung abhängig vom Verbrauch nichterneuerbarer Energien betroffen. Die Abgabe wird im Gegenzug in Form von **Energieförderbeiträgen (§ 36)** an die Bevölkerung zurückerstattet. Insgesamt ist die Abgabe somit für die Bevölkerung kostenneutral, mit Ausnahme der Kosten für den Vollzug der Abgabe. Gemäss der Volkszählung 2000³⁷ gibt es im Kanton Basel-Landschaft 31'506 Gebäude mit einer Ölheizung und 14'579 Gebäude mit einer Erdgasheizung bei insgesamt 57'495 Gebäuden. Diese Zahl hat sich in den vergangenen 13 Jahren verringert.

8 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Im Vorschlag für die Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes wurde ein moderates und teilweise schon bewährtes Set von Anreizen und Regelungen eingebaut, primär basierend auf **MuKEN-Regeln**, welche bereits von der ENDK verabschiedet wurden (MuKEN 2014). Es ist keine grundsätzliche Neuordnung der kantonalen Rahmenbedingungen für den Energiebereich vorgesehen. Daraus kann abgeleitet werden, dass sich die Regelungen für die kantonale Volkswirtschaft und für die Wirtschaft und Haushalte in einem verkraftbaren und erfolgsversprechenden Rahmen bewegen.

Die Wirkung auf die Wirtschaft wurde im Vergleich zum bestehenden Energiegesetz beurteilt. § 1 Absatz 3 sieht vor, dass Massnahmen dieses Gesetzes und den Ausführungsbestimmungen (Energieverordnung) die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der **Verhältnismässigkeit** und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen haben. Zudem berücksichtigt der Regierungsrat den **Stand der Technik** und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.

Insgesamt kann also davon ausgegangen werden, dass sich Massnahmen gemäss diesem Gesetz nicht negativ auf die Wirtschaft auswirken. Einzelne Massnahmen isoliert für sich betrachtet können zum Zeitpunkt der Umsetzung höhere Leistungen einzelner Betriebe abverlangen, welche sich über die Jahre betrachtet aber als sinnvolle Investitionen erweisen. Nachstehend einige Beispiele, welche gegenüber dem Energiegesetz von 1991 neue oder erweiterte Bestimmungen betreffen:

³⁷ Eidgenössische Wohnzählung 2000, Quelle Statistik Baselland, Statistisches Amt BL.

- a) Mit der **Senkung des Energieverbrauchs** und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie gemäss § 2 nimmt die Auslandsabhängigkeit ab und es wird ein Beitrag zur Milderung der Klimaerwärmung geleistet. Dies erhöht die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Wirtschaft.
- b) Mit dem **Grossverbrauchermodell (§ 6)** können Grossverbraucher mit dem Kanton oder einer von ihm anerkannten Institution wie z.B. die EnAW eine Zielvereinbarung abschliessen. Das Ziel der Grossverbraucher-Vereinbarung ist die Steigerung der Energieeffizienz über einen Zeitraum von 10 bis 20 Jahren. Die Effizienzziele werden durch den Grossverbraucher und den Kanton gemeinsam auf Grund individueller Messgrössen festgelegt. Die Massnahmen, die zur Zielerreichung führen, sind vom Grossverbraucher frei wählbar und können daher optimal in den betrieblichen Ablauf und in die Erneuerungszyklen der Gebäude und Anlagen integriert werden. Da die Massnahmen wirtschaftlich tragbar sein müssen, profitieren Betriebe von einem effizienten Instrumentarium zur Optimierung ihrer Betriebskosten. Da sie damit auch gleichzeitig die Ziele der Energiesparmassnahmen erfüllen, können sie in der Vereinbarung von der Einhaltung gewisser Detailvorschriften - mit entsprechendem Kosteneinsparpotential auch im administrativen Bereich - weitgehend entbunden werden. Eine Befreiung von der Energieabgabe (separate Vorlage) ist für Betriebe mit einem Vertrag ebenfalls vorgesehen.
- c) Mit dem Artikel **Areale (§ 7)** können Besitzer von Arealen mit dem Kanton eine Zielvereinbarung abschliessen. Das Ziel der Arealvereinbarung ist eine angepasste Umsetzung von Energievorschriften bei einer Umnutzung von Arealen in Etappen. Die einzelnen Etappen müssen nicht jede einzelne Energievorschrift einhalten sondern insgesamt über die Laufzeit des Vertrages von 10 bis 20 Jahren. Die Vertragsziele werden durch den Arealbesitzer und den Kanton gemeinsam auf Grund individueller Messgrössen festgelegt. Die Massnahmen, die zur Zielerreichung führen, sind vom Arealbesitzer frei wählbar und können daher optimal in den betrieblichen Ablauf und in die Erneuerungszyklen der Gebäude und Anlagen integriert werden. Die Vereinbarung entbindet von der Einhaltung gewisser Detailvorschriften - mit entsprechendem Kosteneinsparpotential auch im administrativen Bereich. Eine Befreiung von der Energieabgabe (separate Vorlage) ist für Areale mit einem Vertrag ebenfalls vorgesehen.
- d) Von der Energieabgabe (separate Vorlage) sind Betriebe abhängig vom Verbrauch nicht-erneuerbarer Wärmeenergie und einer allfälligen Befreiung betroffen. Die Abgabe wird im Gegenzug in Form von **Energieförderbeiträgen (§ 36)** auch an die Betriebe, welche selber Massnahmen umsetzen, zurückerstattet. Zudem können regionale Betriebe von Aufträgen, ausgelöst von Förderbeiträgen gemäss § 36, ein Mehrfaches profitieren. Auswertungen vom Baselbieter Energiepaket bestätigen, dass pro eingesetzten Förderfranken ca. 7 Investitionsfranken in der Region verbleiben. Das Bau- und Installationsgewerbe ist gemäss unserer über das Baselbieter Energiepaket bekannten Sanierungsaktivitäten gut ausgelastet, hat aber noch Potential.

9 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind teilweise direkt oder indirekt von den Bestimmungen im Energiegesetz betroffen. Nachstehend sind die wichtigsten Auswirkungen - insbesondere jene mit finanziellen Folgen - beschrieben.

- a) Die Durchführung einer **Energieplanung in einer Gemeinde (§ 4)** ist nicht verpflichtend. Eine Gemeinde kann selber bestimmen, ob sie eine Energieplanung durchführen will oder nicht. Daher bestimmt die Gemeinde auch, ob die finanziellen Aufwendungen für eine Energieplanung im Interesse der Gemeinde gerechtfertigt sind.
- b) Vorteile erwachsen den Gemeinden durch die Kompetenz der Gemeinden, im Rahmen einer Energieplanung eine **Anschlusspflicht (§ 5)** erlassen zu können. Durch die Anschlusspflicht können sie die leitungsgebundenen Energieträger besser auslasten, was wirtschaftliche Vorteile bringt.
- c) Die Abgeltung der **Energieberatung (§ 8)** steigt von heute 25 Rappen pro Kopf der Bevölkerung auf maximal CHF 2.-- pro Kopf (= Gemeindeanteil). Die Organisation und auch die Beitragsfestlegung würden zusammen mit den Gemeinden festgelegt.
- d) Die erhöhten Anforderungen an die Energienutzung bei **öffentlichen Bauten und Anlagen (§ 12)** sind mittelfristig betrachtet rentabel. Sie erfordern aber zusätzliche Investitionen, welche je nach Situation ca. vier bis gut zehn Prozent der Investitionskosten betragen. (Darin eingerechnet sind die Mehrkosten für die Ausstattung der Gebäudehüllen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien.) Die erhöhten Anforderungen an öffentliche Bauten und Anlagen werden in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden festgelegt. Dank den daraus resultierenden Einsparungen bei den Betriebskosten können die höheren Investitionskosten aber innerhalb der üblichen Amortisationszeiten in der Regel kompensiert werden.
- e) Der Abschluss von **Konzessionsverträgen (§ 33 und § 34)** ist heute bereits primär Gemeindesache und die Gemeinden handeln mit den Energielieferanten die Höhe der Abgabe aus.
- f) Von der Energieabgabe (separate Vorlage) sind die Gemeinden abhängig vom Verbrauch nichterneuerbarer Wärmeenergie betroffen. Sie können im Gegenzug auch wieder von **Energieförderbeiträgen (§ 36)** profitieren.

10 Auswirkungen Energieversorgungsunternehmen

Energieversorgungsunternehmen sind durch Regelungen in diversen Bereichen betroffen.

Im Kanton Basel-Landschaft bestehen ca. 200 Wärmeversorgungen, welche zu einem grossen Teil durch Energieversorgungsunternehmen und Gemeinden betrieben werden. Durch die Möglichkeit der **Anschlusspflicht (§ 5)** an einen Wärmeverbund beim Vorliegen einer Energiepla-

nung können Wärmeversorgungen besser ausgelastet werden, was wirtschaftliche Vorteile bringt.

Der Ersatz der bestehenden **Elektroheizungen (§ 14)**, welcher auch von den Energieversorgern immer wieder gefordert wird, bietet diesen grösseren Spielraum für neue effiziente Techniken wie die Wärmepumpe, ohne zusätzliche Elektrizitätsbeschaffung. Mit dieser Massnahme kann auch teurer Winterspitzenstrom/-leistung reduziert werden.

Beim Bau von Elektrizitätserzeugungsanlagen muss die **anfallende Wärme (§ 18)** fachgerecht und vollständig/weitgehend genutzt werden. Diese Bestimmung entspricht der MuKE und erhöht die Gesamtwirtschaftlichkeit einer Anlage. Ausnahmen sind in speziellen Fällen möglich.

Der **Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien (§ 22)** unter Berücksichtigung der jeweiligen denkmalschützerischen, naturschützerischen und landschaftsschützerischen Aspekten dient auch den Energieversorgungsunternehmen.

Aufwendungen stehen der Stromwirtschaft durch die Umsetzung des **StromVG (Kapitel G)** bevor. In diesem Kapitel werden die aus dem eidg. StromVG resultierenden Aufgaben des Kantons umgesetzt. Sie sind erst seit dem 1. Juli 2013 in Kraft.

Mit den Bestimmungen **Übernahme von Elektrizität (§ 33)** und den gestrichenen Regelungen betreffend Kostendeckender Einspeisevergütung für erneuerbaren Strom werden die Aufgaben zwischen Bund und Kanton wieder besser entflechtet und entsprechend ihren Aufgaben zugeteilt. Auch wird den Energieversorgern wieder mehr Eigenverantwortung übertragen, wie sie die ins Netz eingespiesene erneuerbare Elektrizität in Zukunft vergüten.

11 Auswirkungen Kanton

Das Gesetz ermöglicht die Umsetzung der **Energiestrategie 2012 vom Regierungsrat**. Die Auswirkungen auf den Kanton betreffen vorab die Umsetzung der verschiedenen Massnahmen, die für die Zielerreichung erforderlich sind. So können aus heutiger Sicht die in § 2 gesetzten Ziele nur erreicht werden, wenn **im Gebäudebereich mittelfristig die Energieeffizienz wesentlich erhöht** und nichterneuerbare Energien zunehmend durch erneuerbare Energien abgelöst werden.

11.1 Personelle Auswirkungen

Die meisten Aufgaben können im Rahmen des bestehenden Personalbestands bewältigt werden. **Neue Aufgaben** kommen hinzu und bedingen einen nachstehend geschätzten zusätzlichen Personal-/Kostenaufwand für deren Vollzug:

Energieplanung (§ 3, § 4 und § 5), Grossverbraucher (§ 6), Areale (§ 7)

1 Person

11.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten werden frühestens nach Inkrafttreten des Energiegesetzes, voraussichtlich per 1. Januar 2017, anfallen. Eine Budgetierung erfolgte daher noch nicht. Das Entlastungspaket 12/15 wird frühestens ab Inkrafttreten des Energiegesetzes, voraussichtlich ab 1. Januar 2017 belastet.

Für die **zusätzliche Stelle** wird von Jahreskosten von CHF 150'000.-- zu Lasten der laufenden Rechnung ausgegangen. Die Kosten werden frühestens nach Inkrafttreten des Energiegesetzes, voraussichtlich per 1. Januar 2017, anfallen. Die Verbuchung erfolgt im Profitcenter P2305 auf der Kostenstelle 26002.

Der Kanton ist bei seinen **eigenen Bauten und Anlagen (§ 12)** etwas verstärkt gefordert. Es liegt im Interesse des Kantons, dass seine eigenen Bauten und Anlagen in einer guten und energieeffizienten Bauweise erstellt werden (§ 12). Energieeffizientes Bauen reduziert den Gesamtenergiebedarf und erhöht damit die Versorgungssicherheit. Das Hochbauamt besitzt und handelt bereits heute nach der eigenen Richtlinie Nachhaltigkeit³⁸, welche die Anliegen gemäss § 12 bereits abdeckt. Daher sind bei den Investitionen bei den eigenen Bauten gegenüber heute keine Mehrkosten zu erwarten. Baukredite werden zudem vom Regierungsrat und Landrat beschlossen.

Die Abgeltung der **Energieberatung (§ 8)** steigt beim Kantonsanteil von heute 25 Rappen pro Kopf der Bevölkerung auf maximal CHF 2.-- pro Kopf. Dieser Beitrag würde aus der Energieabgabe (separate Vorlage) finanziert. Die Ausgaben für die Energieberatung betragen heute jährlich CHF 75'000.--. Somit kann ab Inkrafttreten der Energieabgabe, voraussichtlich per 1. Januar 2017, mit einer Entlastung des ordentlichen Budgets der BUD von CHF 75'000.-- gerechnet werden. Wird die Abgabe abgelehnt, erfolgt die Finanzierung des kantonalen Anteils der Energieberatung wie heute aus dem laufenden Budget der BUD. In § 8 wird der finanzielle Rahmen der Energieberatung festgelegt. Dieser beträgt für den Kanton maximal CHF 2.-- pro Kopf der Bevölkerung. Bei einer Ablehnung der Abgabe wird das Budget somit mit maximal CHF 600'000.-- belastet. Im Rahmen der ordentlichen Budgetierung können der Regierungsrat und der Landrat die Höhe der Ausgaben für die Energieberatung festlegen.

Die Finanzierung der **Energieförderbeiträge (§36)** erfolgt heute mit einem bewilligten Verpflichtungskredit 2009/200³⁹ und soll durch die Energieabgabe abgelöst werden. Sollte die Abgabe abgelehnt werden, so stehen nur Mittel aus dem bestehenden Fonds zur Wohnbauförderung zur Verfügung, wenn der o.g. Verpflichtungskredit aufgebraucht ist. Die Gesetzesbestimmung ist so gewählt, dass der Regierungsrat nur im Rahmen von Mitteln im Fonds zur Wohnbauförderung und Mitteln aus einer Energieabgabe Förderbeiträge festlegen kann. Stehen keine finanziellen Mittel zur Verfügung, so können auch keine Förderbeiträge beansprucht werden.

Die Mittel aus dem Fonds zur Wohnbauförderung werden nur für Massnahmen gemäss Paragraph 106a der Kantonsverfassung, also der Umsetzung von Absatz 2e und 2f von Artikel 36,

³⁸ Richtlinie zur nachhaltigen Erstellung und Bewirtschaftung von kantonalen Liegenschaften vom Mai 2013

³⁹ Verpflichtungskredit für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung (Vorlage 2009-200) vom 12.11.2009

eingesetzt. Wird die Energieabgabe eingeführt, sollen die Massnahmen gemäss Paragraph 106a der Kantonsverfassung prioritär aus dieser Abgabe finanziert werden. Nur und erst falls diese Einnahmen nicht ausreichen, um die im Rahmen der Wohnbauförderung vorgesehenen Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gänzlich zu finanzieren, sollen sie über den Wohnbauförderungsfonds finanziert werden. Diese Finanzierungskaskade ist bei der Konkretisierung der Finanzierungsflüsse auf Verordnungsstufe umzusetzen.

11.3 Finanzrechtliche Prüfung

Am 14. Januar 2015 wurden die beiden Vorlagen „Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft“ und „Einführung einer Energieabgabe zur Finanzierung von Fördermassnahmen im Energiebereich (Änderung des Energiegesetzes Basel-Landschaft)“ der FKD zur finanzrechtlichen Prüfung zugestellt. Mit Schreiben vom 20. Januar 2015 hat die FKD zu beiden Vorlagen Stellung genommen. Die gewünschten zusätzlichen Darstellungen der finanziellen Auswirkungen wurden in den beiden Vorlagen übernommen und angepasst.

12 Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage zur Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes hat primär das Ziel, Klarheit in der Aufgabenteilung zwischen Bund und dem Kanton Basel-Landschaft im Energierecht zu schaffen. Gleichzeitig wird das bestehende Energiegesetz an die neuen Herausforderungen der Energiestrategie 2050 des Bundesrates und der **Energiestrategie 2012 des Regierungsrates** angepasst. Die Vorlage schafft Rechtssicherheit für alle Personen im Kanton sowie für Industrie und Gewerbe. Von klaren Regeln und der Rechtssicherheit profitieren letztlich auch die KMUs.

Eine ganz andere Frage ist, ob die auf übergeordnetem Recht beruhenden Bestimmungen als solche zu einer „verträglichen Belastung“ für KMU führen werden. Aufgrund der zur Diskussion stehenden Totalrevision Energiegesetz werden weitere Tatbestände geschaffen, welche für die KMU von Vorteil sein können, diese aber auch direkt regulatorisch betreffen können. Die anstehende Totalrevision Energiegesetz leistet einen wichtigen Beitrag an die klima- und energiepolitischen Zielsetzungen des Kantons Basel-Landschaft. Darüber hinaus kann diese zu einer **regionalwirtschaftlich bedeutsamen Wertschöpfung** beitragen und - im Unterschied zu Aufwendungen für fossile Energien - in der Region geleistet werden. Im Kapitel 8 sind die Auswirkungen auf die Wirtschaft zusätzlich erläutert. Diese sind integraler Bestandteil der Regulierungsfolgenabschätzung.

Mit der Totalrevision Energiegesetz werden:

- die bisherigen Anstrengungen im Klimaschutz weiter verstärkt
- die Energieeffizienz erhöht
- die vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützt
- die energiepolitischen Vorgaben der regierungsrätlichen Energiestrategie 2012 umgesetzt
- Anpassungen an die energiepolitischen Zielsetzungen von Bund vorgenommen

- die energiepolitischen Zielsetzungen der Energiedirektoren Konferenz EnDK umgesetzt
- Anpassungen an die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich MuKE 2014 vorgenommen.

Zudem werden auch Forderungen verschiedener parlamentarischer Vorstösse umgesetzt. Der Aufwand für den Vollzug neuer Bestimmungen wird moderat zunehmen.

Bei der Abschätzung der Regulierungsfolgen gilt es demnach die energiepolitisch angestrebte Wirkung der vorgeschlagenen Anpassungen mit den damit anfänglich verbundenen Mehrkosten für die Bauherrschaften und die KMUs gegeneinander abzuwägen. Bei der Abwägung muss berücksichtigt werden, dass mit der **schweizweiten Umsetzung der MuKE 2014** die Anforderungen in allen Kantonen angehoben und tendenziell angeglichen werden. Unter diesem Blickwinkel erwachsen den KMUs aus den vorgeschlagenen Anpassungen im Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu den Mitbewerbern aus anderen Kantonen kaum Nachteile. Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zum Kanton Basel-Stadt, der ebenfalls angepasste Anforderungen erlassen wird.

Im Ergebnis können die vorgeschlagenen Anpassungen im totalrevidierten Energiegesetz unter den genannten Gesichtspunkten als zweck- und verhältnismässig eingestuft werden.

13 Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

Mit der Vorlage werden nachstehend aufgeführte parlamentarische Vorstösse als teilweise, ganz oder aber auch nicht erfüllt zur Abschreibung beantragt:

a) Postulat [2013/050](#): Energieplanung in den Gemeinden (Jürg Wiedemann)

Geschäftsverlauf: Am 7. Februar 2013 wurde die Motion „Energieplanung in den Gemeinden“ eingereicht. Am [28. November 2013](#) wurde die eingereichte Motion mit 32 Ja- zu 28 Neinstimmen bei einer Enthaltung als Postulat überwiesen.

„Heute sind die Gemeinden betreffend Energieplanung durch kantonale Gesetze eingeschränkt. Dies behindert die Gemeinden empfindlich, wenn sie den Wechsel auf erneuerbare Energien vorantreiben möchten. Die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat dieses Problem erkannt und Mustervorschriften im Energiebereich (MuKE) anlässlich der Plenarversammlung vom 4. April 2008 verabschiedet. Die meisten Kantone haben diese Vorschriften bereits übernommen und die Inkraftsetzung beschlossen, nicht so der Kanton Baselland. Zurzeit steht in unserem Kanton zwar die Totalrevision des "Energiegesetzes" an, dennoch ist weiterhin nicht ersichtlich, dass MuKE demnächst auch in unserem Kanton in Kraft gesetzt wird.“

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat wird gebeten eine entsprechende Gesetzesvorlage schnellstmöglich vorzulegen, um MuKE in Kraft zu setzen. Die Bearbeitungsfrist wird auf sechs Monate verkürzt.“*

Stellungnahme: Der neue § 4 Energiegesetz ermöglicht es den Gemeinden, eine auf die kantonale Energieplanung abgestimmte eigene Energieplanung durchzuführen. Damit wird dem Antrag des Postulanten und den MuKEN-Bestimmungen Rechnung getragen und die Forderungen vollständig erfüllt.

b) Motion [2010/008](#): Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Anschlusspflicht an Wärmeverbundanlagen (Agathe Schuler)

Geschäftsverlauf: Am 14. Januar 2010 wurde die Motion „Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Anschlusspflicht an Wärmeverbundanlagen“ eingereicht. Am [11. November 2010](#) wurde die modifizierte Motion mit 45 Ja- zu 34 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen überwiesen.

„Bis jetzt ist in der kommunalen Planung (z.B. in Zonenreglementen von Gemeinden) die Aufnahme einer Anschlusspflicht an öffentliche Wärmeverbünde nicht möglich, weil die dazu erforderlichen Grundlagen in der kantonalen Gesetzgebung nicht vorhanden sind. Gemeinden können deshalb im Perimeter von vorhandenen oder neu zu schaffenden Wärmeverbünden keine Anschlusspflicht für Neubauten oder für Bauten, in welchen die Wärmeerzeugungsanlage ersetzt wird, erlassen. Wärmeverbundanlagen können wirtschaftlich interessant betrieben werden, wenn möglichst alle Liegenschaften im Perimeter einbezogen werden können. Dies kann mittels Anschlusspflicht besser erreicht werden. Als Bedingung für die Verfügung der Anschlusspflicht an öffentliche Fernwärmeversorgungsanlagen soll Nutzung lokaler Abwärme oder erneuerbarer Energien sowie Wirtschaftlichkeit gelten.“

Der Auftrag lautet: *„Wir beantragen, die kantonale Gesetzgebung (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und Energiegesetz) dahin gehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass die Gemeinden in ihren Zonenplänen und Zonenreglementen eine Anschlusspflicht an Wärmeverbundanlagen (Fernwärmeversorgung) für Neubauten oder Bauten, in welchen die Wärmeerzeugungsanlage ersetzt werden muss, verfügen können.“*

Stellungnahme: Der neue § 5 Energiegesetz ermöglicht es den Gemeinden eine Anschlusspflicht an Wärmeverbundanlagen zu erlassen, sofern eine Energieplanung in der Gemeinde durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass eine Energieplanung vorliegt bietet Gewähr dafür, dass die Anschlusspflicht im Kontext zur Energieversorgung in der Gemeinde steht und auch zukünftig Bestand haben wird. Damit wird dem Antrag der Motionärin Rechnung getragen und die Forderungen vollständig erfüllt.

c) Motion [2011/155](#): Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes (Klaus Kirchmayr)

Geschäftsverlauf: Am 19. Mai 2011 wurde die Motion „Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes“ eingereicht. Am [9. Februar 2012](#) wurde die Motion mit 50 Ja- zu 34 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen überwiesen.

„Das aktuelle Energiegesetz des Kantons datiert aus dem Jahre 1992. Damals waren die Klimaerwärmung und CO kaum ein Thema und die Technologien bezüglich erneuerbarer Energiegewinnung und hoher Energieeffizienz steckten in den Kinderschuhen. Heute, gut 20 Jahre später sind riesige Fortschritte gemacht worden und es besteht ein breiter Konsens bezüglich der Notwendigkeit unsere Energieversorgung langfristig und nachhaltig auf neue Beine zu stellen. Die Energietechnologie hat gerade im Bereich erneuerbarer Energien und Energieeffizienz mehrere Quantensprünge gemacht und zeigt eine grosse Dynamik. Diese Entwicklung hat auch vor der Gesetzgebung keinen Halt gemacht. So hat der Bund sein Energie- bzw. Energieversorgungsgesetz revidiert bzw. neu gestaltet und es existieren diverse weitere gesetzliche Normen, welche auf die neuen Herausforderungen eingehen. Auch im Kanton Baselland ist die Zeit nicht stehengeblieben. Eine Energiestrategie wurde entwickelt und diverse angepasste Förderprogramme wurden gestartet. All diese Entwicklungen wurden zwar teilweise im kantonalen Energiegesetz nachvollzogen, doch stellt sich dieses Gesetz heute als unübersichtlicher und nur wenig zukunftsfähiger Flickenteppich dar. Eine Totalrevision ist angesichts der starken Veränderungen des Umfeldes angezeigt. Diese sollte die folgenden Hauptstossrichtungen haben:

- Anpassung an die veränderte Rahmengesetzgebung beim Bund.*
- Attraktive Rahmengesetzgebung für erneuerbare und dezentral produzierte Energie.*
- Energiesparen und Energieeffizienz.*
- Gewährleistung der Versorgungssicherheit und eines sinnvollen Energiemixes.“*

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat wird eingeladen eine Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes einzuleiten, um den veränderten Anforderungen der heutigen Zeit zu entsprechen.“*

Stellungnahme: Mit dem vorliegenden totalrevidierten Energiegesetz wird dem Antrag des Motionärs Rechnung getragen und die Forderungen vollständig erfüllt.

d) Postulat [2008/280](#): Wärmekraftkopplungsanlagen bei neuen Grossheizungen (Philipp Schoch)

Geschäftsverlauf: Am 30. Oktober 2008 wurde die Motion „Wärmekraftkopplungsanlagen bei neuen Grossheizungen“ eingereicht. Am [28. Mai 2009](#) wurde die Motion mit 49 Ja- zu 9 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen als Postulat überwiesen.

„Der Heizungsbereich ist ein wesentlicher Bereich, wo mittels moderner Technologie grosse Verbesserungen bezüglich Effizienz und CO₂-Austausch erzielt werden können. Kleine Heizungen sollten dabei auf alternative Energien wie Wärmepumpe und Sonnenkollektoren umgestellt werden. Diesbezügliche Förderanstrengungen des Kantons und der Energieversorger zeigen bereits ermutigende Resultate. Grössere Anlagen (ab 50kW Heizleistung) werden sinnvoller-

weise auf Gas oder Holzschnitzel umgestellt, wobei die Verbrennungswärme, welche heute via Kamin ungenutzt entweicht, noch in einem Generator zur Stromerzeugung nachgenutzt wird. Solche Anlagen, welche neben der Produktion von Heizwärme auch noch Strom aus der Abwärme produzieren nennt man Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen. Sie kombinieren auf sehr effiziente Weise die bewährten Technologien zur Erzeugung von Wärme und Strom.“

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat wird eingeladen eine Vorlage auszuarbeiten, welche die Bauvorschriften des Kantons so anpasst, dass bei Ersatz bzw. Neubau von Grossheizungen mit mehr als 50kW Heizleistung zwingend eine Wärmekraftkopplungs-Anlage zum Einsatz kommt. Dies unter der Voraussetzung, dass ein Anschluss ans Gasnetz bzw. die effiziente Versorgung mit Holzschnitzeln mit sinnvollem Aufwand realisiert werden kann.“*

Stellungnahme: Der neue § 17 Energiegesetz ermöglicht es dem Regierungsrat, eine Wärmekraftkopplungsanlage zu verfügen, sofern eine solche wirtschaftlich zumutbar ist. Eine Leistungsgrösse ab 50 kW erachtet der Regierungsrat aber zum heutigen Zeitpunkt als zu tief, zumal solche Geräte heute auf dem Markt kaum zur Verfügung stehen und diese oft den strengen lufthygienischen Anforderungen nicht genügen. Der Regierungsrat erachtet eine Leistungsgrösse ab 350 kW als sinnvoll. Damit wird dem Antrag des Postulanten weitestgehend Rechnung getragen und die Forderungen fast vollständig erfüllt.

e) Motion [2011/086](#): Der notwendige Ausstieg aus der Atomenergie bedingt rigoroses Energie-Sparen (Urs von Bidder)

Geschäftsverlauf: Am 31. März 2011 wurde die Motion „Der notwendige Ausstieg aus der Atomenergie bedingt rigoroses Energie-Sparen“ eingereicht. Am [19. Mai 2011](#) wurde die Motion mit 40 Ja- zu 38 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen überwiesen.

„Unter dem Eindruck der Reaktorkatastrophe in Japan und dem daraus folgenden riesigen menschlichen Elend ertönt der Ruf nach dem sofortigen Ausstieg aus der Kernenergie verständlicherweise lauter als je zuvor. Bei der ganzen Diskussion geht aber gerne vergessen, dass das Gelingen massgeblich von der Bereitschaft zu einer grundlegenden Verhaltensänderung abhängig ist. Wenn die Abschaltung von Atomkraftwerken gefordert wird, ist es unerlässlich, der Bevölkerung klar zu machen, dass unser Gesamtenergieverbrauch ganz massiv gesenkt werden muss. Es wäre in höchstem Mass unethisch und verwerflich, die durch die Stilllegung von Atomkraftwerken entstehende Minderproduktion mit Importen aus dem Ausland oder durch die Nutzung von fossiler Energie zu kompensieren. Die Regierung soll deshalb verpflichtet werden, Massnahmen in die Wege zu leiten, die dazu geeignet sind, den Gesamtenergieverbrauch im Kanton Basellandschaft massiv zu senken. Dies kann beispielsweise mit Lenkungsmassnahmen, über Kontingentierung oder durch eine Steuerreform geschehen.“

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat leitet angemessene Massnahmen in die Wege, um den Gesamtenergieverbrauch im Kanton Basellandschaft massiv zu reduzieren.“*

Stellungnahme: Alle Artikel im neuen Energiegesetz haben zum Ziel, den Energieverbrauch aus nichterneuerbaren Energien zu reduzieren. Die Reduktion soll eher massvoll in Schritten und nicht massiv erfolgen. Die Forderung einer massiven Reduktion lässt erahnen, dass „hauruck“ Übungen gemeint sind, was weder für die Betroffenen noch im Sinne der Wirtschaft sinnvoll sein kann. Mit dem totalrevidierten Energiegesetz wird dem Antrag des Motionärs weitestgehend Rechnung getragen und die Forderungen im Grundsatz erfüllt.

f) Postulat [2011/154](#): Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung auf alle geeigneten Dächer (Klaus Kirchmayr)

Geschäftsverlauf: Am 19. Mai 2011 wurde die Motion „Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung auf alle geeigneten Dächer“ eingereicht. Am [9. Februar 2012](#) wurde die Motion mit 39 Ja- zu 34 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen als Postulat überwiesen.

„Nach den dramatischen Ereignissen in Fukushima, Japan besteht in einer breiten Öffentlichkeit Konsens darüber, dass die Energiewende beschleunigt werden soll. Dafür soll der in den letzten Jahren erzielte technische Fortschritt genutzt werden. Insbesondere bei der Erzeugung von Heizenergie für Gebäude kann der Kanton einiges bewirken, liegen doch die entsprechenden Vorschriften in seiner Kompetenz. Solare Wärmeerzeugung mittels Sonnenkollektoren ist mittlerweile eine verbreitete und bewährte Technologie. In unseren Breitengraden dient sie zur Warm- und Heizwasser-Aufbereitung und liefert während 9 von 12 Monaten einen deutlichen Beitrag zur Reduktion der Heizkosten. Der Dach- Flächenbedarf ist mit 1.5 - 2 m² pro Person relativ gering. Gefordert ist lediglich eine ungefähre Südexposition des Daches. Im Kanton gab es im Jahr 2007 20'000 kontrollpflichtige Feuerungsanlagen mit weniger als 50kW Kesselleistung, welche überwiegend zur Warm- und Heizwasseraufbereitung genutzt werden. Von den 20'000 Feuerungsanlagen sind ca. 17'500 älter als 8 Jahre, bei denen ein Ersatz bzw. Grossrevision in den nächsten 20 Jahren wahrscheinlich ist. Die in diesem Zeitraum anstehenden Ersatzinvestitionen sollen genutzt werden, um diese kleineren Warm- und Heizwasseraufbereitungsanlagen mit einer solaren Wärmeerzeugung zu ergänzen. Für neu erstellte Anlagen soll dieses Prinzip ohnehin gelten.“

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat wird eingeladen eine Vorlage auszuarbeiten, welche die entsprechenden Vorschriften des Kantons so anpasst, dass bei gegebener Wirtschaftlichkeit, neue bzw. generalüberholte Heizanlagen mit weniger als 50kW Leistung mit einer solaren Warmwassererzeugung ergänzt werden müssen. Kommen bezüglich Umweltstandards gleichwertige oder bessere Technologien zum Einsatz, so kann auf Sonnenkollektoren verzichtet werden.“*

Stellungnahme: Seit Juli 2009 muss in BL gemäss der Verordnung über die rationelle Energienutzung das Brauchwarmwasser in neuen Anlagen oder bei einer Gesamterneuerung der Aufbereitungsanlage zu mind. 50 % mit erneuerbarer Energie erzeugt werden. Die Auswertung der Baugesuche hat ergeben, dass diese Anforderung zu einem überwiegenden Anteil mit einer thermischen Solaranlage eingehalten wird. Einige erreichen die 50 % mit

einer Erdsonden-Wärmepumpenanlage, einer Holzfeuerung oder in wenigen Fällen auch mit einer Photovoltaikanlage. Der im Energiegesetz neu aufgenommene § 11 ermöglicht es dem Regierungsrat, diese bewährte Anforderung bei Neubauten weiterzuführen. Bei Sanierungen oder dem Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher wird der Landrat ermächtigt, per Dekret einen Anteil erneuerbare Energie zu verlangen. Damit wird dem Antrag des Postulanten weitestgehend Rechnung getragen und die Forderungen fast vollständig erfüllt.

g) Postulat [2008/278](#): Ersatz von Elektro-Widerstandsheizungen (Esther Maag)

Geschäftsverlauf: Am 30. Oktober 2008 wurde die Motion „Ersatz von Elektro-Widerstandsheizungen“ eingereicht. Am [14. Mai 2009](#) wurde die Motion mit 39 Ja- zu 34 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen als Postulat überwiesen.

„Elektro-Widerstandsheizungen sind Stromverschwendung pur, lässt sich doch mit einem Viertel des Stromes und einer Erdsonden-Wärmepumpe der gleiche Heizeffekt erzielen. Deshalb sind diese Heizungen konsequent zu ersetzen.“

Der Auftrag lautet: *„Die Regierung stellt sicher, dass bis ins Jahr 2020 alle Elektro-Widerstandsheizungen im Kanton ersetzt werden.“*

Stellungnahme: Der neue § 14 Energiegesetz sieht einen stufenweisen Ersatz der bestehenden Elektroheizungen im Kanton vor. Die eingebauten Systeme sind unterschiedlich und bestehen aus zentralen (Zentralspeicher mit Wasserverteilsystem) und dezentralen Systemen (ohne Wasserverteilsystem). Der Regierungsrat erachtet es daher als sinnvoll an die Systeme angepasste Übergangsfristen für den Ersatz festzulegen. Damit wird dem Antrag der Postulantin weitestgehend Rechnung getragen und die Forderungen fast vollständig erfüllt.

h) Postulat [2012/237](#): „KEV“-Lösung BL zugunsten erneuerbarer Stromproduktion (Thomas Bühler)

Geschäftsverlauf: Am 6. September 2012 wurde die Motion „KEV“-Lösung BL zugunsten erneuerbarer Stromproduktion“ eingereicht. Am [28. Februar 2013](#) wurde die Motion mit 55 Ja- zu 7 Neinstimmen bei 8 Enthaltungen als Postulat überwiesen.

„Es ist unbestritten, dass künftig auch die Photovoltaik einen wichtigen Beitrag zum "Atomausstieg" zu leisten vermag. Diese Technologie hat in den letzten Jahren massive Kostenreduktionsziele erreichen können und sie geniesst in der Bevölkerung eine hohe Akzeptanz. Die zugunsten der photovoltaischen Stromproduktion bestehenden eidgenössischen Fördermassnahmen (KEV) haben zu einer sehr grossen privaten Investitions-Bereitschaft geführt. Aufgrund der bestehenden "Deckelung" der KEV hat sich allerdings eine lange Liste von über 21'000 Gesuchen (z.T. auch bei anderen Erneuerbaren) auf einer Warteliste angestaut. Seitens des Bun-

des rechnet man aufgrund neuerer parlamentarischer Vorstösse erst ab dem Jahre 2015 mit einem Abbau dieser Warteliste. Erfreulicherweise hat sich in unserem Kanton die EBM im Sinne einer "Übergangslösung" bereit erklärt, eine KEV-analoge Unterstützung für Photovoltaikanlagen bereitzustellen. Auch die EBL versucht mit der Aktion "1000-jetzt" in die Bresche zu springen und Bauwillige zu unterstützen. Es zeigt sich auch in unserem Kanton, dass das Interesse an erneuerbarer Energie da ist und die KonsumentInnen bereit sind, einen Aufpreis dafür zu entrichten (siehe Umfrage "Liga Baselbieter Stromkunden" und "HEV Baselland" sowie Resonanz auf das Stromprodukt "Standard" der EBL)."

Der Auftrag lautet: *„Ich bitte daher die Regierung, spätestens im Rahmen der kommenden Gesamtrevision des Energiegesetzes die Einführung eines "Förderzuschlages" auf die Netzkosten vorzusehen. Dies könnte z.B. im Art. 13 mit einem neuen Abs. 2^{bis} wie folgt formuliert werden:*

2bis Alle Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energie nutzen, vergüten die Netzbetreiber mindestens zu den Ansätzen der eidgenössischen Stromversorgungs-Verordnung vom 14. März 2008. Werden die Vergütungen nicht durch die Einspeisevergütung des Bundes oder durch den Verkauf gemäss Absatz 4 abgegolten, so werden die Netzkosten entsprechend belastet. Der dadurch verursachte Zuschlag auf den Netzkosten darf 0,4 Rp./kWh nicht übersteigen.“

Stellungnahme: Der neue § 33 Energiegesetz sieht keine kantonale Regelungen im Bereich der Kostendeckenden Einspeisevergütung für erneuerbar produzierte Elektrizität KEV vor. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Bund hierzu geeignete Instrumente erlassen hat und, dass diese weitestgehend ausreichend sind. Der Regierungsrat will in dieser Frage auf kantonaler Ebene keine parallelen regulatorischen Bestimmungen zu denjenigen des Bundes erlassen. An dieser Stelle sei auch auf die Ausführungen in dieser Vorlage zu § 33 verwiesen. Dem Antrag des Postulanten wird nicht Rechnung getragen und die Forderungen nicht erfüllt.

i) Postulat [2012/192](#): Einspeisevergütung und Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Kanton Basellandschaft (Guido Halbeisen)

Geschäftsverlauf: Am 21. Juni 2012 wurde das Postulat „Einspeisevergütung und Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Kanton Basellandschaft“ eingereicht. Am [28. Februar 2013](#) wurde das Postulat stillschweigend überwiesen.

„Der Bundesrat geht in seiner Energiestrategie 2050 davon aus, dass zur Umsetzung des Atomausstiegs neben der Förderung der Energieeffizienz bei Gebäuden, Elektrogeräten, in der Industrie und im Verkehr sowie dem Ausbau der erneuerbaren Energien - insbesondere der Wasserkraft - zur Überbrückung auch Wärmekraftkoppelungsanlagen sowie Gaskombikraftwerke (GuD) benötigt werden. In der Nordwestschweiz bestehen bereits heute 31'000 Erdgas-Hausanschlüsse mit Heizungen. Im Rahmen der grossen Anzahl Heizungssanierungen in den nächsten Jahren, sollten vermehrt Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen eingebaut werden, so könnte man beim Heizbetrieb auch noch gleichzeitig Strom produzieren. Mikro-KWK-Systeme mit

Gas-Verbrennungsmotor sind sehr kompakte Geräte mit einer Gas- Brennwert-Einheit, die gleichzeitig Wärme zum Heizen und für den Antrieb des Stirlingmotors liefert. Das ist eine Maschine, die Wärmeenergie in mechanische Energie umwandelt. Energie ist nicht nur zu kostbar, sie ist auch teuer, um sie zu verschwenden. Man könnte damit Schluss machen, indem man den Strom selbst produziert - und zwar genau dort, wo sie Wärme und warmes Wasser brauchen: in den Wohnbauten direkt. Der Regierungsrat wird beauftragt ein Konzept zu erarbeiten, wie die Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen im Baselbiet gefördert werden könnten und auch ins Förderprogramm aufgenommen werden könnten. Nebst der Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen wäre dies ein weiterer Schritt die Stromproduktionen unmittelbar bei den Verbrauchern zu erzeugen.“

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Rahmen der Arbeiten zur Energiestrategie des Kantons Baselland die Blockheizkraftwerke in den Wohnbauten vertieft zu untersuchen. Er prüft dabei insbesondere die Möglichkeit solche Anlagen durch das Baselbieter Energiepaket zu fördern und mit den Stromanbietern EBL, EBM, BKW und alle im Baselbiet ansässigen Genossenschaften über eine Einspeisevergütung zu verhandeln.“*

Stellungnahme: Der Regierungsrat ist der Meinung, dass mit dem neuen § 17 Energiegesetz wichtige Rahmenbedingungen für eine förderliche Behandlung von WKK-Anlagen gegeben ist. Der Regierungsrat ist gerne bereit, die finanzielle Förderung von WKK-Anlagen mit dem Baselbieter Energiepaket zu prüfen, sofern eine Abgabe auf nichterneuerbare Energien realisiert werden kann, da dann Strom aus diesen Anlagen zusätzlich mit der Abgabe belastet wird. Andernfalls sieht er von einer finanziellen Förderung von Stromproduktionen aus fossilen Energieträgern ab, da er die Mittel aus dem kantonalen Verpflichtungskredit zielführender in Effizienzmassnahmen und der Nutzung erneuerbarer Energien investieren möchte. Für fossil betriebene Wärmekraftkopplungsanlagen sieht § 33 nach wie vor eine Vergütung der produzierten Elektrizität vor. Dem Antrag des Motionärs wird teilweise Rechnung getragen und die Forderungen werden teilweise erfüllt.

j) Postulat [2011/156](#): Photovoltaik auf alle Gut- und Best-Dächer bei gegebener Wirtschaftlichkeit (Klaus Kirchmayr)

Geschäftsverlauf: Am 19. Mai 2011 wurde die Motion „Photovoltaik auf alle Gut- und Best-Dächer bei gegebener Wirtschaftlichkeit“ eingereicht. Am [9. Februar 2012](#) wurde die Motion mit 44 Ja- zu 34 Neinstimmen bei 1 Enthaltung als Postulat überwiesen.

„Die Photovoltaik erlebt momentan eine stürmische Entwicklung. Die Welt-Produktionskapazitäten verdoppeln sich momentan etwa alle 9 Monate. Dementsprechend reduzieren sich die Gestehungskosten von Solarmodulen laufend. Der Zeitpunkt einer gegebenen Wirtschaftlichkeit von Photovoltaik-Anlagen kommt mit Riesenschritten näher. Auf diesen Zeitpunkt sollte sich der Kanton rechtzeitig vorbereiten und ein klares Signal für die dezentrale Stromproduktion in unserem Kanton setzen. Dadurch erhöht sich die Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit

und wir generieren ein substantielles Auftragsvolumen für das lokale Gewerbe. Dieses kann sich zudem Knowhow aneignen, welches sich gewinnbringend in Wertschöpfung für unsere Region umsetzen lässt. In diesem Sinne wird folgendes beantragt:

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat wird eingeladen eine Vorlage auszuarbeiten, welche die entsprechenden Vorschriften des Kantons so anpasst, dass ab dem Zeitpunkt gegebener Wirtschaftlichkeit, alle privaten Liegenschaftsbesitzer innerhalb von 25 Jahren ihre Gut- und Best-Dächer mit einer Photovoltaik-Anlage zur Stromerzeugung ausrüsten müssen.“*

Stellungnahme: Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Bund mit der Kostendeckenden Einspeisevergütung ein geeignetes Instrument für die Förderung des Baus von Photovoltaikanlagen erlassen hat und, dass dieses ausreichend ist, der Anwendung dieser Technik Vorschub zu leisten. Eine Verpflichtung von privaten Liegenschaftsbesitzern bei gegebener Wirtschaftlichkeit solche Anlagen bauen zu müssen, erachtet der Regierungsrat nicht als sinnvoll. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass wenn diese Technik wirtschaftlich wird, die Liegenschaftsbesitzer diese auch anwenden werden. Der Regierungsrat will in dieser Frage auf kantonaler Ebene keine parallelen regulatorischen Bestimmungen zu denjenigen des Bundes erlassen. Dem Antrag des Motionärs wird nicht Rechnung getragen und die Forderungen nicht erfüllt.

k) Motion [2013/103](#): Regelmässiger Bericht an den Landrat über die Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie 2012 (Christoph Buser)

Geschäftsverlauf: Am 11. April 2013 wurde die Motion „Regelmässiger Bericht an den Landrat über die Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie 2012“ eingereicht. Am [8. Mai 2014](#) wurde die Motion mit 71 Ja- zu 3 Neinstimmen bei 1 Enthaltung in abgeänderter Form überwiesen.

„Über die Wirkung des Förderprogramms für Gebäudesanierungen und für den Einsatz erneuerbarer Energien bei Gebäuden, dem Baselbieter Energiepaket, wird dem Landrat alle zwei Jahre Bericht erstattet (Vorlage [2009/200](#)). Während den Arbeiten rund um die Energiestrategie 2012 und vor dem Hintergrund der anstehenden Energiegesetzrevision kam vermehrt das Anliegen auf, über den Verlauf der kantonalen Massnahmen und über die Entwicklungen der technologischen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen im Energiebereich laufend Bericht zu erhalten. Nicht nur die Aktualität der Energiepolitik und die Entwicklungen auf Bundesebene sondern auch die Anzahl der Vorstösse zum Thema Energie im Landrat zeigen auf, dass das Interesse und das Wissensbedürfnis in diesem Themenbereich gross sind.“

Der Auftrag lautet: *„Der Regierungsrat wird beauftragt, in das sich in Revision befindende kantonale Energiegesetz aufzunehmen, dass dem Landrat ~~jährlich~~ zweijährlich über alle Massnahmen inklusive Resultate des Baselbieter Energiepakets und über die technologischen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen bei der Umsetzung der Energiestrategie 2012 berichtet wird.“*

Stellungnahme: Der neue § 2, Absatz 6 im Energiegesetz sieht vor: „Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht“. Die Berichterstattung bezieht sich auf alle Massnahmen im Gesetz, welche sich wiederum auf die Energiestrategie 2012 des Regierungsrates abstützen. Die Periodizität der Berichterstattung soll in der Verordnung geregelt werden, da sich diese im Laufe der Jahre auch verändern kann. Damit wird dem Antrag des Motionärs weitestgehend entsprochen.

14 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Beilagen

- ⌘ Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltgesetzes)
- ⌘ Entwurf Energiegesetz

Landratsbeschluss

über die Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des kantonalen Energiegesetzes gemäss beiliegendem Entwurf;
2. Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden abgeschrieben:
 - Postulat [2013/050](#): Energieplanung in den Gemeinden
 - Motion [2010/008](#): Schaffung der gesetzlichen Grundlage für Anschlusspflicht an Wärmeverbundanlagen
 - Motion [2011/155](#): Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes
 - Postulat [2008/280](#): Wärmekraftkopplungsanlagen bei neuen Grossheizungen
 - Motion [2011/086](#): Der notwendige Ausstieg aus der Atomenergie bedingt rigoroses Energie-Sparen
 - Postulat [2011/154](#): Sonnenkollektoren zur Warmwassererzeugung auf alle geeigneten Dächer
 - Postulat [2008/278](#): Ersatz von Elektro-Widerstandsheizungen
 - Postulat [2012/237](#): „KEV“-Lösung BL zugunsten erneuerbarer Stromproduktion
 - Postulat [2012/192](#): Einspeisevergütung und Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Kanton Basellandschaft
 - Postulat [2011/156](#): Photovoltaik auf alle Gut- und Best-Dächer bei gegebener Wirtschaftlichkeit
 - Motion [2013/103](#): Regelmässiger Bericht an den Landrat über die Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie 2012

Liestal, 07. Juli 2015

Im Namen des Landrates

der Präsident:

Anton Lauber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Energiegesetz (EnG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 115 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV) vom 17. Mai 1984⁴⁰, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt eine langfristig sichere, diversifizierte, im volkswirtschaftlichen Interesse liegende, nachhaltige und effiziente sowie umweltschonende Energieversorgung zu gewährleisten.

² Zur Erreichung der Zwecksetzung stehen in dieser Reihenfolge die Einsparung von Energie, die Verbesserung der Energieeffizienz und eine möglichst weitgehende Deckung des Energiebedarfs durch anfallende erneuerbare Energien im Vordergrund.

³ Bei Massnahmen im Energiebereich sind die Grundsätze der Nachhaltigkeit, der Verhältnismässigkeit und der wirtschaftlichen Tragbarkeit zu berücksichtigen. Zudem berücksichtigt der Regierungsrat den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den andern Kantonen ab.

§ 2 Ziele und Wirksamkeitskontrolle

¹ Der Endenergieverbrauch im Kanton ohne Mobilität ist bis zum Jahr 2050 um 40 % gegenüber dem Jahr 2000 (6'500 GWh) zu reduzieren.

² Der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch (ohne Mobilität) soll bis zum Jahr 2030 auf mindestens 40 % gesteigert werden.

³ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2030 der Heizwärmebedarf für Neubauten auf durchschnittlich 20 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

⁴ Im Gebäudebereich soll bis zum Jahr 2050 der Heizwärmebedarf für bestehende Bauten auf durchschnittlich 40 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

⁵ Der Kanton strebt an, die Abhängigkeit von importierter nicht erneuerbarer Energie soweit wie möglich unter Einbezug der volkswirtschaftlichen Interessen zu reduzieren.

⁶ Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielerreichung periodisch auf ihre Wirksamkeit und erstattet dem Landrat Bericht.

⁴⁰ GS 29.276, SGS 100

⁷ Der Kanton koordiniert seine Energiepolitik mit dem Bund und den Kantonen und berücksichtigt die Anstrengungen der Wirtschaft. Der Kanton kann mit Organisationen der Wirtschaft Massnahmen zur Zielerreichung festlegen und beim Vollzug dieses Gesetzes zusammenarbeiten.

⁸ Der Kanton nimmt seine Koordinationsfunktion in Bewilligungsverfahren wahr, begleitet die Erstellung von Energieproduktionsanlagen und moderiert nach Bedarf zwischen Anspruchsgruppen.

B Energieplanung, Gemeinden und Grossverbraucher

§ 3 Energieplanung des Kantons

¹ Der Regierungsrat erstellt auf Grundlage der eidgenössischen Vorgaben und Rahmenbedingungen eine Energieplanung, passt diese bei Bedarf an und erstattet dem Landrat Bericht.

² Die Energieplanung umfasst insbesondere

- a. eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton;
- b. eine Strategie zur Energieversorgung und -nutzung mit den dazu notwendigen Massnahmen;
- c. eine kantonale Energiestatistik.

³ Die Energieplanung dient insbesondere

- a. als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Förderung, der Raumplanung sowie der Projektierung von Anlagen;
- b. als Grundlage der Gemeinden für deren Energieplanung.

⁴ Gemeinden, Energieproduzenten und -verteiler sowie Grossverbraucher sind verpflichtet bei Bedarf Auskünfte und Informationen für die Energieplanung zu erteilen.

§ 4 Energieplanung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden können für ihr Gebiet oder ihre Region eine eigene Energieplanung erstellen.

² Die Energieplanung der Gemeinden bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion, welche die Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht und der Energieplanung des Kantons überprüft.

³ Die kommunale Energieplanung kann in die Richt- oder Nutzungsplanung der Gemeinde einfließen.

⁴ Im Rahmen von kommunalen Quartierplanungen können die Gemeinden weitergehende energetische Anforderungen an Gebäude oder an die Nutzung erneuerbarer Energien festlegen, als dies das kantonale Recht verlangt.

§ 5 Wärme- und Kälteversorgungsnetze in Gemeinden

¹ Die Gemeinden können, im Rahmen ihrer Energieplanung für Baugebiete oder Teile von solchen mittels Gemeindereglement eine Anschlusspflicht an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze festlegen, sofern diese überwiegend mit erneuerbarer Energie oder Abwärme betrieben werden.

² Die im Rahmen einer Anschlusspflicht entstehenden Kosten dürfen mittelfristig für die Gebäudeeigentümerschaft nicht wesentlich höher sein, als eine andere Wärme-/Kälteversorgung. Der Versorger hat diesen Nachweis sowie den Nachweis der Versorgungssicherheit im Wärme- oder Kälteversorgungsperimeter zu erbringen.

³ Für bereits überbaute Gebiete ist im Rahmen der Energieplanung eine Anschlusspflicht an ein Wärme- oder Kälteversorgungsnetz nur für Gebäulichkeiten zulässig, bei denen ein Ersatz der vorbestehenden Wärme- oder Kälteversorgung notwendig wird.

⁴ Kommunale Reglemente über die Anschlusspflicht an Wärme- oder Kälteversorgungsnetze bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Eine Genehmigung wird erteilt, wenn die Anschlusspflicht verhältnismässig und in Übereinstimmung mit der Energiegesetzgebung ist.

§ 6 Grossverbraucher

¹ Der Kanton kann Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 Gigawattstunden verpflichten, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

³ Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich in einer Vereinbarung verpflichten, individuell oder in einer Gruppe die mit dem Kanton oder einer von diesem anerkannten Institution vereinbarten Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten.

⁴ Der Kanton kann Grossverbraucher gemäss Absatz 3 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden.

⁵ Der Kanton kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

§ 7 Areale

¹ Der Kanton kann im Einverständnis mit der Standortgemeinde für Areale mit einer Arealfläche von mehr als 5'000 m² bei Vorliegen einer langfristigen Energieplanung eine Vereinbarung mit Zielen für die Entwicklung des Gesamtenergieverbrauchs und dem Anteil zu nutzende erneuerbare Energie abschliessen.

² Der Kanton kann Areale gemäss Absatz 1 von der Einhaltung von in der Vereinbarung näher bezeichneten energietechnischen Vorschriften ganz oder teilweise entbinden.

C Energieberatung

§ 8 Energieberatung

¹ Der Kanton führt eine Energiefachstelle.

² Der Kanton sorgt für eine möglichst flächendeckende und neutrale Energieberatung mit den Gemeinden.

³ Die Energieberatung kann mit einem Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden. Die Abgeltung des Leistungsauftrages erfolgt durch Kanton und Gemeinden paritätisch und beträgt maximal CHF 4.00 pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr.

⁴ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in Energiefragen in Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bund, der Regionalkonferenz der Energiefachstellen, den Fachorganisationen und der Fachhochschule Nordwestschweiz.

§ 9 Gebäudeenergieausweis

¹ Der Kanton kann den „Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)“ einführen.

² Der Regierungsrat kann für ausgewählte Gebäudekategorien und Sachverhalte eine Verpflichtung zur Erstellung eines Gebäudeenergieausweises festlegen.

D Energiesparen und dezentrale Energiegewinnungsanlagen

§ 10 Sparsame und effiziente Energienutzung

¹ Neubauten, Umnutzungen, Umbauten und neue Anlagen, welche nicht über eine eigene saisonal ausreichende Versorgung mit erneuerbarer Energie verfügen, sind so zu erstellen und zu betreiben, dass der Energiebedarf gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.

² Für die Sanierung bestehender Bauten und Anlagen kann der Landrat zur Reduktion des Energiebedarfs in einem Dekret Massnahmen vorschreiben.

³ Haustechnische Anlagen, die neu erstellt, ersetzt oder wesentlich geändert werden, müssen dem Stand der Energietechnik entsprechen. Sie sind so zu betreiben, dass der Energiebedarf möglichst gering ist und die Energie sparsam und effizient eingesetzt wird.

§ 11 Anteil erneuerbarer Energie

¹ Für Neubauten und Erweiterungen bestehender Bauten legt der Regierungsrat einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs fest.

² Bei der Sanierung oder dem Ersatz bestehender Wärmeerzeuger/-speicher kann der Landrat in einem Dekret einen Anteil erneuerbarer Energie zur Deckung des Energiebedarfs festlegen.

§ 12 Öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

¹ Bei den eigenen Bauten und Anlagen sorgen Kanton und Gemeinden für eine möglichst sparsame und effiziente Verwendung der Energie.

² Nicht erneuerbare Energie soll möglichst durch erneuerbare Energie mit möglichst hohem Eigenversorgungsgrad ersetzt werden.

§ 13 Klimaanlage zur Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung

¹ Die Erstellung und der Ersatz von Klimaanlage sind ab einer thermischen Kälteleistung von 50 kW pro Gebäude bewilligungspflichtig.

² Der Regierungsrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

§ 14 Elektroheizungen

¹ Die Neuinstallation von Elektroheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig.

² Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

³ Der Ersatz von Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist nicht zulässig.

⁴ Der teilweise Ersatz von Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung durch eine Elektroheizung ist zulässig.

⁵ Bestehende Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, welche älter als 25 Jahre sind, müssen innert 15 Jahren durch eine andere Wärmeerzeugung ersetzt werden.

⁶ Bestehende Elektroheizungen ohne ein Wasserverteilsystem zur Gebäudebeheizung, bei denen die Erstinstallation älter als 25 Jahre ist, müssen innert 15 Jahren durch eine andere Wärmeerzeugung ersetzt werden.

⁷ Der Regierungsrat kann für begründete Fälle Ausnahmen vorsehen z.B. für Provisorien, Kirchen usw. oder im Einzelfall bewilligen, namentlich für Härtefälle.

§ 15 Heizung und Kühlung im Freien

¹ Heizungen und Kühlungen im Freien für Terrassen, Rampen, Rinnen, Sitzplätze, Warmluftvorhänge usw. sind ausschliesslich mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben.

² Heizungen im Freien für Bäder werden bewilligt, wenn sie mit gleichwertiger erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.

³ Bestehende Heizungen und Kühlungen sind bei einem Ersatz oder einem Umbau gemäss Absatz 1 und Absatz 2 anzupassen.

⁴ Der Regierungsrat kann Ausnahmen, insbesondere für Prozessanlagen der Industrie vorsehen oder im Einzelfall bewilligen.

§ 16 Wärme- und Kälteerzeugung bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen

Bei Gesamtüberbauungen und Quartierplanungen können der Kanton und die Gemeinden im Planungs- und Bewilligungsverfahren die Erstellung einer gemeinsamen zentralen Wärme- und/oder Kälteerzeugung verlangen.

§ 17 Wärmekraftkopplungsanlagen

¹ Die Bewilligung von Wärmeeerzeugungsanlagen mit nichterneuerbarer Energie und einer geeigneten Leistungsgrösse kann mit der Auflage zur Erstellung einer Wärmekraftkopplungsanlage verbunden werden, sofern diese wirtschaftlich zumutbar ist.

² Der Regierungsrat legt die geeignete Leistungsgrösse und den Jahresnutzungsgrad fest, ab welcher eine Wärmekraftkopplungsanlage geprüft werden muss.

§ 18 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

³ Der Regierungsrat kann für spezielle Fälle die Menge der zu nutzenden Wärme reduzieren oder Ausnahmen vorsehen.

§ 19 Nutzung von Abwärme

Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere aus Kälteanlagen sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen.

§ 20 Verbrauchsabhängige Wärmekostenabrechnung

¹ In zentral beheizten Gebäuden müssen die Heizkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn

a. mehr als 5 Heizwärmebezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind oder

b. mehr als 1 Heizwärmebezüger der -bezügerin vorhanden ist und insgesamt mehr als 1000 m² Bodenfläche beheizt werden.

² Die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen müssen die notwendigen Einrichtungen zur individuellen Raumtemperaturregulierung und Heizkostenabrechnung installieren und unterhalten.

³ In Gebäuden mit zentraler Warmwasserversorgung, für welche ein Baugesuch nach dem 1. Januar 1992 eingereicht wurde, müssen die Warmwasserkosten zum überwiegenden Teil nach dem tatsächlichen Verbrauch auf die einzelnen Bezüger und Bezügerinnen verteilt werden, wenn mehr als 5 Warmwasserbezüger oder -bezügerinnen vorhanden sind.

⁴ Die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen müssen die notwendigen Erfassungsgeräte zur individuellen Warmwasserkostenabrechnung installieren und unterhalten.

⁵ Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

E Standorte für Energiegewinnungsanlagen aus übergeordnetem Interesse

§ 21 Gefährdung der Versorgungssicherheit

¹ Für den Fall, dass die Versorgungssicherheit mit Energie im Kantonsgebiet gefährdet ist, kann auf dem Weg einer kantonalen Nutzungsplanung ein Standort für eine bestimmte Energiegewinnungsanlage verbindlich festgelegt werden.

² Der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans zur Festsetzung des Standorts einer Energiegewinnungsanlage setzt eine vorgängige örtliche Festlegung im kantonalen Richtplan voraus.

³ Mit dem Erlass des kantonalen Nutzungsplans kann auch das Enteignungsrecht erteilt werden.

§ 22 Vorrang der Interessen an erneuerbaren Energien

¹ Bei Standorten für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sind die jeweiligen denkmalschützerischen, naturschützerischen und landschaftsschützerischen Aspekte gebührend zu berücksichtigen.

² Ansonsten gehen die Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energien den ästhetischen, naturschützerischen oder landschaftsschützerischen Anliegen grundsätzlich vor.

F Gewinnung von Energie aus dem Untergrund

§ 23 Verfügungs- und Nutzungsrecht

¹ Das Verfügungsrecht über die Energie im Untergrund steht dem Kanton zu.

² Als Untergrund gilt das Erdinnere ausserhalb des nach Privatrecht geschützten Eigentumsbereichs.

³ Bei der Energiegewinnung aus dem Untergrund wird zwischen oberflächennahem Untergrund (< 400 m) und tiefem Untergrund (> 400 m) unterschieden.

⁴ Die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes umfasst insbesondere Erdsonden, Energiekörbe, Energiepfähle und Erdregister. Für die Nutzung von Grundwasser gilt das Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 3. April 1967⁴¹.

⁴¹ GS 23.439, SGS 454

⁵ Die Nutzung des tiefen Untergrundes umfasst insbesondere Geothermie, Gasspeicherung, Erdgas, Schiefergas, Schieferöl.

⁶ Der Kanton kann das Nutzungsrecht selbst ausüben, auf Basis einer Bewilligung oder einer Konzession an Dritte übertragen oder öffentlich ausschreiben.

§ 24 Bewilligungs- und Konzessionspflicht

¹ Bewilligungspflichtig ist die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes.

² Für die oberflächennahe Nutzung beurteilt der Kanton die Risiken und bezeichnet die geeigneten Gebiete für die Nutzung mit Erdsonden.

³ Der Regierungsrat kann für Erkundungsmassnahmen im tiefen Untergrund eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung setzt voraus, dass die gebietsspezifischen Gegebenheiten und Risiken der Erkundung gutachterlich analysiert und beurteilt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung zur Erkundung des Untergrundes.

⁴ Treten bei bewilligten Erkundungsmassnahmen Schäden auf oder drohen solche, so kann der Regierungsrat die Bewilligung jederzeit widerrufen. Einem Rechtsmittel gegen einen solchen Bewilligungsentzug kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

⁵ Wer Energie aus dem tiefen Untergrund nutzen will, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. Eine solche setzt eine vorgängige Richtplanfestsetzung voraus.

⁶ Bewilligungen und Konzessionen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht, Widerruf, insbesondere wegen Zuwiderhandlungen oder durch Nichtnutzung.

⁷ Die Daten und Messergebnisse sowie technische und wissenschaftliche Erkenntnisse aus Erkundungsmassnahmen sind dem Kanton zur Verfügung zu stellen.

§ 25 Konzessionsverfahren

¹ Der Regierungsrat entscheidet über ein Konzessionsgesuch nach Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Gemeinden und Einsicht in ein von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einzureichendes Gutachten, welches sich umfassend zur Methodik, den erwarteten Nutzungsumfang, die voraussichtlichen Folgen und zu den mit der Nutzung des tiefen Untergrundes verbundenen Risiken auseinandersetzt.

² Eine Konzession wird nur erteilt, wenn das zu nutzende Gebiet vorgängig mit Erkundungsmassnahmen gutachterlich analysiert und beurteilt worden ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Konzession besteht nicht.

³ Konzessionsgesuche sind öffentlich während 30 Tagen aufzulegen, der Regierungsrat entscheidet über allfällige während der Auflage eingehende Einsprachen. Einspracheberechtigt ist, wer durch das Projekt besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Nichtrealisierung hat, bei Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung zusätzlich die

beschwerdeberechtigten Organisationen nach Artikel 55 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes⁴².

⁴ Für die Konzessionserteilung ist eine einmalige Konzessionsgebühr von CHF 10'000.-- geschuldet, zuzüglich einer jährlich in Rechnung zu stellenden Mengenabgabe, welche durch den Regierungsrat fallweise festgelegt wird.

⁵ Liegt das Vorhaben zur Gewinnung von Energie aus dem Untergrund im öffentlichen Interesse, so kann der Regierungsrat gleichzeitig mit der Konzessionserteilung das Enteignungsrecht erteilen.

G Verteilung von Elektrizität

§ 26 Zuteilung der Netzgebiete

¹ Der Regierungsrat teilt auf den Netzebenen 3, 5 und 7 die gesamte Fläche des Kantons in Netzgebiete auf und weist sie den Netzbetreibern zu.

² Die Netzbetreiber sind nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben für den Netzbetrieb in den ihnen zugewiesenen Netzgebieten zuständig.

³ Beim Erlass der Verfügungen über die Aufteilung und Zuweisung der Netzgebiete berücksichtigt der Regierungsrat über die prioritäre Versorgungssicherheit hinaus die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen, die Betriebsverhältnisse und die vertraglichen Regelungen über die Netze.

⁴ Das Gebiet einer politischen Gemeinde wird in der Regel den in dieser Gemeinde tätigen Netzbetreibern zugewiesen.

⁵ Bestehende Netzgebiete werden nur ausnahmsweise aufgeteilt.

⁶ Vor der Bildung und Zuweisung der Netzgebiete werden die betroffenen Netzbetreiber und Gemeinden angehört.

§ 27 Geringfügige Veränderungen der Netzgebietsgrenzen

¹ Nach der erstmaligen Festlegung der Netzgebiete verfügt der Regierungsrat auf Gesuch hin geringfügige Änderungen der festgelegten Netzgebietsgrenzen.

² Dabei berücksichtigt er die Kriterien der Versorgungssicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Erschliessung.

³ Er hört die betroffenen Netzbetreiber, Endkunden und Gemeinden vorgängig an.

⁴² SR 814.01

§ 28 Aufhebung der Netzgebietszuteilung, Ersatzvornahme

¹ Der Regierungsrat kann eine Netzgebietszuteilung ganz oder teilweise aufheben, wenn der Netzbetreiber ein entsprechendes Gesuch stellt.

² Die Aufhebung ist unter Wahrung der Verhältnismässigkeit auch möglich, wenn der Netzbetreiber seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen trotz Ansetzung einer Nachfrist nicht nachkommt.

³ Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ist eine Ersatzvornahme auf Kosten des Netzbetreibers möglich, auch wenn keine Aufhebung der Netzgebietszuteilung verfügt wird.

§ 29 Anschlussrecht und Anschlusspflicht

¹ In einem Netzbetreiber zugewiesenen Gebiet ist vorbehältlich damit verbundener Tiefbauarbeiten ausschliesslich dieser berechtigt, Netzanschlüsse für Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger zu erstellen.

² Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger seines Gebiets anzuschliessen, sofern diese es verlangen. Er hat die Netzanschlusskosten transparent und nach Massgabe der Rechtsgleichheit auszugestalten.

³ Befindet sich der Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, dürfen ihm die tatsächlich verursachten Anschlusskosten und die Kosten für den allfälligen Ersatz der Anschlussleitung auferlegt werden. Im Streitfall erlässt der Netzbetreiber eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

⁴ Gegen die Verfügung des Netzbetreibers kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Betreibt ein Netzeigentümer das Netz nicht selbst, so hat er alle Massnahmen des Netzbetreibers zu dulden, die dieser zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten ergreift.

§ 30 Leistungsaufträge

¹ Der Regierungsrat kann im Interesse der Endkunden den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Artikel 5 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes⁴³ erteilen für:

- a. die Verbesserung der Grundversorgung über das durch Artikel 5 - 7 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus;
- b. die Verbesserung der Versorgungssicherheit über das durch Artikel 8 des Stromversorgungsgesetzes gebotene Mass hinaus, insbesondere zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen;
- c. die Effizienzsteigerungen der Elektrizitätsverwendung;

⁴³ SR 734.7

- d. das Erbringen von Dienstleistungen im Elektrizitätsbereich;
- e. die Information und Beratung über den sparsamen und umweltschonenden Einsatz von Elektrizität.

² Kosten, die durch Leistungsaufträge anfallen, werden auf den Stromrechnungen der Endkunden separat ausgewiesen.

§ 31 Kataster der Netzgebiete

¹ Das Netzgebietskataster bildet die Netzgebietszuteilung ab und ist öffentlich einsehbar.

² Für die Erstellung und Nachführung des Netzgebietskatasters haben die Netzbetreiber dem Regierungsrat die erforderlichen Unterlagen und Pläne einzureichen.

§ 32 Überprüfungsbefugnisse des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Netzbetreiber Massnahmen gemäss Artikel 14 Absatz 4 des Stromversorgungsgesetzes zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen.

² Der Regierungsrat kann diejenigen Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, überprüfen.

³ Der Regierungsrat kann eine Verordnung über die Grundsätze der Massnahmen und der Kosten, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen darstellen, erlassen.

§ 33 Übernahme und Abgeltung von Elektrizität

¹ Die Netzbetreiber müssen die dezentral erzeugte elektrische Energie gemäss den Vorgaben des Bundesrechts⁴⁴ in ihr Netz übernehmen und abgelden.

² Der Regierungsrat kann die Übernahme und Abgeltung von dezentral erzeugter elektrischer Energie für Bereiche festlegen, welche durch Bundesrecht nicht abschliessend geregelt sind. Die Abgeltung in diesen Bereichen erfolgt nach Massgabe der Gestehungskosten für Referenzanlagen.

³ Einzelheiten regelt die Verordnung.

§ 34 Konzession für Elektrizitätsnetze

¹ Die Gemeinden können mit den vom Regierungsrat für ihr Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreibern Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

⁴⁴ Art. 7 bis 7a^{ter1} des eidg. Energiegesetzes (SR 730.0)

² Ausgenommen sind Netze, wenn die abgegebene maximale elektrische Leistung unter 500 kW liegt.

³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

H Verteilung von leitungsgebundenem Gas

§ 35 Konzession für Gasnetze

¹ Die Gemeinden können mit den Netzbetreibern von Gasnetzen für ihr Gemeindegebiet Konzessionsverträge abschliessen. Für die Konzessionsabgabe gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

² Ausgenommen sind Netze, welche unter Bundesaufsicht stehen.

³ Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

I Förderbeiträge

§ 36 Energieförderbeiträge

¹ Der Regierungsrat legt im Rahmen der im Fonds zur Wohnbauförderung zur Verfügung stehenden Mittel und einer kantonal erhobenen Energieabgabe Förderbeiträge für die rationelle Energienutzung oder für die Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme fest.

² Beiträge können ausgerichtet werden für:

- a. Energieeffizienzmassnahmen bei bestehenden Bauten;
- b. Wärmeerzeugung und Verteilung aus erneuerbaren Quellen und Nutzung von Abwärme;
- c. Energieeffizienzmassnahmen in Gewerbe und Industrie;
- d. Energiemassnahmen bei Neubauten, wenn deren Energieverbrauch deutlich kleiner ist als gesetzlich gefordert;
- e. Anreize zur Bildung von gebundenen Sparrücklagen für das selbstgenutzte Wohneigentum die der Finanzierung von Energiesparmassnahmen an bestehendem Wohneigentum im Kanton dienen;
- f. für Wohnraumerneuerung gemeinnütziger Wohnbauträger im Energiesparbereich bei Bauten im Kanton.

³ Fördermassnahmen werden regelmässig überprüft und es werden diejenigen Technologien gefördert, welche mit dem geringsten Förderaufwand eine sichere, wirtschaftliche, ökologische und ausreichende Energieversorgung sicherstellen. Dabei wird der Stand der Technik berücksichtigt und beinahe wirtschaftliche Massnahmen mit der grössten ökologischen Wirkung werden bevorzugt.

⁴ Die Umsetzung des Vollzugs der Energieförderung sowie der notwendigen flankierenden indirekten Massnahmen werden von dem im Absatz 1 genannten Fonds oder der Energieabgabe finanziert.

⁵ Er kann den Vollzug der Förderung an Dritte übertragen.

⁶ Er erteilt den für den Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeiten durch Aufsicht.

⁷ Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

J Vollzug und Rechtspflege

§ 37 Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Jede natürliche und juristische Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen nötigen Auskünfte zu erteilen, die hierzu erforderlichen Abklärungen durchzuführen oder deren Durchführung zu dulden.

§ 38 Übertragung von Vollzugsaufgaben

¹ Die zuständige Behörde kann für den Vollzug von Aufgaben nach diesem Gesetz Dritte beziehen und diesen insbesondere Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

² Die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht gilt auch gegenüber beigezogenen Dritten.

§ 39 Ausnahmebestimmung

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch dann, wenn keine Bewilligung notwendig ist (Eigenverantwortung).

² Liegen ausserordentliche Verhältnisse vor und bedeutet die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der zugehörigen Verordnungen eine unverhältnismässige Härte, so kann die zuständige Behörde Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gewähren, wenn dadurch keine öffentlichen Interessen wesentlich verletzt werden.

³ Die Ausnahmebewilligung, auf die kein Anspruch auf Gewährung besteht, kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden.

§ 40 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung, insbesondere regelt er Ausnahmen.

§ 41 Gebühren

¹ Kanton und Gemeinden können für die Erteilung von Bewilligungen, für die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen Gebühren erheben.

² Der Regierungsrat legt die Gebührenhöhe für den kantonalen Bereich unter Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips fest.

§ 42 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Verordnungen und sich darauf stützende Verfügungen und Entscheide werden mit Busse bis zu CHF 10'000.-- bestraft.

² Fahrlässige Widerhandlungen, Versuche und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Bei Widerhandlungen bleibt das Recht zur Ersatzvornahme vorbehalten.

§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991⁴⁵ wird mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes aufgehoben.

§ 44 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁴⁵ GS 30.585, SGS 490